

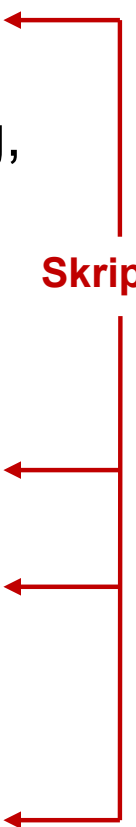
Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Vorlesung
Kreditsicherungsrecht
HWS 2026

- I. Grundprinzipien des Sachenrechts und der Sicherungsrechte
- II. Insolvenzrechtliche Grundlagen des Kreditsicherungsrechts
- III. Sicherheiten an beweglichen Sachen (Sicherungsübereignung, Eigentumsvorbehalt)
- IV. Sicherheiten an Forderungen (Sicherungsabtretung)
- V. Unwirksamkeitsgründe bei Sicherungsübertragung
- VI. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten
- VII. Sicherheiten an Grundstücken (Hypothek, Grundschuld)
- VIII. Personalsicherheiten (Bürgschaft, Schuldbeitritt, Garantie, Patronatserklärungen)

Skripte



Teil I

Grundprinzipien des Sachenrechts und der Sicherungsrechte

1. Typenzwang (numerus clausus)

- Inhalt + Umfang des Rechts ist allein durch Gesetz bestimmt
 - ⇒ kritisch für das Recht der Dienstbarkeiten *Schmolke*, WM 2010, 740
- Hinweis: Treuhand und Anwartschaftsrecht liegen auf anderer Ebene

2. Absolutheit

☞ Folien 14 ff.

- Schutz gegenüber jedermann ⇒ Folie 6

3. Spezialitätsprinzip (Bestimmtheitsgrundsatz)

- Bezug dinglicher Rechtsgeschäfte auf konkrete Sachen, nicht auf Sachgesamtheiten (z.B. Unternehmen) oder nur gattungsmäßig bestimmte Waren
 - ❖ lesenswert BGH ZIP 2023, 421 (an Dritte überlassene Flüssiggastanks); OLG Brandenburg v. 21.8.2025 – 5 U 7/25, juris-Rn. 28 ff. (Gerüstbauteile)
- Erkennbarkeit allein anhand der Parteivereinbarung
 - ❖ BGH ZIP 2008, 1638: Bezugnahme auf Inventarverzeichnis ist ausreichend
- Problemfall Warenlager ⇒ Raumsicherungsübereignung
 - ❖ Unbestimmtheit bei Herausnahme von „Anlagevermögen“ und Gegenständen im Eigentum Dritter (OLG Köln ZIP 2012, 992)

4. Publizitätsprinzip (Offenkundigkeit)

- Dingliche Rechtsübertragung setzt i.d.R. einen Verlautbarungstatbestand voraus (Übergabe; Eintragung)
 - zeitpunktbezogene Publizität
 - Ausnahmen: §§ 1922, 930 BGB

5. Trennungsprinzip

- Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft sind zu unterscheiden

6. Abstraktionsprinzip

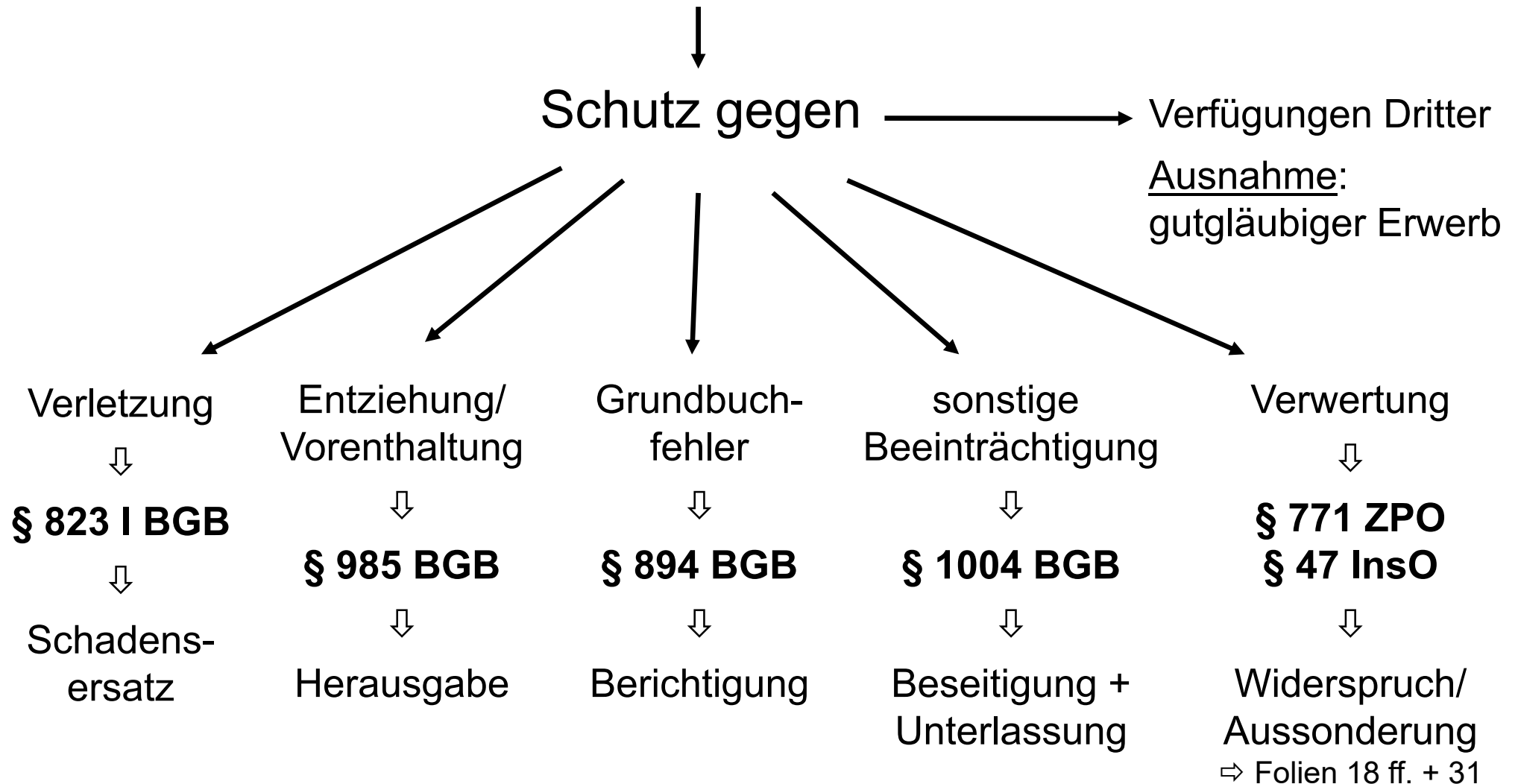


BGB AT (Ende von § 5) ⇒ Lernvideo auf YouTube

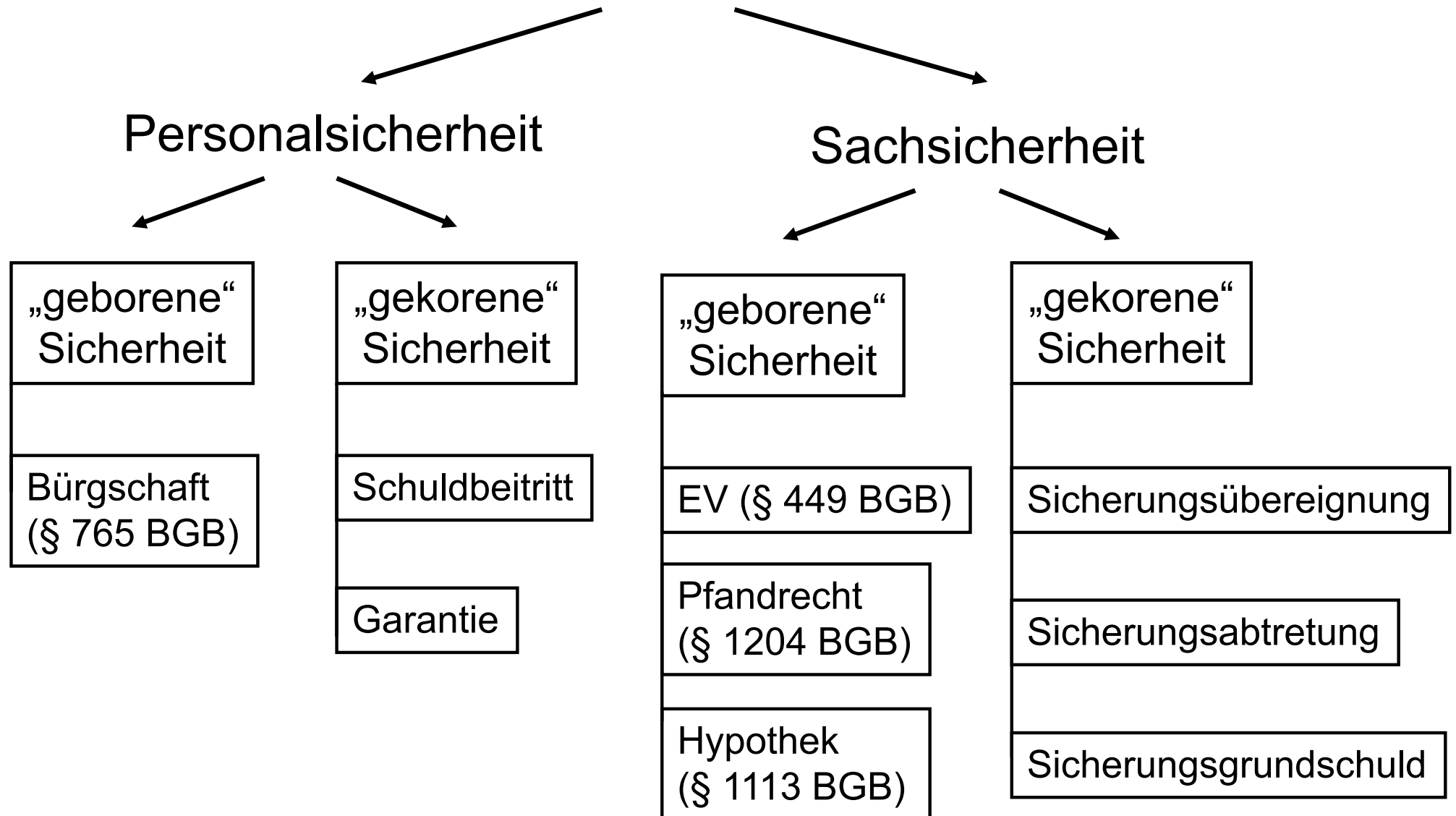


- Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft sind in ihrer Wirksamkeit voneinander unabhängig
- Ausgleich über §§ 812 ff. BGB

= umfassendes und absolutes Herrschaftsrecht



Sicherungsrechte – Übersicht



1. Personalsicherheiten

- Zugriff auf ein Drittvermögen (des Bürgen, Schuldbeitretenden, Garanten) bei Ausfall des primär verpflichteten Schuldners
= Dreipersonenverhältnis

2. Sachsicherheiten

- Zugriff auf bestimmte zugunsten des Gläubigers „reservierte“ Gegenstände des Schuldners bzw. eines Drittsicherungsgebers
= Zwei- oder Dreipersonenverhältnis
- Durch Übertragung des (absoluten) Rechts auf den Gläubiger (= Sicherungsnehmer) besteht ein Vorrang gegenüber den (sonstigen) Gläubigern des Sicherungsgebers in Insolvenz
+ Einzelzwangsvollstreckung ⇒ Folien 22 ff.

⇒ Abhängigkeit zwischen gesicherter Forderung und Sicherungsrecht

1. Akzessorietät per Gesetz (bei „geborener“ Sicherheit) **Wichtig!**

- Bürgschaft
 - §§ 765, 767 BGB (Umfang) + §§ 768, 770 BGB (Einreden)
- Hypothek
 - § 1163 I BGB (Umfang) + § 1137 BGB (Einreden)
- Pfandrecht
 - § 1210 BGB (Umfang) + § 1211 BGB (Einreden)
- Eigentumsvorbehalt (beschränkte Akzessorietät)
 - Einrede: Recht zum Besitz aus dem Kaufvertrag
 - Übergang des Eigentums bei (vollständiger) Kaufpreiszahlung

2. Schuldrechtlicher Akzessorietätersatz (bei „gekorener“ Sicherheit)

- Sicherungsübereignung, -abtretung, -grundschild
 - Abstraktheit der Übereignung = keine dingliche Abhängigkeit zwischen gesicherter Forderung und Sicherungsrecht
 - treuhänderische / fiduziarische Rechtsinhaberschaft
= überschießende Rechtsposition des Sicherungsnehmers
 - Einrede aus dem Sicherungsvertrag: fehlende Verwertungsreife
(⇒ bei SÜ zusätzlich: Recht zum Besitz i.S.v. § 986 BGB)
 - i.d.R. nur schuldrechtlicher Anspruch auf Rückgewähr bei Fortfall des Sicherungszwecks durch Nichtvalutierung oder Erlöschen der gesicherten Forderung (Vereinbarung auflösender Bedingung ist möglich, aber in der Praxis unüblich) ⇒ *Kehrberger*, JuS 2016, 776 ff.
 - ⇒ BGH ZIP 2013, 1113 (Rn. 12): Prüfung, ob Rückgewähr bei Tilgung des „Anlasskredits“ oder – bei weitem Sicherungszweck – erst beim Ende der Geschäftsbeziehung
 - ⇒ Fortführung bei BGH ZIP 2022, 1537 (Pfändung des Anspruchs auf Rückgewähr)

- Die Einrede eines Fortfalls des Sicherungszwecks steht nur dem Sicherungsgeber zu, dem Erwerber eines belasteten Gegenstands nur bei Abtretung des Rückgewähranspruchs (BGH ZIP 2017, 2395)
- Anspruch auf Schadensersatz bei verspäteter Rückgewähr; bei Abtretung des Rückgewähranspruchs steht der Anspruch auf Schadensersatz dem Zessionar zu (BGH ZIP 2013, 1113)
- i.d.R. keine Wirkung des schuldrechtlichen (!) Akzessorietätsersatzes gegenüber Dritten
 - ❖ Verfügung des Sicherungsnehmers bleibt (sachenrechtlich) möglich (BGH ZIP 2016, 828 [Rn. 9])
 - ❖ Aber: § 1192 I a BGB (Akzessorietät bei Sicherungsgrundschuld)
⇒ Folie 165
- BGHZ 185, 133 = NJW 2010, 2041 = ZIP 2010, 1072; BGH ZIP 2012, 1549: Eintritt in den Sicherungsvertrag bei Vollstreckung aus formularmäßiger Unterwerfungserklärung erforderlich

3. Entfallen der Sicherheit bei Novation der Forderung

- BGH ZIP 2023, 977, 978 f. (Rn. 17):
 - eine schuldumschaffend wirkende Novation setzt den Willen der Parteien voraus, das alte Schuldverhältnis durch ein neues zu ersetzen und damit zugleich das alte Schuldverhältnis aufzuheben, so dass die Beteiligten nicht mehr darauf zurückgreifen können
 - Folge ist insbesondere der Verlust der für die ursprünglichen Verpflichtungen bestellten *akzessorischen* Sicherungsrechte (mit Hinweis u.a. auf RGZ 134, 153, 155 – dort Ersetzung eines Kaufpreisanspruchs durch einen Darlehensanspruch)

1. Differenzierung nach der Art des Gegenstandes

- Sicherungsübereignung (§§ 929, 930 BGB)
- Sicherungsabtretung (§§ 398 ff. BGB)
- Sicherungsgrundschuld (§§ 1191, 873 BGB)

2. Differenzierung nach der Zahl der Gegenstände

- Singularsicherheit
- Globalsicherheit ⇔ i.d.R. revolvingierende Sicherheit
 - Globalzession (insbes. Kundenforderungen)
 - Übereignung von Sachgesamtheiten (insbes. Warenlager)
 - ➔ antizipiertes BMV / Ausführungshandlung nicht erforderlich

Achtung: kein Anspruch des Sicherungsgebers auf Austausch der vereinbarten Sicherheit durch eine andere, ihm genehmere (BGH ZIP 2017, 2479)

1. Schuldrecht

- Relative Wirkung zwischen den Parteien des Schuldverhältnisses

= Recht **auf** die Sache (Anspruch auf Übertragung der Sache)



Treuhand = schuldrechtlicher Anspruch mit dinglicher Wirkung

2. Sachenrecht (= dingliches Recht)

- Absolute Wirkung gegenüber jedermann

= Recht **an** der Sache (Zuordnung der Sache zu einer Person)

1. Verwaltungstreuhand

- Treuhänder hält ein Recht (Eigentum, Nießbrauch, Patent, Forderungsinhaberschaft etc.) *fremdnützig* für einen Treugeber
- Rechtsträgerschaft für fremde Rechnung: Treuhänder = Rechtsinhaber; Treugeber = Inhaber eines schuldrechtlichen Anspruchs auf (Rück-)Übertragung + Träger der Gefahr
- Gründe: Umgehung, Verbergung, Vereinfachung

2. Sicherungstreuhand

- Sicherungsnehmer (z.B. Bank, Vorbehaltsverkäufer) hält ein Recht *eigennützig* zum Zweck seiner Befriedigung im Sicherungsfall, im Übrigen aber treuhänderisch für den Sicherungsgeber, der bei Fortfall des Sicherungszwecks (Rück-)übertragung verlangen kann; aus der Sicherungs- wird dann eine Verwaltungstreuhand

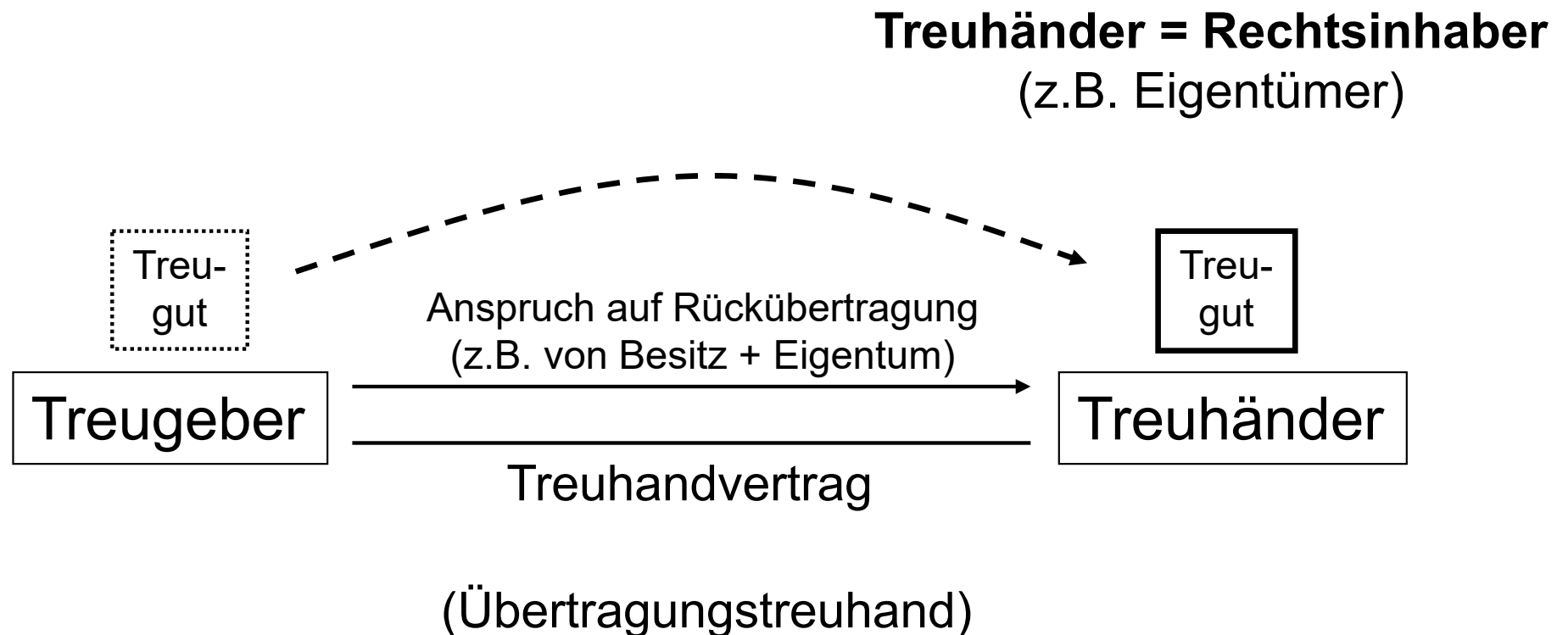
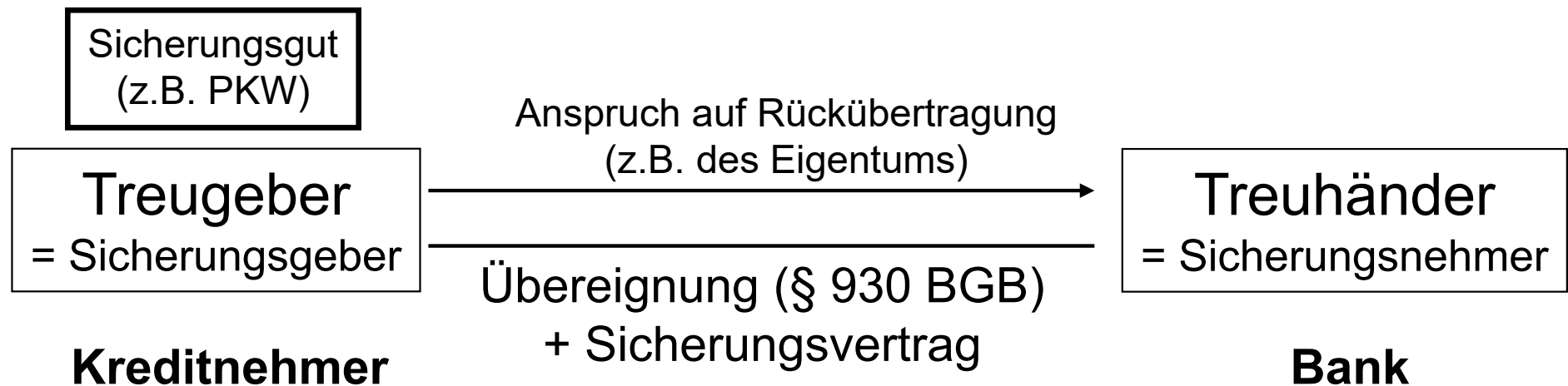


Schaubild Sicherungstreuhand

Treuhänder = Rechtsinhaber
(z.B. Sicherungseigentümer)



Teil II

Insolvenzrechtliche Grundlagen des Kreditsicherungsrechts

Hinweis: Zu diesem Teil der Vorlesung ist im Internet ein Skript (Stand: 2024) bereitgestellt (www.georg-bitter.de).

1. **Ziel des Insolvenzverfahrens:** gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger (§ 1 InsO)
 - Schuldnervermögen wird verwertet und gleichmäßig auf alle Gläubiger verteilt (Grundsatz der *par conditio creditorum*)
2. **Insolvenzmasse (§ 35 InsO)** = gesamtes Schuldnervermögen z.Z. der Verfahrenseröffnung + Hinzuerwerb während des Verfahrens
3. **Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO)** = persönliche Gläubiger mit Vermögensanspruch gegen den Schuldner z.Z. der Verfahrenseröffnung
 - Inhaber *schuldrechtlicher* Ansprüche (z.B. aus § 433 II BGB)
4. **Anmeldung und Feststellung** aller Forderungen zur Insolvenztabelle (§§ 174 ff. InsO), ggf. Umrechnung nach §§ 41, 45 InsO

5. Quotale Verteilung der Insolvenzmasse an alle Insolvenzgläubiger (§§ 187 ff. InsO)

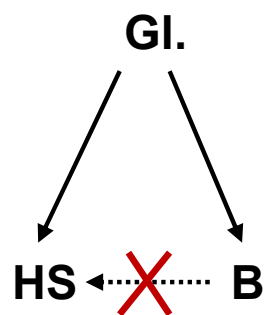
- Beispiel: 3 Gläubiger, verteilbare **Insolvenzmasse = 10.000 €**

Gläubiger	Forderungen (Tabelle)	Quote 1:5 = 20 %
Müller	10.000 €	2.000 €
Meier	15.000 €	3.000 €
Schulze	25.000 €	5.000 €
gesamt:	50.000 €	10.000 €

- Praxis: Quote oft 2 bis 3 % ⇨ Bedürfnis nach Vorrang durch Sicherheit

6. Stellung eines Gläubigers mit Personalsicherheit

- Zugriffsmöglichkeit auf das Drittvermögen (des Bürgen etc.) und
- Bezug der (vollen) Insolvenzquote im Verfahren über das Vermögen des (Haupt-)schuldners (§ 43 InsO) = Doppelberücksichtigungsprinzip
- Dritter (Bürge etc.) erhält auf Regressanspruch keine Quote (§ 44 InsO)
- Beispiel: Hauptforderung 100.000 €; Bürge kann während des laufenden Insolvenzverfahrens nur 90.000 € zahlen; Insolvenzquote: 10 %



⇒ Gläubiger wird voll befriedigt, da er 10 % auf 100.000 €, nicht nur auf 10.000 € erhält

⇒ Bürge erhält auf seine Regressforderung von 90.000 € keine Quote

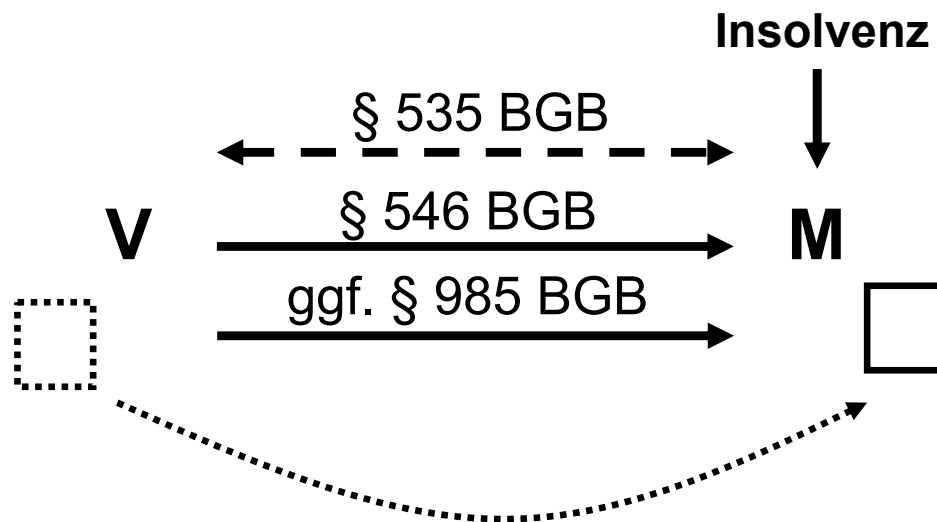
7. Stellung eines Gläubigers mit Sachsicherheit

- Differenzierung nach Aussonderungs- und Absonderungsrecht (b.w.)

8. Aussonderung (§ 47 InsO)

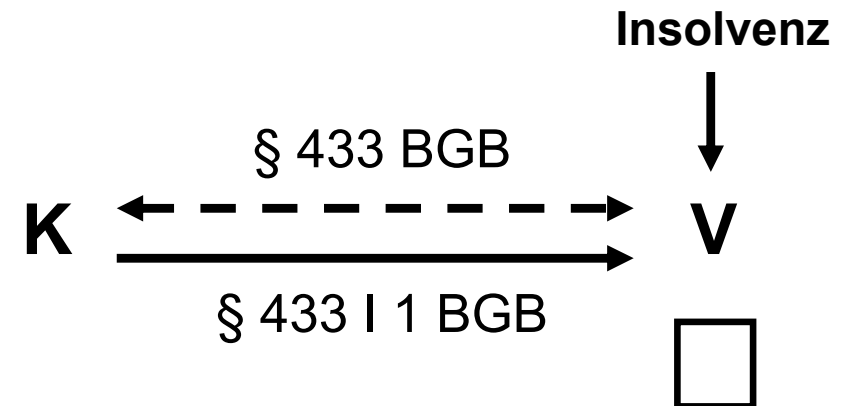
- Herausgabe fremder Gegenstände aus der Insolvenzmasse
- dingliches Recht
 - insbes. Eigentum ⇒ Herausgabe an Eigentümer nach § 985 BGB
 - auch: Vorbehaltseigentum beim einfachen Eigentumsvorbehalt (h.M.)
 - ↳ OLG Frankfurt ZIP 2023, 1936: auch bei Verkauf + Rückkauf mit EV
- persönliches Recht
 - nur Herausgabeansprüche (z.B. aus § 546 BGB)
 - nicht schuldrechtliche Verschaffungsansprüche (z.B. aus § 433 I 1 BGB)
 - ⇒ Insolvenzforderung ⇒ quotale Befriedigung (Folie 20)
 - Problemfall: (Verwaltungs-)Treuhand ⇒ Folien 32 f.
- Ersatzaussonderung bei Veräußerung (§ 48 InsO)
 - BGHZ 141, 116 = ZIP 1999, 626 m. Anm. Bitter, WuB C. § 48 InsO 1.00

Vermietung



Aussonderungsrecht (§ 47 InsO)
des Vermieters (V) in der Insolvenz
des Mieters (M) + des Eigentümers
in der Insolvenz des Besitzers

Kauf

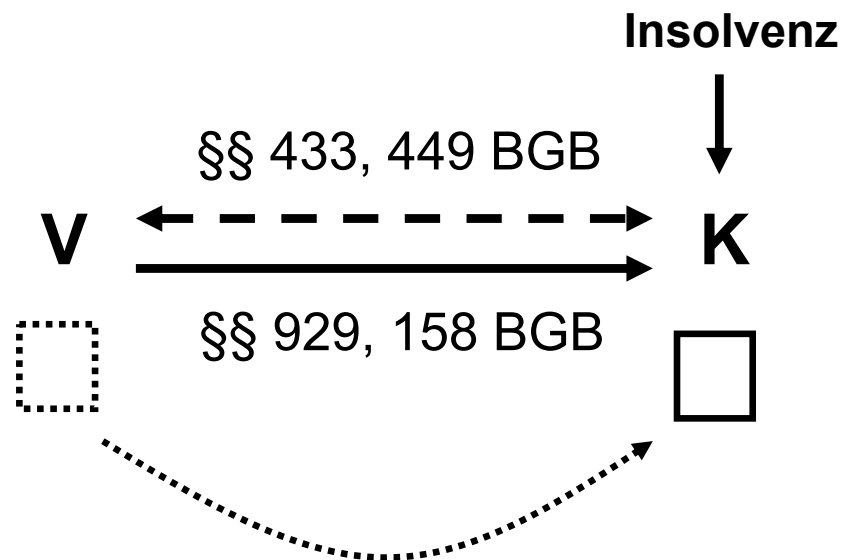


Insolvenzforderung (§§ 38, 45 InsO)
des Käufers (K) in der Insolvenz des
Verkäufers (V)

9. Absonderung

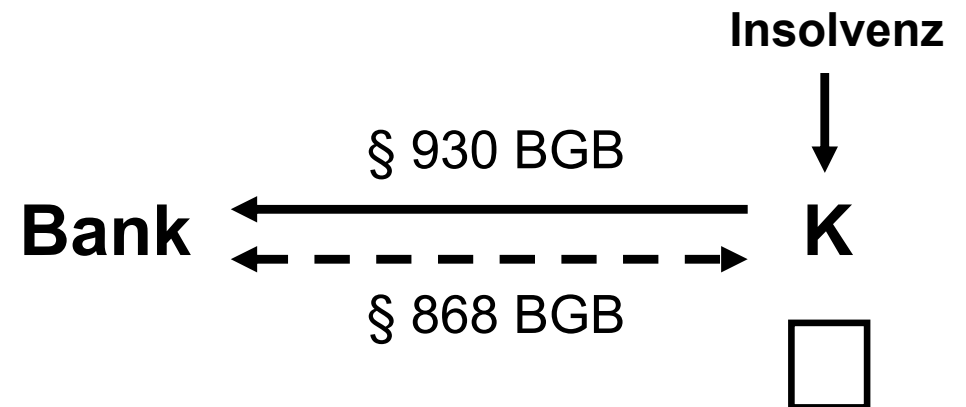
- vorrangige Befriedigung aus dem Sicherungsgut
 - aus unbeweglichem Vermögen (§ 49 InsO)
 - ➔ insbes. Hypotheken + Grundschulden
 - ⇒ ZVG (Zwangsversteigerung + Zwangsverwaltung)
 - Pfandgläubiger (§ 50 InsO) ⇒ §§ 166 ff. InsO (Folien 28 f.)
 - Sicherungsnehmer bei Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung (§ 51 Nr. 1 InsO) ⇒ § 50 InsO
 - ➔ gilt auch bei verlängertem + erweitertem Eigentumsvorbehalt (Folie 26)
- Anmeldung der persönlichen Forderung
 - Differenzierung nach Schuldner- bzw. Drittsicherheit (Folie 27)

Einfacher Eigentumsvorbehalt



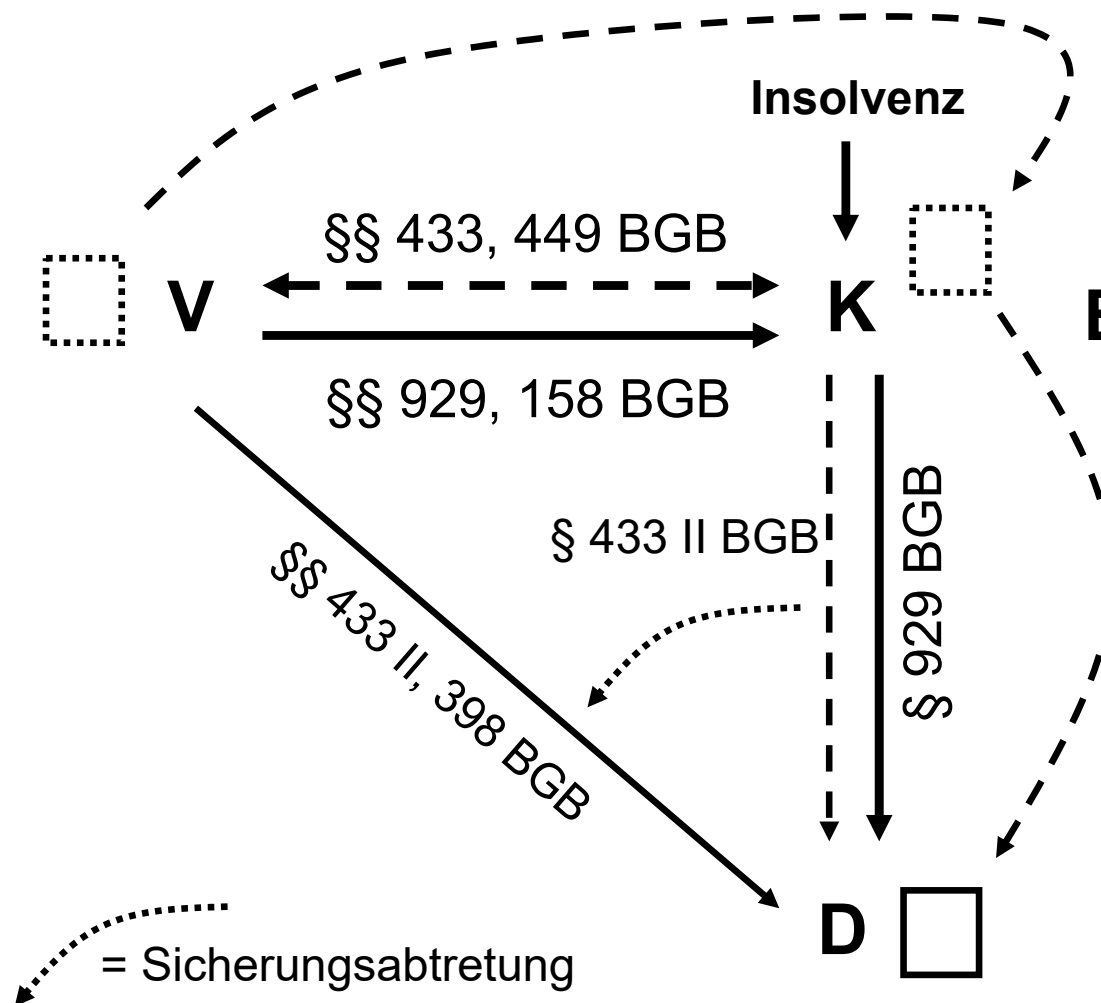
Aussonderungsrecht (§ 47 InsO)
des Verkäufers (V) in der
Insolvenz des Käufers (K)

Sicherungsübereignung

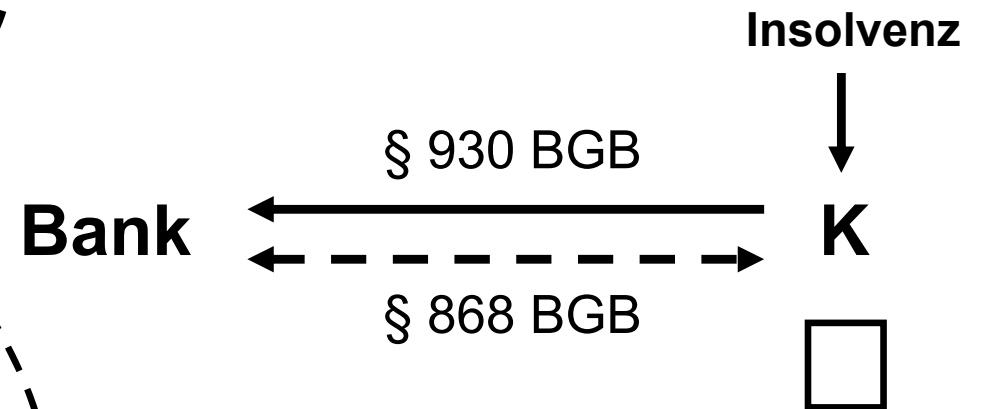


Absonderungsrecht (§ 51 Nr. 1 InsO)
der Bank (B) in der Insolvenz des
Kreditnehmers (K)

Verlängerter Eigentumsvorbehalt



Sicherungsübereignung



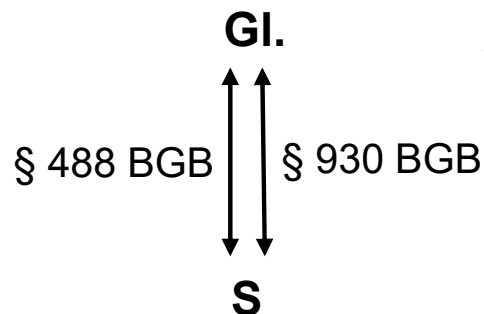
Absonderungsrechte (§ 51 Nr. 1 InsO)
des Verkäufers (V) bzw. der Bank (B) in
der Insolvenz des K

9. Absonderung

➤ Anmeldung der persönlichen Forderung

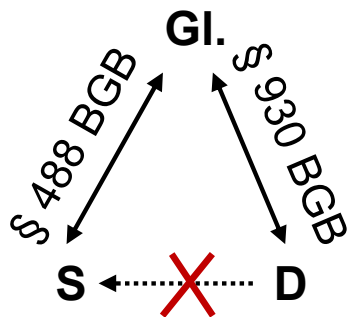
- wenn Sicherungsgeber = Schuldner $\Rightarrow$ Bezug der Insolvenzquote nur auf den Ausfallbetrag (§ 52 InsO) = Ausfallprinzip

- ❖ Beispiel: Kredit 20.000 € gegen SÜ eines PKW; an Kreditgläubiger ausgeschütteter Verwertungserlös: 15.000 €; Insolvenzquote 25 % $\Rightarrow$ Gläubiger wird nicht voll befriedigt, da er 25 % nur auf 5.000 € (Ausfallbetrag), nicht auf 20.000 € erhält



- wenn Sicherungsgeber = Dritter $\Rightarrow$ Bezug der (vollen) Insolvenzquote im Verfahren des Schuldners (§ 43 InsO analog)

- ❖ Beispiel wie oben: Gläubiger wird voll befriedigt, da er 25 % auf 20.000 € erhält (Doppelberücksichtigung), nicht nur auf 5.000 €



- Details bei *Karsten Schmidt/Bitter*, ZIP 2000, 1077 ff.

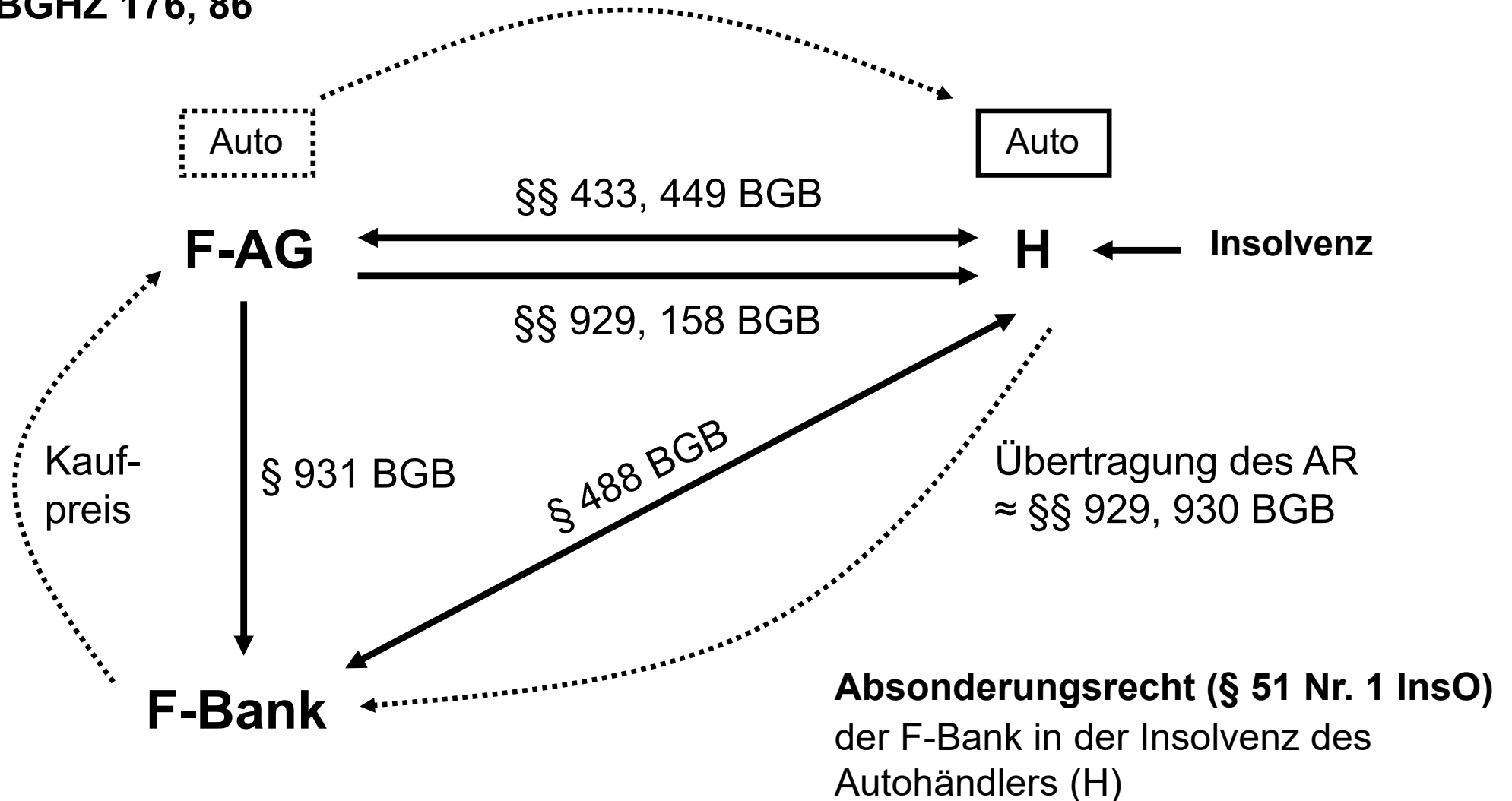
10. Verwertung beweglicher Gegenstände (§§ 166 ff. InsO)

- Verkauf beweglicher Sachen im Verwalterbesitz (§ 166 I InsO)
 - Fall: vom Schuldner sicherungsübereignete Gegenstände
- Einzug von Forderungen (§ 166 II InsO)
 - Fall: vom Schuldner sicherungsabgetretene Forderungen
- Problemfall: sonstige („besitzlose“) Rechte (Gesellschaftsanteile, Rechte des geistigen Eigentums) ⇒ BGH ZIP 2022, 2553 m. Anm. *Bitter*, WuB 2023, 176
- Entnahme der Kosten für Feststellung + Verwertung aus dem Erlös; Abführung des Restbetrags an den Gläubiger (§ 170 InsO)
 - Feststellungskosten pauschal 4 % des Erlöses (§ 171 I InsO)
 - Verwertungskosten pauschal 5 % des Erlöses + Abzug ggf. von der Masse zu zahlender Umsatzsteuer (§ 171 II InsO)

10. Verwertung beweglicher Gegenstände (§§ 166 ff. InsO)

- Beispiel: Kredit gegen Sicherungsübereignung eines LKW; Veräußerung des LKW durch den Insolvenzverwalter für 50.000 € (incl. MwSt.)
 - ➔ Kostenbeitrag (9 % von 50.000 €) = 4.500 €
 - ➔ Umsatzsteuer (19 % von 42.017 €) = 7.983,19 €
 - ➔ Resterlös für den Gläubiger: 37.516,81 €

BGHZ 176, 86



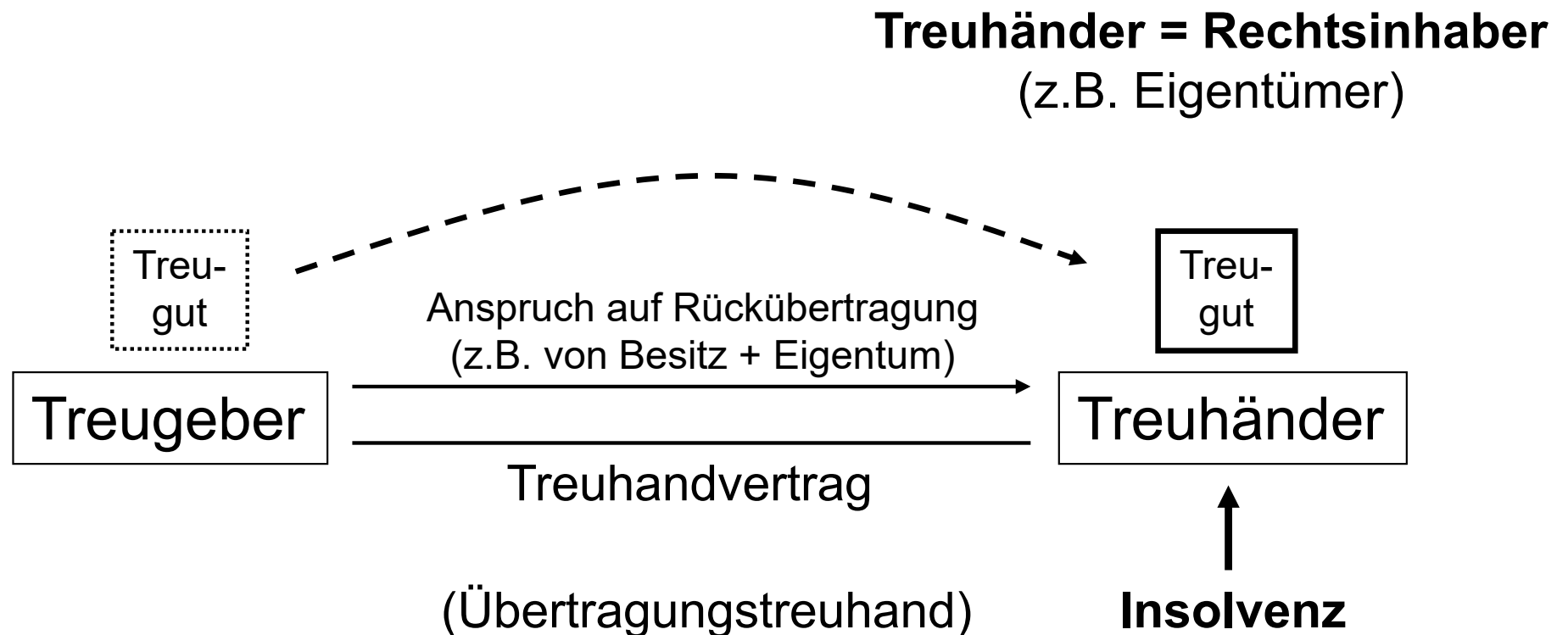
Sicherungseigentum in Insolvenz und Zwangsvollstreckung

	Eigentum	Pfandrecht	Sicherungs- eigentum
Einzelzwangs- vollstreckung (durch Gläubiger des Sicherungsgebers)	§ 771 ZPO Drittwider- spruchsklage	§ 805 ZPO Abgesonderte Befriedigung	§ 771 ZPO Drittwider- spruchsklage
Insolvenz (des Sicherungs- gebers)	§ 47 InsO Aussonderung	§ 50 InsO Absonderung	§ 51 Nr. 1 InsO Absonderung

1. Sicherungstreuhand (= eigennützige Treuhand) $\Rightarrow$ Folie 34
 - Absonderungsrecht des Treuhänders gemäß §§ 50, 51 Nr. 1 InsO in der Insolvenz des Treugebers
 - Treuhänder = Rechtsinhaber $\Rightarrow$ Absonderungsrecht als Minus zu § 47 InsO

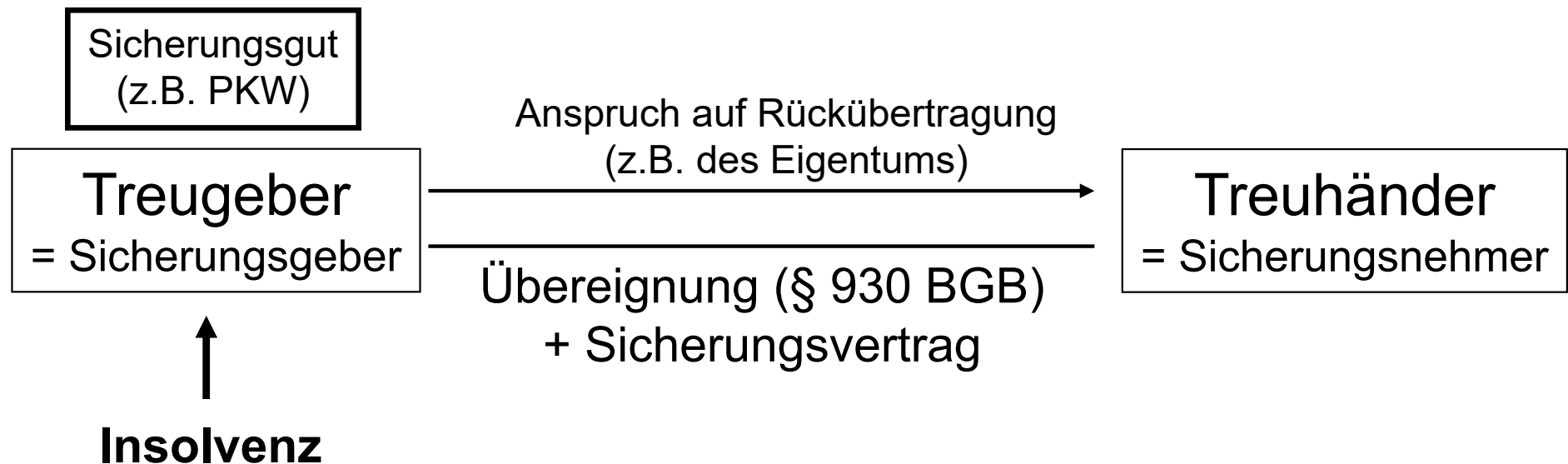
2. Verwaltungstreuhand (= fremdnützige Treuhand) $\Rightarrow$ Folie 33
 - Aussonderungsrecht des Treugebers gemäß § 47 InsO in der Insolvenz des Treuhänders
 - Treugeber $\neq$ Rechtsinhaber $\Rightarrow$ ausnahmsweise Aussonderungsrecht für den schuldrechtlichen Anspruch auf (Rück-)übertragung des Treuguts; Voraussetzungen (insbes. Unmittelbarkeit) str.

Frage: Rechte des Treugebers
in der Insolvenz des Treuhänders



Frage: Rechte des Treuhänders
in der Insolvenz des Treugebers

Treuhänder = Rechtsinhaber
(z.B. Sicherungseigentümer)



Teil III

Sicherheiten an beweglichen Sachen (Sicherungsübereignung, Eigentumsvorbehalt)

1. Sicherungsübereignung

- von der Praxis entwickeltes Mittel zur Sicherung insbes. von Bankkrediten (Übereignung i.d.R. nach § 930 BGB)
- Vorteil gegenüber dem Pfandrecht: keine Publizität / Sache kann beim Sicherungsgeber verbleiben

2. Eigentumsvorbehalt

- vom Gesetz vorgesehenes Sicherungsmittel des Verkäufers (§ 449 BGB)

3. Pfandrecht ⇨ Folien 111 ff.

- Vom Gesetz vorgesehenes Sicherungsmittel für Kredite;
Problem: Faustpfandprinzip = Besitz des Sicherungsnehmers
- praktische Bedeutung im Bankbereich (AGB-Pfandrecht, insbes. am Wertpapierdepot)



Lorenz, Grundwissen Zivilrecht – Die Sicherungsübereignung, JuS 2011, 493 ff.
Walter, Der Sicherungsvertrag, JuS 2022, 1104 ff. (Hinweis: Qualität nur mittelgut)

1. **Einigung** = Vertrag i.S.v. §§ 145 ff. BGB

- gerichtet auf Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache

2. **Übergabe** (⇒ Folie 39)

- oder Übergabesurrogat (in den Fällen der §§ 930, 931 BGB; bei § 931 BGB ist der *schuldrechtliche* Herausgabeanspruch abzutreten; vgl. den Klausurfall bei *Hoeren/Mayer*, JuS 2024, 335, 337)

3. **Einigsein bei Übergabe**

- oder bei Übergabesurrogat (arg.: § 873 II BGB)

4. **Berechtigung**

- Verfügender ist Eigentümer
- gesetzliche Verfügungsbefugnis (z.B. § 80 InsO) oder rechtsgeschäftliche Verfügungsbefugnis (§ 185 BGB)

1. jeglicher Besitzverlust beim Veräußerer
 - ❖ BGH WM 2010, 900 zum vollständigen Verlust mittelbaren Besitzes
2. irgendein Besitzerwerb beim Erwerber
 - unmittelbarer Besitz durch eigene Sachherrschaft – § 854 BGB
 - unmittelbarer Besitz durch fremde Sachherrschaft
= Besitzdiener – § 855 BGB (⇒ Folie 40)
 - mittelbarer Besitz – § 868 BGB (⇒ Folie 41)
 - ⇒ Achtung: Übertragung des mittelbaren Besitzes (§ 870 BGB) ist keine Übergabe i.S.v. § 929 BGB (RGZ 137, 25); arg.: § 931 BGB
3. auf Veranlassung des Veräußerers in Vollziehung der Übereignung

1. Weisungsgebundenheit (soziales Abhängigkeitsverhältnis)
 - z.B. Arbeitnehmer im Verhältnis zum Arbeitgeber
2. tatsächliche Gewaltausübung durch den Besitzdiener
3. im Rahmen des Abhängigkeitsverhältnisses
4. Besitzwille = Wille, die tatsächliche Gewalt für den Besitzherrn auszuüben
 - Dieser Wille wird bei bestehendem sozialem Abhängigkeitsverhältnis (z.B. Arbeitsverhältnis) vermutet.
 - ❖ Beispiel: Schraubenzieher in der Tasche des angestellten Elektrikers
 - ein abweichender *innerer* Wille ist unbeachtlich

1. Besitz des Besitzmittlers

- unmittelbarer / mittelbarer Besitz (vgl. § 871 BGB)

2. konkretes Besitzmittlungsverhältnis

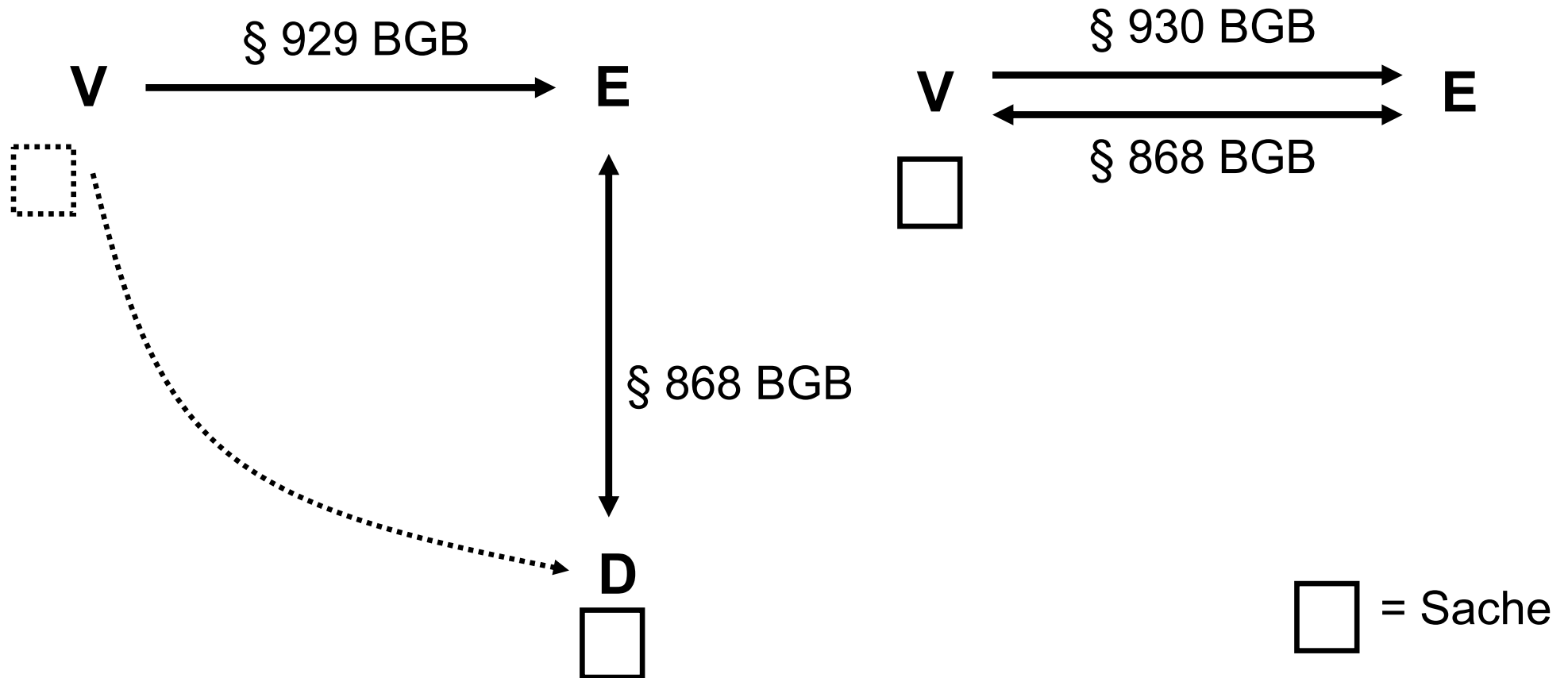
- Rechtsverhältnis, das Rechte und Pflichten in Bezug auf Benutzung und Verbleib der Sache regelt
- **Sicherungsvertrag reicht (h.M.); auch Kauf unter Eigentumsvorbehalt**
- konkludent geschlossenes BMV reicht
 - ❖ OLG Düsseldorf, ZIP 2013, 327: unter EV verkaufter Pkw wird individuell für den Käufer hergerichtet bei nach außen dokumentierter Bereitstellung zum Zwecke der bereits terminierten Zulassung
- vermeintliches BMV reicht (h.M.)

3. Herausgabeanspruch

4. Fremdbesitzerwille

- ein abweichender innerer Wille ist unbeachtlich

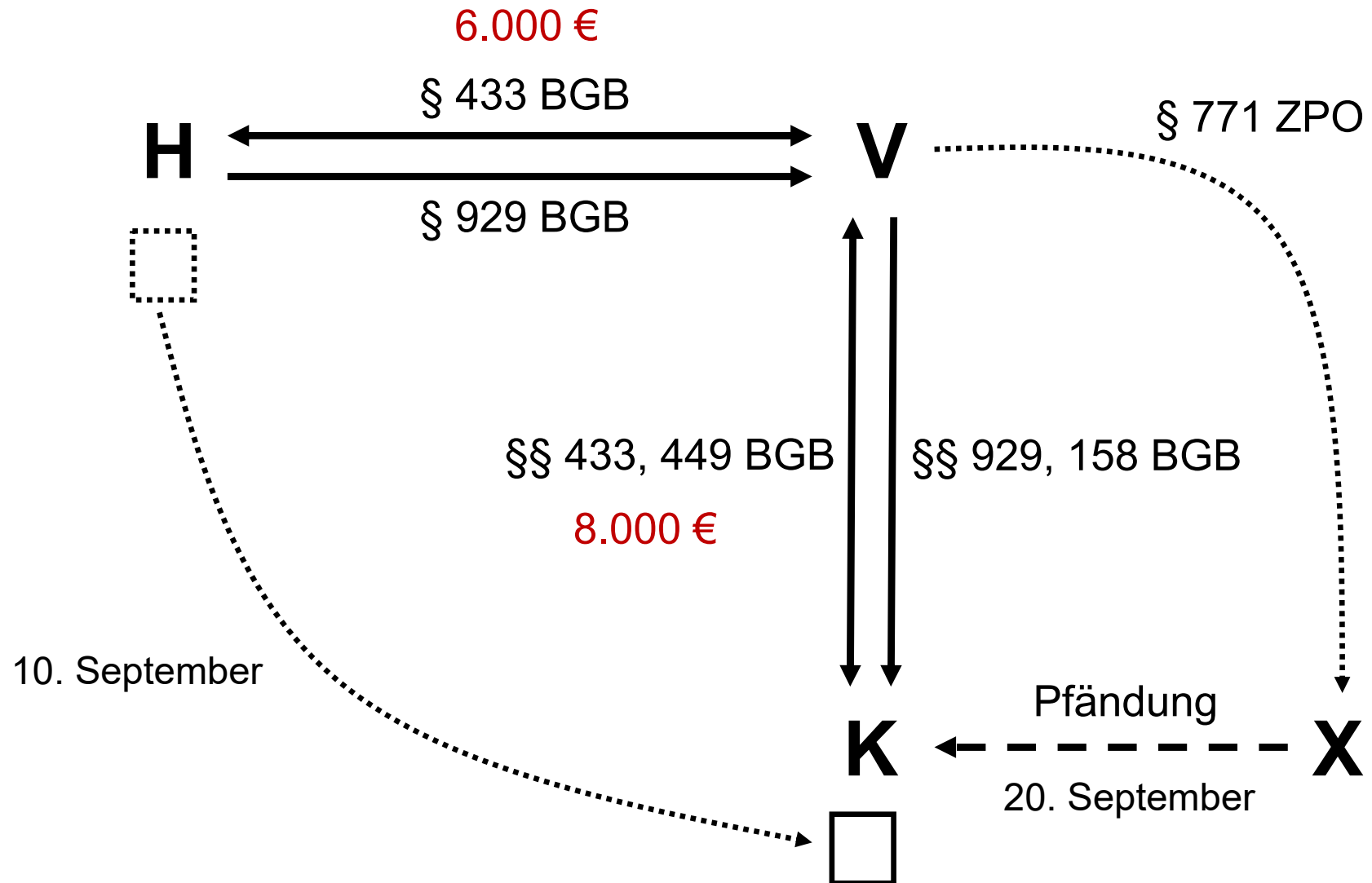
Vergleich § 929 BGB ⇔ § 930 BGB

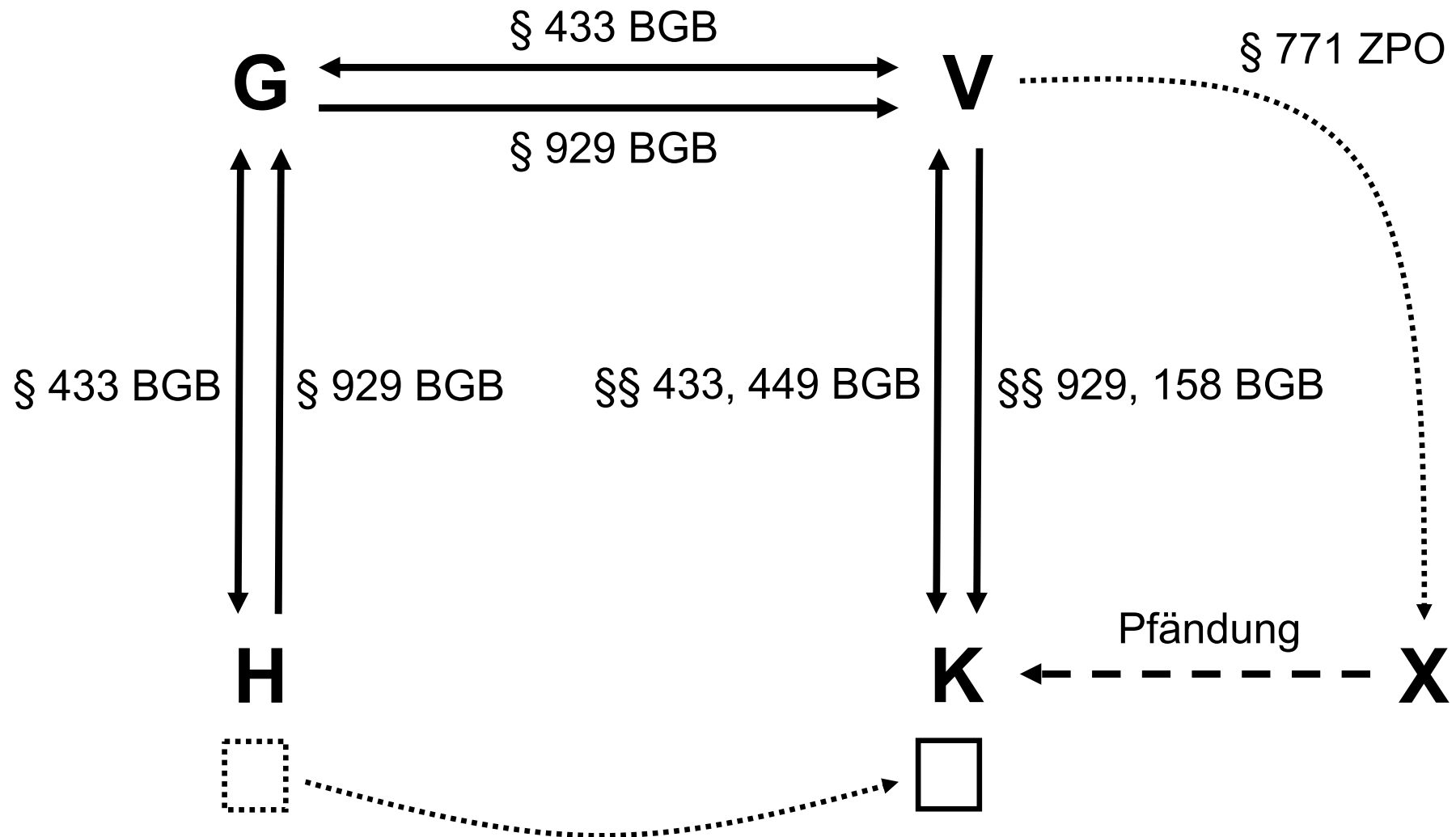


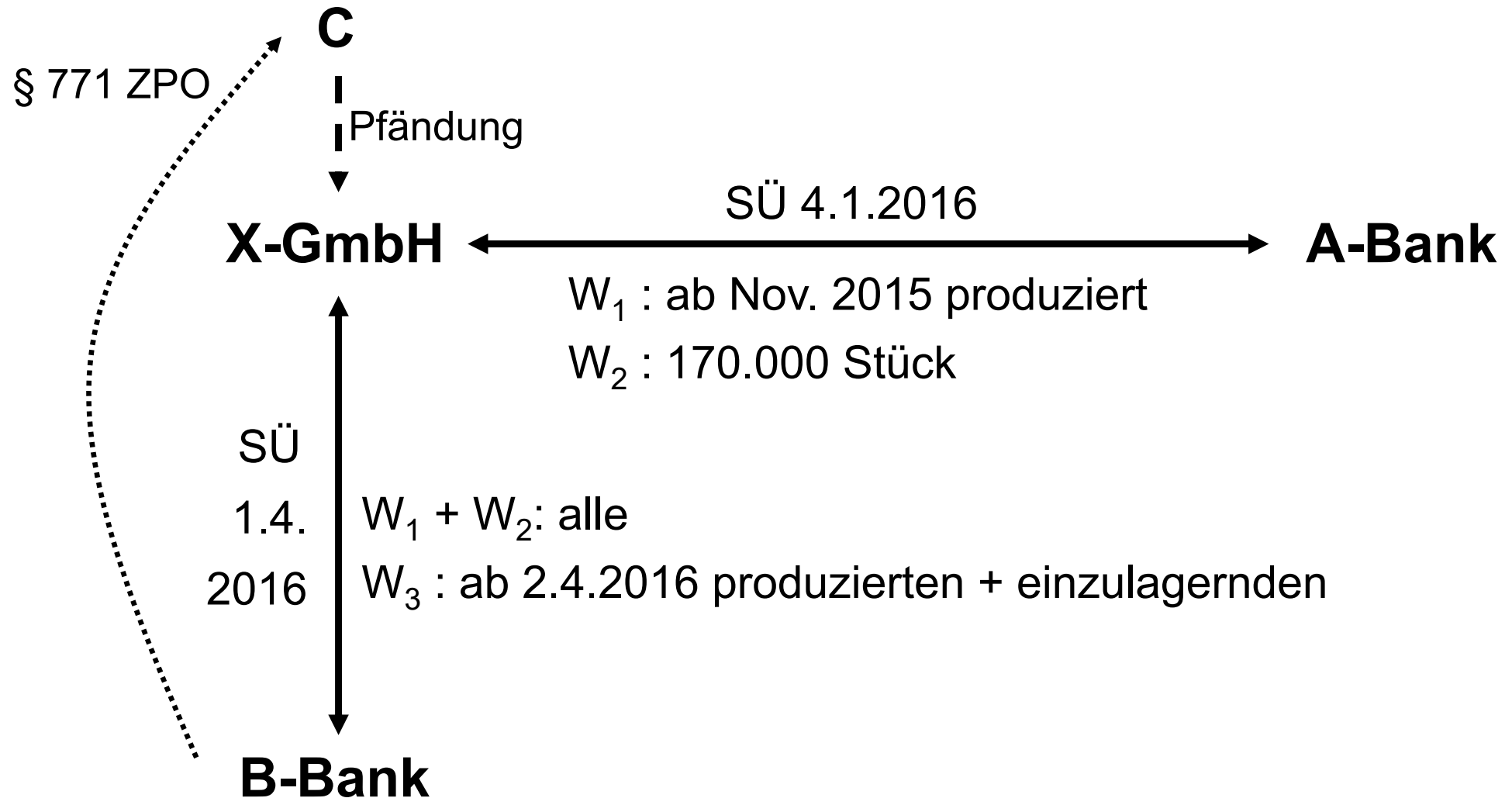
Achtung: Bei § 930 BGB besteht das BMV zwischen Veräußerer (V) und Erwerber (E). Der Veräußerer verliert nicht jeglichen Besitz. ⇔ Gegensatz zu § 929 BGB

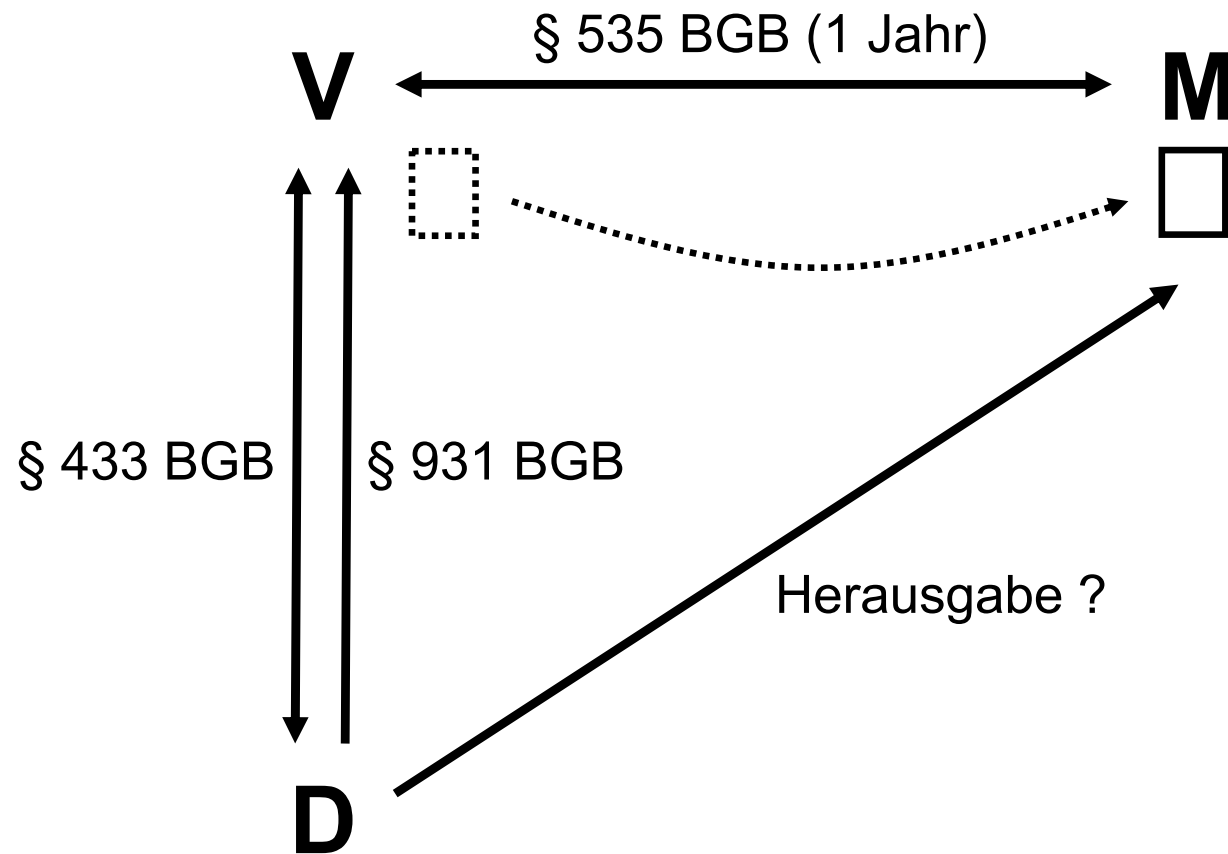
Fall Nr. 2

Kopierer in der Veräußerungskette









Literatur: *Lorenz/Eichhorn*, Der gutgläubige Erwerb (Grundwissen), JuS 2017, 822

1. Normaler Erwerbsstatbestand

a) **Einigung** = Vertrag i.S.v. §§ 145 ff. BGB

- gerichtet auf Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache

b) **Übergabe**

- oder Übergabesurrogat (in den Fällen der §§ 930, 931 BGB)

c) **Einigsein bei Übergabe**

- oder bei Übergabesurrogat

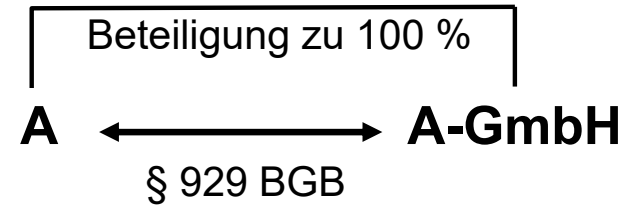
d) **Nichtberechtigung**

- Verfügender ist weder Eigentümer noch gesetzlich (z.B. § 80 I InsO) oder rechtsgeschäftlich (§ 185 BGB) Verfügungsbefugt

2. Gutglaubenstatbestand

a) Verkehrsrechtsgeschäft

- insbesondere: keine *wirtschaftliche* Identität der Parteien
 - ❖ Klausurfall bei *Wais/Hübler*, JuS 2026, 145, 148 f. (auch zum Rückerwerb)



b) Rechtsschein

- Besitz (§ 1006 BGB) / Besitzverschaffungsmacht (§ 934 Alt. 2 BGB)
 - ❖ auf die „Übergabe“ als Rechtsscheinsträger abstellend *Meyer*, JuS 2025, 399 ff.

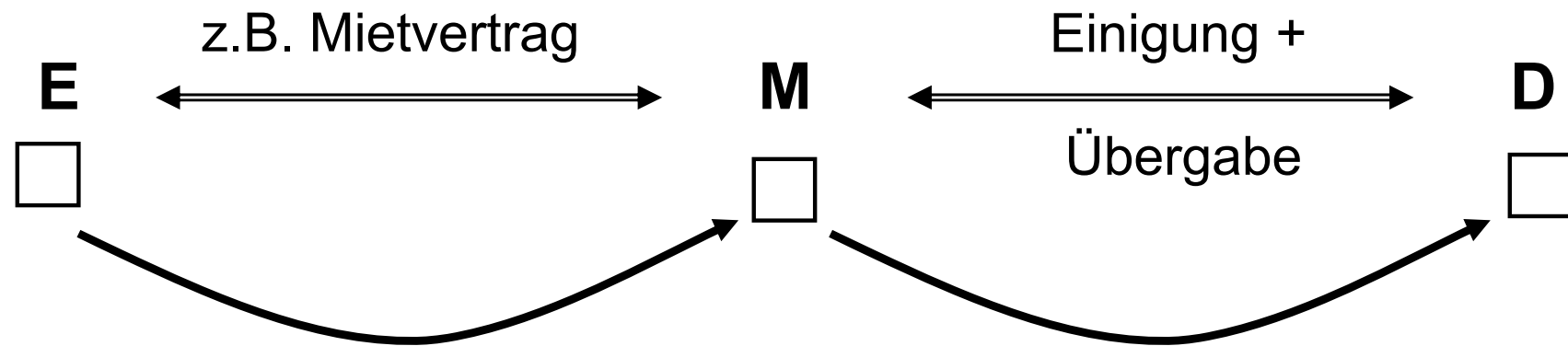
c) Keine Bösgläubigkeit (§ 932 II BGB)

- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bez. Nichtberechtigung ⇒ Folie 54

d) Kein Abhandenkommen (§ 935 BGB)

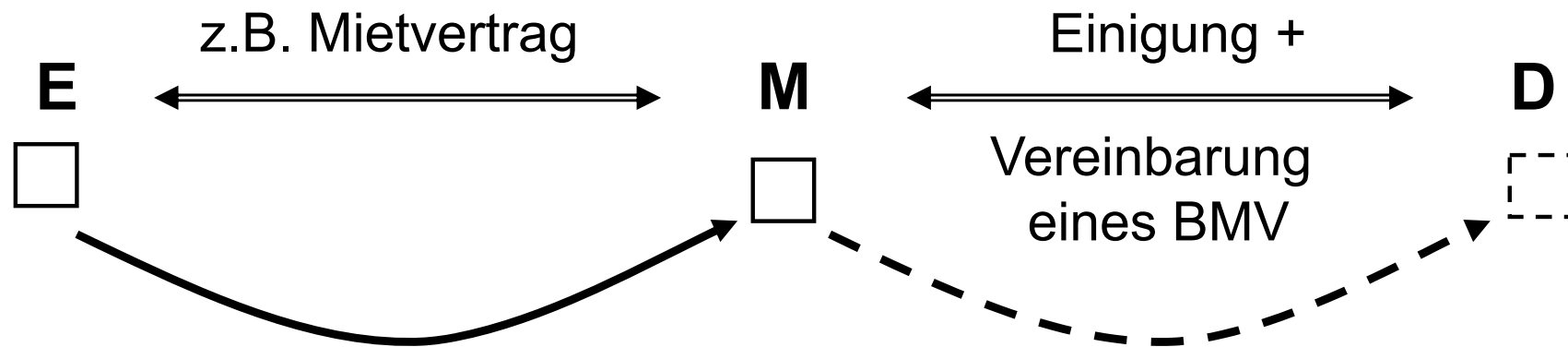
- unfreiwilliger Besitzverlust beim Berechtigten ⇒ Folie 55

e) Besondere Voraussetzungen der §§ 933, 934 Alt. 2 BGB

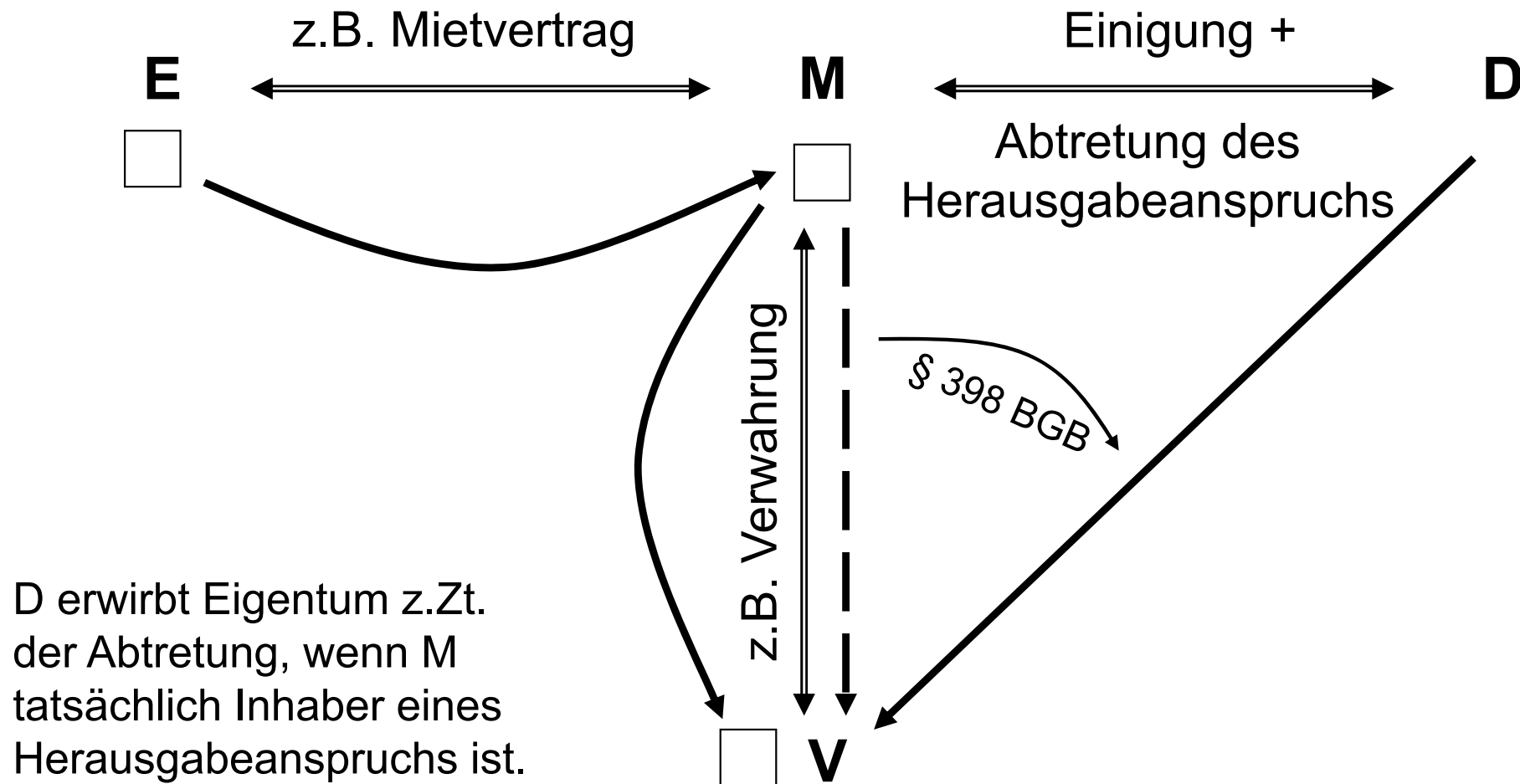


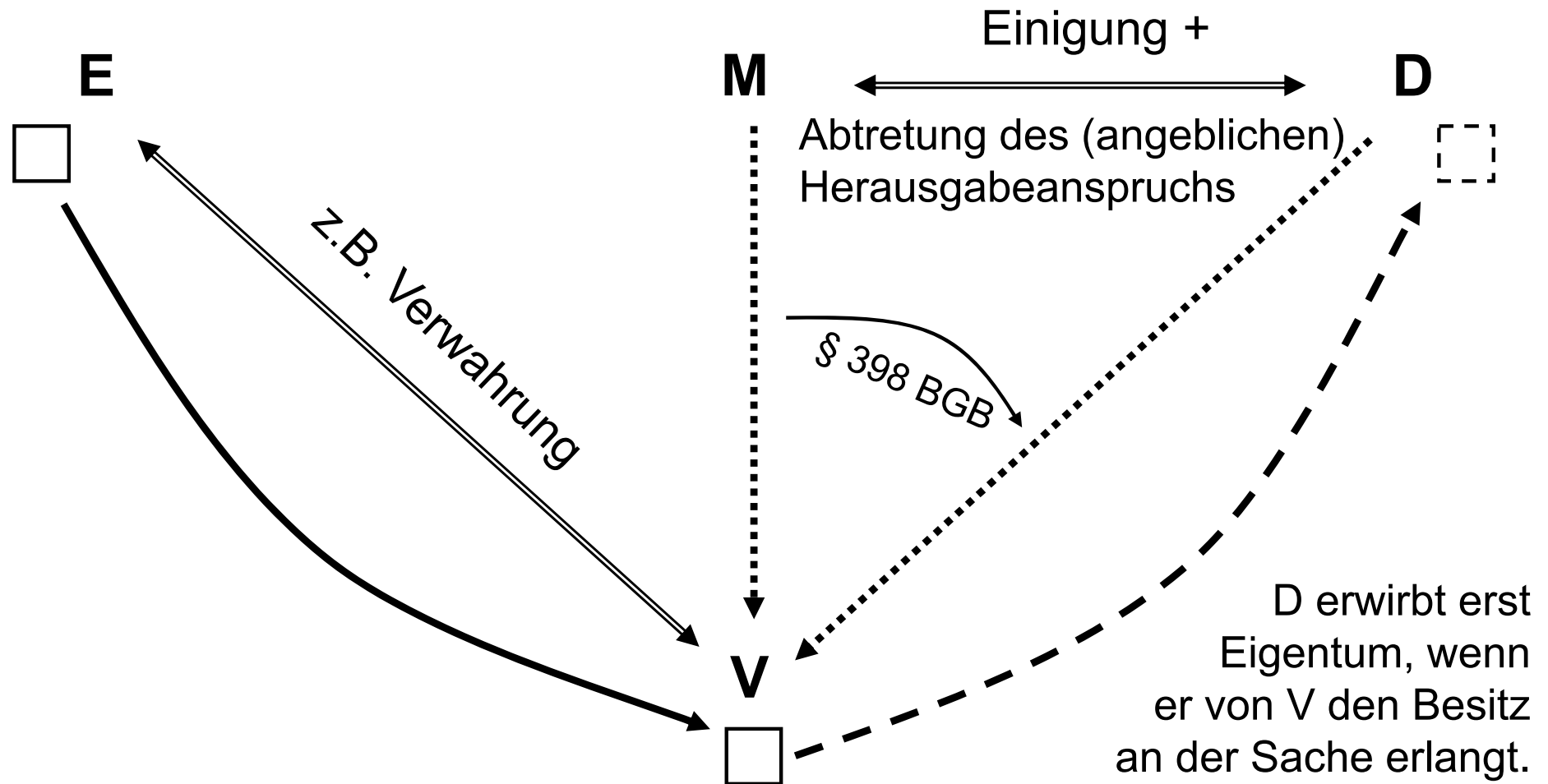
D erwirbt Eigentum, wenn ihm die Sache von M übergeben wird.

□ = Sache

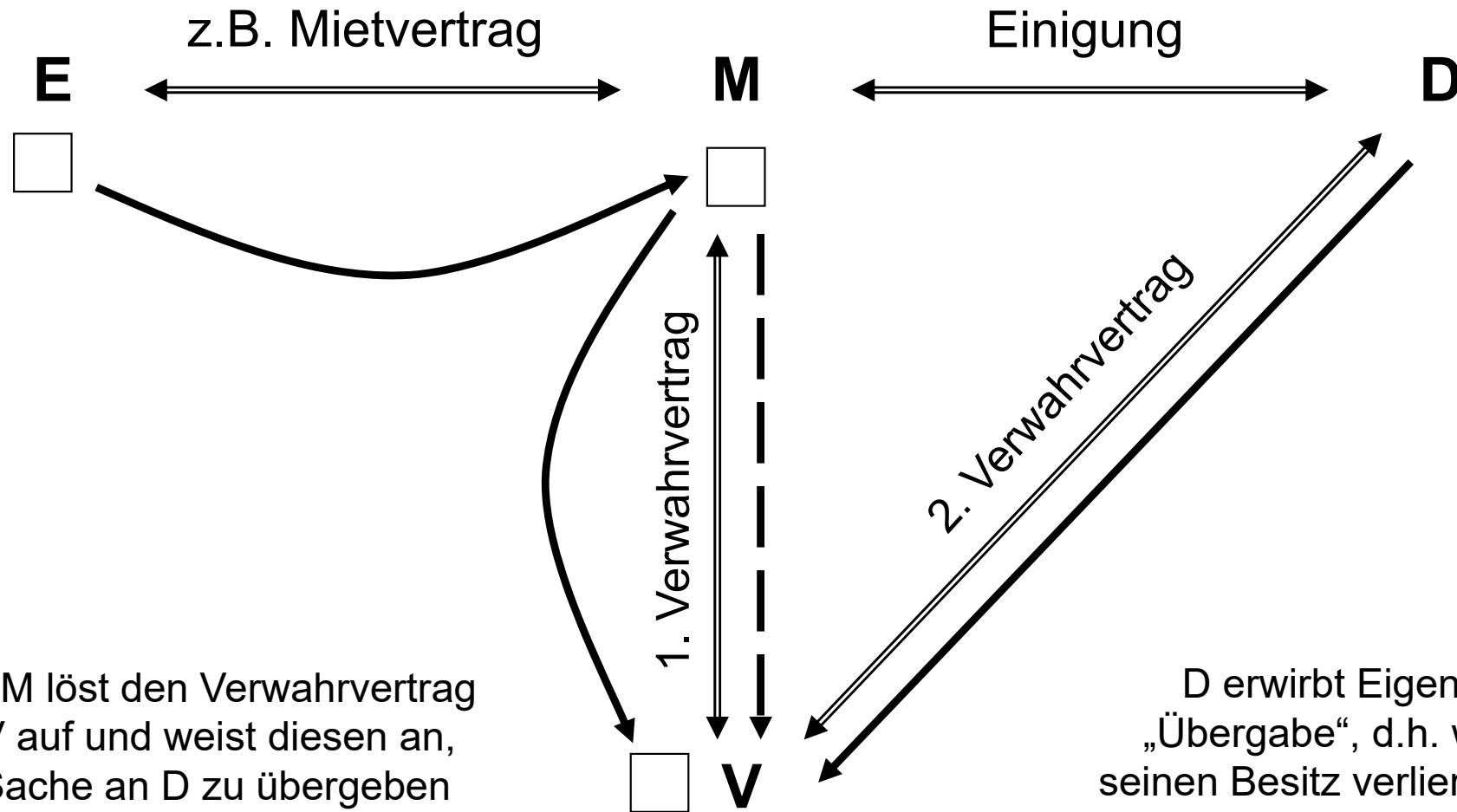


D erwirbt erst Eigentum, wenn ihm später die Sache von M (in Erfüllung der Herausgabepflicht aus dem BMV) übergeben wird.





Achtung: Abgrenzung zum Erwerb nach §§ 929, 932 BGB

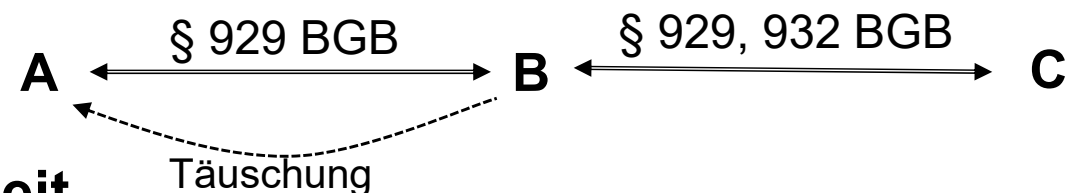


Fall: M löst den Verwahrvertrag mit V auf und weist diesen an, die Sache an D zu übergeben oder mit D einen neuen Verwahrvertrag zu schließen.

D erwirbt Eigentum mit „Übergabe“, d.h. wenn M seinen Besitz verliert und D neuen (un)mittelbaren Besitz an der Sache erlangt.

1. Bezugspunkt

- Eigentum des Veräußerers
- Ausnahme: Verfügungsmacht (§ 366 HGB)
 - ❖ *Bitter/Linardatos*, Handelsrecht, 5. Aufl. 2026, § 7 Rn. 39 ff.
- bei §§ 135, 136 BGB: Fehlen des Veräußerungsverbots
- bei § 161 BGB: Fehlen der bedingten Verfügung
- Beachte: § 142 II BGB



2. Maßstab: grobe Fahrlässigkeit

- Verdachtsmomente missachtet, die jeden Erwerber, nicht nur einen besonders misstrauischen, stutzig gemacht hätten
- Beispiele: Keine Prüfung des KFZ-Briefs / Erwerb einer Gragnani-Geige am Hauptbahnhof

Temming, Der Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs bei abhanden gekommenen Sachen, JuS 2018, 108

1. Anwendungsbereich

- nicht bei Geld, Inhaberpapieren + öff. Versteigerung (§ 935 II BGB)

2. Begriff des Abhandenkommens

= unfreiwilliger Verlust des unmittelbaren Besitzes

- Verlust beim Eigentümer (§ 935 I 1 BGB)
- Verlust beim Besitzmittler (§ 935 I 2 BGB)
- h.M.: auch die Weggabe durch Besitzdiener gegen den Willen des Besitzherrn (a.A.: nur bei Erkennbarkeit der Besitzdienerschaft)
- Bruch des Besitzwillens nicht erforderlich (verlorene Sache)
- (–) bei täuschungsbedingter Weggabe
- (–) bei Unterschlagung eines Autos während Probefahrt (BGH NJW 2020, 3711)
- (+) bei Drohung (BGH: nur bei unwiderstehlichem Zwang)
- (+) bei Gewaltanwendung

1. Verhältnis zwischen früherem Eigentümer und Erwerber

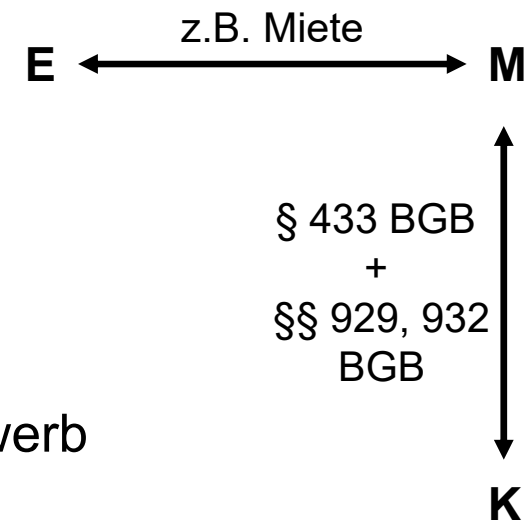
- §§ 932 ff. BGB als abschließende Zuweisung

- ⇒ kein Anspruch aus § 985 BGB

- ⇒ kein Anspruch aus § 823 I BGB

- ⇒ kein Anspruch aus § 812 BGB

- Ausnahme: § 816 I 2 BGB bei unentgeltlichem Erwerb



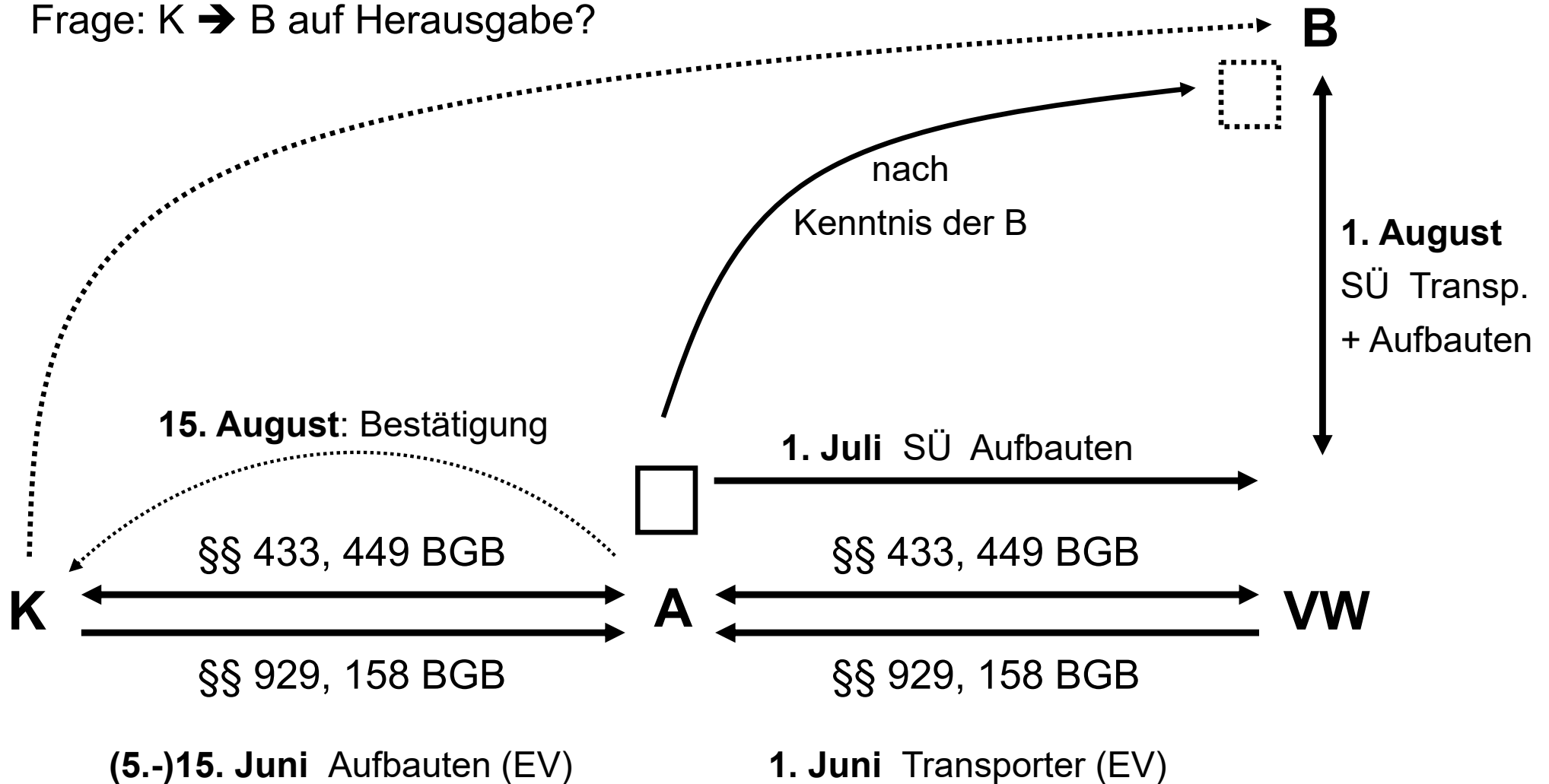
2. Verhältnis zwischen früherem Eigentümer und Veräußerer

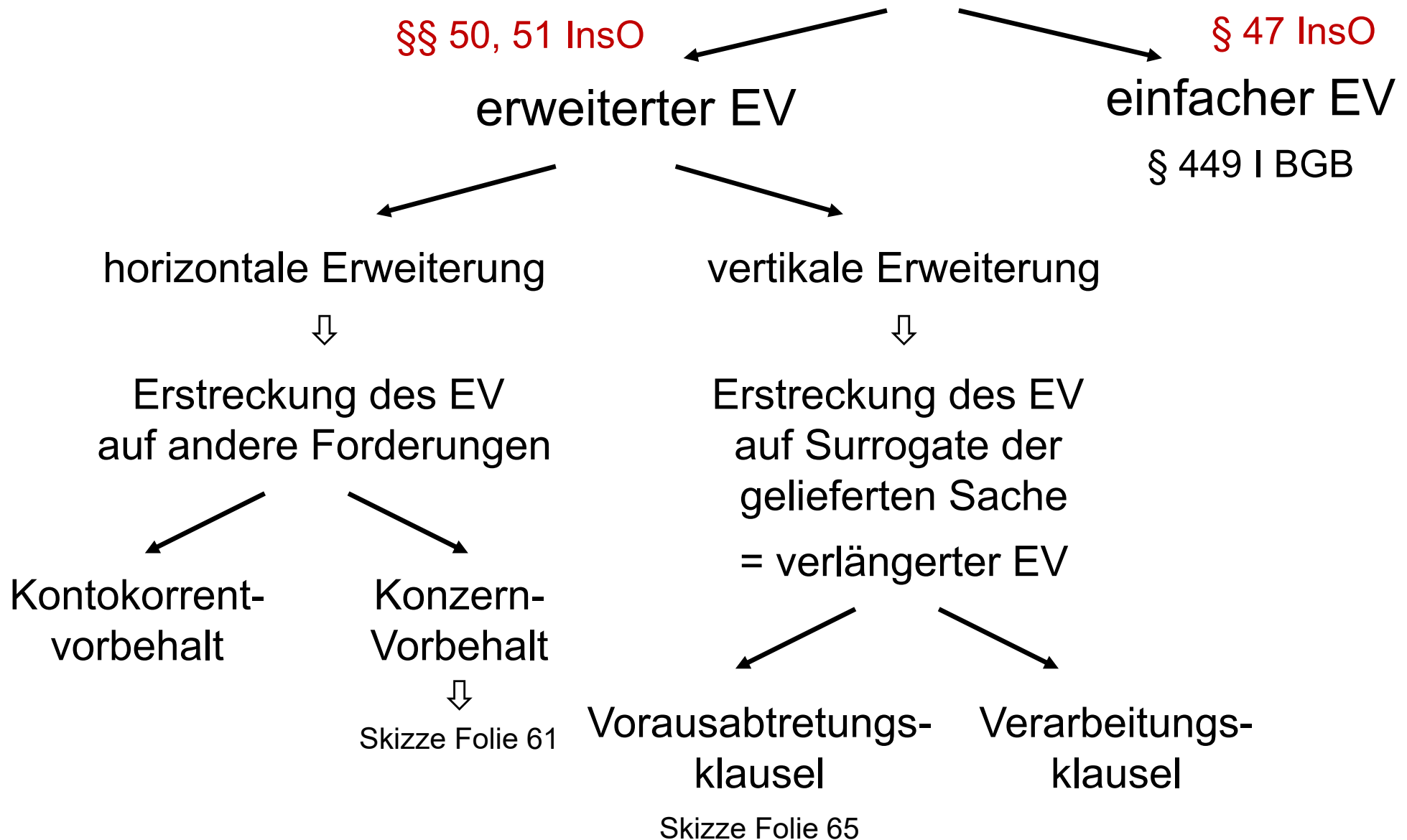
- Anspruch aus § 816 I 1 BGB (verschuldensunabhängig)
- ggf. Ansprüche aus §§ 280, 283, 687 II, 823 I, II BGB

3. Verhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber

- gutgläubiger Eigentumserwerb = Erfüllung (§ 362 BGB)

Frage: K → B auf Herausgabe?





1. Einfacher EV gemäß § 449 BGB

- Eigentumsübertragung unter der aufschiebenden Bedingung der Kaufpreiszahlung (§§ 929, 158 BGB)
 - Vereinbarung eines EV in AGB möglich (dazu *Mielke/Längler*, ZIP 2019, 947)
- Käufer erwirbt ein Anwartschaftsrecht = gesicherte Rechtsposition auf Erwerb des Eigentums an einer Sache ⇒ Folie 66 + Fall Nr. 5, Abwandlung
Literatur: *Hoffmann*, Das mobiliarsachenrechtliche Anwartschaftsrecht in der juristischen Ausbildung, JuS 2016, 289; *Hoffmann*, Erwerbsschutz im Sachenrecht – Anwartschaftsrecht und Vormerkung im Vergleich, JuS 2024, 385; Klausurfall bei *Hoeren/Mayer*, JuS 2024, 335 ff.
- ein bei der Übergabe (z.B. im Lieferschein) schuldrechtlich unzulässig (= vertragswidrig) erklärter EV ist sachenrechtlich wirksam; aber Verletzung der Pflicht aus § 433 I 1 BGB

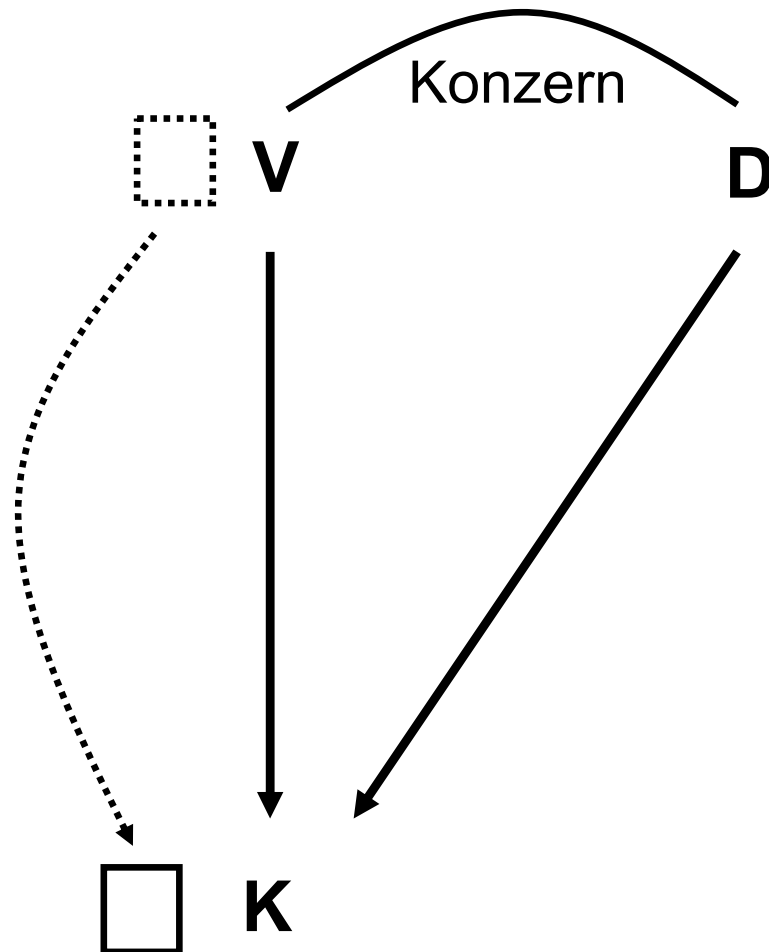
Literatur: *Hoffmann*, Die Vertragswidrigkeit einfacher Eigentumsvorbehalte zwischen Schuld- und Sachenrecht, JuS 2022, 697

2. Kontokorrentvorbehalt

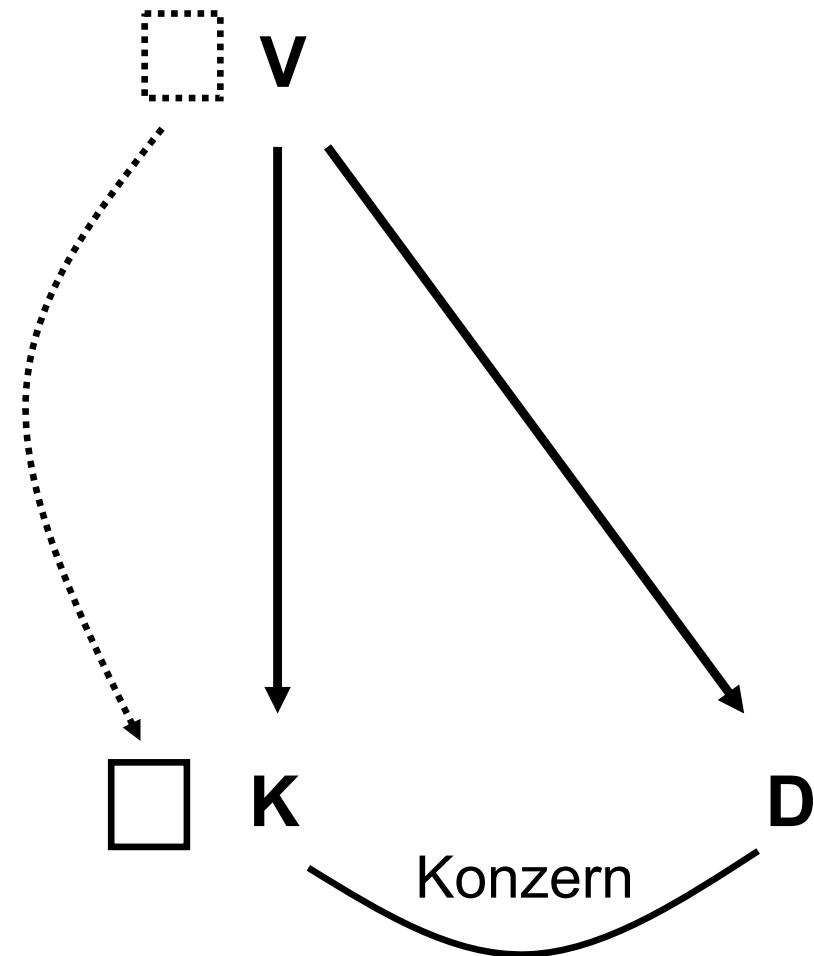
- Eigentumsübergang erst nach Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung (Saldoausgleich) ⇒ Vorlesung Handelsrecht
- erhöhtes Risiko der Insolvenzanfechtung gemäß § 133 InsO wegen fehlenden Austauschs Ware gegen Geld (BGH ZIP 2015, 585)

3. Drittvorbehalt, insbes. Konzernvorbehalt

- auf Verkäuferseite: Eigentumsübergang erst, wenn der Käufer auch die Forderungen eines mit dem Verkäufer verbundenen Dritten erfüllt
⇒ nichtig gemäß § 449 III BGB
- auf Käuferseite: Eigentumsübergang erst, wenn mit dem Käufer verbundene Dritte ihre Verbindlichkeiten beim Verkäufer begleichen
- Grafik siehe Folie 61

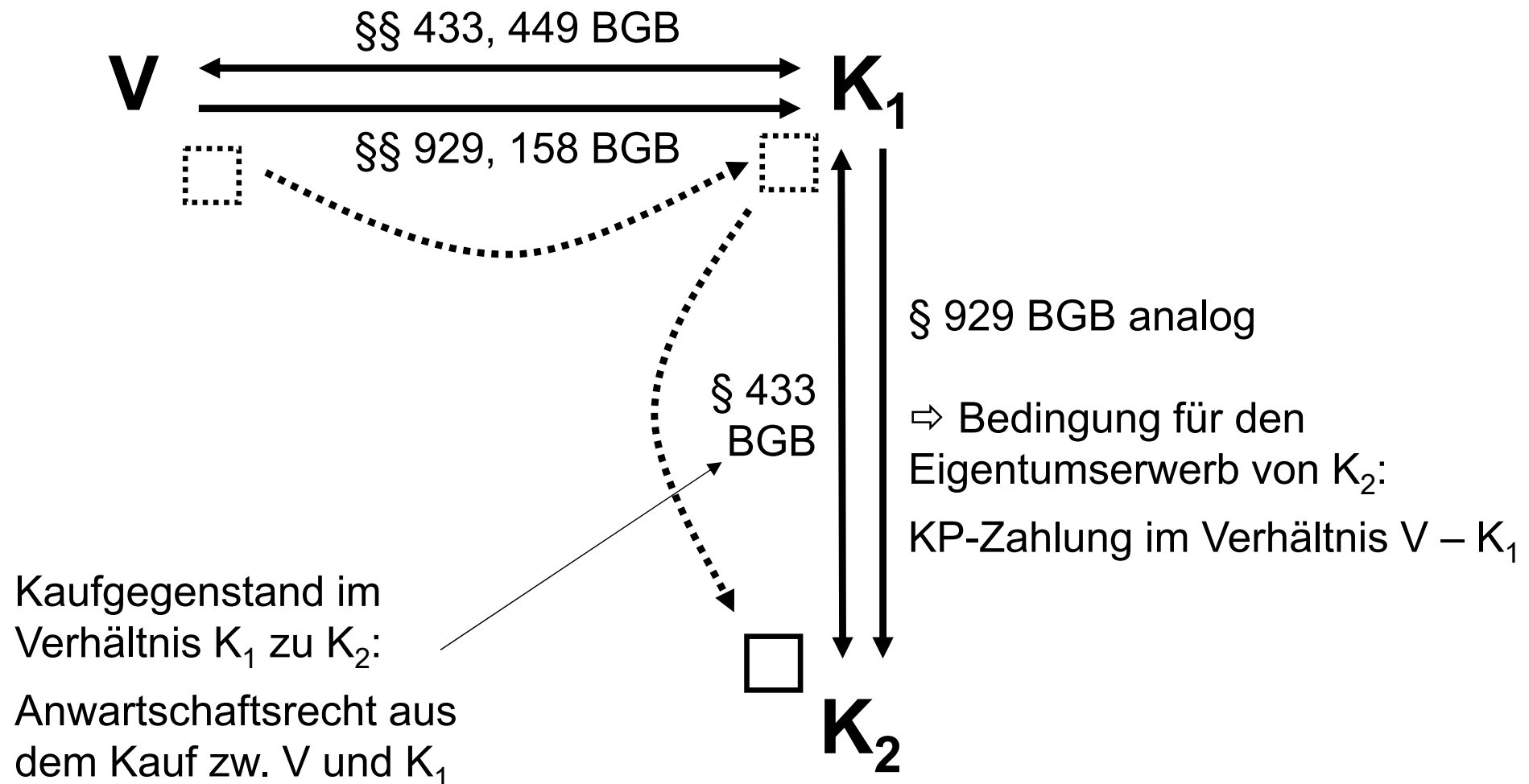


Fall des § 449 III BGB



4. Weitergeleiteter EV

- EV-Verkäufer verpflichtet den EV-Käufer, bei einer Weiterveräußerung den Erwerb des Zweitkäufers von der KP-Zahlung im Verhältnis EV-Verkäufer/EV-Käufer abhängig zu machen ⇒ Übertragung des AR
- unwirksam gemäß § 307 BGB, wenn Zweck des Erstkaufes der Weiterverkauf ist (BGH NJW 1991, 2285)
- Grafik siehe Folie 63



5. Nachgeschalteter EV

- EV-Käufer veräußert die unter EV erworbene Ware – freiwillig oder aufgrund einer Verpflichtung gegenüber dem EV-Verkäufer – seinerseits unter EV ⇒ Verdoppelung des AR

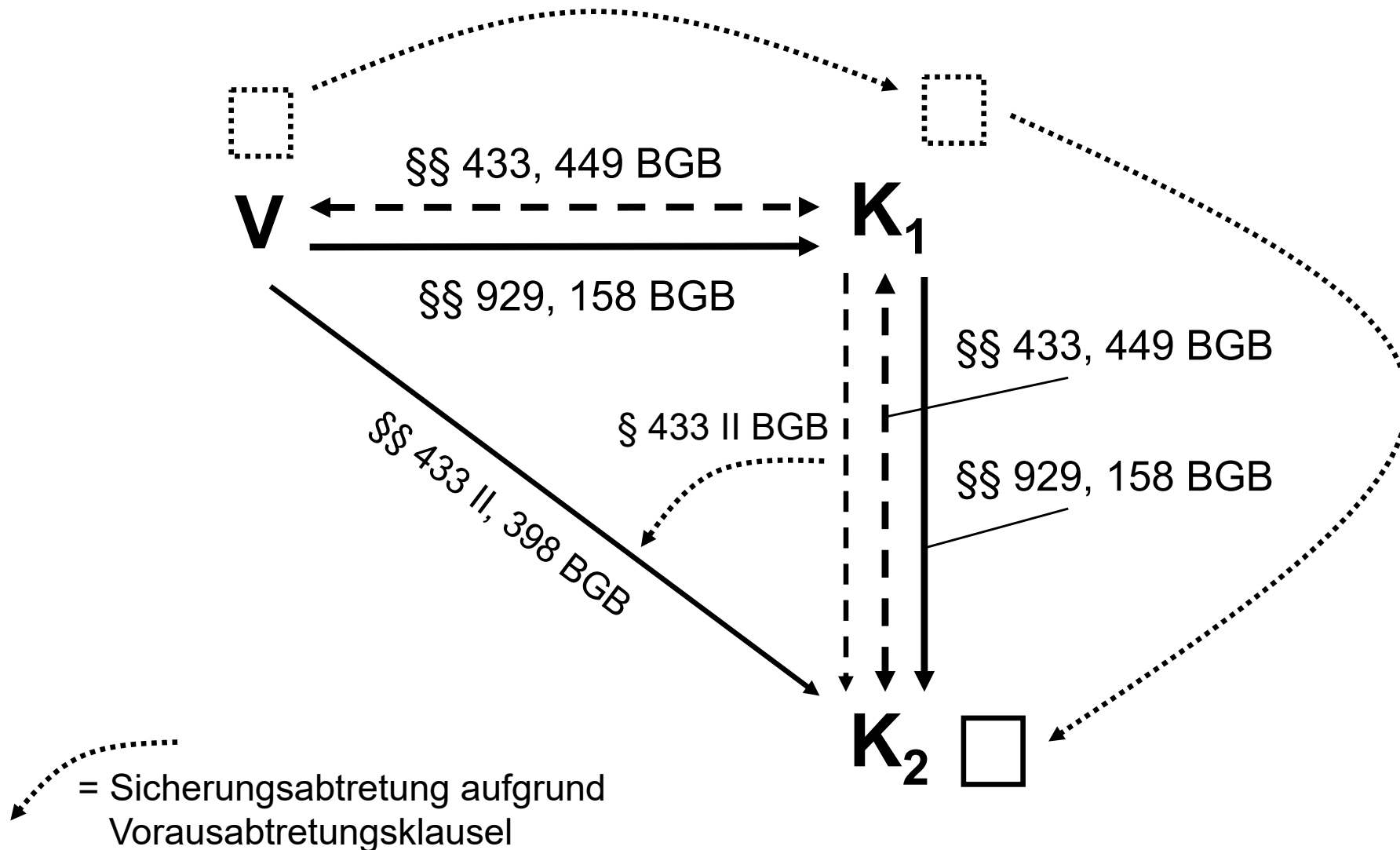
6. EV mit Vorausabtretungsklausel

- EV-Käufer wird berechtigt, über die EV-Ware zu verfügen (§ 185 BGB) + Abtretung der Forderungen aus dem Weiterverkauf an den EV-Verkäufer (stille Zession)
- im Zwischenhandel oft verbunden mit nachgeschaltetem EV ⇒ Folie 65

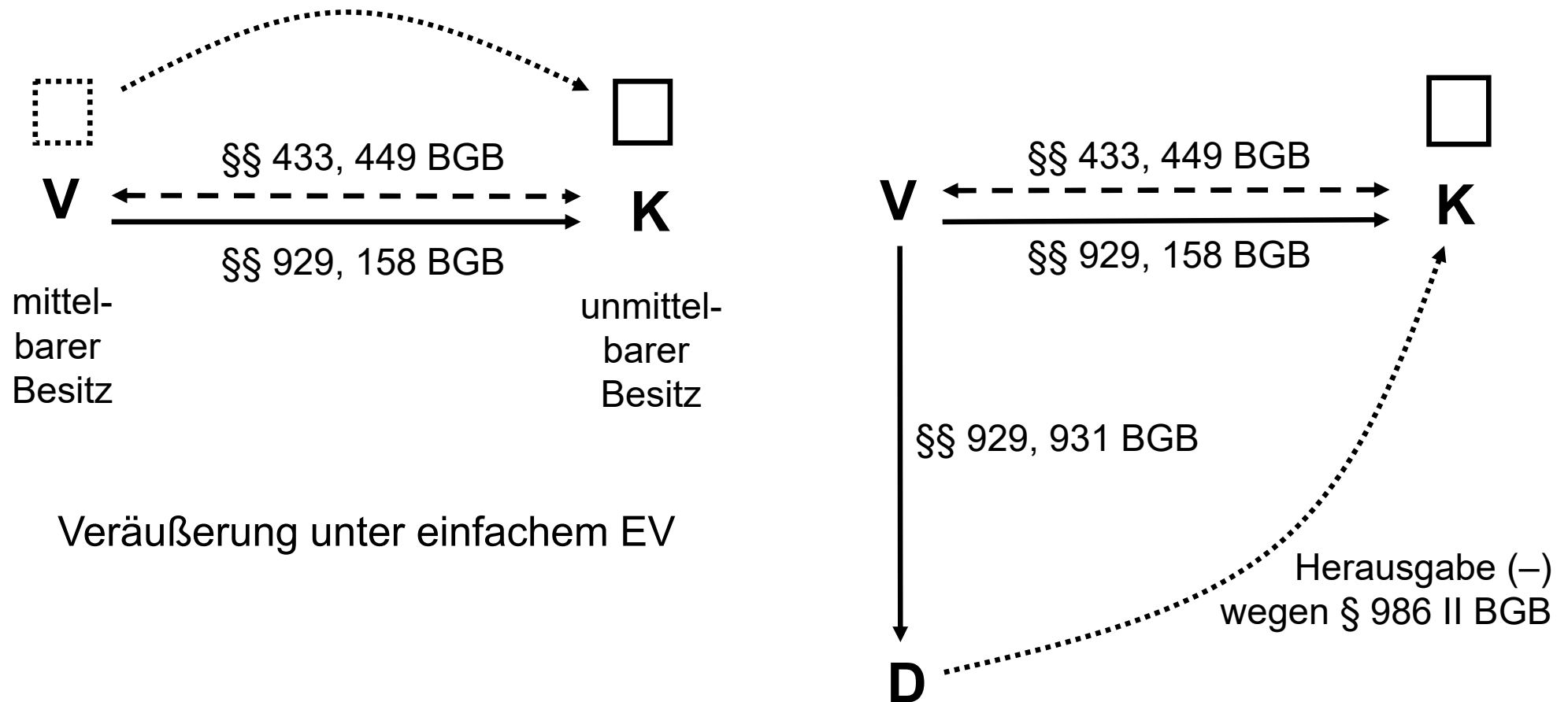
7. EV mit Verarbeitungsklausel

- EV-Verkäufer = Hersteller i.S.v. § 950 BGB ⇒ Folie 81

Nachgeschalteter EV mit Vorausabtretungsklausel



Erwerb eines Anwartschaftsrechts nach §§ 929 ff., 158 BGB



Unwirksamkeit der Verfügung zw. V und D nach § 161 BGB

kein Erlöschen des AR von K wegen § 936 III BGB

Klausurfall bei *Hoeren/Mayer*, JuS 2024, 335 ff. (dort S. 339 ff. auch zu §§ 987 ff. BGB analog beim AR)

1. Normaler Erwerbstatbestand

- a) **Aufschiebend bedingte Einigung** über den Eigentumsübergang (§§ 929 S. 1, 158 BGB)
- b) **Übergabe i.S.v. § 929 BGB** (oder Surrogat i.S.v. § 931 BGB)
 - mbr. Besitz des EV-Verkäufers unschädlich; erlischt bei KP-Zahlung
 - Surrogat i.S.v. § 930 BGB undenkbar, da Verkäufer = mbr. Besitzer
- c) **Einigsein**
 - Zeitpunkt: Vollendung des AR-Erwerbs = Übergabe (⇔ KP-Zahlung)
- d) **Berechtigung**
 - Verfügender ist **Eigentümer** oder verfügungsbefugt (kraft Gesetzes [z.B. § 80 InsO] oder kraft Rechtsgeschäfts [§ 185 BGB])
- e) **Möglichkeit des Bedingungseintritts**
 - bei § 449 I BGB: wirksamer Kaufvertrag, der nicht erloschen ist

2. Gutglaubenstatbestand

- wenn Berechtigung (–), ist unter 1. d) zusätzlich zu prüfen:

(1) Verkehrsrechtsgeschäft

(2) Rechtsschein

- Besitz [oder Besitzverschaffungsmacht – § 934 Alt. 2 BGB]
- auf die „Übergabe“ abstellend *Meyer*, JuS 2025, 399 ff.

(3) Keine Bösgläubigkeit (§ 932 II BGB)

- Zeitpunkt: Erwerb des AR = Übergabe (oder Surrogat i.S.v. § 931 BGB)

(4) Kein Abhandenkommen (§ 935 BGB)

- unfreiwilliger Besitzverlust beim Berechtigten = Eigentümer

(5) Besondere Voraussetzungen des § 934 Alt. 2 BGB

1. Normaler Erwerbstatbestand

a) **Einigung über die Übertragung eines AR**

- ggf. als Minus in der Einigung über die Eigentumsübertragung enthalten

b) **Übergabe** oder Surrogat i.S.v. §§ 930, 931 BGB

c) **Einigsein**

- Zeitpunkt: Vollendung des AR-Erwerbs = Übergabe oder Surrogat

d) **Berechtigung**

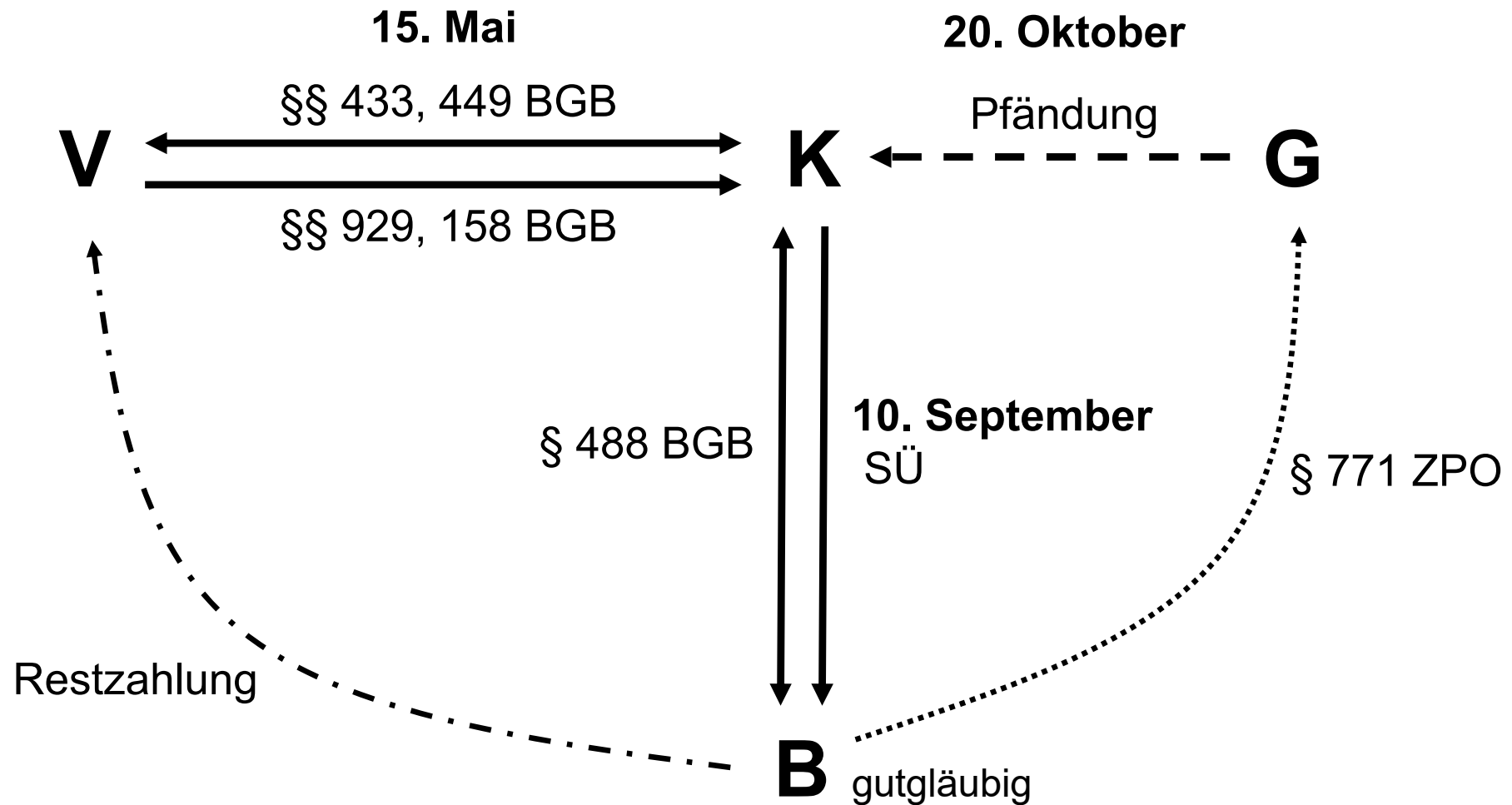
- Verfügender ist **Inhaber des AR** oder verfügungsbefugt (kraft Gesetzes [z.B. § 80 InsO] oder kraft Rechtsgeschäfts [§ 185 BGB])

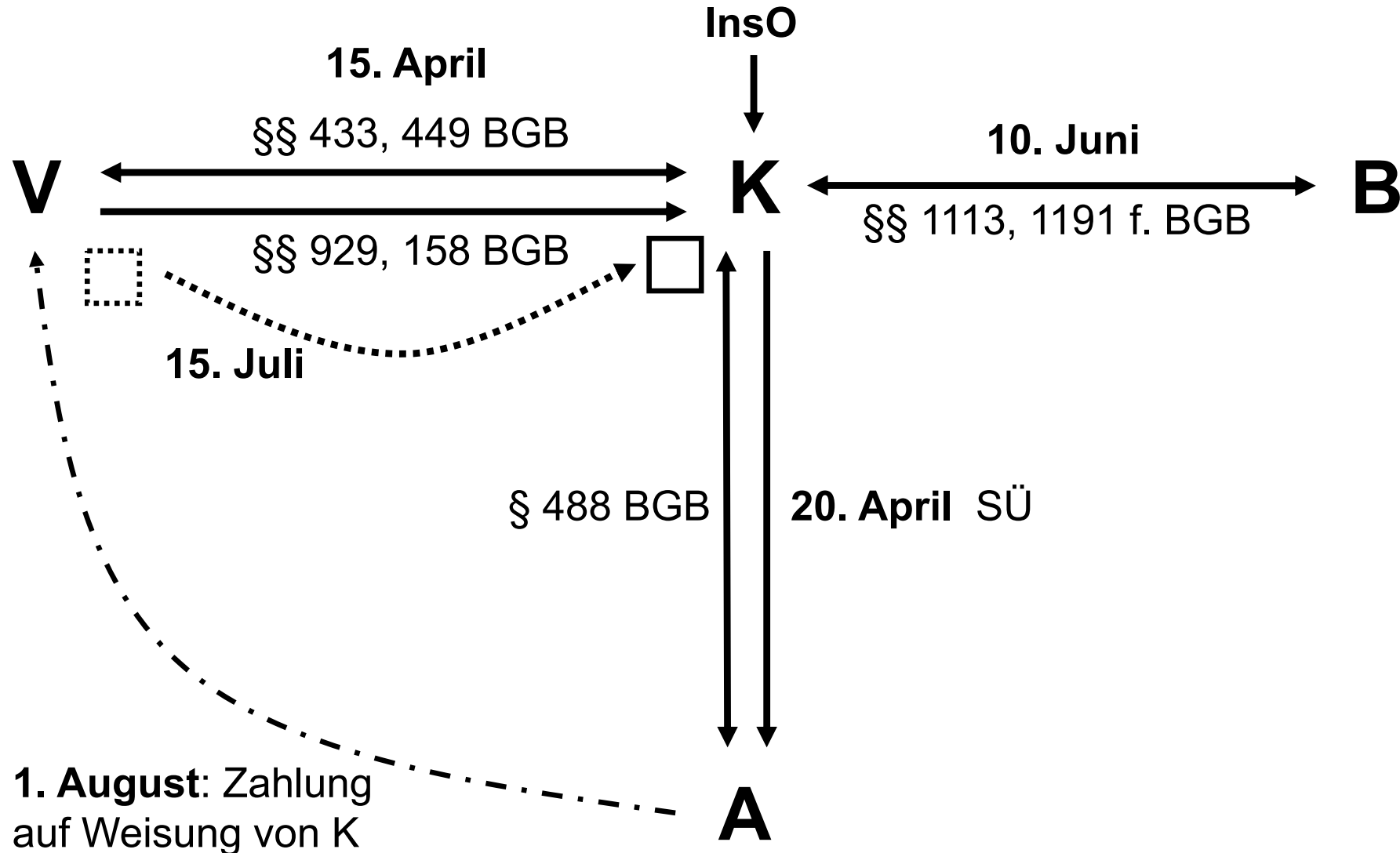
e) **Möglichkeit des Bedingungseintritts**

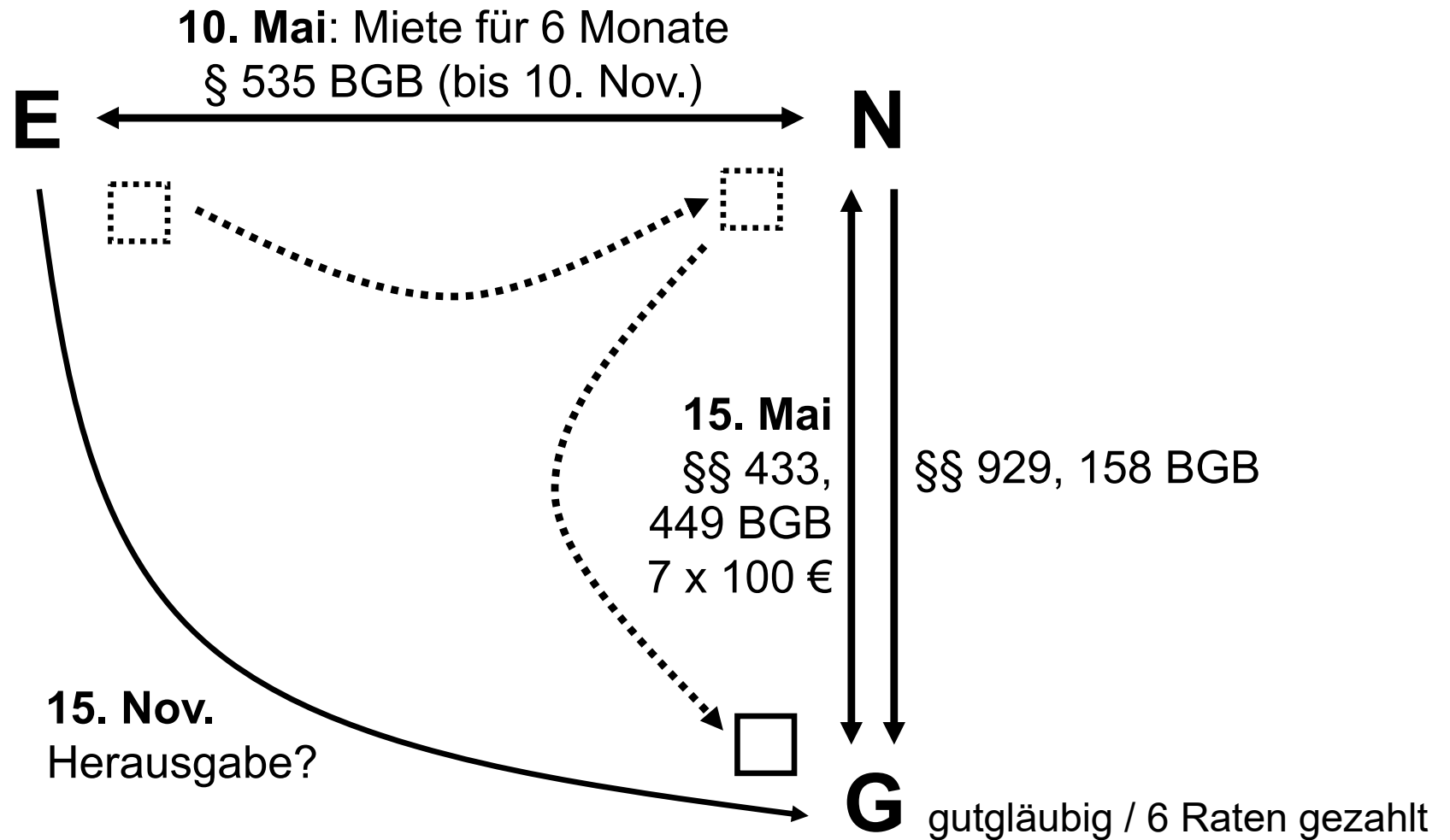
- bei § 449 I BGB: wirksamer Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Ersterwerber des AR, der nicht erloschen ist
- bei Erwerb vom Berechtigten immer (+), da sonst kein AR bestünde

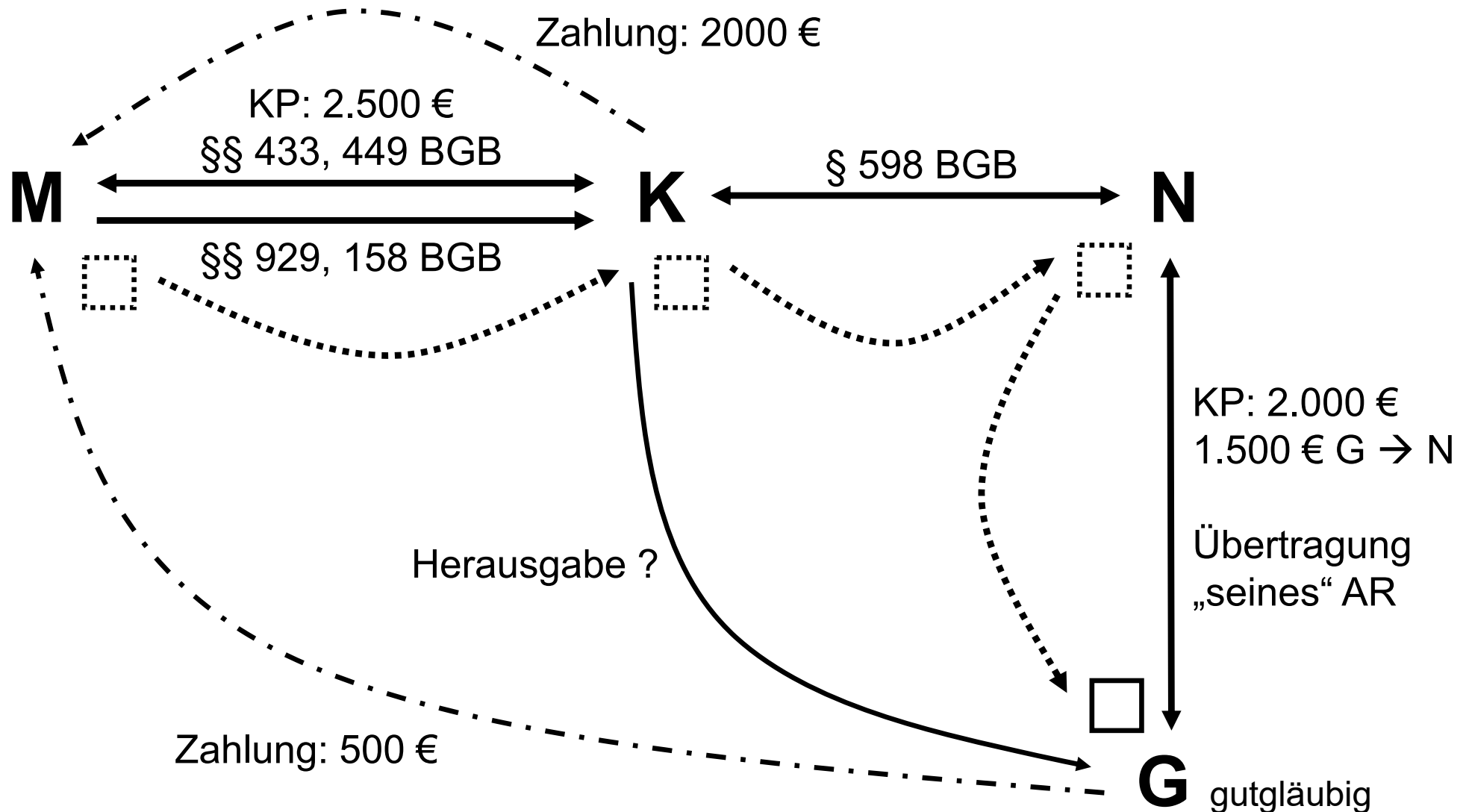
2. Gutglaubenstatbestand

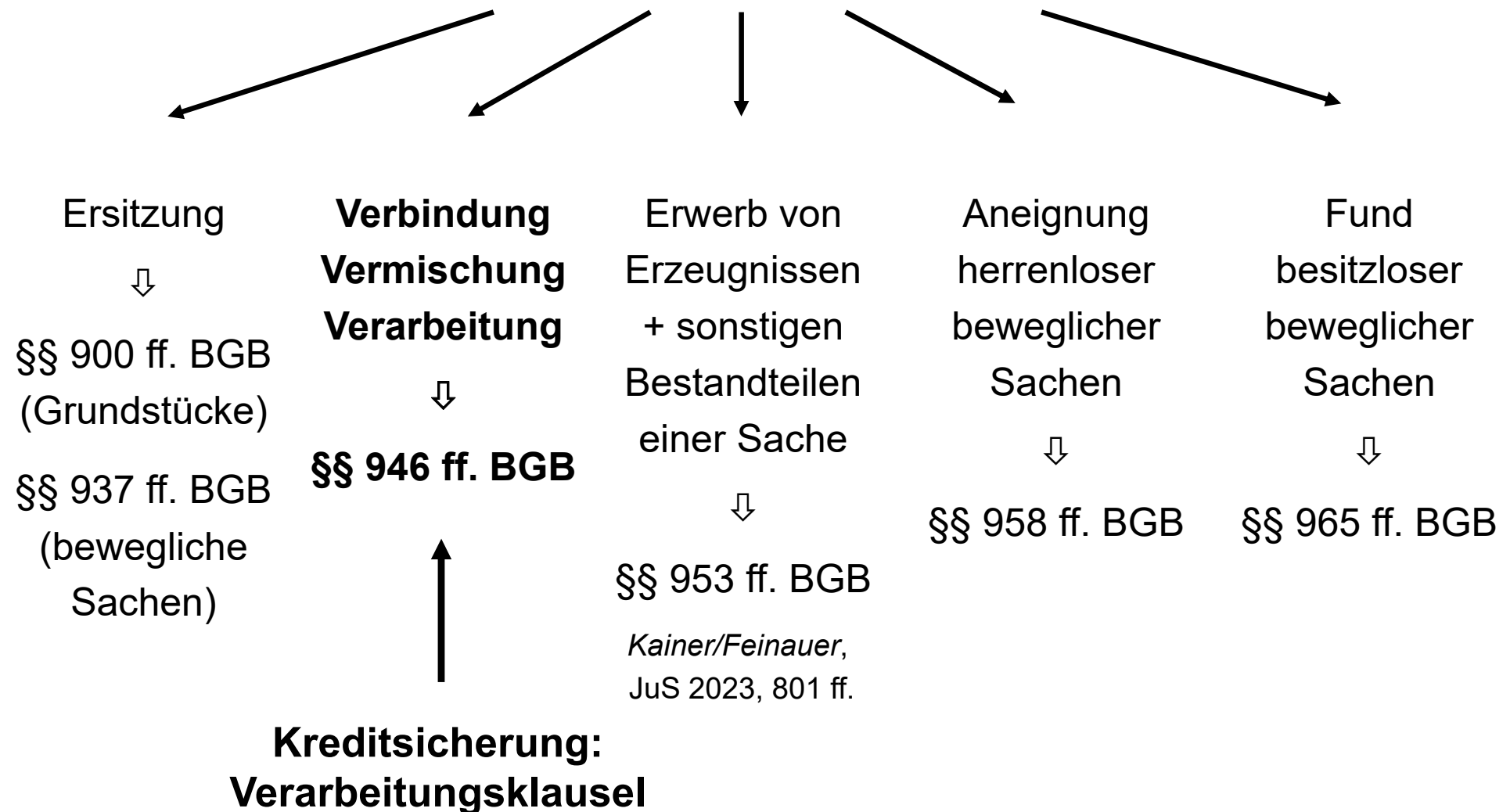
- wenn Berechtigung (–), ist unter 1. d) zusätzlich zu prüfen:
- (1) Verkehrsgeschäft**
- (2) Rechtsschein des Besitzes [oder Besitzverschaffungsmacht]**
 - z.T.: Rechtsschein zerstört, weil Erwerber fehlendes Eigentum kennt
 - z.T.: Rechtsschein des Besitzes wird auf das AR bezogen; ein AR muss aber tatsächlich bestehen = Möglichkeit des Bedingungseintritts
- (3) Keine Bösgläubigkeit (§ 932 II BGB)**
 - guter Glaube bezieht sich auf die Inhaberschaft am AR
- (4) Kein Abhandenkommen (§ 935 BGB)**
 - unfreiwilliger Besitzverlust beim Berechtigten
- (5) Besondere Voraussetzungen der §§ 933, 934 2. Alt. BGB**











Hintergrund der Regelungen in §§ 946 f. BGB: **§§ 93, 94 BGB**

⇒ Keine Sonderrechtsfähigkeit wesentlicher Bestandteile

Literatur: *Bartylla*, Die Sonderrechtsfähigkeit von Bestandteilen, JuS 2023, 1098

1. Verbindung mit einem Grundstück

- Grundstückseigentum erstreckt sich auf die Sache (§ 946 BGB)
- Eigentum an der Sache erlischt
- Rechte am Grundstück erstrecken sich auf die hinzutretende Sache (§ 949 S. 3 BGB)
- Rechte Dritter an der Sache erlöschen (§ 949 S. 1 BGB)
- keine Abdingbarkeit
- Beachte: § 95 BGB zu Scheinbestandteilen
 - ❖ BGHZ 231, 310 (Freiland-Photovoltaikanlage – lesenswert auch zu §§ 93, 94 BGB); siehe auch den Klausurfall von *Bauermeister/Dittrich*, JuS 2023, 554 ff.

2. Verbindung mit einer beweglichen Sache

- Keine Hauptsache
 - Miteigentum der bisherigen Eigentümer (§ 947 I BGB)
 - Rechte an einer belasteten Sache bestehen am Miteigentumsanteil fort (§ 949 S. 2 BGB)
- Eine Sache ist Hauptsache
 - Eigentümer der Hauptsache erwirbt Alleineigentum (§ 947 II BGB)
 - Eigentum an der „Nebensache“ erlischt
 - Rechte an der Hauptsache erstrecken sich auf die hinzutretende Sache (§ 949 S. 3 BGB)
 - Rechte Dritter an der „Nebensache“ erlöschen (§ 949 S. 1 BGB)
- Keine Abdingbarkeit ⇒ ggf. Rückübertragung erforderlich

1. Verbindung mehrerer beweglicher Sachen

- Vermischung bei Flüssigkeiten + Gasen
- Vermengung bei festen Körpern
- Untrennbarkeit
 - Trennung objektiv unmöglich (§ 948 I BGB) – z.B. Apfelsaft + Wasser = Schorle
 - Trennung wirtschaftlich sinnlos (§ 948 II BGB) – z.B. Erbsen + Möhren in Dosen

2. Rechtsfolge

- Verweis auf § 947 BGB – str., ob auch auf § 947 II BGB
 - Meinung 1: nur bei ungleichartigen Sachen
 - Meinung 2: auch bei zahlenmäßigem Übergewicht

3. Anwendbarkeit bei Geld ?

- h.M.: jedenfalls § 947 I BGB (↔ Theorie der Geldwertvindikation)
- str., ob § 947 II BGB anwendbar ist (Kasse als Hauptsache)

⇒ lex specialis zu §§ 947, 948 BGB ⇒ auf § 93 BGB kommt es nicht an

1. Voraussetzungen

a) Verarbeitung oder Umbildung (vgl. auch § 950 I 2 BGB)

b) Neuheit der Sache

- Verkehrsanschauung: höhere Produktionsstufe (z.B. Blech → Kotflügel)
- Indizien: neue Bezeichnung; neue Funktion; Formveränderung

c) Verarbeitungswert nicht erheblich geringer als Stoffwert

- Verarbeitungswert = Wert der neuen Sache – Stoffwert
- erheblich geringer, wenn Verhältnis 60 zu 100 (BGH)

Beispiel:

Stoffe = 200 €
neue Sache = 320 €
Verarb.wert = 120 €
Verhältnis: 120 : 200
= 60 : 100 ⇒ § 950 (–)

d) Hersteller

- Der das Betriebsrisiko tragende Unternehmer (⇔ Arbeitnehmer)
- **Zulässigkeit einer Verarbeitungsklausel str.** ⇒ Folie 81

2. Rechtsfolgen

- a) Originärer Eigentumserwerb des Herstellers (§ 950 I 1 BGB)
- b) Erlöschen der Rechte an den Stoffen (§ 950 II BGB)
 - Eigentümer der Stoffe verliert sein Eigentum
 - ❖ Bösgläubigkeit des Herstellers bei § 950 BGB unerheblich
 - beschränkt dingliche Rechte an den Stoffen erlöschen (z.B. Pfandrechte)
- c) Ausgleich für den Rechtsverlust (s.u.)

Hinweis: (leichter) Klausurfall zu § 950 BGB (und zu §§ 816 I 1, 1004 I 1 BGB) bei *Funck/Haug/Maus*, JuS 2024, 134

- ⇒ Sicherungsmittel: Parteiabrede, dass die Verarbeitung für den Lieferanten als Hersteller erfolgt; Zulässigkeit str. (Klausurfall bei *Wais/Hübler*, JuS 2026, 145 ff.)
1. RG, *Flume*, *Baur*: dispositiver Charakter des § 950 BGB
 - Kein Interessenkonflikt zw. Lieferant + Unternehmer bei Parteiabrede
⇒ § 950 I 1 BGB unanwendbar
 - Anwendbarkeit des § 947 I BGB: Miteigentum von Lieferant + Unternehmer
 2. h.M. (insbes. BGH): beschränkt dispositiver Charakter des § 950 BGB
 - Rechtsfolge originären Eigentumserwerbs ist zwingend
 - vertragliche Bestimmung des Herstellers ist aber möglich
 3. h.L.: absolut zwingender Charakter des § 950 BGB
 - keine Fremdwirkung der Verarbeitung möglich
 - Umdeutung in antizipierte Sicherungsübereignung (§ 930 BGB)

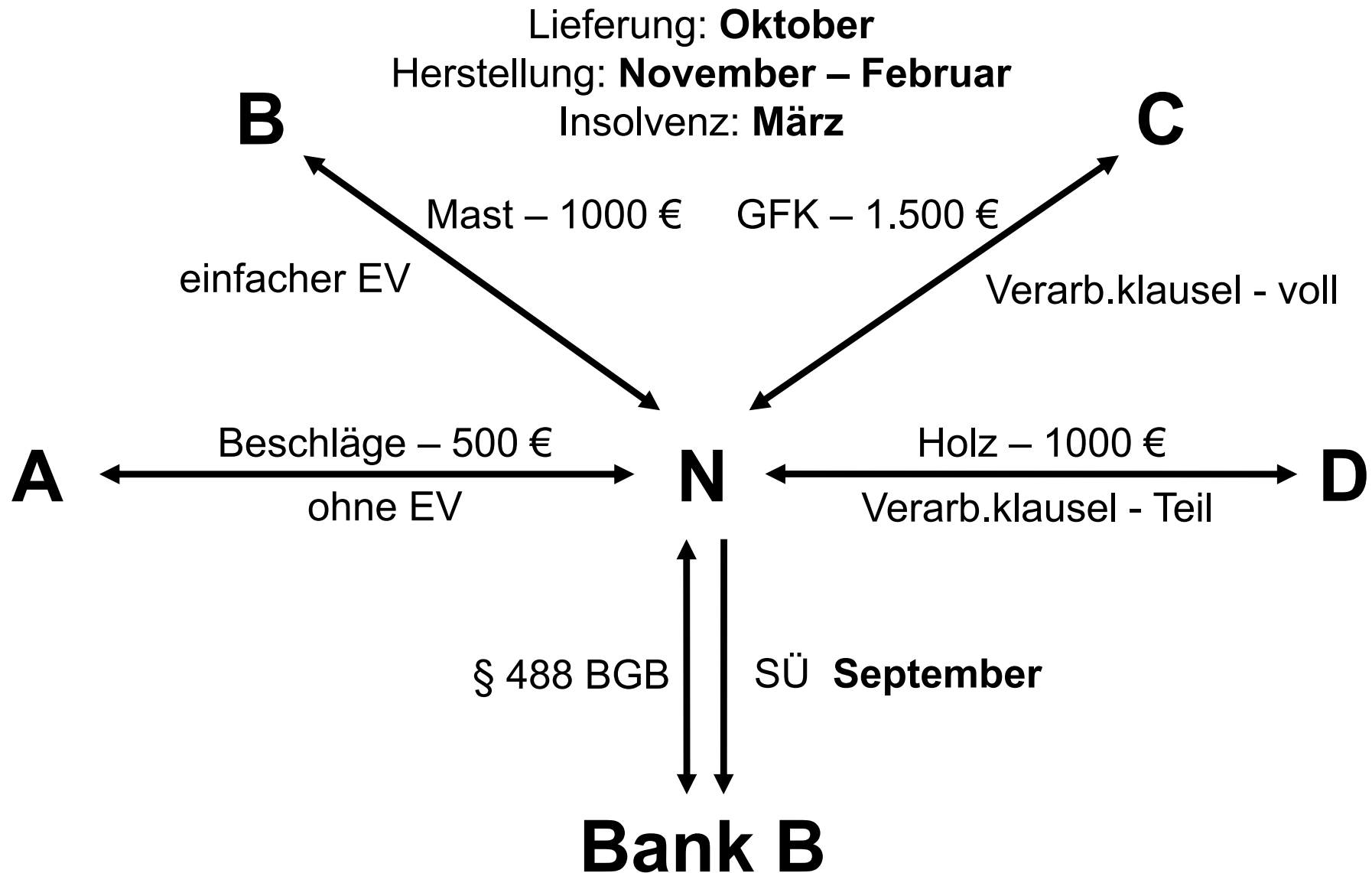
1. Entschädigung gemäß § 951 I BGB

- Rechtsgrundverweisung ins Bereicherungsrecht (h.M.)
- BGH: Verweis auf Leistungs- und Eingriffskondiktion
- h.L.: Verweis nur auf die Eingriffskondiktion
 - ⇒ kein § 951 BGB, wenn sich die Verbindung, Vermischung bzw. Verarbeitung als Leistung an den Eigentümer / an Dritte darstellt
- Details auf den im Internet bereitgestellten gesonderten Folien zu § 951 BGB mit Fällen und Lösungen

2. Verhältnis zu sonstigen Ansprüchen

- Ansprüche aus Delikt + EBV bleiben unberührt (§ 951 II 1 BGB)
- Bedeutung der Regelung bez. §§ 994 ff. BGB str.

Fall Nr. 11 – Das geteilte Segelboot



1. Problemstellung

- Eine Sache, die unter Eigentumsvorbehalt veräußert oder die einer Bank zur Sicherheit übereignet ist, wird durch einen externen Dritten beschädigt.

2. Fragen

- Wem stehen Schadensersatzansprüche aus Delikt (und StVG) zu?
- Muss sich der Eigentümer (EV-Verkäufer bzw. Bank) auf seinen Anspruch aus § 823 I BGB ein Mitverschulden sowie die Betriebsgefahr des KFZ-Halters/Sicherungsgebers anrechnen lassen?
Achtung: Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Abwicklung von Schäden an Leasingfahrzeugen und von Großschadensereignissen im Straßenverkehr und erste Verordnung zur Änderung der Luftverkehrsschlichtungsverordnung

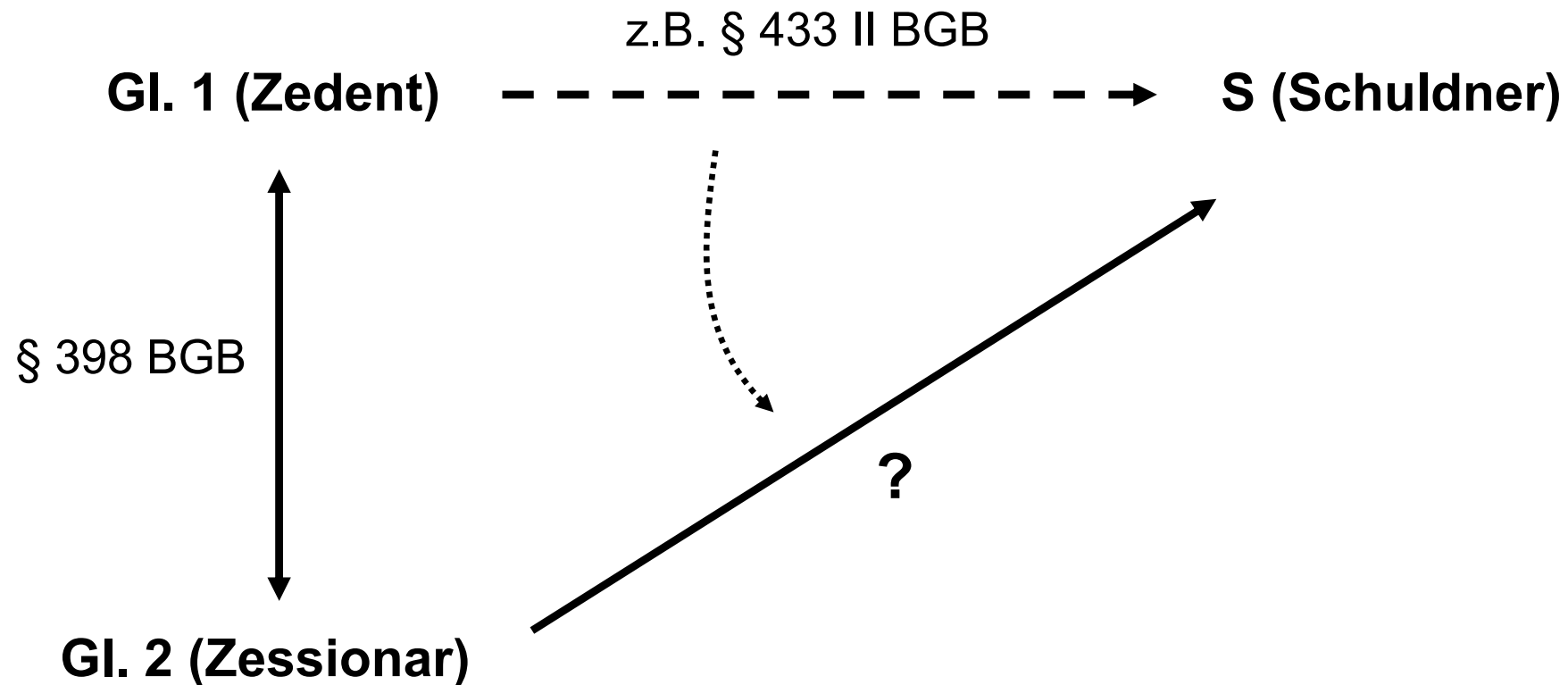
3. Lösung streitig

- BGHZ 173, 182; BGH NJW 2017, 2352; BGH NJW 2023, 1361 – VI. Senat
⇔ BGH ZIP 2021, 131 (Rn. 21) – XI. Senat
- *Bitter/Vollmerhausen*, Ersatzansprüche von Besitzer und Eigentümer bei der Beschädigung von Sicherungs- und Leasinggut, ZIP 2021, 2509
- s. auch BGH NJW 2023, 2778 = JuS 2023, 967; ZIP 2025, 1224 (VI. Senat)

Teil IV

Sicherheiten an Forderungen (Sicherungsabtretung)

Hinweis: Siehe zur Forderungsabtretung auch die Folien 38 ff.,
die Fälle sowie das Skript zur Vorlesung „Schuldrecht AT“



Anspruchsgrundlage Gl. 2 (Zessionar) → S (Schuldner): § 433 II i.V.m. § 398 BGB

1. Erwerb der Forderung gegen S durch Abtretung

**1. Aufbau-
alternative**

- Existenz der abzutretenden Forderung
- Einigung über den Übergang der Gläubigerstellung
 - Vertrag i.S.v. §§ 145 ff. BGB, ggf. in AGB (z.B. verlängerter EV)
 - Bestimmtheit der Einigung, insbes. bei zukünftigen Forderungen
 - ❖ OLG Hamm ZIP 2008, 1110: fehlt bei Globalzession mit Betragsgrenze
 - Wirksamkeit der Einigung, insbes. §§ 134, 138, 307 BGB ⇒ Folien 100 ff.
- Berechtigung des Zedenten (Gl. 1)
 - Inhaberschaft oder Verfügungsbefugnis (§ 185 BGB, § 80 InsO)
- keine Ausschlussgründe
 - Vertraglicher Ausschluss – § 399 Alt. 2 BGB
 - Inhaltsänderung der Leistung – § 399 Alt. 1 BGB
 - Unpfändbarkeit der Forderung – § 400 BGB (insbes. §§ 850 ff. ZPO)

1. Erwerb der Forderung gegen S durch Abtretung

**2. Aufbau-
alternative**

- Einigung über den Übergang der Gläubigerstellung
 - Vertrag i.S.v. §§ 145 ff. BGB, ggf. in AGB (z.B. verlängerter EV)
 - Bestimmtheit der Einigung, insbes. bei zukünftigen Forderungen
 - ❖ OLG Hamm ZIP 2008, 1110: fehlt bei Globalzession mit Betragsgrenze
 - Wirksamkeit der Einigung, insbes. §§ 134, 138, 307 BGB ⇒ Folien 100 ff.
- Berechtigung des Zedenten (Gl. 1)
 - Existenz der abzutretenden Forderung
 - Inhaberschaft oder Verfügungsbefugnis (§ 185 BGB, § 80 InsO)
- keine Ausschlussgründe
 - Vertraglicher Ausschluss – § 399 Alt. 2 BGB
 - Inhaltsänderung der Leistung – § 399 Alt. 1 BGB
 - Unpfändbarkeit der Forderung – § 400 BGB (insbes. §§ 850 ff. ZPO)

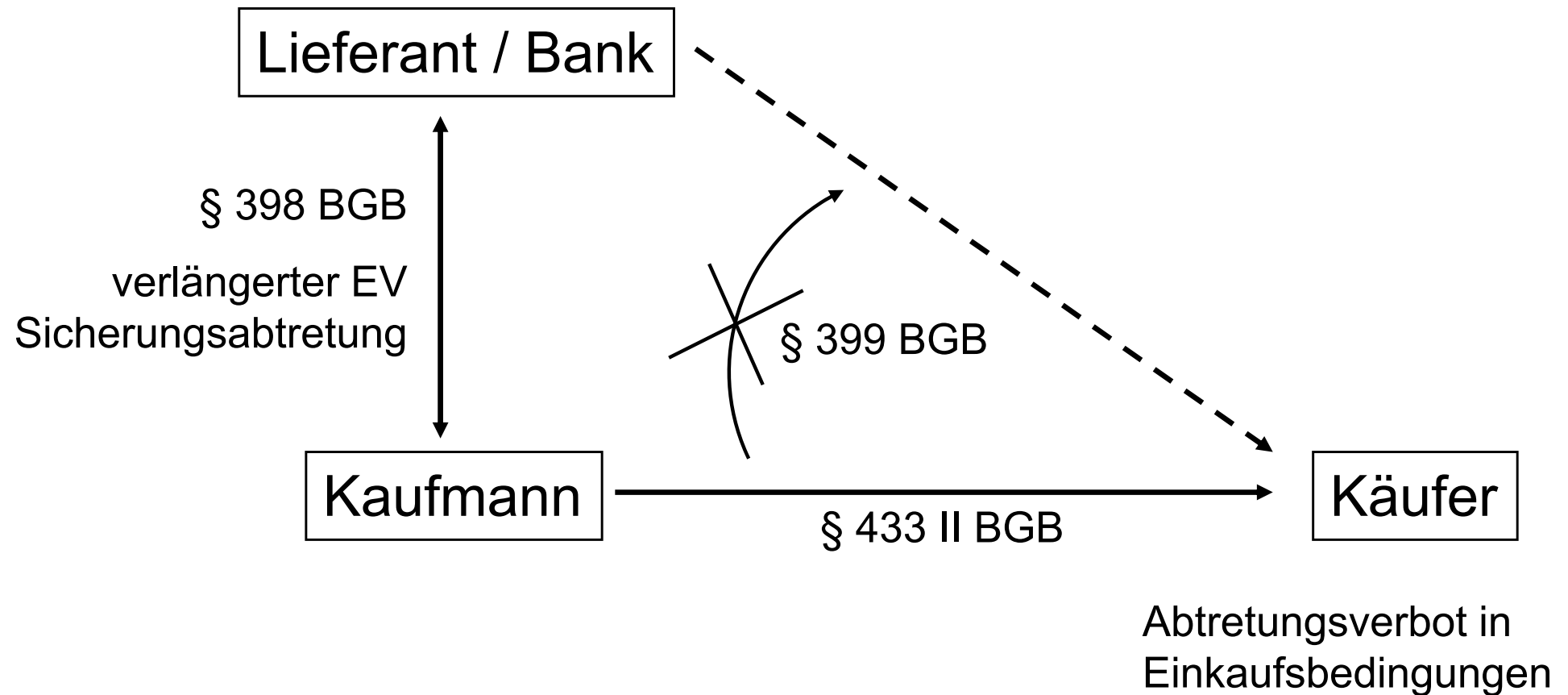
2. Verlust der Forderung beim Zessionar (Gl. 2)

- nur durch zweite Abtretung zw. Zessionar (Gl. 2) und Drittem
- kein gutgläubiger Erwerb vom Zedenten (Gl. 1) möglich

3. Erlöschen der Forderung

- durch Erfüllung (§ 362 I BGB)
 - Grundsatz: Leistung an den (richtigen) Gläubiger (Gl. 2)
 - Ausnahme (§§ 407 ff. BGB): Leistung an Nichtgläubiger (z.B. Gl. 1)
- durch Aufrechnung (§ 389 BGB)
 - Grundsatz: Gegenanspruch gegen Zessionar (Gl. 2)
 - Ausnahme (§ 406 BGB): Gegenanspruch gegen Zedent (Gl. 1)

Sonderregel zum Abtretungsverbot (§ 354a HGB)



Sonderregel zum Abtretungsverbot (§ 354a HGB)

1. Problem:

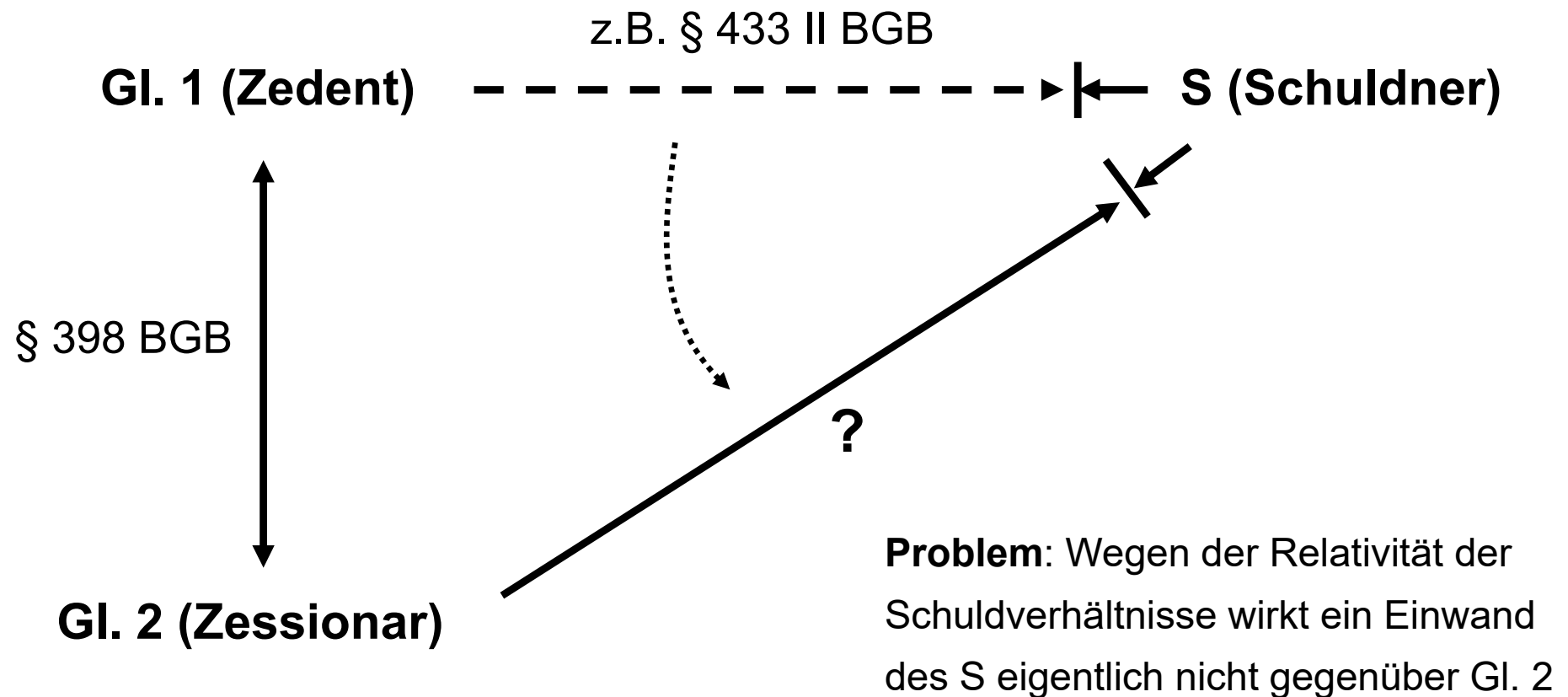
- Forderungen des Kaufmanns stehen – insbesondere im Rahmen eines verlängerten EV – wegen eines mit dem Abnehmer – oft in Einkaufsbedingungen (AGB) – vereinbarten Abtretungsverbots (§ 399 BGB) nicht als Kreditsicherheit zur Verfügung

2. Lösung

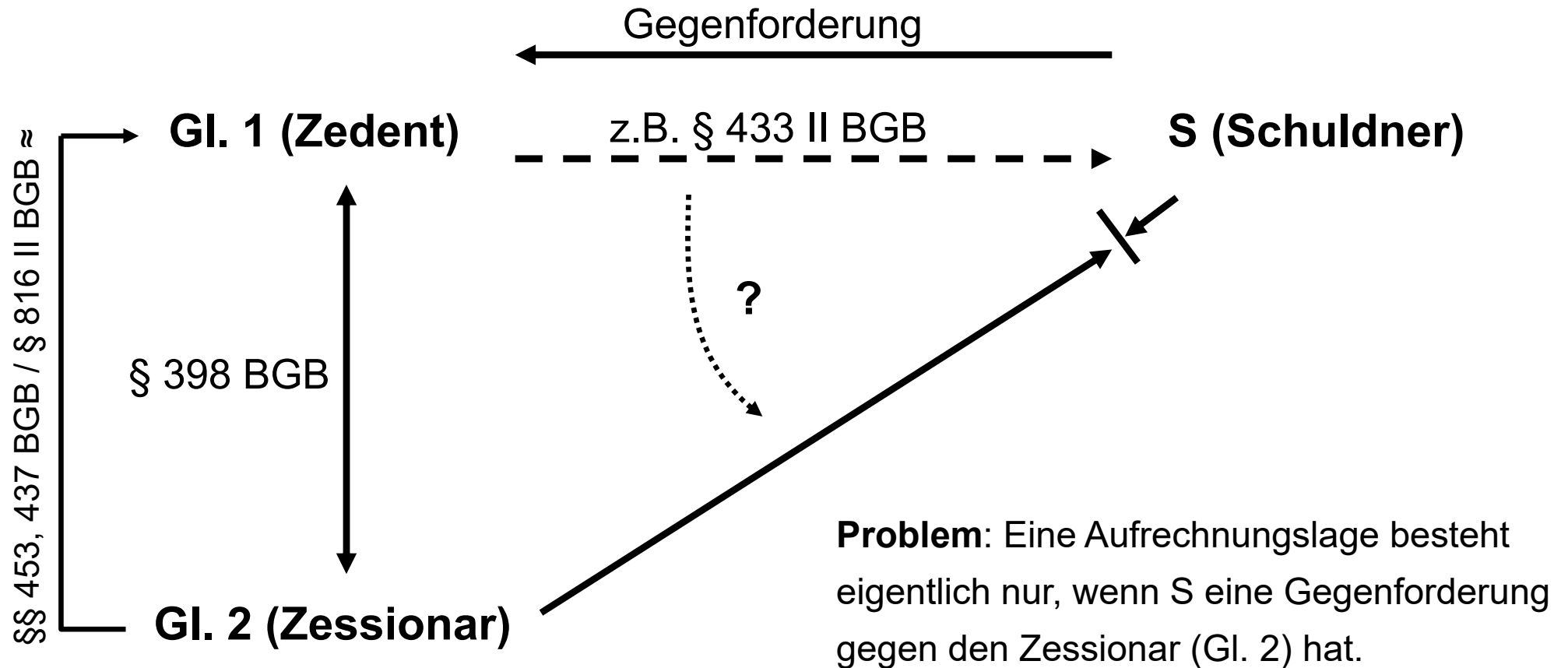
- Forderungsübergang trotz Abtretungsverbots (§ 354a I 1 HGB)
 - ⇒ Interesse des Zessionars (z.B. Lieferant mit verl. EV) wird gewahrt
- Schuldner kann dennoch an bisherigen Gläubiger leisten (§ 354a I 2 HGB)
 - ⇒ Interesse des Abnehmers wird gewahrt

3. Details

- Einschränkung der Auslegung des § 354a I 3 HGB: eine nach der Forderungsabtretung getroffene Vereinbarung des Forderungsschuldners mit dem neuen Gläubiger, Zahlungen nur an diesen zu leisten, ist mit Rücksicht auf den Sinn und Zweck des § 354a I 3 HGB, der allein dem Schutz des Schuldners dient, gleichwohl wirksam (BGH ZIP 2018, 1136)
- **Risikobegrenzungs-gesetz:** Absatz 2 ⇒ Abs. 1 gilt nicht für Forderungen aus Darlehensverträgen, wenn Gläubiger = Kreditinstitut



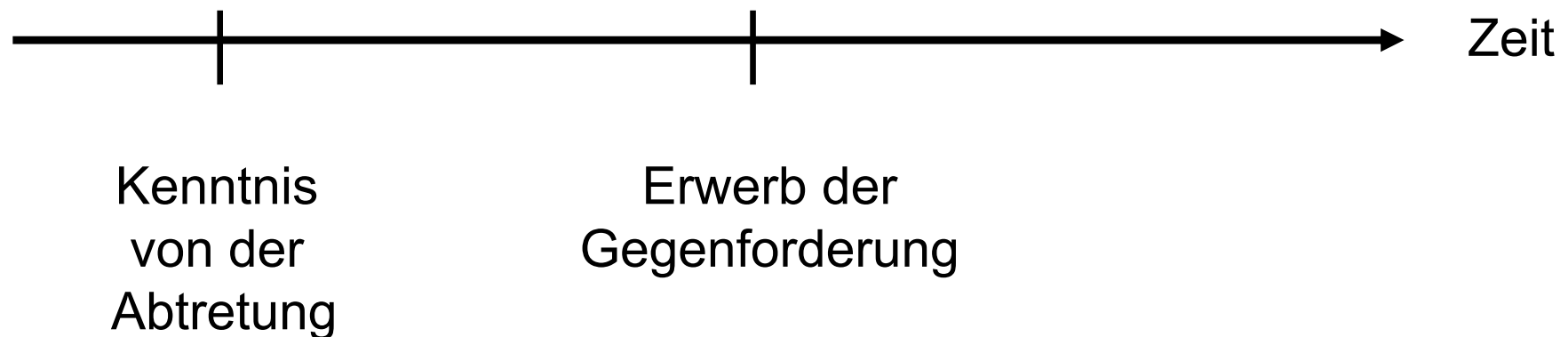
Hinweis: §§ 404 ff. BGB werden oft in Examensklausuren abgeprüft
⇒ Details im Examensrepetitorium Rep²



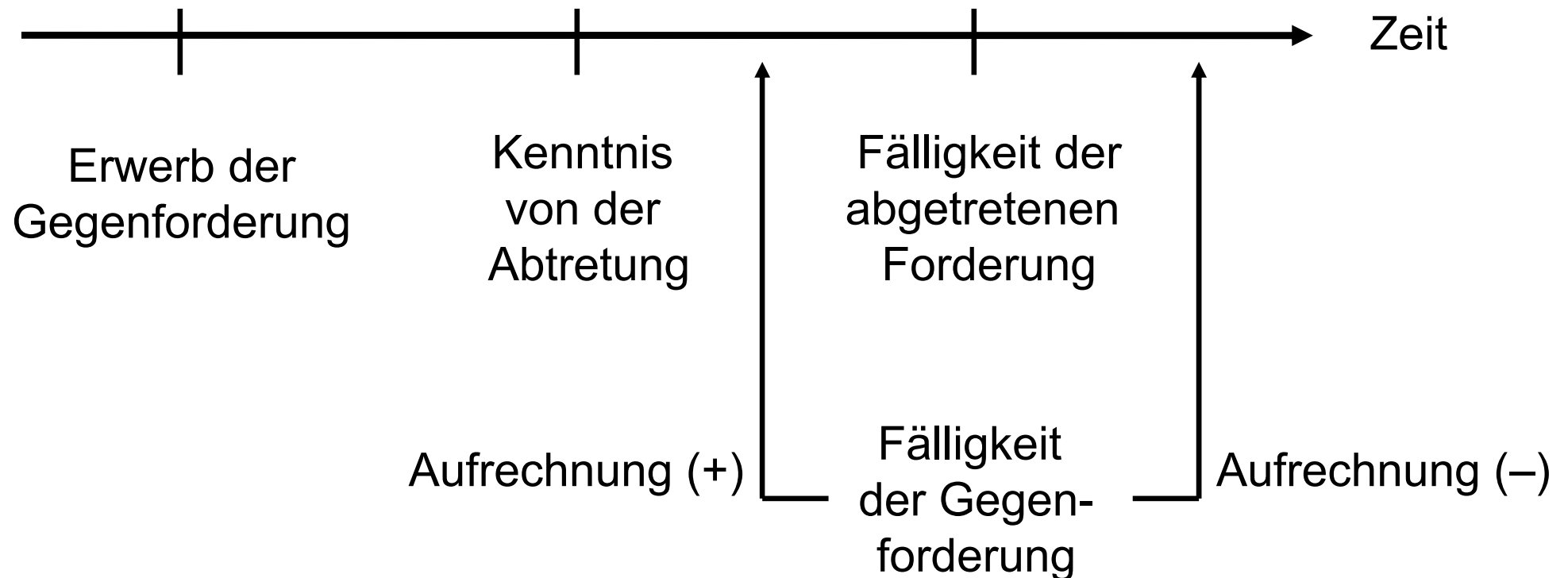
§ 406 BGB: Schuldner soll durch die Abtretung nicht schlechter stehen

⇒ Schutz, falls er auf die Aufrechnungsmöglichkeit vertrauen konnte

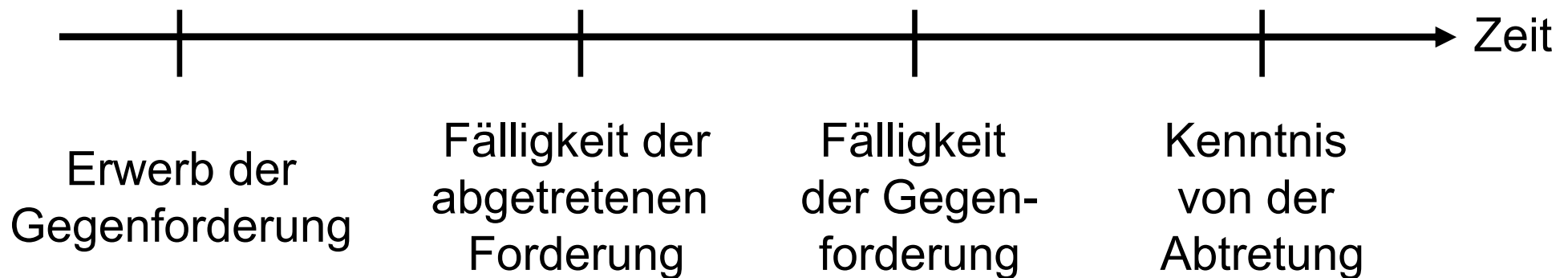
⇒ Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Schuldner beim Erwerb der Gegenforderung Kenntnis von der Abtretung hatte



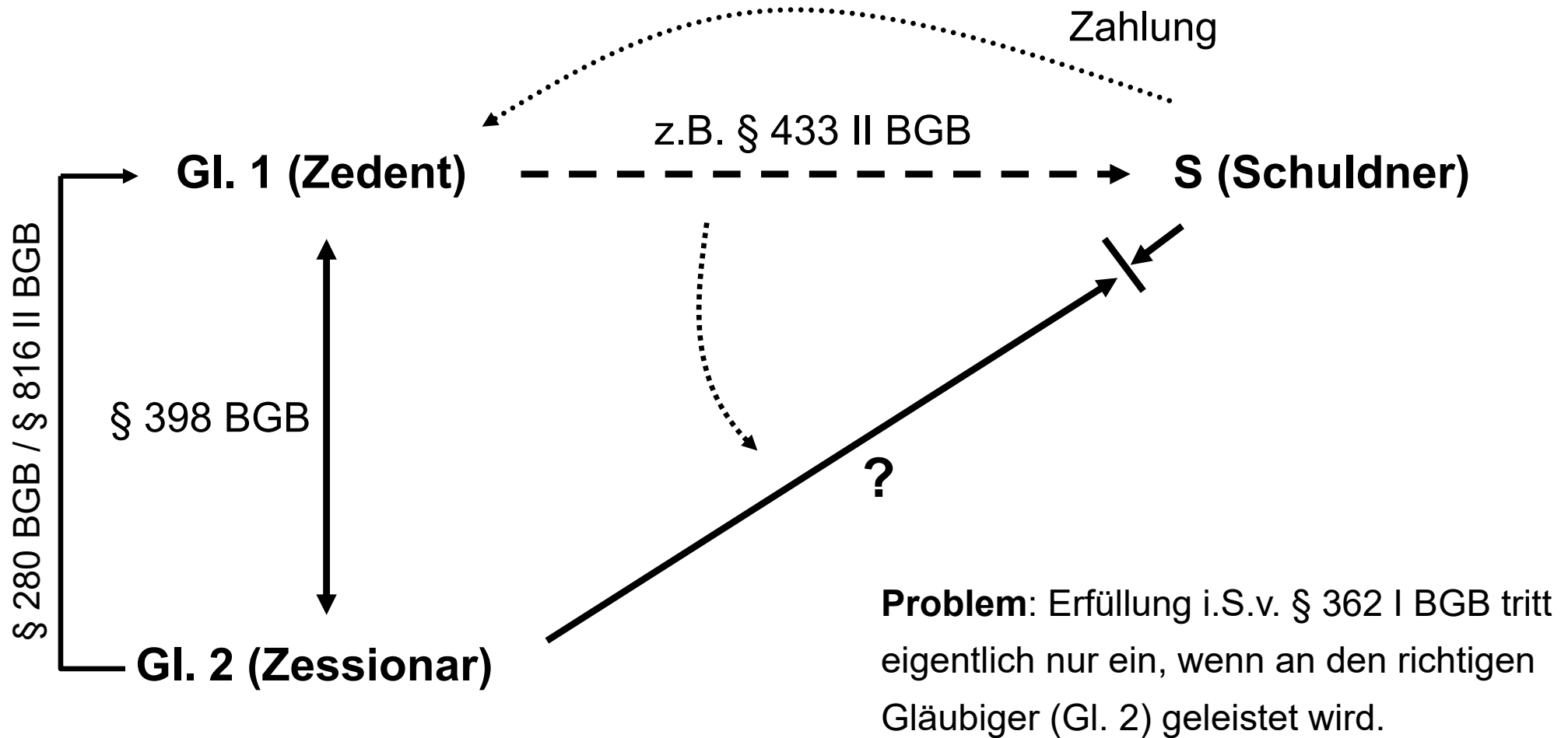
⇒ Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn die Gegenforderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig wird.

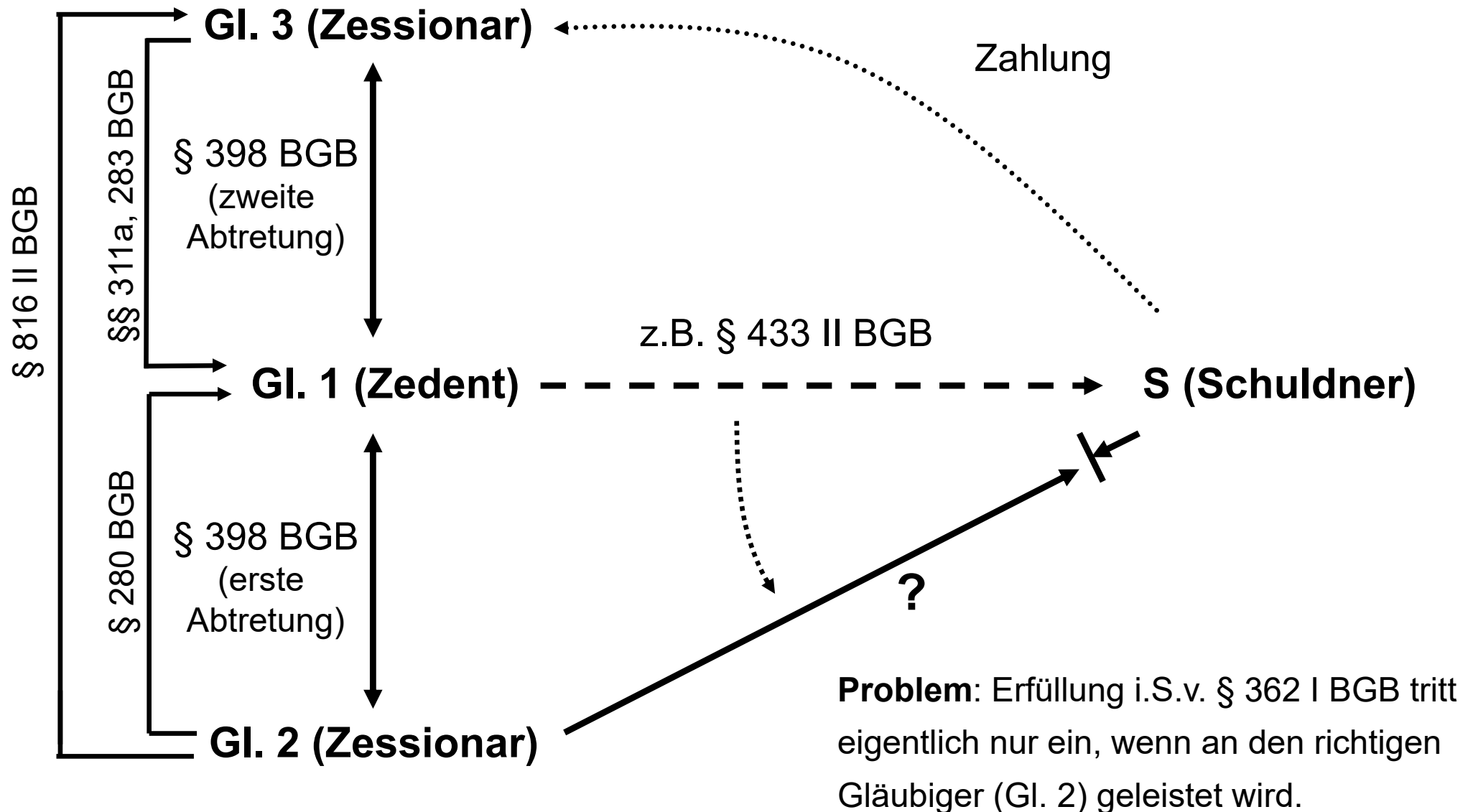


⇒ Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn die Gegenforderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig wird.



⇒ Die Aufrechnung ist hier möglich, weil der Schuldner schutzwürdig ist; er hat möglicherweise im Vertrauen auf die Aufrechnungslage seine Gegenforderung nicht sogleich eingezogen.





Teil V

Unwirksamkeitsgründe bei Sicherungsübertragung

Hinweis: Zu diesem Teil der Vorlesung ist im Internet ein Skript (Stand: 2024) bereitgestellt (www.georg-bitter.de).

1. Gegenstand der Unwirksamkeit/Nichtigkeit

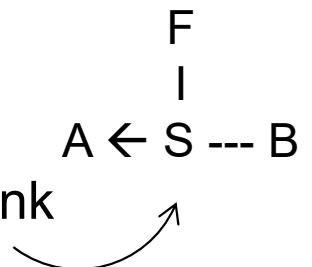
- Regelfall: schuldrechtlicher Sicherungsvertrag + dingliche Sicherheitenbestellung
 - ❖ BGHZ 210, 30 (Rn. 46) m.w.N.: Die Unsittlichkeit und Nichtigkeit des Sicherungsvertrags erfasst ausnahmsweise auch das seiner Umsetzung dienende – abstrakte und damit an sich wertneutrale – dingliche Erfüllungsgeschäft, wenn die Unsittlichkeit gerade im Vollzug der Leistung liegt

2. Knebelung (§ 138 BGB) ⇨ Schuldnerinteresse

- grob rücksichtslose Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Sicherungsgebers aus eigensüchtigen Gründen
- Hauptanwendungsfall: Übersicherung (s.u.)

3. Gläubigergefährdung / Kredittäuschung (§ 138 BGB) ⇒ Gläubigerinteresse

- grob rücksichtslose Beschränkung der Befriedigungsmöglichkeit sonstiger Gläubiger aus eigensüchtigen Gründen
 - ❖ BGHZ 210, 30 (Rn. 38): Wahrnehmung eigener Sicherungsinteressen ist grundsätzlich nicht sittenwidrig, auch nicht bei nachträglicher Besicherung
 - ❖ BGHZ 210, 30 (Rn. 43, 54): Sondervorschriften der Insolvenz- bzw. Gläubigeranfechtung (§§ 129 ff. InsO; §§ 1 ff. AnfG) grundsätzlich abschließend; Anwendung der allgemeinen Vorschrift des § 138 Abs.1 BGB nur, wenn das Rechtsgeschäft besondere, über die Gläubigerbenachteiligung hinausgehende Umstände aufweist (kritisch *Bülow*, WuB 2016, 606, 607).
- BGHZ 210, 30 (Rn. 40, 50 ff.): Verlängerung des aussichtslosen Todeskampfes eines insolventen Unternehmens durch (Bank-)Kredit
- BGH NJW 1996, 847, 848 ⇒ OLG Hamm NJW-RR 1987, 235: Globalzession eines Abfertigungsspediteurs an kreditgebende Bank



4. Übersicherung

⇒ Missverhältnis zwischen dem realisierbaren Wert der Sicherheit und dem gesicherten Risiko

a) anfängliche Übersicherung

➤ BGH NJW 1998, 2047: § 138 BGB – Sittenwidrigkeit

- Aber: § 307 BGB ist vorrangig, wenn der Umfang der Sicherheit in AGB enthalten ist (z.B. verlängerter Eigentumsvorbehalt)
- *Ganter*, WM 2001, 1 ff.; *Tetzlaff*, ZIP 2003, 1826 ff.;
OLG Brandenburg v. 21.8.2025 – 5 U 7/25, juris-Rn. 24 f., 43

➤ „krasses“ Missverhältnis bei Abschluss des Sicherungsvertrags

- BGH WM 2010, 834 (Rn. 10 ff.): erwartbarer Erlös ist entscheidend
- Faustregel: „Deckungsgrenze mal zwei“
- Deckungsgrenze?
150 % - Regel des Großen Senats (b.w.) ⇒ $2 \times 150 \% = 300 \%$?

b) nachträgliche Übersicherung bei revolvingenden Sicherheiten

- BGHZ 109, 240 + BGHZ 117, 374 (a.A. BGHZ 133, 25):
 - Unwirksamkeit einer Globalsicherheit bei fehlendem Freigabeanspruch mit zahlenmäßig bestimmter Deckungsgrenze
- BGHZ 137, 212 (Großer Senat)
 - keine Unwirksamkeit einer Globalsicherheit, wenn ausdrückliche Freigaberegulierung oder zahlenmäßig bestimmte Deckungsgrenze fehlt
 - Ermessensunabhängiger Freigabeanspruch folgt aus der Treuhandnatur des Sicherungsvertrags (§ 157 BGB)
 - Deckungsgrenze: (1) Realisierbarer Wert = 110 % der gesicherten Forderungen; (2) Schätzwert = 150 % der gesicherten Forderungen (arg.: § 237 S. 1 BGB)
 - BGH ZIP 2013, 1113 (Rn. 12) m.w.N.: ggf. Anspruch auf partielle Rückgewähr (einer Grundschuld) ⇒ Fall Nr. 12

c) Übersicherung durch Kumulation mehrerer Sicherheiten

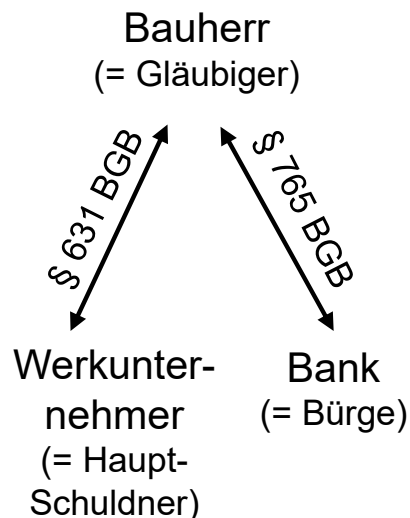
➤ BGH WM 2016, 1338 = WuB 2016, 665 (*Bülow*):

- Unwirksamkeit einer Sicherungsabrede (§ 307 I BGB) kann sich aus der Kumulation mehrerer für sich genommen wirksamer Klauseln ergeben, die zusammengenommen dazu führen, dass die zu stellenden Sicherheiten das Maß des Angemessenen überschreiten

Fall: kumulierter Einbehalt von 20 % der Bausumme zur Sicherung von Gewährleistungsansprüchen aus einem Bauprojekt

Folge: Unwirksamkeit der Sicherungsabrede ⇒ fehlender Rechtsgrund für die Sicherheit (hier: Vertragserfüllungsbürgschaft) ⇒ Anspruch des Werkunternehmers auf Rückgewähr der Sicherheit aus § 812 BGB ⇒ Bürge kann die Zahlung an den gesicherten Bauherrn gemäß § 768 BGB (Folie 187) verweigern

Beachte: hier keine Unwirksamkeit der Sicherheit selbst (Bürgschaft); diese Willenserklärung stammt nicht vom Werkunternehmer

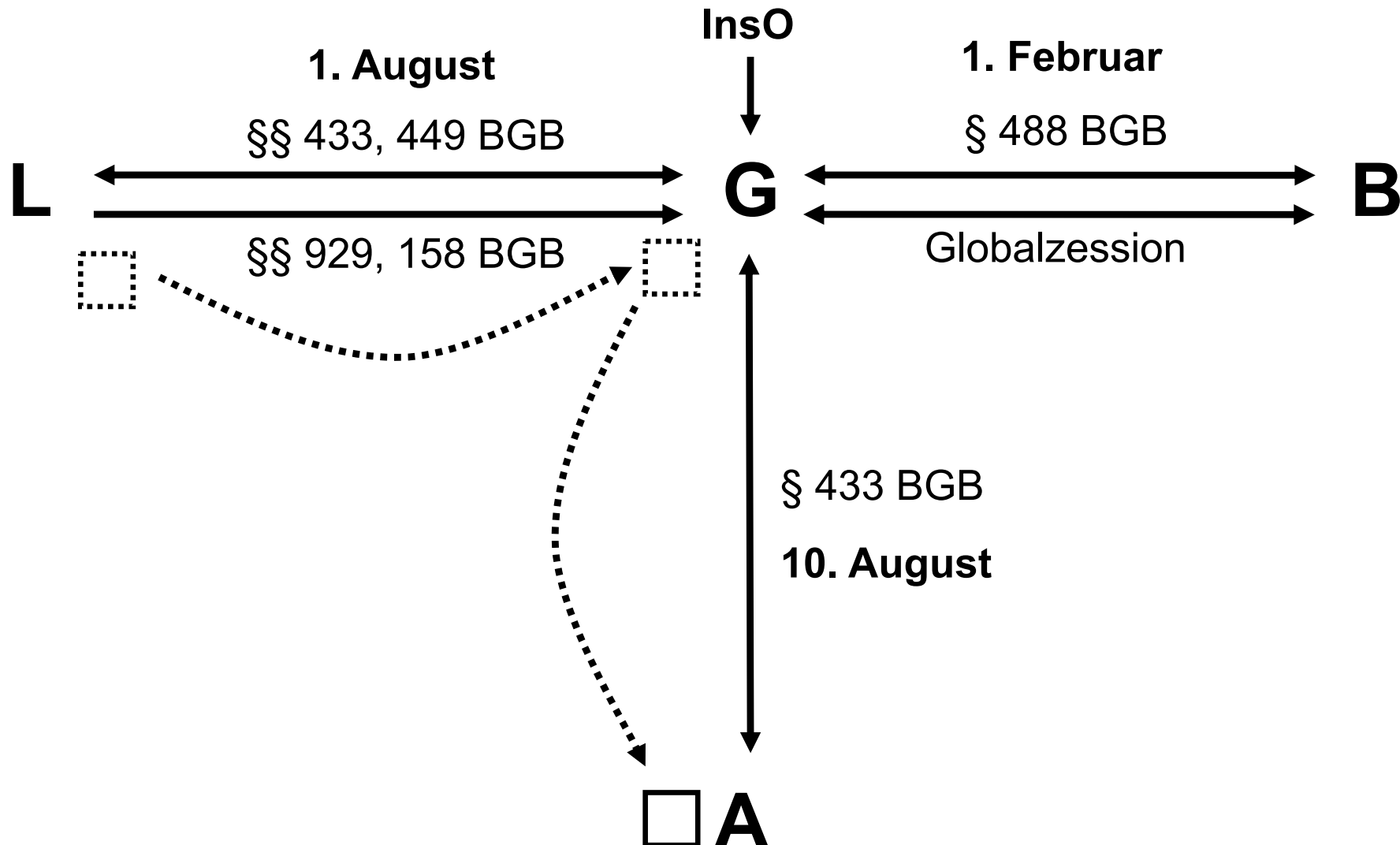


5. Kollision zw. Globalzession + verlängertem EV ⇒ Grafik Folie 108

- h.M.: Prioritätsprinzip auch bei Abtretung zukünftiger Forderungen
 - a.A. früher: Surrogationsprinzip (*Flume*)
 - a.A. früher: Teilungsprinzip (*Esser, Beuthien*)
- BGHZ 30, 149: Vertragsbruchtheorie (§ 138 BGB)
 - Bank verleitet ihren Vertragspartner (= Kreditnehmer) zum Vertragsbruch gegenüber seinen Lieferanten
 - Voraussetzung: Branchenüblichkeit des Eigentumsvorbehalts
- BGHZ 72, 308: Schuldrechtliche Teilverzichtsklausel beseitigt nicht die Sittenwidrigkeit
 - Lieferant trägt das Insolvenzrisiko der Bank
 - Erschwerung der Rechtsdurchsetzung des Lieferanten
 - Gefahr, zweimal Beweis führen zu müssen

5. Kollision zw. Globalzession + verlängertem EV

- BGH NJW 1999, 2588
 - ⇒ Übertragung der Vertragsbruchtheorie auf die Kollision zw. Globalzession an Warenlieferanten + verlängertem EV
- Rechtsfolge bei (nur) schuldrechtlicher Verzichtsklausel?
 - BGHZ 30, 149, 153; 72, 308, 315: Globalzession bleibt teilweise wirksam, soweit kein Konflikt besteht
 - BGH NJW 1999, 940, 941: Gesamtnichtigkeit
- BGH NJW 2005, 1192
 - ⇒ keine Übertragung der Vertragsbruchtheorie auf die Kollision zw. Globalzession an eine Bank und Sicherungszession eines Bauunternehmers an den Vermieter von Baumaschinen
- *Tetzlaff*, ZInsO 2009, 1092 zur Abwicklung in der Praxis



6. Kollision zw. Factoring + verlängertem EV

a) Echtes Factoring

- unbedingter Ankauf der Forderung (mit Disagio) = Zessionar (Factor) übernimmt das Risiko des Ausfalls des Schuldners
- BGHZ 69, 254: deckungsgleiche Verfügung ⇒ Verkauf der Forderung entspricht deren Einziehung; letztere ist dem EV-Käufer erlaubt
⇒ kein Vertragsbruch ⇒ keine Sittenwidrigkeit der Globalzession

b) Unechtes Factoring

- Abtretung der Forderung gegen vorläufige Zahlung; Factor kann bei Ausfall des Schuldners Rückgriff nehmen
- BGHZ 82, 50: Kredit-, nicht Kaufgeschäft ⇒ Abtretung an Factor ist nicht von der Einziehungsermächtigung gedeckt ⇒ Vertragsbruch
⇒ Sittenwidrigkeit der Globalzession an den Factor

⇒ *Fall zum Factoring im Examenskurs Rep2*

7. Formularmäßige Ausdehnung der dinglichen Haftung auf alle bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten

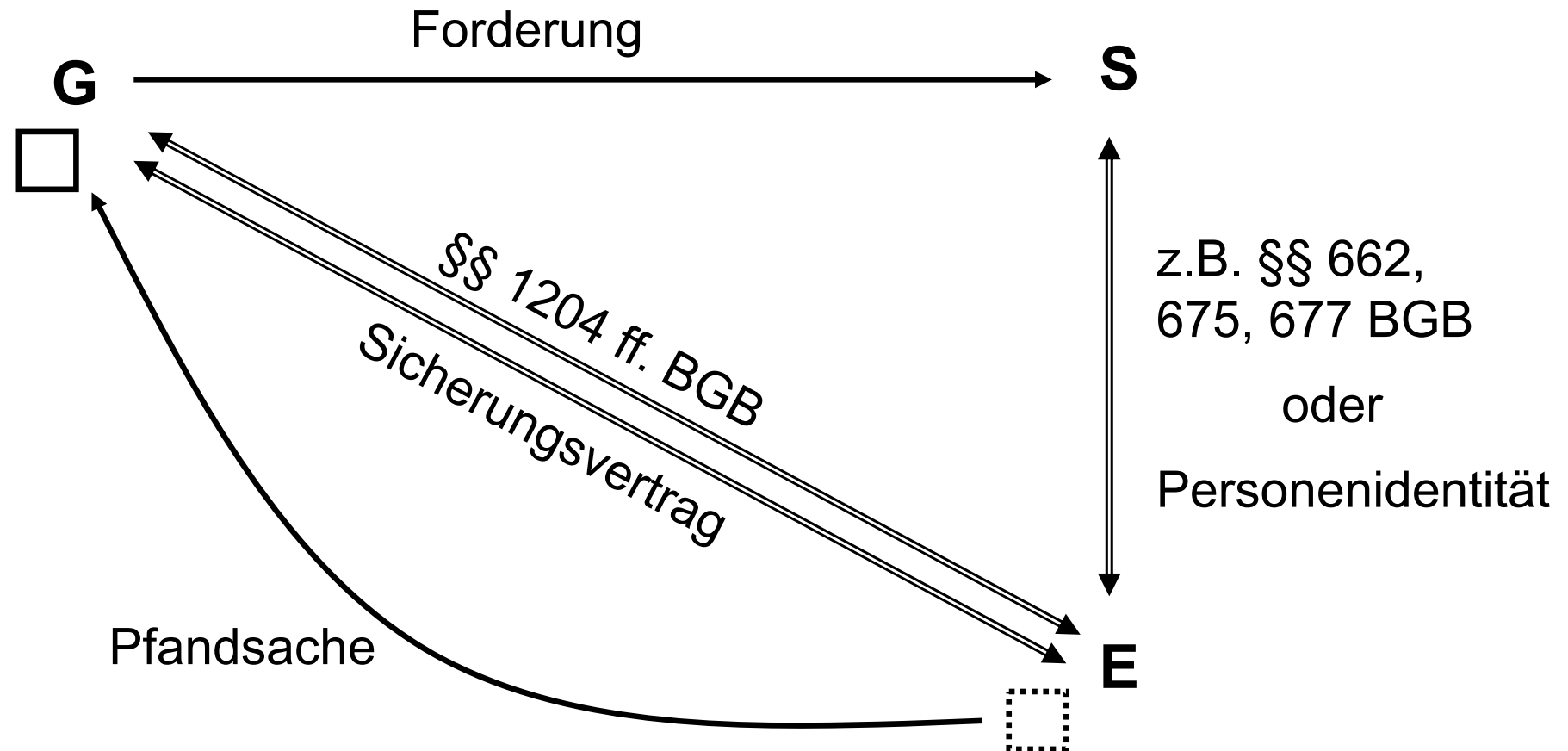
- Verbindlichkeiten eines Dritten
 - überraschende Klausel i.S.v. § 305c BGB (früher § 3 AGBG) bei (Grundschild-)Zweckerklärung aus Anlass bestimmter Kreditaufnahme = „Anlasskredit“ (BGH NJW 2001, 1416 + 1417)
 - ⇔ *nachträgliche* Erweiterung des Sicherungszwecks (BGH ZIP 2017, 12)
 - keine Unwirksamkeit nach § 307 BGB (früher § 9 AGBG); Rechtsprechung zu § 767 I 3 BGB (⇒ Folien 198 f.) ist nicht übertragbar (BGH NJW 1997, 2677)
- Verbindlichkeiten des Sicherungsgebers
 - keine überraschende Klausel i.S.v. § 305c BGB (früher § 3 AGBG), da Steuerungsmöglichkeit (BGH NJW 2000, 2675)

Teil VI

Das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten

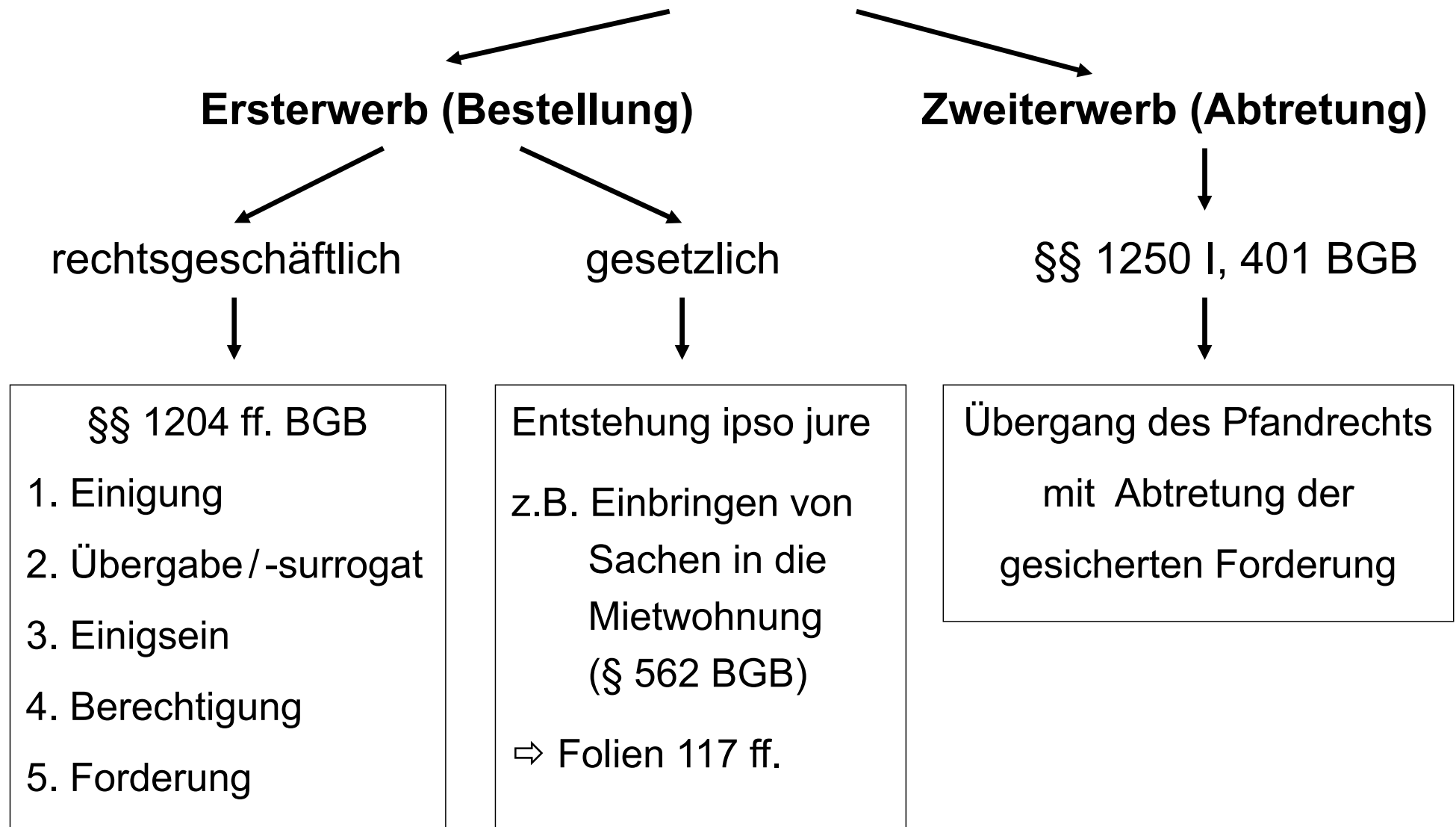
Hinweis: Zu diesem Teil der Vorlesung ist im Internet ein Skript (Stand: 2024) bereitgestellt (www.georg-bitter.de).

Pfandrecht an beweglichen Sachen – Beteiligte –



G = Forderungs-/Pfandgläubiger / S = Forderungsschuldner / E = Eigentümer der Pfandsache

Erwerb eines Pfandrechts an beweglichen Sachen



Ersterwerb eines Pfandrechts an beweglichen Sachen

1. **Einigung** (§ 1205 I BGB) = Vertrag i.S.v. §§ 145 ff. BGB

- Inhalt des § 1204 BGB

2. **Übergabe** / Übergabesurrogat (§§ 1205 f. BGB)

- Faustpfandprinzip = kein Pfanderwerb durch Vereinbarung eines Besitzkonstituts (↔ § 930 BGB)

3. **Einigsein** bei Besitzerwerb des Pfandgläubigers

4. **Berechtigung** des Verpfänders

5. **Existenz der zu sichernden Forderung**

- Akzessorietät des Pfandrechts (§§ 1204, 1210 I 1 BGB)

Parallelnormen:

§ 767 BGB (Bürgschaft)

§ 1163 BGB (Hypothek)



Folie 9

Wenn Berechtigung (–), ist unter Nr. 4 zusätzlich zu prüfen (§ 1207 BGB):

- a) **Bestellung des Pfandrechts = Verkehrsgeschäft**
 - insbesondere: keine *wirtschaftliche* Identität der Parteien
- b) **Rechtsschein des Eigentums**
 - Besitz (§ 1006 BGB) / Besitzverschaffungsmacht (§ 934 Alt. 2 BGB)
 - auf die „Übergabe“ als Rechtsscheinsträger abstellend *Meyer*, JuS 2025, 399 ff.
- c) **keine Bösgläubigkeit (§ 932 II BGB)**
 - Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bez. Nichtberechtigung ⇒ Folie 54
- d) **kein Abhandenkommen (§ 935 BGB)**
 - Unfreiwilliger Besitzverlust beim Berechtigten ⇒ Folie 55
- e) **Besondere Voraussetzungen des § 934 Alt. 2 BGB**
 - § 933 BGB undenkbar, da kein Pfandrechtserwerb nach § 930 BGB

Zweiterwerb eines Pfandrechts an beweglichen Sachen (§§ 1250 I, 401 BGB)

- Pfandrecht ist streng akzessorisch ⇒ Übergang des dinglichen Rechts mit Übertragung der Forderung (§§ 1250 I, 401 BGB)
- 1. Wirksame Abtretung der Forderung
 - Einigung über den Übergang der Gläubigerstellung (§ 398 BGB)
 - Berechtigung hinsichtlich der Forderung
- 2. Berechtigung hinsichtlich des Pfandrechts
- 3. Kein Ausschluss des Pfandrechtsübergangs (§ 1250 II BGB)
- Nach h.M. ist kein gutgläubiger Zweiterwerb eines nicht existenten Pfandrechts möglich

- Pfandrecht des Hinterlegenden (§ 233 BGB)
- **Vermieterpfandrecht** (§ 562 BGB)
- **Werkunternehmerpfandrecht** (§ 647 BGB)
- Pfandrecht des Gastwirtes (§ 704 BGB)
- Pfandrecht des Kommissionärs (§ 397 HGB)
- Pfandrecht des Frachtführers (§ 441 HGB)
- Pfandrecht des Spediteurs (§ 464 HGB)
- Pfandrecht des Lagerhalters (§ 475 b HGB)

1. Ersterwerb eines gesetzlichen Pfandrechts

- Richtet sich nach dem jeweiligen Tatbestand der Norm (z.B. § 562 BGB)
 - ❖ BGHZ 217, 92 = ZIP 2018, 236: Pfandrecht auch an regelmäßig auf dem Mietgrundstück abgestellten Fahrzeugen; (vorübergehendes) Erlöschen des Pfandrechts (§ 562a BGB) während einer Ausfahrt vom Mietgrundstück
- keine Anwendung der §§ 1204 ff. BGB (vgl. § 1257: „entstanden“)
- **(Klausur-)Problem:** Ersterwerb eines gesetzlichen Pfandrechts vom Nichtberechtigten ⇒ Folien 119 f.

2. Zweiterwerb eines gesetzlichen Pfandrechts

- Das Pfandrecht folgt auch hier der Forderung (§§ 1257, 1250 BGB).
⇒ Folie 116

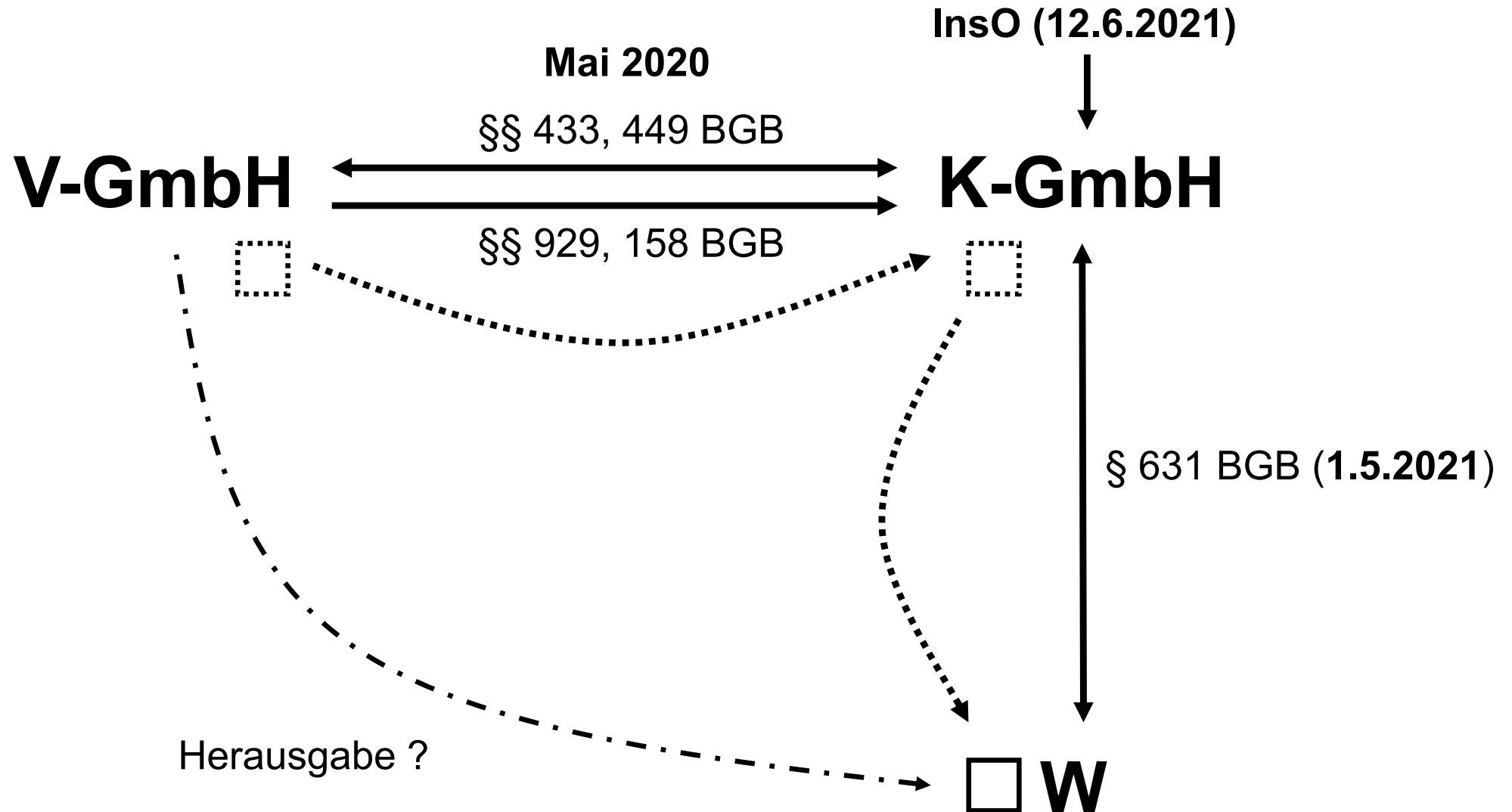
1. Besitzlose Pfandrechte (z.B. Vermieterpfandrecht)

- nach allgemeiner Ansicht (–); vgl. z.B. BGHZ 202, 354 (Rn. 19); Argument: kein Rechtsscheinsträger vorhanden

Folge: bei Sicherungsübereignung von Inventar ist die Reihenfolge von Einbringung in die Mieträume und Übereignung relevant:

- Einbringung vor Sicherungsübereignung: Vermieterpfandrecht hat Vorrang
 - ❖ BGHZ 202, 354: Vorrang auch des neuen Vermieters nach Übergang des Mietverhältnisses gemäß § 566 BGB
- Einbringung nach Sicherungsübereignung: Sicherungsübereignung hat Vorrang; kein (gutgläubiger) Erwerb des Vermieterpfandrechts an mieterfremdem (Sicherungs-)Eigentum

2. Handelsrechtliche Pfandrechte: § 366 III HGB
3. Besitzpfandrechte (Werkunternehmerpfandrecht) str.
 - a.A.: (+); Argument: Rechtsschein liegt vor
 - h.M.: (–); Argumente: (1) Wortlaut des § 1257 („entstanden“), (2) Systematik (§ 366 III HGB), (3) Besitzübergabe erfolgt nicht zwecks Verfügung ⇒ geringere Legitimationswirkung als bei § 1207 BGB, (4) kein Verkehrsschutz nötig, da Anspruch gegen Vertragspartner + Möglichkeit der Bestellung eines vertraglichen Pfandrechtes



1. Schuldner = Verpfänder

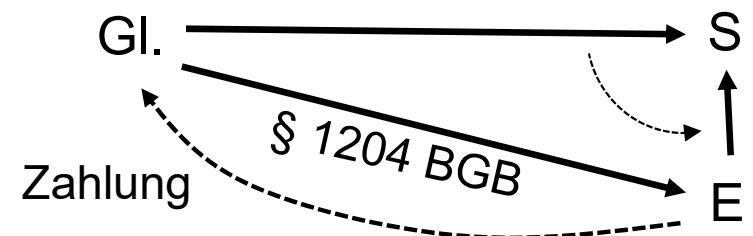
- Pfandrecht erlischt gem. § 1252 BGB
- Rückgabeanspruch des Eigentümers aus § 985 I BGB

2. Schuldner ≠ Verpfänder

- Schuldner zahlt ⇒ Pfandrecht erlischt (§ 1252 BGB)
- Verpfänder zahlt ⇒ Forderung geht auf ihn über (§ 1225 BGB), Pfandrecht erlischt (§ 1256 I 1 i.V.m. § 1250 BGB)

⇒ Rückgabeanspruch des Verpfänders gemäß § 985 I BGB

Parallelnormen:
§ 774 BGB (Bürgschaft)
§ 1143 BGB (Hypothek)



1. Zahlungsanspruch gegen den Schuldner der persönlichen Forderung

2. Recht zur Pfandverwertung $\Rightarrow$ Folien 124 f.

a) Pfandreife: (teilweise) Fälligkeit der Forderung (§ 1228 II BGB)

b) Einreden des Verpfänders

- eigene Einreden aus seinem Verhältnis zum Gläubiger
- § 1211 BGB: vom Forderungsschuldner abgeleitete Einreden und Einreden, die dem Bürgen nach § 770 BGB zustehen

Parallelnormen:
§ 768 BGB (Bürgschaft)
§ 1137 BGB (Hypothek)

Ausnahmen: § 1211 I 2 BGB, § 216 I BGB

c) Unzulässigkeit der Veräußerung (§ 1243 I BGB)

3. Schutz des Pfandrechts

- § 1227 BGB: Entsprechende Anwendung der für die Ansprüche aus Eigentum geltenden Vorschriften $\Rightarrow$ §§ 985, 987 ff., 1004 BGB

1. Möglichkeiten der Verwertung

- a) Pfandverkauf im Wege öffentlicher Versteigerung (§§ 1228, 1233 I, 1234 ff. BGB)
- b) Verwertung aufgrund eines Titels (§§ 1233 II BGB, 814 ZPO)
- c) Freihändiger Verkauf bei Börsen- oder Marktpreis des Pfandes (§ 1235 II i.V.m. § 1221 BGB)

2. Rechtsfolgen rechtmäßigen Pfandverkaufs

- a) Pfandsache: Eigentumserwerb des Erwerbers (§ 1242 BGB)
- b) Erlös: Eigentumserwerb des Pfandgläubigers oder Miteigentum von Pfandgläubiger und ehemaligem Pfandeigentümer (§§ 929 ff., 1247 S. 2 BGB)

3. Rechtsfolgen unrechtmäßigen Pfandverkaufs

- a) Pfandsache: Eigentumserwerb des Erwerbers unter den Voraussetzungen von § 1244 BGB:
 - Veräußerung in Ausübung des Pfandrechts
 - Veräußerung nach §§ 1233 II, 1235 oder § 1240 II BGB
 - Gutgläubigkeit des Erwerbers hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Veräußerung
 - Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 932-934, 936 BGB
- b) Erlös
 - bei Nichtbestehen des Pfandrechts: § 1247 S. 2 BGB
 - bei Rechtswidrigkeit nach § 1243 I BGB str.:
 - entsprechend rechtmäßigem Pfandverkauf, oder
 - § 1247 S. 2 BGB: Pfandrecht setzt sich am Erlös fort

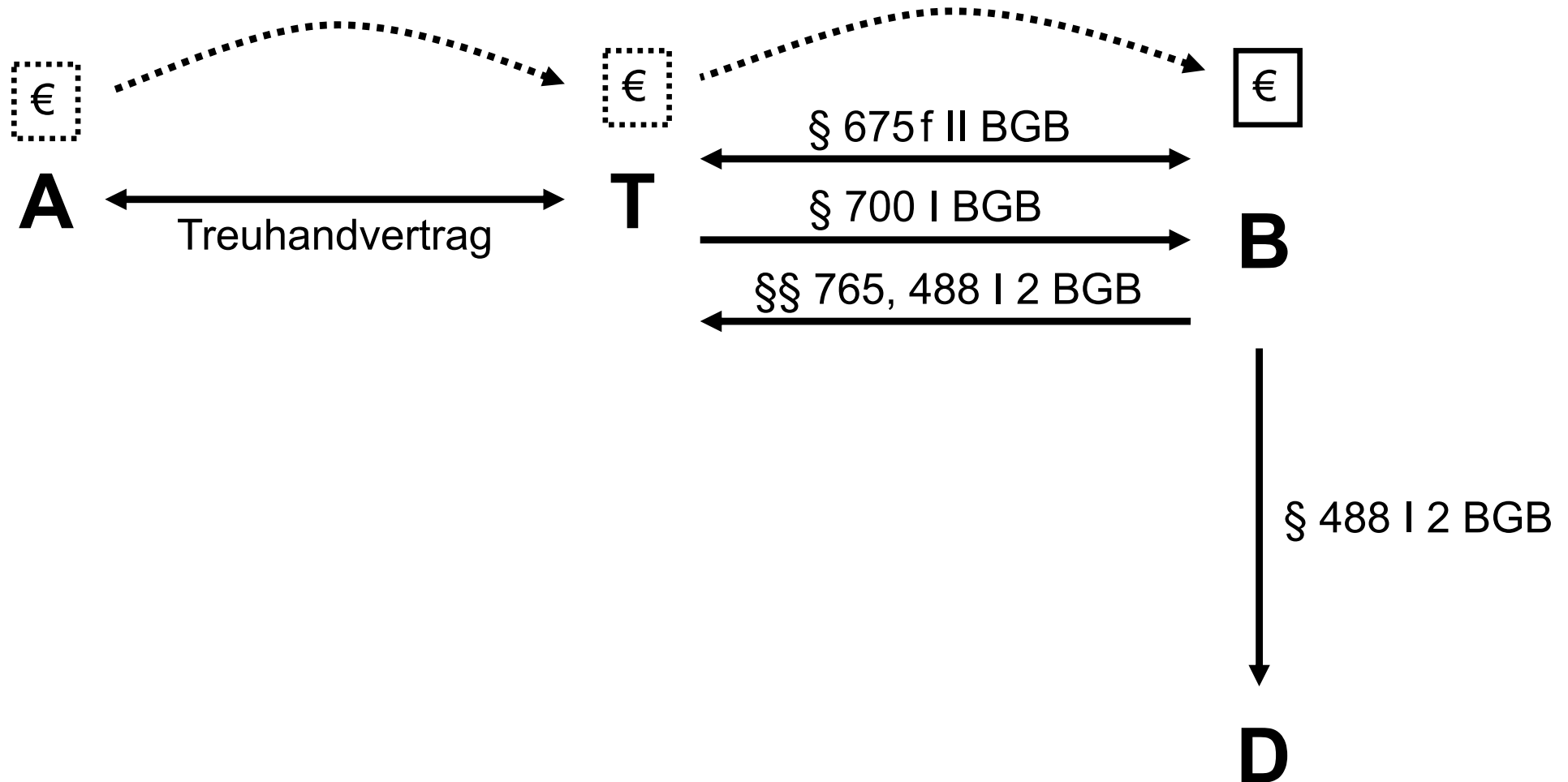
1. Ersterwerb des Pfandrechts an einer Forderung

- Voraussetzungen der Forderungsübertragung (§§ 1274 I 1, 398 BGB)
 - Einigung über die Bestellung des Pfandrechts (insbes. Bestimmtheit)
 - Berechtigung des Verpfänders
 - keine Ausschlussgründe – Unübertragbarkeit (§§ 1274 II, 399 f. BGB)
- Publizitätsakt: Anzeige (§§ 1279, 1280 BGB)
 - Ausnahme bei Pfandrecht an eigener Schuld
- Existenz der zu sichernden Forderung

2. Zweiterwerb des Pfandrechts

- Anwendung der §§ 1250 I, 401 BGB (Folie 116) über § 1273 II BGB

Fall Nr. 15 – Treuhandprobleme



1. Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB

Hinweis: Fettdruck = i.d.R. anzusprechende Normen;
ohne Fettdruck = nur im Bedarfsfall anzusprechen

a) § 310 IV BGB

- nicht: Erb-, Familien- und Gesellschaftsrecht
- nicht: Tarifverträge, Betriebs- u. Dienstvereinbarungen

b) § 305 I BGB – Vorliegen von AGB

- Vertragsbedingungen
- für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert – beachte § 310 III Nr. 2 BGB
- einseitig gestellt – beachte § 310 III Nr. 1 BGB
- nicht im Einzelnen zw. den Parteien ausgehandelt

c) § 306a BGB

- auch bei Umgehung durch anderweitige Gestaltung

2. Ist die Klausel Vertragsbestandteil geworden?

a) § 305 II BGB – Einbeziehung in den Vertrag

[Beachte § 310 I BGB ⇒ dann Geltung der §§ 145 ff. BGB]

- ausdrücklicher Hinweis; ggf. deutlich sichtbarer Aushang
- Möglichkeit der Kenntnisnahme in zumutbarer Weise
- Einverständnis mit der Geltung (auch konkludent)

b) § 305c I BGB – keine „überraschende Klausel“

3. Auslegung von AGB

a) § 305b BGB – Vorrang der Individualabrede

b) § 305c II BGB (*an der relevanten Stelle zu prüfen*)

- Unklarheiten gehen zu Lasten des Verwenders

4. Inhaltskontrolle

a) § 307 III 1 BGB

- von Rechtsvorschriften abweichende / diese ergänzende Regelung
- nicht: Preise / aber: Preisänderungsklausel

b) § 309 BGB (unanwendbar nach § 310 I BGB, aber indizielle Bedeutung, vgl. BGH NJW 2007, 3774)

- Klauseln ohne Wertungsmöglichkeit
- Unwirksamkeit unabhängig vom konkreten Einzelfall

c) § 308 BGB (unanwendbar nach § 310 I BGB)

- Klauseln mit Wertungsmöglichkeit
- Unwirksamkeit abhängig vom konkreten Einzelfall

d) § 307 BGB – Generalklausel (Treu + Glauben)

5. Rechtsfolge bei unwirksamer Klausel

a) § 306 I BGB

- Unwirksamkeit einzelner Klausel ändert nichts an der Wirksamkeit des übrigen Vertrages

b) § 306 II BGB

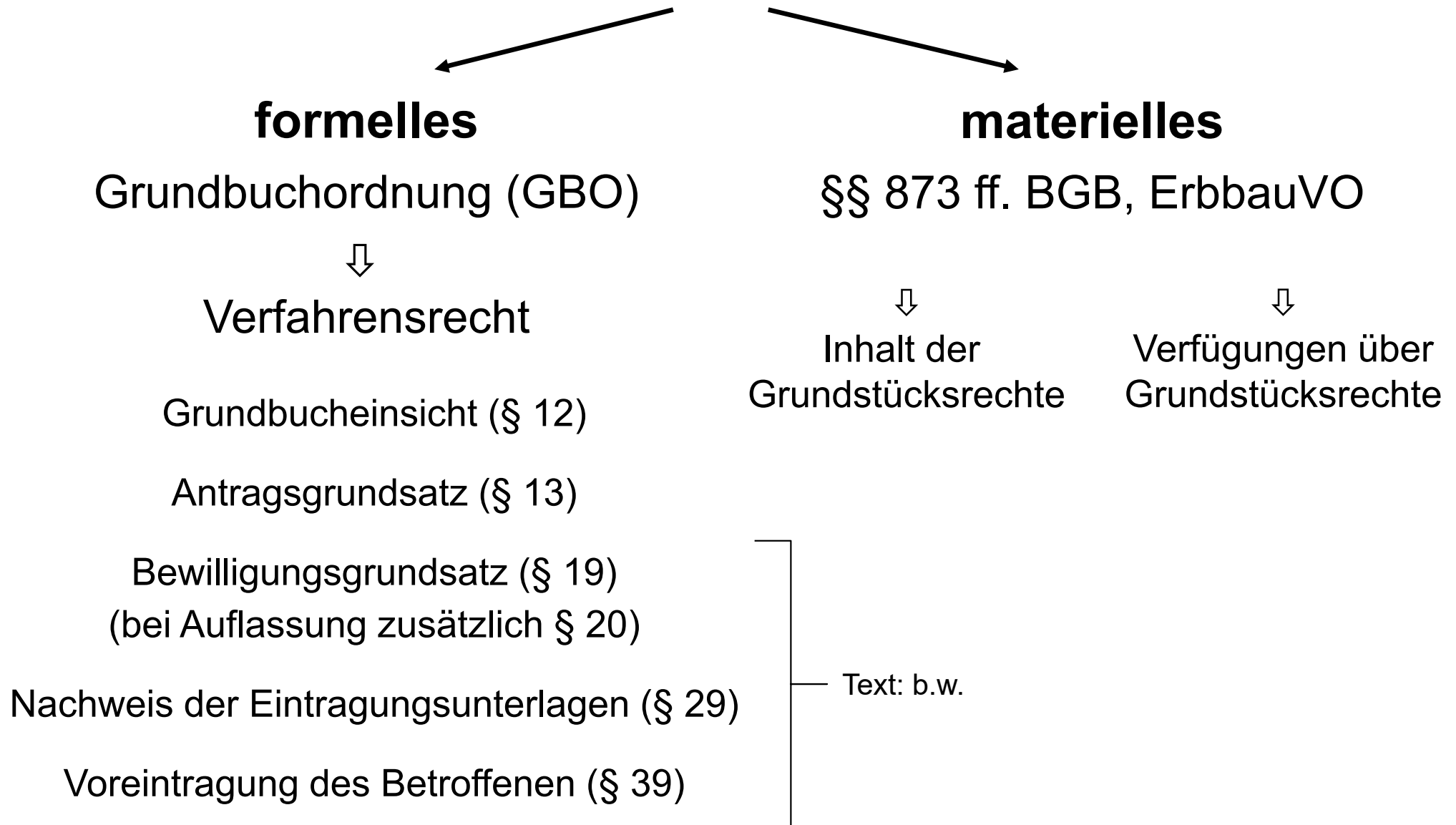
- dispositives Gesetzesrecht tritt an die Stelle der unwirksamen Klausel

c) § 306 III BGB

- Unwirksamkeit des gesamten Vertrages bei unzumutbarer Härte

Teil VII

Sicherheiten an Grundstücken (Hypothek, Grundschuld)



Grundbuchordnung

§ 19

Eine Eintragung erfolgt, wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird.

§ 20

Im Falle der Auflassung eines Grundstücks sowie im Falle der Bestellung, Änderung des Inhalts oder Übertragung eines Erbbaurechts darf die Eintragung nur erfolgen, wenn die erforderliche Einigung des Berechtigten und des anderen Teils erklärt ist.

§ 29

(1) Eine Eintragung soll nur vorgenommen werden, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Andere Voraussetzungen der Eintragung bedürfen, soweit sie nicht bei dem Grundbuchamt offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden.

(2) ... (3) ...

§ 39

(1) Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Person, deren Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist.

(2) Bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief erteilt ist, steht es der Eintragung des Gläubigers gleich, wenn dieser sich im Besitz des Briefes befindet und sein Gläubigerrecht nach § 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nachweist.

1. Bestandsverzeichnis

- Bezeichnung der Grundstücke: Gemarkung, Katasterblatt, Parzellennummer

2. Abteilung I

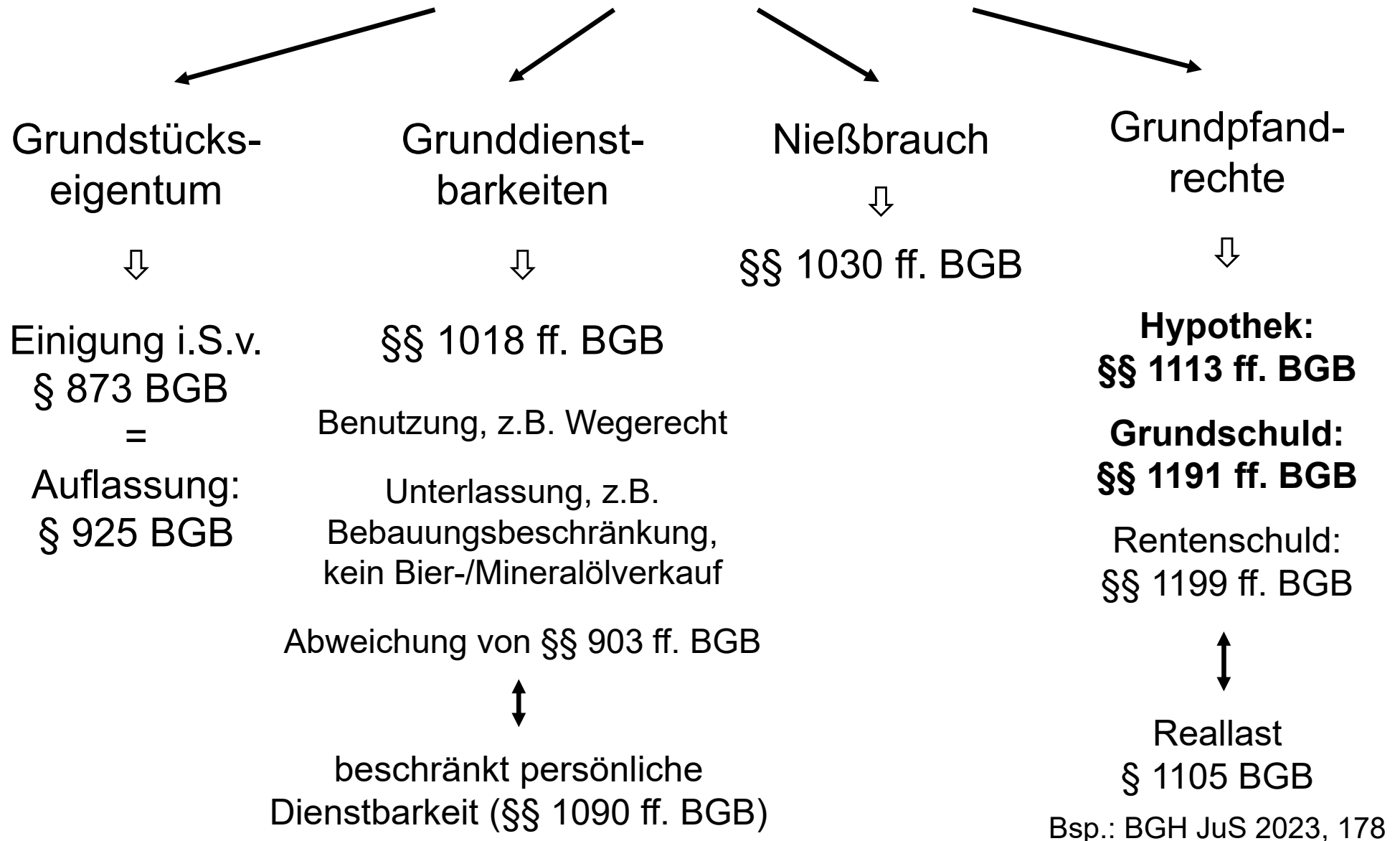
- Eigentümer + Grund des Erwerbs

3. Abteilung II

- Belastungen und Beschränkungen (Ausnahmen s.u. Ziff. 4)
- Beispiele: Nießbrauch, Dienstbarkeit, Reallast; außerdem Widerspruch + Vormerkung (Ausnahmen s.u. Ziff. 4)

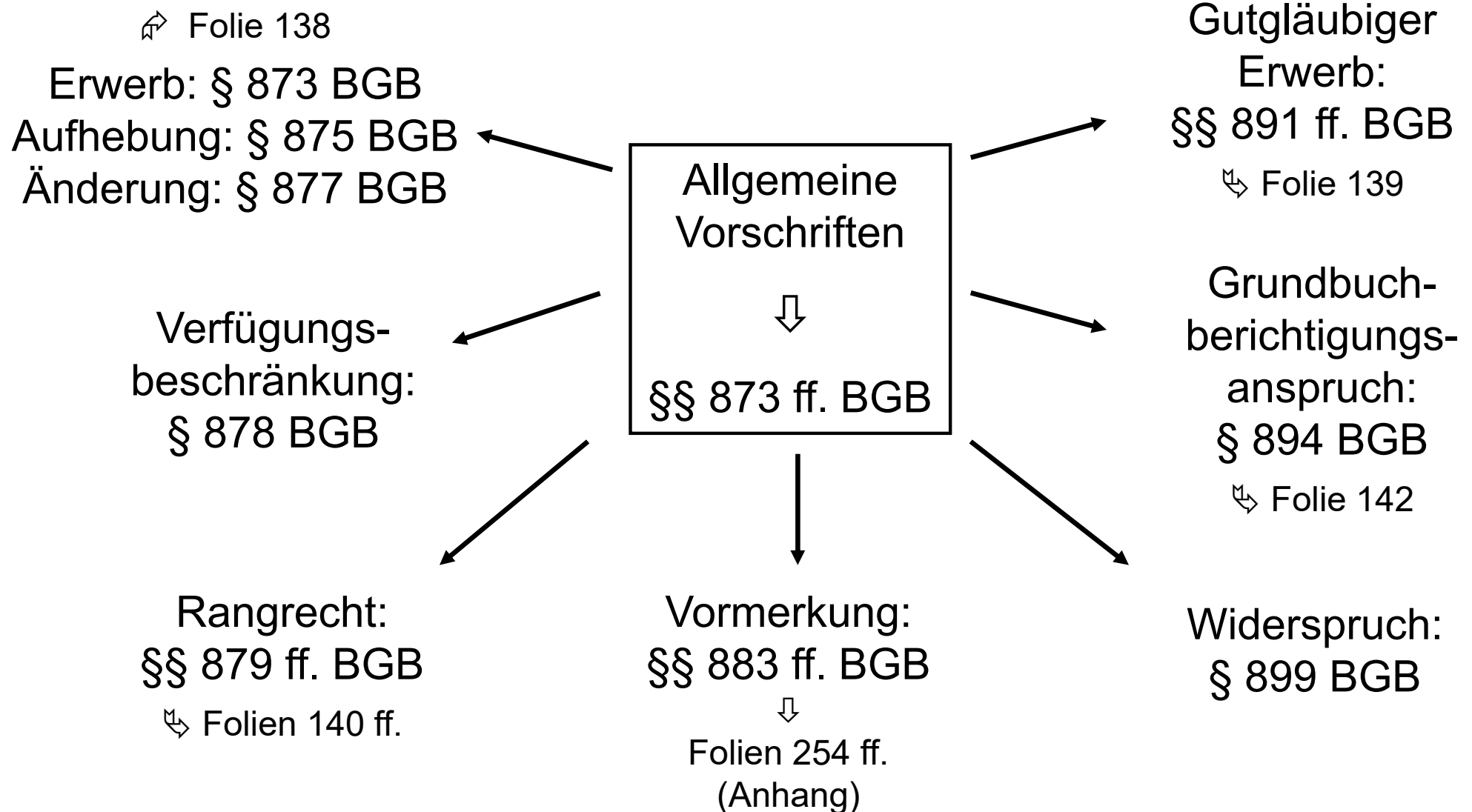
4. Abteilung III

- Grundpfandrechte (Hypotheken, Grund- und Rentenschulden)
- Widerspruch + Vormerkung betreffend Grundpfandrechte



Grundstücksrecht

– Allgemeine Vorschriften –



1. **Einigung** (§ 873 I BGB) = Vertrag i.S.v. §§ 145 ff. BGB

- gerichtet auf unmittelbare Rechtsänderung (Übertragung oder Belastung eines Grundstücksrechts)
- bei Eigentumsübertragung: Auflassung (§ 925 BGB)

2. **Eintragung ins Grundbuch** (§ 873 I BGB)

3. **Einigsein bei Eintragung**

- Beachte: § 873 II BGB

4. **Berechtigung**

- Verfügender ist Eigentümer / Inhaber des Rechts
- gesetzliche Verfügungsbefugnis (z.B. § 80 InsO) oder rechtsgeschäftliche Verfügungsbefugnis (§ 185 BGB)
- keine Verfügungsbeschränkung (Beachte: § 878 BGB)

Wenn die Berechtigung fehlt, ist weiter zu prüfen:

Gutglaubenstatbestand

a) Verkehrsgeschäft

- insbesondere: keine *wirtschaftliche* Identität der Parteien

b) Rechtsschein

- Eintragung des Verfügenden im Grundbuch (§ 891 BGB)

c) keine Bösgläubigkeit

- nur Vorsatz bez. Nichtberechtigung schadet (§ 892 I BGB)
- Maßgeblicher Zeitpunkt: § 892 II BGB

d) kein Widerspruch eingetragen (§§ 892 I 1, 899 BGB)

Literatur: *Gluckert/Linnebank*, Der Rang von Grundstücksrechten, JuS 2022, 914

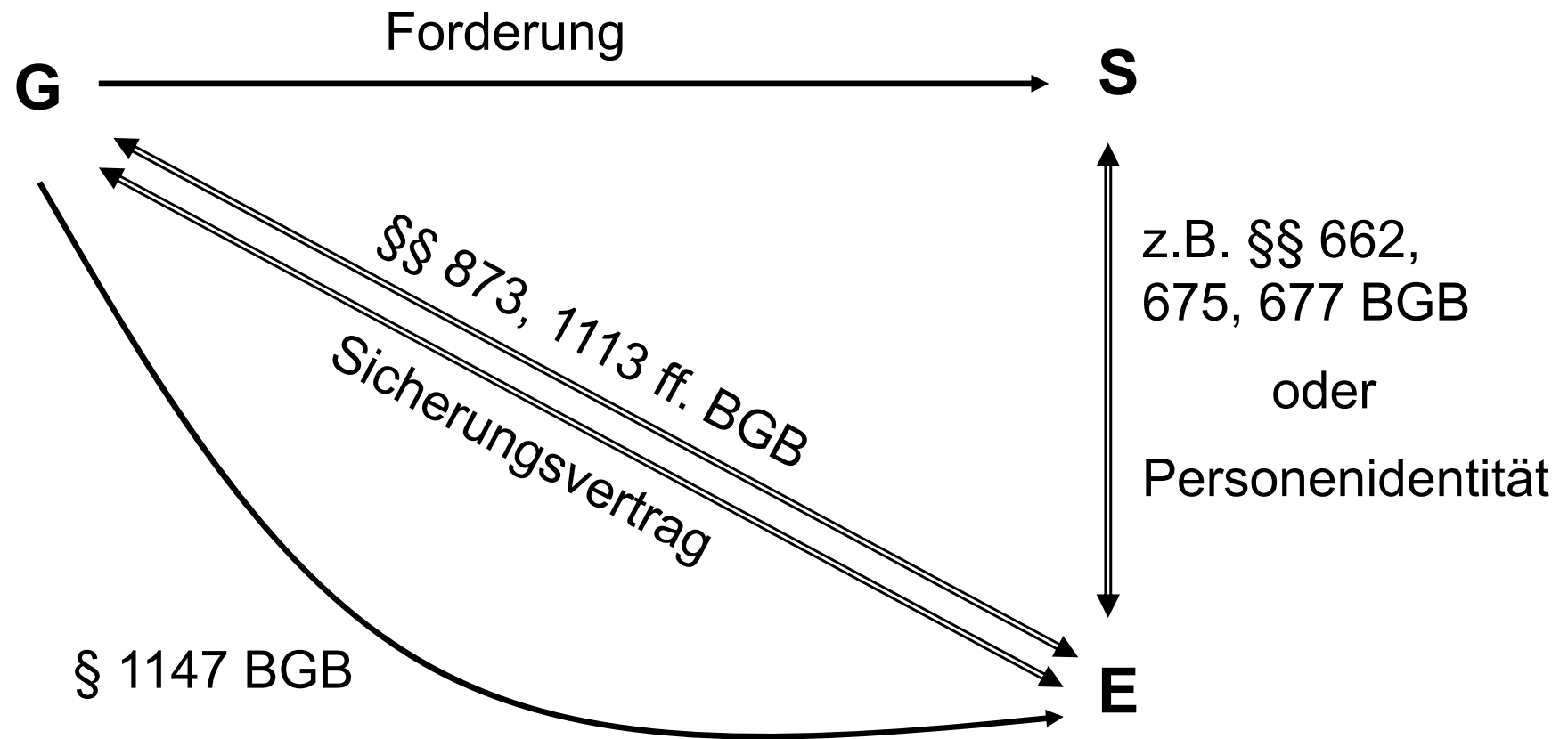
1. Rangverhältnis = Reihenfolge der Verwirklichung der Rechte in den Abteilungen II + III
 - Befriedigung von Verwertungsrechten in der Zwangsvollstreckung
 - Durchsetzung widersprechender Nutzungs- bzw. Erwerbsrechte
2. Materielle Rangfähigkeit
 - beschränkt dingliche Rechte an Grundstücken + Grundstücksrechten
 - Vormerkungen
3. Prinzip der gleitenden Rangordnung
 - rangschlechteres Recht rückt bei Wegfall des rangbesseren auf
 - Aber: §§ 1163, 1177 BGB: Eigentümergrundschild; dennoch gleitende Rangordnung gemäß § 1179a BGB
 - ❖ Insolvenzfestigkeit des Anspruchs aus § 1179a BGB (BGHZ 193, 144)

4. Bestimmung des Rangs

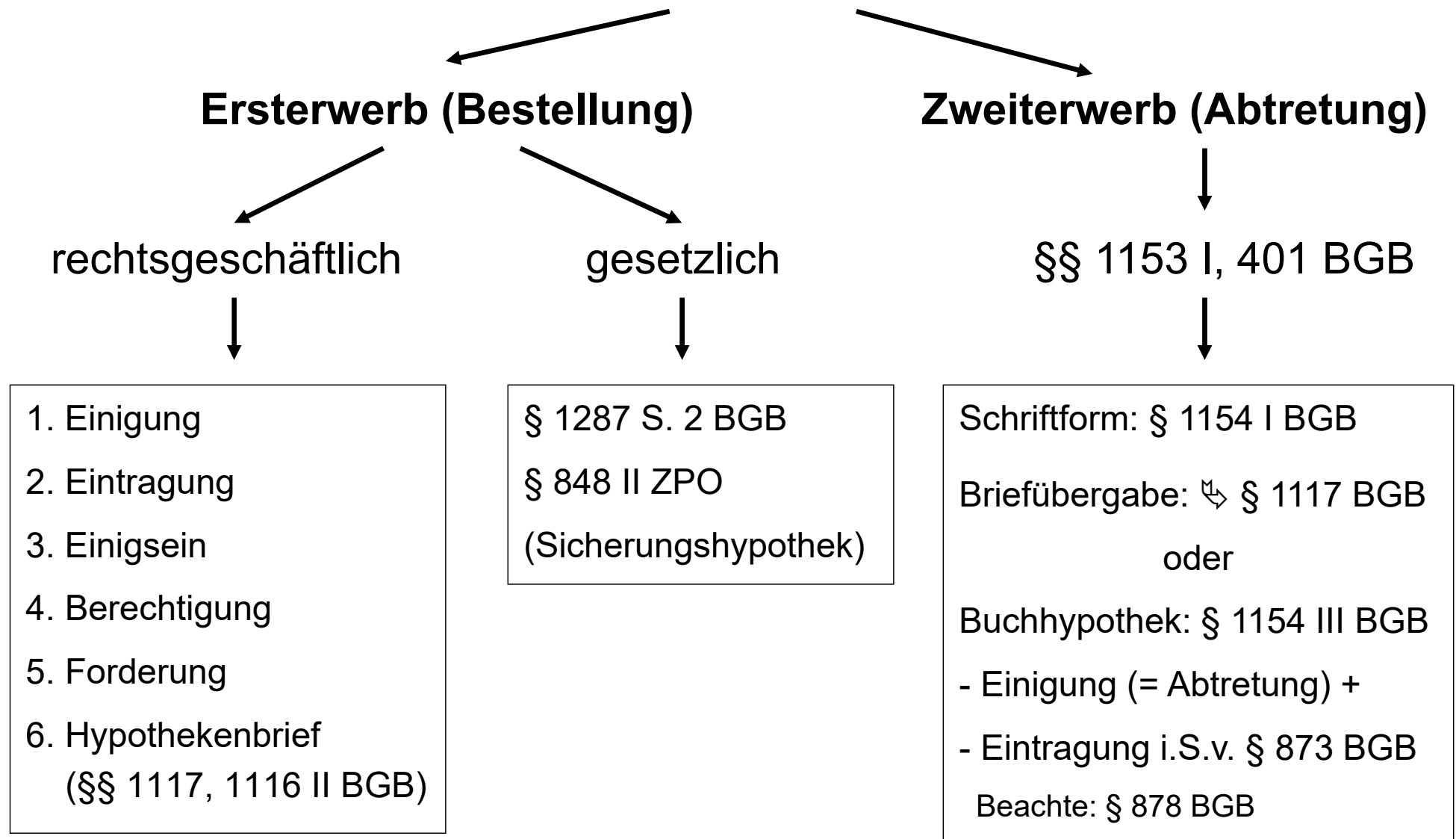
- Rechte in derselben Abteilung:
Reihenfolge der Eintragungen (§ 879 I 1 BGB)
 - ❖ str., ob datierte, räumliche oder tatsächliche zeitliche Reihenfolge
- Rechte in verschiedenen Abteilungen:
Datenangabe im Grundbuch (§ 879 I 2 BGB)
 - ❖ h.M.: tatsächliche zeitliche Reihenfolge bei falscher Datenangabe
- Eintragung bei späterer Einigung maßgebend (§ 879 II BGB)
- Rangbestimmung durch die Beteiligten (§ 879 III BGB)
- bei Verstoß des Grundbuchamtes gegen §§ 17, 45 GBO ist str., ob § 879 BGB einen Rechtsgrund i.S.v. § 812 BGB darstellt

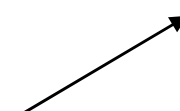
5. Nachträgliche Rangänderung (§ 880 BGB)

1. Dinglicher Anspruch auf Beseitigung einer Rechtsbeeinträchtigung durch unrichtige Grundbucheintragung
 - nicht abtretbar, nicht verpfändbar (wie § 985 BGB)
2. Tatbestand
 - Unrichtigkeit des Grundbuchs
 - Gläubiger = die durch die Eintragung beeinträchtigte Person
 - Schuldner = die von der Berichtigung betroffene Person
3. Vorschlag für eine Prüfung im Gutachten (Regelfall)
 - Schuldner = „Buchberechtigter“
 - Gläubiger = materiell Berechtigter
4. Inhalt: Berichtigungsbewilligung i.S.v. § 19 GBO (Form: § 29 GBO)
 - Willenserklärung wird ggf. durch Urteil ersetzt (§ 894 ZPO)



G = Forderungs-/Hypothekengläubiger / S = Forderungsschuldner / E = Grundstückseigentümer



1. Einigung (§ 873 I BGB) = Vertrag i.S.v. §§ 145 ff. BGB
 2. Eintragung ins Grundbuch (§ 873 I BGB)
 3. Einigsein bei Eintragung (Beachte § 873 II BGB)
 4. Berechtigung
 5. Forderung
 - sonst Eigentümergrundschild (§§ 1163 I 1, 1177 BGB)
 6. Hypothekenbrief
 - Briefhypothek: Übergabe des Briefes (§ 1117 BGB)
 - ⇒ sonst Eigentümergrundschild (§§ 1163 II, 1177 BGB)
 - Buchhypothek: Einigung über den Ausschluss der Brieferteilung + Eintragung im Grundbuch (§ 1116 II BGB)
- Parallelnormen:
§ 767 I BGB (Bürgschaft)
§ 1210 BGB (Pfandrecht)
- 

Wenn die Berechtigung fehlt, ist unter Nr. 4 zusätzlich zu prüfen:

- a) **Bestellung der Hypothek = Verkehrsrechtsgeschäft**
 - insbesondere: keine *wirtschaftliche* Identität der Parteien
- b) **Rechtsschein des Eigentums**
 - Eintragung des Verfügenden im Grundbuch (§ 891 BGB)
- c) **keine Bösgläubigkeit**
 - nur Vorsatz bez. Nichtberechtigung schadet (§ 892 I BGB)
 - Maßgeblicher Zeitpunkt: § 892 II BGB
 - Fortbestand des guten Glaubens bis zur Valutierung + ggf. bis zur Übergabe des Briefes erforderlich
- d) **kein Widerspruch eingetragen (§§ 892 I 1, 899 BGB)**

Zweiterwerb einer Hypothek

– §§ 1153, 401 BGB –

1. Abtretung der Forderung

- Einigung über den Übergang der Gläubigerstellung (§ 398 BGB)
- Schriftform (§ 1154 I BGB)
 - gilt nur für die Erklärung des Zedenten, nicht des Zessionars
 - ersetzbar durch Eintragung im Grundbuch (§ 1154 II BGB)
- Briefhypothek: Übergabe des Briefes (§§ 1154 I, 1117 BGB)
- Buchhypothek: Eintragung im Grundbuch (§§ 1154 III, 873 BGB)

immer
bei
Buchhy-
pothek

2. Berechtigung hinsichtlich der Forderung

3. Berechtigung hinsichtlich der Hypothek

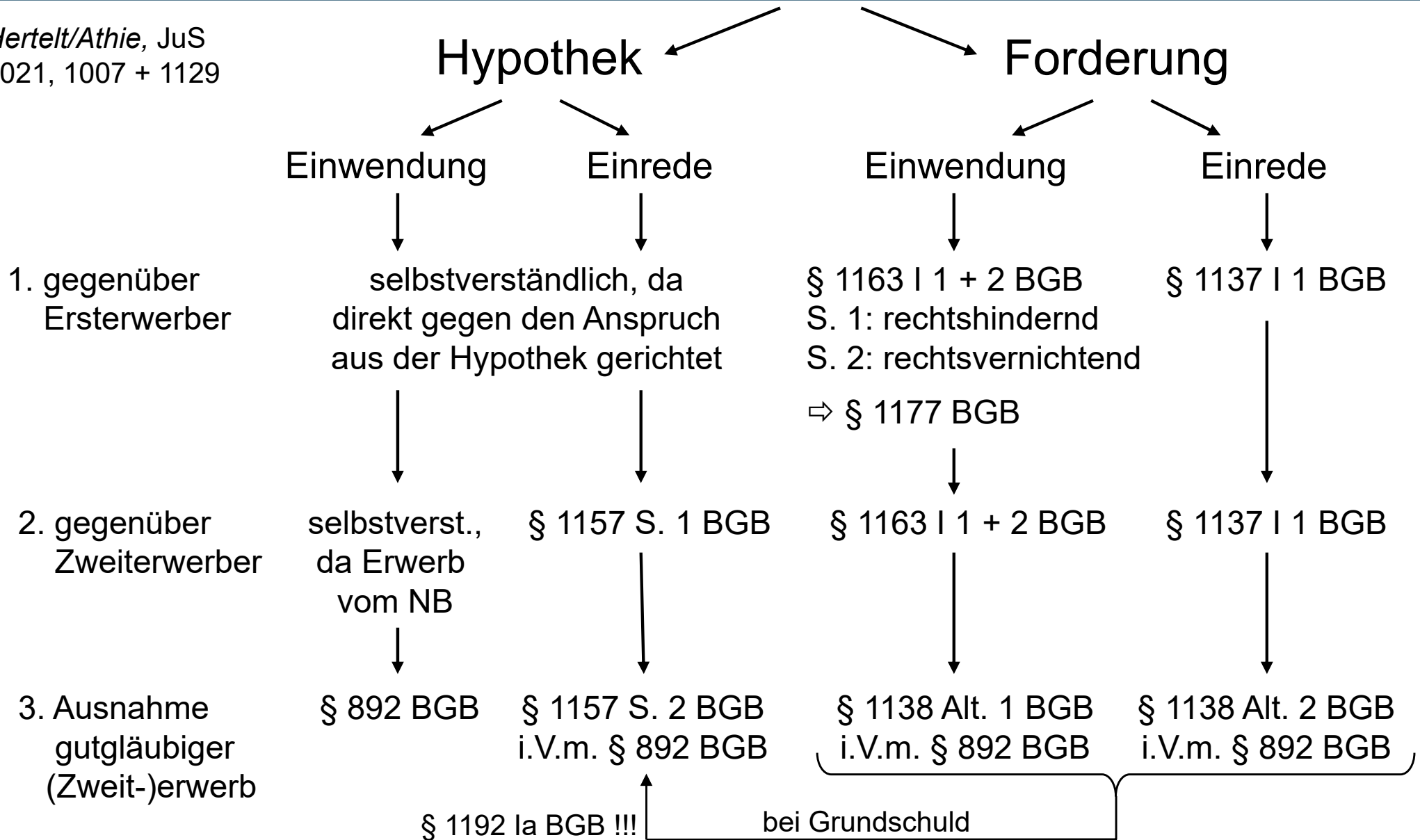
- Wenn die Berechtigung hinsichtlich der Forderung fehlt, ist unter Nr. 2 zu prüfen: Fiktion der Forderung nach **§§ 1138, 892 BGB**
 - a) Forderungsabtretung = Verkehrsrechtsgeschäft
 - b) Rechtsschein (Beachte: § 1140 BGB ⇒ Eintragung im Brief zerstört Rechtsschein)
 - Unrichtigkeit des Grundbuchs hinsichtlich der Forderung (z.B. Eintragung einer Darlehenshypothek im Grundbuch) + Legitimation des Abtretenden (§ 891 BGB)
 - Kette öffentlich beglaubigter Abtretungserklärungen (§ 1155 BGB)
 - c) keine Bösgläubigkeit bezüglich der Existenz der Forderung
 - d) kein Widerspruch eingetragen
- **Achtung**: Forderungsfiktion nur zum Zwecke des Hypothekenerwerbs. Die Forderung selbst wird nicht gutgläubig erworben.
- **Achtung**: kein § 1138 BGB bei der Sicherungshypothek (§ 1185 II BGB)

- Wenn die Berechtigung hinsichtlich der Hypothek fehlt, ist unter Nr. 3 zu prüfen: Gutglaubenstatbestand nach **§ 892 BGB**
 - a) Forderungsabtretung = Verkehrsrechtsgeschäft
 - b) Rechtsschein (Beachte: § 1140 BGB ⇒ Eintragung im Brief zerstört Rechtsschein)
 - Unrichtigkeit des Grundbuchs hinsichtlich der Hypothek
(z.B. Eintragung der Hypothek trotz Nichtigkeit des Erwerbsgeschäfts)
+ Legitimation des Abtretenden (§ 891 BGB)
 - Kette öffentlich beglaubigter Abtretungserklärungen (§ 1155 BGB)
 - c) keine Bösgläubigkeit bezüglich der Existenz der Hypothek
 - d) kein Widerspruch eingetragen

1. Zahlungsanspruch gegen den Schuldner der persönlichen Forderung
2. Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück gegen den Eigentümer (§ 1147 BGB)
 - bei Briefhypothek Vorlage des Briefes erforderlich (§ 1160 BGB)
 - Klage und Titulierung vor Zwangsvollstreckung erforderlich
 - ⇔ Unterwerfung unter die sofortige ZV in notarieller Urkunde (§ 794 I Nr. 5 ZPO); bei Bankkredit der praktische Regelfall; BGH ZIP 2020, 2228 zu den Folgen für die Vollstreckung
 - Vollstreckung nach dem ZVG
 - Zwangsversteigerung (§§ 15 ff. ZVG)
 - Zwangsverwaltung (§§ 146 ff. ZVG)
 - kein Zahlungsanspruch gegen den Eigentümer aus der Hypothek
Aber: Abwendung der ZV durch Zahlung (§ 1142 BGB)

Einwände gegen den Anspruch aus § 1147 BGB

Hertelt/Athie, JuS
2021, 1007 + 1129



Literatur: *Deutschmann*, Der hypothekarische Haftungsverband, JuS 2023, 395 ff.

1. Grundstück

- Bei Mehrzahl von Grundstücken: Gesamthypothek (§ 1132 BGB)
- Verpachtung / Vermietung unerheblich

2. Zubehör (§ 1120 BGB ⇒ § 97 BGB)

- Hotelomnibus (RGZ 47, 200) ⇔ Fuhrpark bei Spedition (BGHZ 85, 234)
- eigenes Zubehör; Nutzung durch Pächter / Mieter unerheblich
- auch Anwartschaft; bei Bedingungseintritt Pfandrecht an der Sache ⇒ Fall 8 Hotelomnibus
- Enthftung bei Veräußerung und Entfernung vor Beschlagnahme (§ 1121 BGB)
 - ⇒ **Achtung:** nicht bei Sicherungsübereignung (keine Entfernung)
- Enthftung bei Aufhebung der Zubehöreigenschaft im Rahmen ordnungsgemäßer Wirtschaft vor Beschlagnahme (§ 1122 II BGB)

3. Früchte und Bestandteile nach Trennung (§ 1120 BGB)

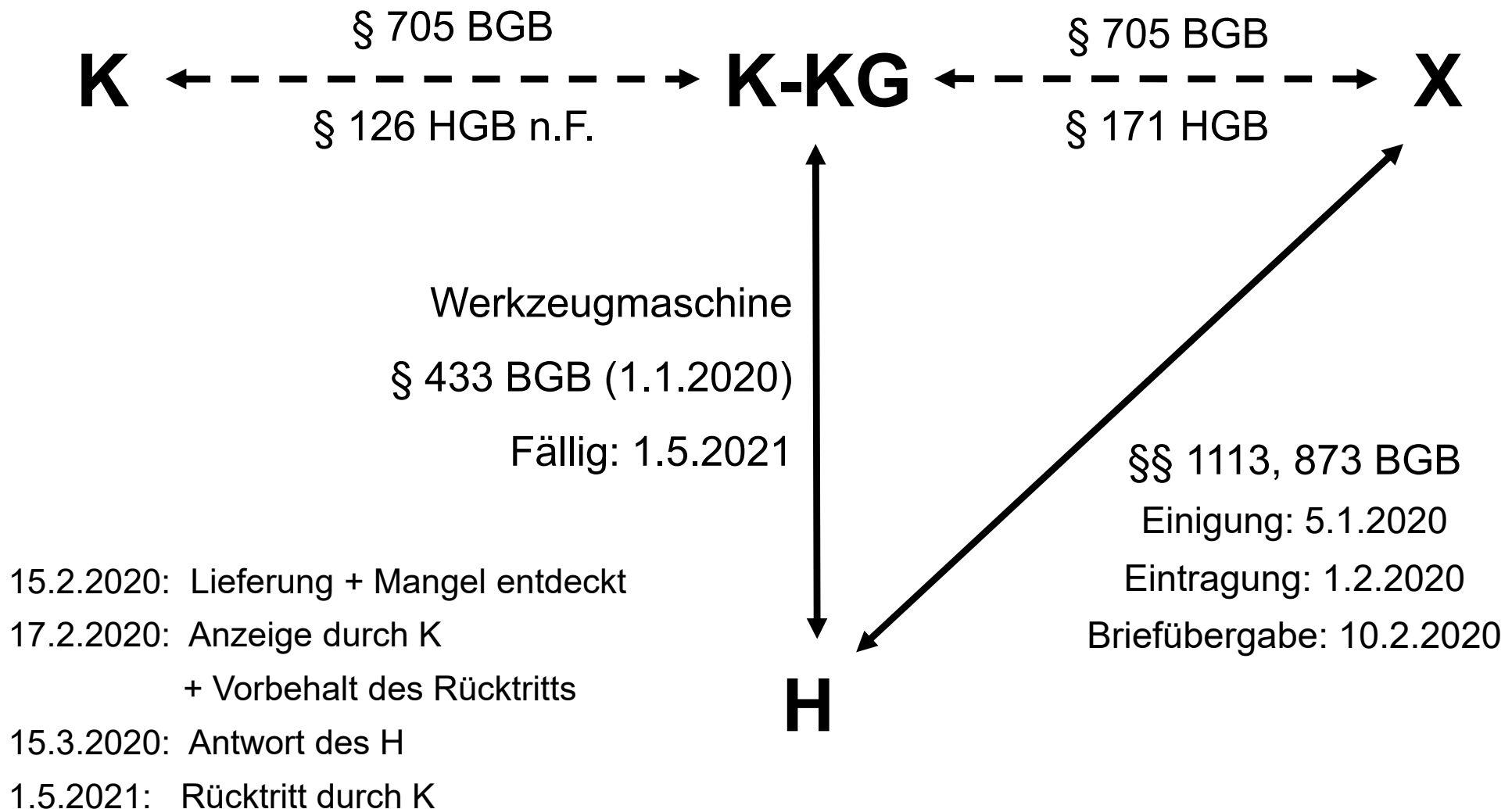
- nicht bei Eigentumserwerb Dritter, z.B. Pächter (§ 956 BGB)
 - ⇒ Ausgleich: Haftung der Miet- / Pachtforderung (§ 1123 BGB)
- Enthftung bei Veräußerung und Entfernung vor Beschlagnahme (§ 1121 BGB)
- Enthftung bei Trennung im Rahmen ordnungsgemäßer Wirtschaft und (nicht vorübergehender) Entfernung vom Grundstück (§ 1122 I BGB)

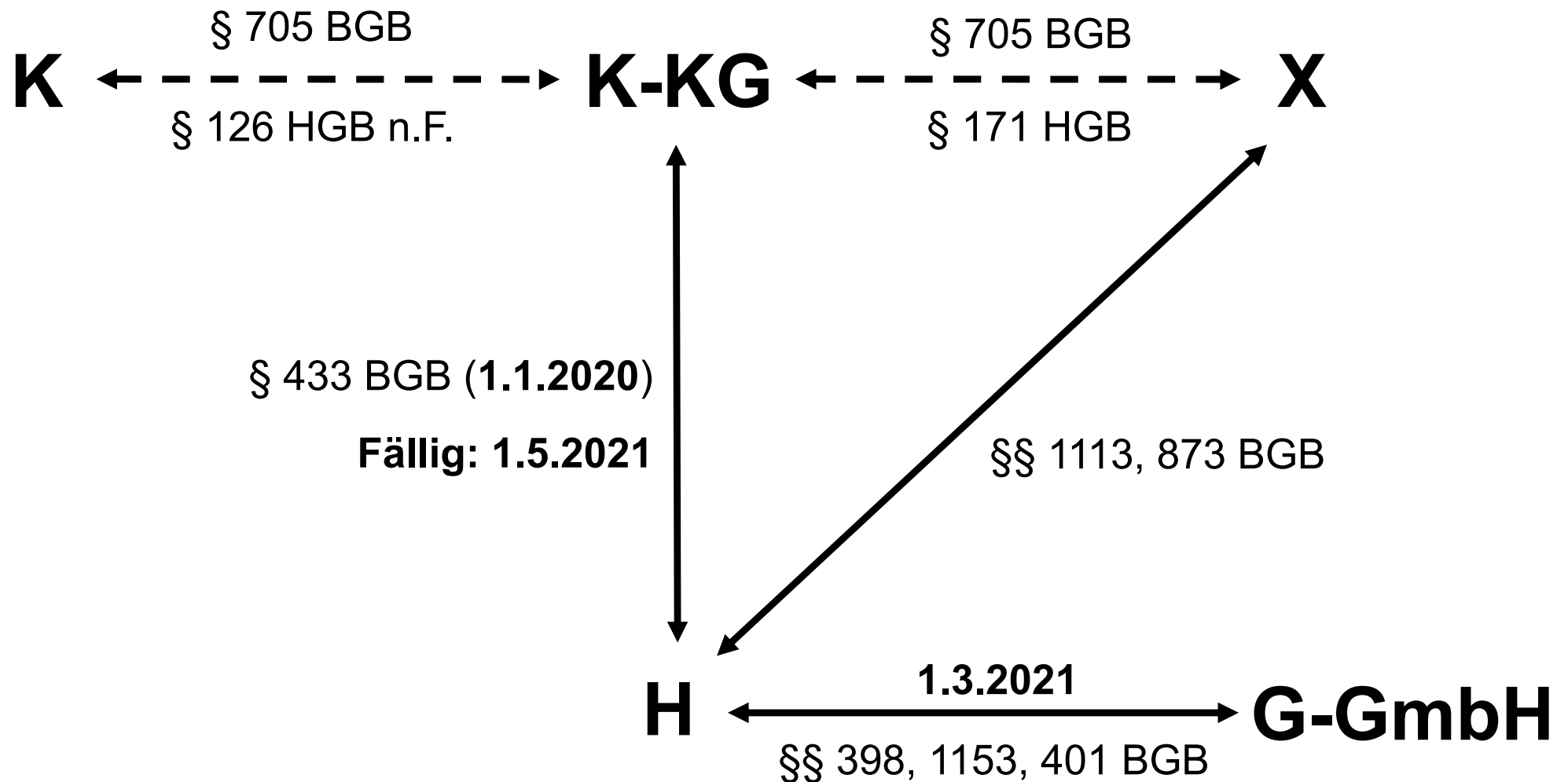
4. Miet- und Pachtforderungen (§ 1123 BGB)

- Beachte die zeitliche Grenze in § 1123 II BGB

5. Versicherungsforderungen (§§ 1127 ff. BGB)

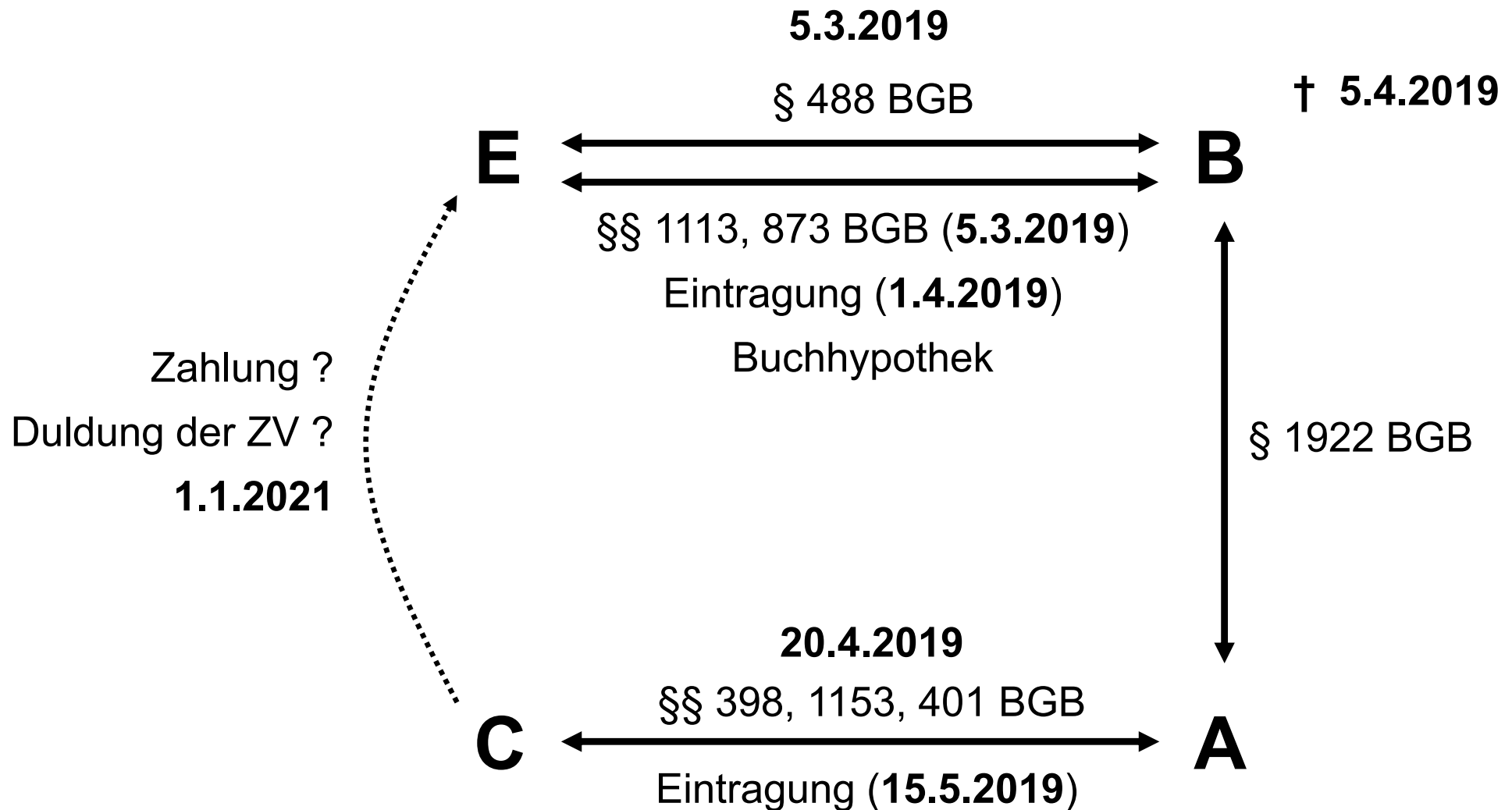
- insbes. Forderungen aus Gebäudeversicherungen
 - ⇒ Spezialfrage: Enthftung trotz § 1128 BGB möglich (BGH WM 2019, 1798)

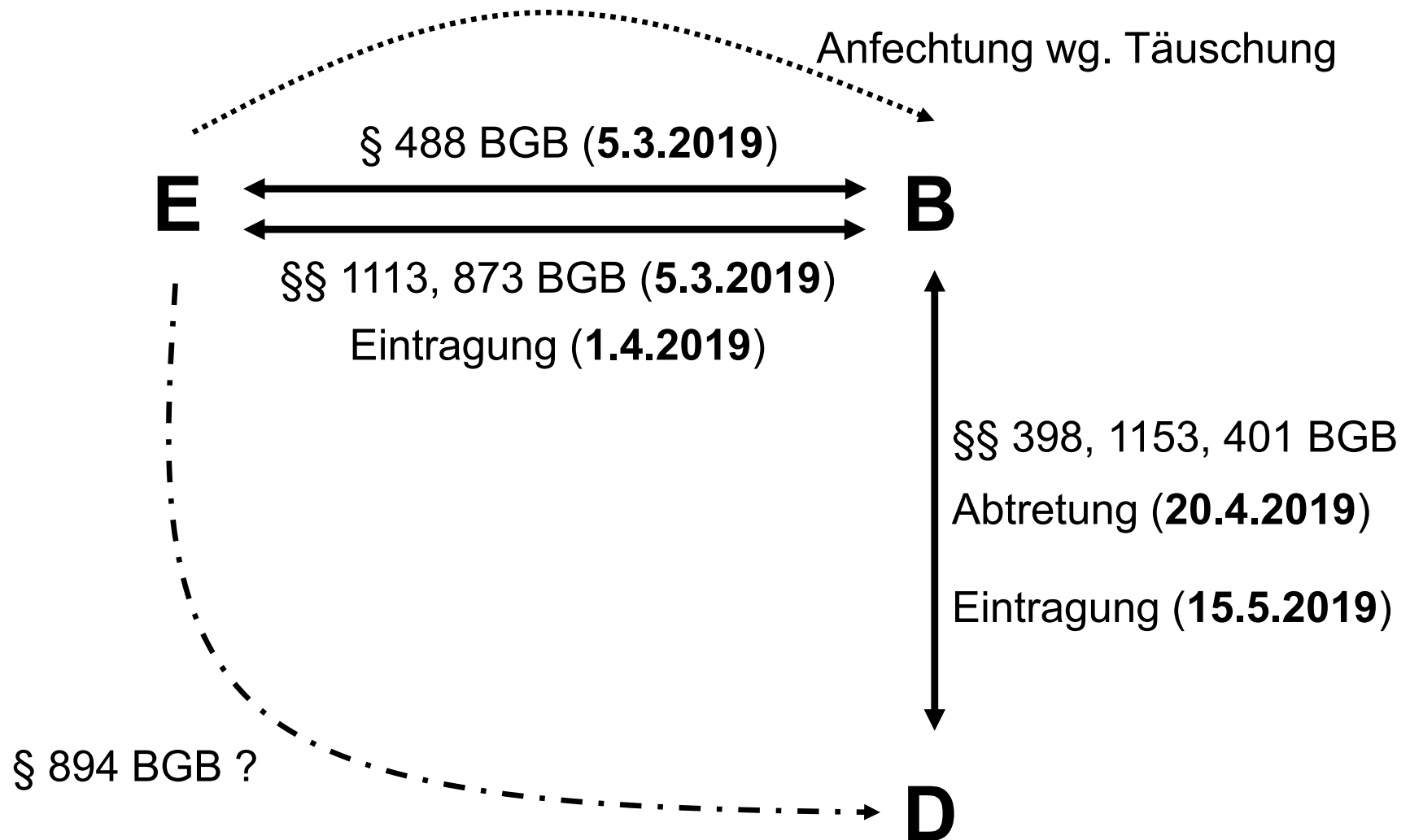




Fall Nr. 18

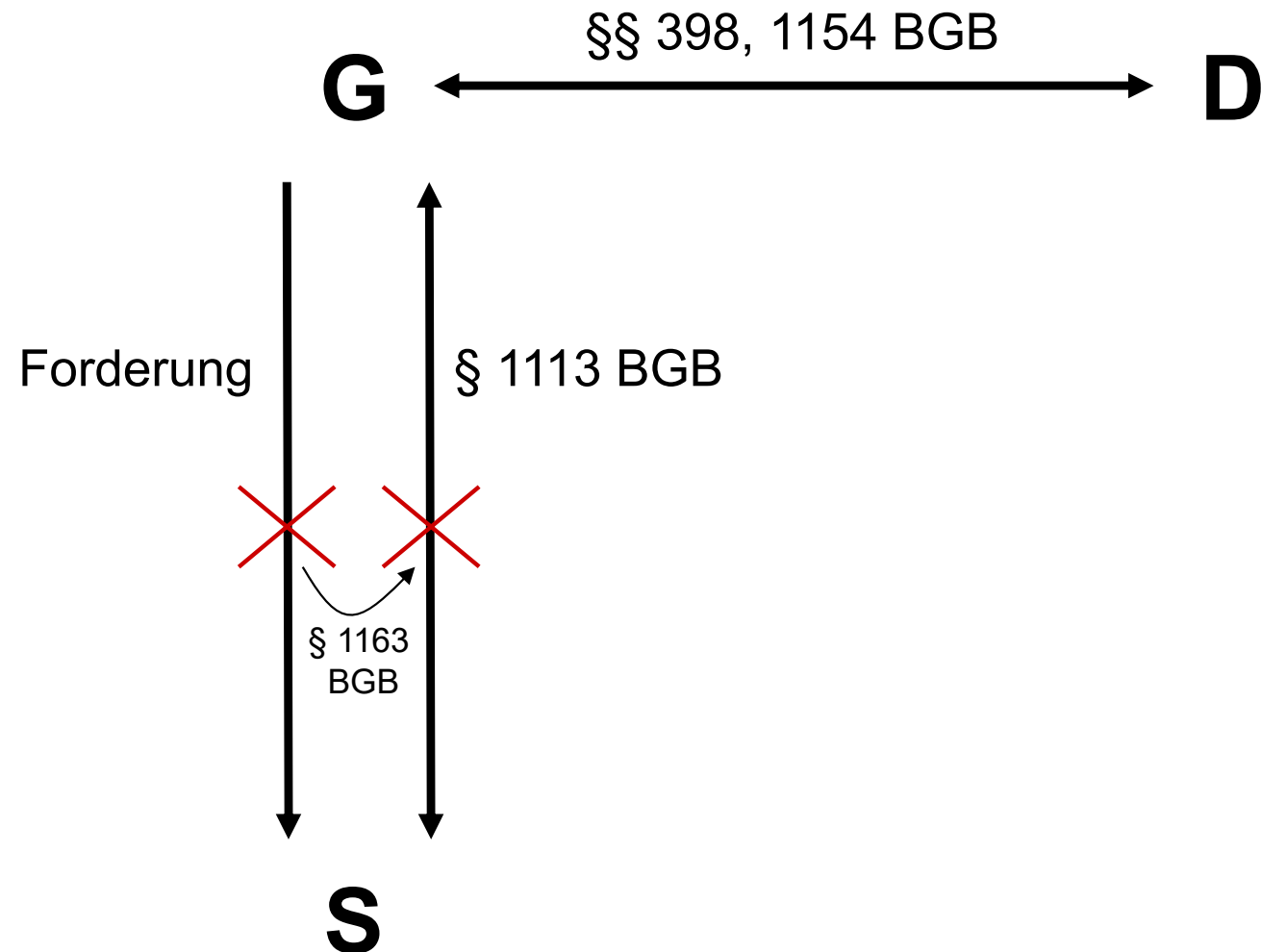
Die forderungsentkleidete Hypothek





Wiederholung + Vertiefung

Gutgläubiger Hypotheken-Zweiterwerb

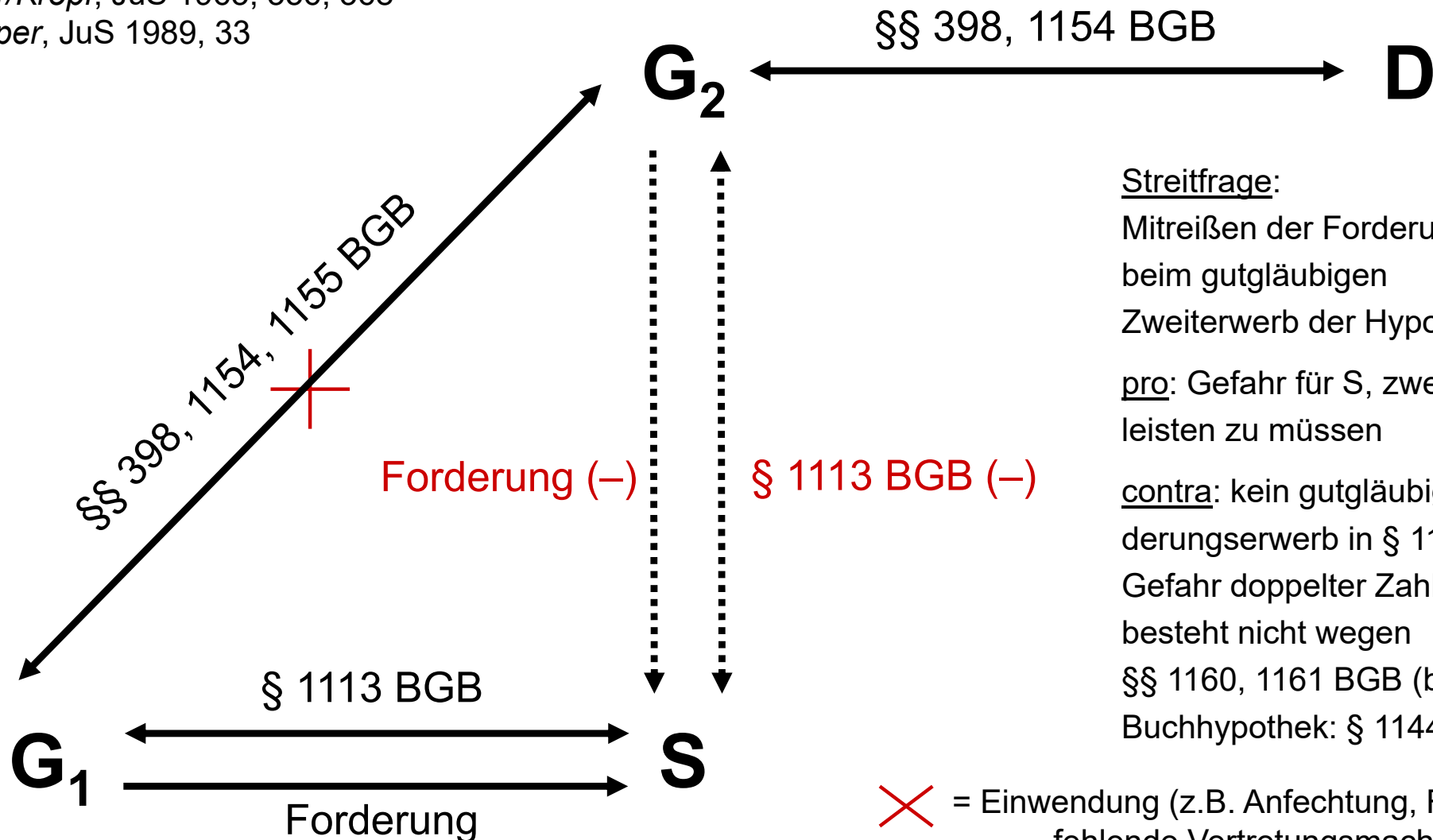


X = Einwendung (z.B. Anfechtung, Rücktritt)

Wiederholung + Vertiefung

Gutgläubiger Hypotheken-Zweiterwerb

Petersen/Rothenfuß, WM 2000, 657
Jahr/Kropf, JuS 1963, 356, 368
Karper, JuS 1989, 33



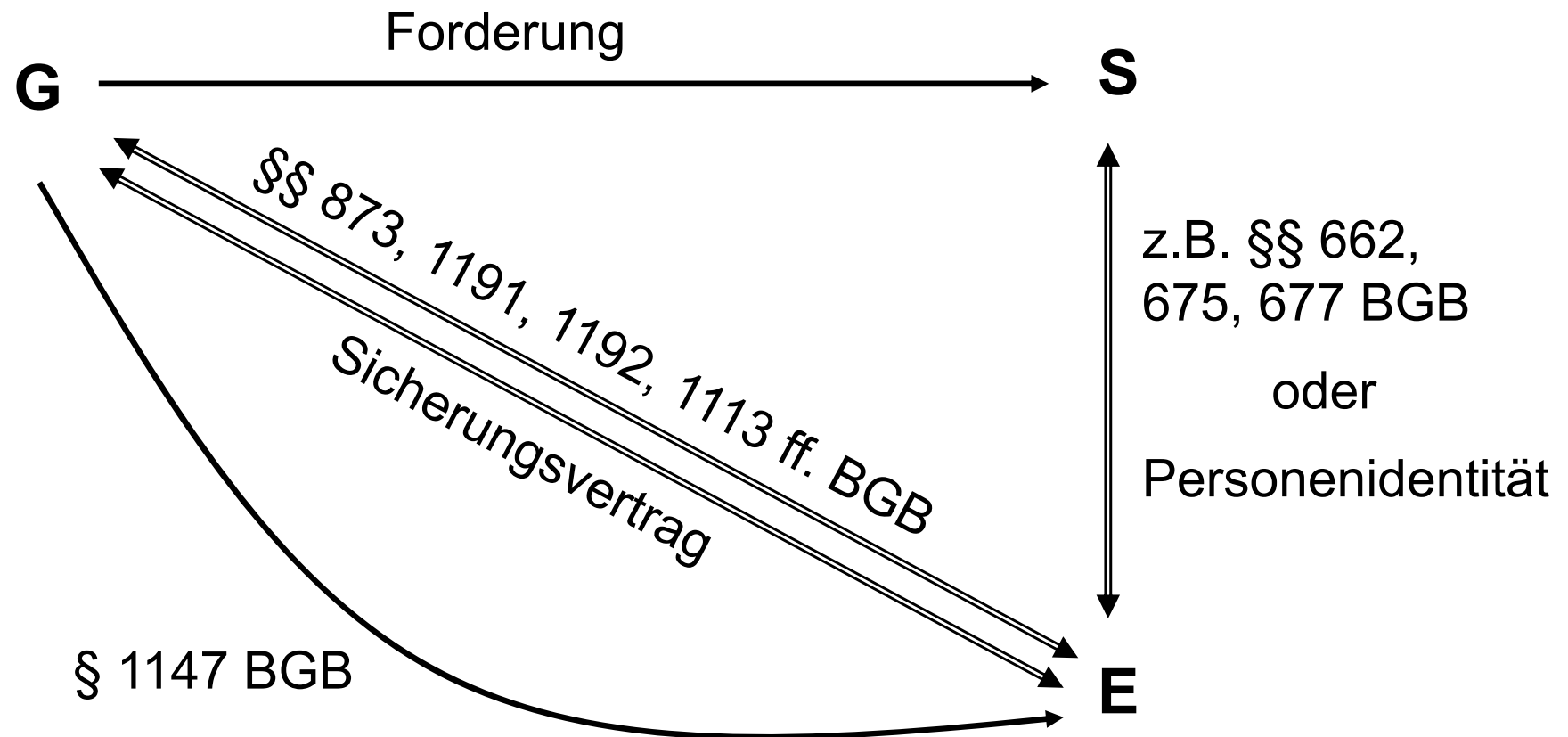
Streitfrage:

Mitreißen der Forderung
beim gutgläubigen
Zweiterwerb der Hypothek

pro: Gefahr für S, zweifach
leisten zu müssen

contra: kein gutgläubiger For-
derungserwerb in § 1138 BGB;
Gefahr doppelter Zahlung
besteht nicht wegen
§§ 1160, 1161 BGB (bei
Buchhypothek: § 1144 BGB)

✗ = Einwendung (z.B. Anfechtung, Rücktritt,
fehlende Vertretungsmacht)



G = Forderungs-/Grundschuldgläubiger / S = Forderungsschuldner / E = Grundstückseigentümer

- ⇒ **Grundsatz:** Anwendung des Hypothekenrechts (§ 1192 I BGB)
Ausnahme: Vorschriften, die auf der Akzessorietät aufbauen
1. Einigung (§ 873 I BGB) = Vertrag i.S.v. §§ 145 ff. BGB
 2. Eintragung ins Grundbuch (§ 873 I BGB)
 3. Einigsein bei Eintragung (Beachte § 873 II BGB)
 4. Berechtigung Achtung: Die Forderung ist nicht zu prüfen (kein § 1163 I 1 BGB)
 5. Grundschuldbrief
 - Briefgrundschuld: Übergabe des Briefes (§ 1117 BGB)
 - ⇒ sonst Eigentümergrundschuld (§§ 1163 II, 1177 BGB)
 - Buchgrundschuld: Einigung über den Ausschluss der Brieferteilung + Eintragung im Grundbuch (§ 1116 II BGB)

Wenn die Berechtigung fehlt, ist unter Nr. 4 zusätzlich zu prüfen:

- a) **Bestellung der Grundschild = Verkehrsgeschäft**
 - insbesondere: keine *wirtschaftliche* Identität der Parteien
- b) **Rechtsschein des Eigentums**
 - Eintragung des Verfügenden im Grundbuch (§ 891 BGB)
- c) **keine Bösgläubigkeit**
 - nur Vorsatz bez. Nichtberechtigung schadet (§ 892 I BGB)
 - Maßgeblicher Zeitpunkt: § 892 II BGB
 - ggf. Fortbestand des guten Glaubens bis zur Übergabe des Grundschildbriefes erforderlich, nicht bis zur Valutierung
- d) **kein Widerspruch eingetragen (§§ 892 I 1, 899 BGB)**

Zweiterwerb einer Grundschuld

– §§ 1192 I, 1154, 398 BGB –

1. Abtretung der Grundschuld

- Einigung über den Übergang der Gläubigerstellung hinsichtlich der Grundschuld (§ 398 BGB)
- Schriftform (§ 1154 I BGB)
 - gilt nur für die Erklärung des Zedenten, nicht des Zessionars
 - ersetzbar durch Eintragung im Grundbuch (§ 1154 II BGB)
- Briefgrundschuld: Übergabe des Briefes (§§ 1154 I, 1117 BGB)
- Buchgrundschuld: Eintragung im Grundbuch (§§ 1154 III, 873 BGB)

immer
bei
Buch-
grund-
schuld

2. Berechtigung hinsichtlich der Grundschuld

keine Berechtigung bezüglich
der Forderung erforderlich

- Wenn die Berechtigung hinsichtlich der Grundschild fehlt, ist unter Nr. 2 zu prüfen: Gutglaubenstatbestand nach **§ 892 BGB**
 - a) Grundschildabtretung = Verkehrsrechtsgeschäft
 - b) Rechtsschein (Beachte: § 1140 BGB)
 - Unrichtigkeit des Grundbuchs hinsichtlich der Grundschild + Legitimation des Abtretenden (§ 891 BGB)
 - Kette öffentlich beglaubigter Abtretungserklärungen (§ 1155 BGB)
 - c) keine Bösgläubigkeit bezüglich der Existenz der Grundschild
 - d) kein Widerspruch eingetragen
- Achtung: Einreden (insbes. aus dem Sicherungsvertrag) waren früher gemäß § 1157 S. 2 BGB bei gutem Glauben überwindbar und neue Einreden konnten gar nicht erhoben werden (SiV wirkt nur relativ).
- **Jetzt: § 1192 Abs. 1a BGB** für Sicherungsgrundschild ⇒ b.w.

1. Schutz bei Sicherungsgrundschuld

- *Weller*, JuS 2009, 969; *Redeker*, ZIP 2009, 208 (Fallbeispiel); *Omlor*, JuS 2024, 360
- bei (partieller) Rückzahlung des Darlehens entsteht ein Anspruch auf (partielle) „Freigabe“ der Grundschuld (BGH WM 2018, 1501 [Rn. 9]: Aufhebung, Verzicht ⇒ Eigentümergrundschuld, Abtretung)
- Erhaltung der Einreden aus dem Sicherungsvertrag auch gegenüber dem (gutgläubigen) Zweiterwerber der Grundschuld (§ 1192 I a BGB n.F. erklärt § 1157 S. 2 BGB insoweit für unanwendbar) und generelle Möglichkeit, (neue) Einreden aus dem Sicherungsvertrag geltend zu machen
 - ⇒ Schutz des Eigentümers bei Grundschuld jetzt besser als bei Hypothek
- sofortige Kündigung / Fälligstellung der Grundschuld nicht mehr möglich (§ 1193 II 2 BGB n.F.)
 - ⇒ BGH WM 2017, 1149: sechsmonatige Wartefrist des § 1193 I 3 BGB gilt analog auch für die Vollstreckung der Grundschuldzinsen
 - ⇒ BGH ZIP 2020, 2228: Kündigung + Vollstreckung aus notarieller Urkunde

1. Schutz bei Sicherungsgrundschuld

- Schadensersatzpflicht des Zweiterwerbers bei unberechtigter Vollstreckung aus einer Urkunde i.S.v. § 794 I Nr. 5 ZPO (§ 799a ZPO n.F.)
- BGHZ 185, 133 = NJW 2010, 2041: Zessionar einer Sicherungsgrundschuld kann aus einer Unterwerfungserklärung (s.o. Folie 150) nur vorgehen, wenn er in den Sicherungsvertrag eintritt (konstruktiv a.A. BGH NJW 2011, 2803)
 - ⇒ Vertrag zu Gunsten des Sicherungsgebers möglich (BGH ZIP 2012, 1549)
 - ⇒ kein Eintritt in den Sicherungsvertrag nötig bei einer Abtretung der Forderung und Erteilung einer Einziehungsbefugnis an den Titelgläubiger (BGH WM 2018, 1932)
- ⇔ Achtung Abgrenzung: Bei einer **Übereignung des** mit einer Grundschuld belasteten **Grundstücks** kann der Erwerber Einreden aus dem Sicherungsvertrag, insbesondere die Einrede eines (partiellen) Fortfalls des Sicherungszwecks nur bei einer Abtretung des Rückgewähranspruchs an ihn geltend machen (BGH ZIP 2017, 2395 + ZIP 2023, 2626; *Knees*, ZIP 2018, 1055, 1056 f.).

2. Immobiliendarlehensvertrag zw. Verbraucher + Unternehmer

- Information über Möglichkeit der Abtretung (Art. 247 § 1 III 2 EGBGB; bis Anfang 2016: Art. 247 § 9 EGBGB; ursprünglich § 492 Abs. 1a BGB)
„Die weiteren vorvertraglichen Informationen müssen auch einen deutlich gestalteten Hinweis darauf enthalten, dass der Darlehensgeber Forderungen aus dem Darlehensvertrag ohne Zustimmung des Darlehensnehmers abtreten und das Vertragsverhältnis auf einen Dritten übertragen darf, soweit nicht die Abtretung im Vertrag ausgeschlossen wird oder der Darlehensnehmer der Übertragung zustimmen muss.“
- Unterrichtungspflichten bei Auslaufen des Vertrags / der Zinsbindung (§ 493 BGB)

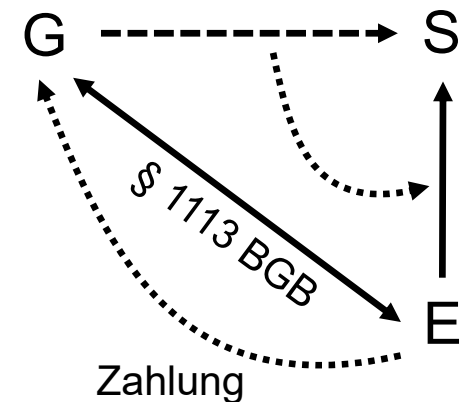
Literatur: Meyer/Heil, Die Zahlung auf die Hypothek, die Grundschild und die Forderung, JuS 2026, 107 ff. und 207 ff.

1. Zahlung durch Eigentümer = persönlicher Schuldner

- Entstehung einer Eigentümergrundschild (§§ 1163 I 2, 1177 I BGB)

2. Zahlung durch Eigentümer ≠ persönlicher Schuldner

- Forderungsübergang auf den Eigentümer (§ 1143 BGB)
 - ⇒ Parallelen: § 774 BGB (Bürgschaft), § 1225 BGB (Pfandrecht)
- Entstehung einer Eigentümerhypothek (§ 1177 II BGB)



3. Zahlung durch persönlichen Schuldner ≠ Eigentümer

- Übergang der Hypothek auf den Schuldner, soweit ein Ersatzanspruch gegen den Eigentümer besteht (§ 1164 BGB)

1. Zahlung durch Eigentümer = persönlicher Schuldner

- entscheidend, ob Zahlung auf persönliche Schuld (⇒ Fortbestand der Fremdgrundschuld) oder Zahlung auf das dingliches Recht (⇒ Umwandlung in Eigentümergrundschuld)
- bei Bankkredit i.d.R. Klausel, dass Zahlung auf persönliche Schuld

2. Zahlung durch Eigentümer ≠ persönlicher Schuldner

- bei konkreter Forderung i.d.R. Zahlung auf die Grundschuld
- Forderungsübergang analog § 1143 BGB nach h.M. (–)
 - aber Anspruch auf Abtretung gegen den Sicherungsnehmer
[Hinweis: ebenso bei Sicherungsübereignung + Sicherungsabtretung]
 - anders beim Schuldbeitritt; dort Forderungsübergang nach § 426 II BGB

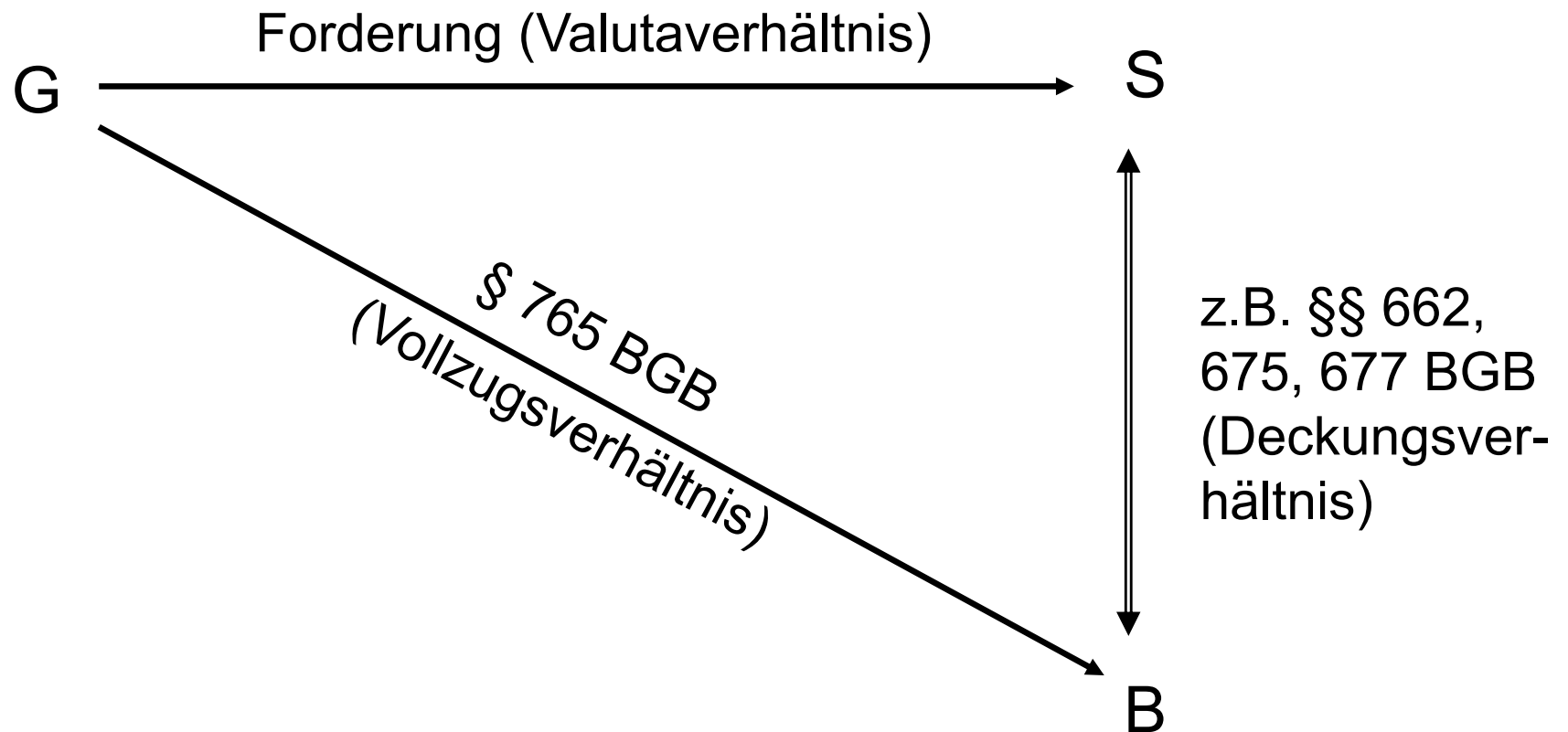
3. Zahlung durch persönlichen Schuldner ≠ Eigentümer

- Unanwendbarkeit von § 1164 BGB

Teil VIII

Personalsicherheiten (Bürgschaft, Schuldbeitritt, Garantie, Patronatserklärungen)

Hinweis: Zu diesem Teil der Vorlesung ist im Internet ein Skript
(Stand: 2024) bereitgestellt (www.georg-bitter.de).



Schmolke, Grundfälle zum Bürgschaftsrecht, JuS 2009, 585 ff., 679 ff., 784 ff.

Prüfschema – Überblick

I. Entstehung der Bürgschaftsforderung

1. Existenz der Hauptforderung (§§ 765, 767 I 1 BGB)
2. Wirksamer Bürgschaftsvertrag

II. Kein Erlöschen der Bürgschaftsforderung

1. Erlöschen der Hauptforderung (§ 767 I 1 BGB)
2. Bürgschaftsbezogene Einwendungen

III. Keine Einreden (= Durchsetzbarkeit der Forderung)

1. Forderungsbezogene Einreden (§§ 768, 770 BGB)
2. Bürgschaftsbezogene Einreden (§§ 771 ff. BGB)

⇒ Details: b.w.

I. Entstehung der Bürgschaftsforderung

1. Existenz der Hauptforderung (§§ 765, 767 I 1 BGB)
2. Wirksamer Bürgschaftsvertrag
 - a) Einigung zw. Bürge und Gläubiger i.S.v. § 765 BGB
 - übereinstimmende Willenserklärungen
 - ⇒ Abgrenzung zu Schuldbeitritt / Garantie / Patronatserklärung
 - ⇒ für die Annahme durch den Gläubiger gilt i.d.R. § 151 S. 1 BGB
 - Bestimmtheit/Bestimmbarkeit der gesicherten Forderung
 - b) Schriftform (§§ 125, 766, 126 BGB)
 - ausreichend ist die Unterzeichnung durch den Bürgen,
 - ⇒ nur die Bürgschaftserklärung bedarf der Form des § 766 BGB
 - Ausnahme vom Schriftformerfordernis (§ 350 HGB)
 - Problem: Blankobürgschaft (BGHZ 132, 119 = NJW 1996, 1467)

c) Problem: Nichtigkeit analog § 494 I BGB ?

- BGHZ 138, 321: Unanwendbarkeit des Verbraucherkreditrechts bei Bürgschaften für gewerbliche Kredite
 - EuGHE I 2000, 1741 = NJW 2000, 1323: Bürgschaft unterfällt generell nicht der Verbraucherkreditrichtlinie
 - BGH ZIP 2022, 2168: §§ 491 ff. BGB unanwendbar bei Bürgschaft, Garantie und Grundschuldsicherung für Verbraucherkredite
- ⇔ anders bei Schuldbeitritt zu Kreditvertrag ⇒ Folie 234

d) Wuchertatbestand (§ 138 II BGB) nicht bei Bürgschaft, da einseitig verpflichtendes Rechtsgeschäft (BGH NJW 2001, 2467)

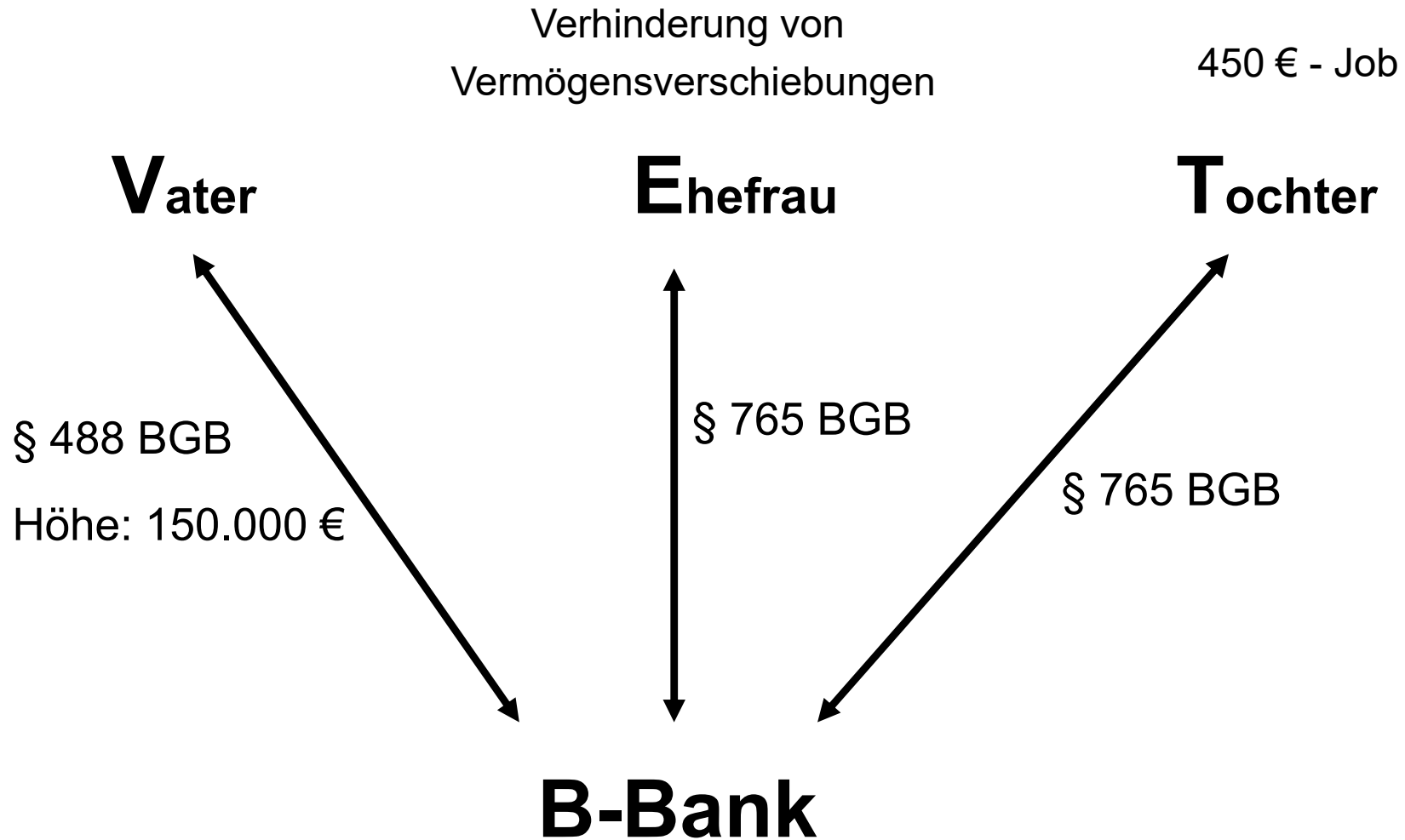
- aber Sittenwidrigkeit (§ 138 I BGB) denkbar ⇒ b.w.

- e) Sittenwidrigkeit der Bürgschaft naher Angehöriger (§ 138 I BGB)
- Ausgangspunkt: Privatautonomie ⇒ Bürge kann sich über die eigene Leistungsfähigkeit hinaus verschulden
 - Aber: Zivilgerichte müssen die Schutzfunktion der Grundrechte i.R.d. § 138 I BGB beachten ⇒ Inhaltskontrolle von ungewöhnlich stark belastenden Verträgen, die Ergebnis strukturell ungleicher Verhandlungsstärke sind (BVerfGE 89, 214; BGH ZIP 1994, 520)
 - Problem: Rechtssicherheit ⇒ Inhaltskontrolle nur bei typisierbarer Fallgestaltung: nahe Angehörige (emotionale Verbundenheit)
 - krasse finanzielle Überforderung ⇒ Vermutung, dass Gläubiger die emotionale Verbundenheit zw. Hauptschuldner + Bürge sittenwidrig ausgenutzt hat (vgl. z.B. BGH ZIP 2017, 167 [Rn. 20 ff.] m.w.N.)

- krasse finanzielle Überforderung, wenn der Bürge nicht einmal die laufenden Zinsen der Hauptschuld aus seinem pfändbaren Vermögen (Bestandsvermögen + laufendes Einkommen) aufbringen kann
 - ⇒ Maßgeblichkeit des Nettovermögens = Aktiva - Passiva (vgl. BGH ZIP 2014, 1016)
 - ⇒ Minderung der Überforderung durch andere für das Darlehen bestellte Sicherheiten nur, wenn der Kreditgeber den mithaftenden Ehegatten im Sinne einer „Ausfallhaftung“ erst nach einer ordnungsgemäßen Verwertung der anderen Sicherheit(en) in Anspruch nehmen darf (BGH ZIP 2017, 167 [Rn. 23])
- Möglichkeit der Restschuldbefreiung unerheblich

- Ausnahme: Vermutung durch Gesamtwürdigung widerlegbar
 - Bürge erhält durch das Darlehen einen unmittelbaren eigenen Vorteil, z.B. Miteigentum am finanzierten Objekt (ein mittelbarer Vorteil reicht nicht; vgl. z.B. BGH ZIP 2017, 167 [Rn. 17])
 - vertraglich vereinbarter Zweck der Bürgschaft besteht a) in der Verhinderung von Vermögensverschiebungen (zwischen Ehegatten) oder b) in der Erfassung eines späteren Vermögenserwerbs (aufgrund einer näher bestimmten Erbschaft)
- ⇒ *Fall Nr. 20 – Fürsorgliche Tochter + Abwandlung – Ehekrach*

Fall Nr. 20 – Fürsorgliche Tochter + Abwandlung – Ehekrach



- f) Arbeitnehmerbürgschaft: Sittenwidrigkeit wegen des Leitbildes eines Arbeitsvertrages?
- Hintergrund: Risikoverteilung im Arbeitsverhältnis: Arbeitnehmer dürfen ohne wirtschaftliche Gegenleistung grds. nicht mit dem Betriebsrisiko des Arbeitgebers belastet werden (vgl. BAG NJW 1991, 860)
 - Aber: Risikoverteilung betrifft das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ⇒ keine Außenwirkung auf das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer (Bürge) und Gläubiger ⇒ keine *generelle* Sittenwidrigkeit von Arbeitnehmerbürgschaften (BGH NJW 2018, 3637 = ZIP 2018, 2162)
 - Beachte: Sittenwidrigkeit bei krasser finanzieller Überforderung des Arbeitnehmers und wirtschaftlicher Notlage des Arbeitgebers nach allgemeinen Grundsätzen möglich (BGHZ 156, 302); Argument: Arbeitnehmer steht unter Druck wegen Sorge um den Arbeitsplatz

II. Kein Erlöschen der Bürgschaftsforderung

1. Erlöschen der Hauptforderung (§ 767 I 1 BGB)
2. Bürgschaftsbezogene Einwendungen
 - a) Aufhebung der Bürgschaft (z.B. gemäß § 775 BGB)
 - b) Aufgabe einer Parallelsicherheit (§ 776 BGB) ⇒ Folien 204 ff.
 - c) Ablauf einer Bürgschaft auf Zeit (§ 777 BGB) ⇒ Folie 208
 - d) Kündigung der Bürgschaft (insbes. § 314 BGB) ⇒ Folie 195
 - e) Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) ⇒ z.B. Fall a) von Folie 177
 - f) Verbraucherschützender Widerruf (§ 355 BGB)
 - aa) Analogie zu § 495 BGB nach h.M. (–); vgl. zu § 494 BGB Folie 174
 - bb) Außergeschäftsraumvertrag (§§ 312g, 312b BGB) ⇒ Folien 181 ff.
⇒ *Fall Nr. 22 – Datenschutz und Überraschungsbesuch*
 - cc) Fernabsatzvertrag (§§ 312g, 312c BGB) ⇒ Folie 186

- Problem nach altem Haustürwiderrufsrecht (§§ 355, 312 BGB a.F.):
 - Frage: Vertrag über „entgeltliche Leistung“ i.S.v. § 312 BGB a.F.?
 - ⇒ BGH früher (–), da Bürge kein Entgelt erhält (BGHZ 113, 287)
 - ⇒ Aber: HaustürwiderrufsRiLi 85/577/EWG spricht nicht von Entgeltlichkeit
 - ⇒ richtlinienkonforme Auslegung
 - **Doppeltes Haustürgeschäft nötig?**
 - ⇒ EuGHE I 1998, 1199 = NJW 1998, 1295: Haustürsituation bezüglich Bürgschaft und Hauptverbindlichkeit nötig
 - ⇒ BGHZ 139, 21: kein höheres Schutzniveau des nationalen Rechts, auch wenn Art. 8 RiLi dies erlaubt
 - ⇒ anders sodann BGHZ 165, 363: Einzelbetrachtung nur der Bürgschaft; Argument: Schutzbedürftigkeit des Bürgen ist unabhängig von der Haustürsituation des Hauptschuldners

- Problem nach Außergeschäftsraumrecht in der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung (§§ 312g, 312b BGB a.F.):
 - Hintergrund: Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU mit Wirkung zum 13.6.2014
 - Frage: „entgeltliche Leistung des Unternehmers“ i.S.v. § 312 BGB a.F.?
 - ⇒ Zumindest im Verhältnis zwischen Sicherungsgeber (Verbraucher) und Sicherungsnehmer (Unternehmer) geht es offensichtlich nicht um eine *entgeltliche Leistung des Unternehmers*, weil dieser dem Bürgen keinerlei Vorzüge verspricht.
 - ⇒ Aber: Möglichkeit richtlinienkonformer Auslegung/Rechtsfortbildung anhand der Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU (VRRL)?
 - Anwendbarkeit der VRRL auf Bürgschaften? ⇒ b.w.
 - Transformation ins nationale Recht? ⇒ b.w.

- h.L. (statt aller *Kehl*, WM 2018, 2018, 2023 ff. m.w.N. zum Streitstand): VRRL ist auf Bürgschaften anwendbar. § 312 BGB a.F. war daher unionsrechtswidrig und konnte richtlinienkonform fortgebildet werden. Möglichkeit besteht trotz anderer gesetzlicher Entscheidung in der Umsetzungsvorschrift des § 312 BGB a.F. (methodischer Gedanke aus BGHZ 179, 27 = NJW 2009, 427 – „Quelle“)
- a.A. (*Schinkels*, WM 2017, 113, 118 ff.): VRRL ist nicht auf Bürgschaften anwendbar; analog § 312 I BGB a.F. waren Bürgschaften aber dennoch ins AGR einbezogen (Argument: Erst-Recht-Schluss zur Kreditaufnahme); kritisch *Kehl*, WM 2018, 2018, 2026 f.
- **BGHZ 227, 72 = ZIP 2020, 2175**: Ein Bürge hat kein Widerrufsrecht gemäß § 312g BGB ⇒ keine richtlinienkonforme Auslegung, da VRRL schon nicht anwendbar; mangels planwidriger Unvollständigkeit des Gesetzes ist auch keine Analogie möglich; kritisch *Kehl*, BKR 2021, 44; *Fritz*, NJW 2020, 3629

➤ Wiederaufleben der Problematik durch Neufassung des § 312 Abs. 1 BGB zum 1.1.2022:

- Hintergrund: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen mit Wirkung zum 1.1.2022
- Frage: Bürgschaft = Vertrag, bei dem sich der Verbraucher *zu der Zahlung eines Preises verpflichtet* (§ 312 Abs. 1 BGB in aktueller Fassung)?
 - ⇒ unklar, ob der XI. Zivilsenat des BGH das Ergebnis aus BGHZ 227, 72 (Folie 183) auf die neugefasste Vorschrift übertragen wird
 - ⇒ für eine Anwendung des § 312 Abs. 1 BGB auf die Verbraucherbürgschaft
Kehl, WM 2022, 507:
Arg.: Neuer Wortlaut ermöglicht Rückkehr zur alten Rechtsprechungslinie: Der Bürge verpflichtet sich nicht aus Freigiebigkeit, sondern in Ansehung einer vom Unternehmer geschuldeten Leistung an den Hauptschuldner. Er zahlt somit den „Preis“, der erforderlich ist, um den Unternehmer zu der in Aussicht genommenen Hauptleistung zu bewegen.

- ⇒ Gegen eine Anwendung des § 312 Abs. 1 BGB auf die Verbraucherbürgschaft von *Loewenich*, WM 2022, 2306 ff.; *Suchowerskyj*, WM 2022, 1721, 1725 f.:

Arg.: nach allgemeinem Sprachgebrauch wird ein Preis für eine Sach- oder Dienstleistung gezahlt, nicht bei der Übernahme einer Bürgschaft; gleicher Anwendungsbereich für Außergeschäftsraum- und Fernabsatzbürgschaften – bei letzteren besteht kein Widerrufsrecht; der neue Wortlaut gibt für einen Rechtsprechungswandel im Verhältnis zu BGHZ 227, 72 = ZIP 2020, 2175 keinen Anlass; im Ergebnis sollen nur solche Verträge von §§ 312 ff. BGB erfasst sein, bei denen der Unternehmer die vertragsgegenständliche Leistung erbringt und der Verbraucher dafür einen Preis zahlt

- zwei Probleme im Fernabsatzrecht (§§ 312g, 312c BGB n.F.):
 - Frage 1: Vertrag, bei dem sich der Verbraucher *zu der Zahlung eines Preises verpflichtet* i.S.v. § 312 BGB n.F.?
 - ⇒ Parallele zum Außergeschäftsraumrecht (Folie 184 f.)
 - Frage 2: generelle Unanwendbarkeit auf Sicherheitenbestellungen?
 - ⇒ Sinn + Zweck des Widerrufsrechts im Fernabsatz: Verbraucher kann die vom Unternehmer angebotene Ware oder Dienstleistung vor Vertragschluss nicht in Augenschein nehmen ⇒ Gefahr von Fehlentscheidungen des Verbrauchers
 - ⇒ Irrelevanz jenes Telos bei fehlender Leistungserbringung des Unternehmers an den Verbraucher wie es bei der einseitigen Sicherheitenbestellung (Haftungsübernahme) der Fall ist
 - ⇒ Fernabsatzrecht unanwendbar (BGH ZIP 2016, 1640 zum Schuldbeitritt)

III. Keine Einreden (= Durchsetzbarkeit der Forderung)

1. Forderungsbezogene Einreden

a) Einreden des Hauptschuldners (§ 768 BGB) – Parallele: §§ 1137, 1211 BGB

➤ insb. Verjährung der Hauptschuld (Details: BGHZ 182, 76) ⇔ § 216 BGB

Spezial-
themen

❖ BGH ZIP 2015, 2177: Hemmung der Verjährung der Hauptforderung des Leasinggebers während des Gewährleistungsprozesses zwischen Leasingnehmer und Verkäufer (§ 205 BGB) wirkt zu Lasten des Bürgen; dies ist kein Fall des § 768 II BGB

❖ BGHZ 210, 348 = ZIP 2016, 1866: bei rechtskräftiger Verurteilung des Hauptschuldners trotz Erhebung der Verjährungseinrede wirkt die neue 30-jährige Verjährung auch gegen den Bürgen; dies ist i.d.R. auch kein Fall des § 768 II BGB (vgl. zu Ausnahmen Rn. 35; kritisch zur Trennung zwischen § 767 BGB und § 768 BGB *Gröschler*, WuB 2017, 16 ff.)

➤ Formularverzicht ist unwirksam (BGHZ 181, 278 [Rn. 13])

- a) Einreden des Hauptschuldners (§ 768 BGB) – Fortsetzung
- **Einrede des unwirksamen Sicherungsvertrags** zwischen Gläubiger und Hauptschuldner = Unwirksamkeit der Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft
 - ❖ BGHZ 216, 288 = ZIP 2017, 2406 (Rn. 14 ff.): dauerhafte Einrede aus § 821 BGB wegen unwirksamer Verpflichtung des Hauptschuldners zur Stellung einer Bürgschaft mit einem gegenüber dem Bürgen unwirksamen Inhalt (Verzicht auf die Rechte aus § 770 II BGB ⇒ Folie 191); dies gilt auch, wenn die Bürgschaft tatsächlich mit einem wirksamen Inhalt übernommen wurde (Rn. 27)
 - ❖ BGHZ 216, 274 = ZIP 2017, 2410: bei gleichwohl erfolgter Zahlung des Bürgen steht diesem ein Rückforderungsanspruch aus § 813 I 1 BGB zu; Argument: „Leistung“ Bürge ⇒ Gläubiger
 - ❖ kritisch *Thelen/Thelen*, ZIP 2018, 901 ff.

- a) Einreden des Hauptschuldners (§ 768 BGB) – Fortsetzung
- **Einrede eines „Stillhalteabkommens“** zwischen Gläubiger und Hauptschuldner (BGHZ 217, 63 = ZIP 2018, 67)
 - ❖ Der Bürge kann die Einrede selbst dann erheben, wenn sich der Gläubiger im Stillhalteabkommen die Inanspruchnahme des Bürgen vorbehalten hat;
Argument 1: Die Bürgschaft soll als akzessorisches Sicherungsmittel dem Gläubiger gegen den Bürgen im Allgemeinen keine besseren Rechte gewähren als gegen den Hauptschuldner (Rn. 21).
Argument 2: Unzulässigkeit eines Vertrags zulasten Dritter; Vergleich mit § 768 II BGB (Rn. 27 f.)
 - ❖ keine Unwirksamkeit des gesamten Stillhalteabkommens, da der Irrtum über die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Bürgen ein unbeachtlicher Rechtsfolgenirrtum ist (Rn. 33; m.E. zweifelhaft)

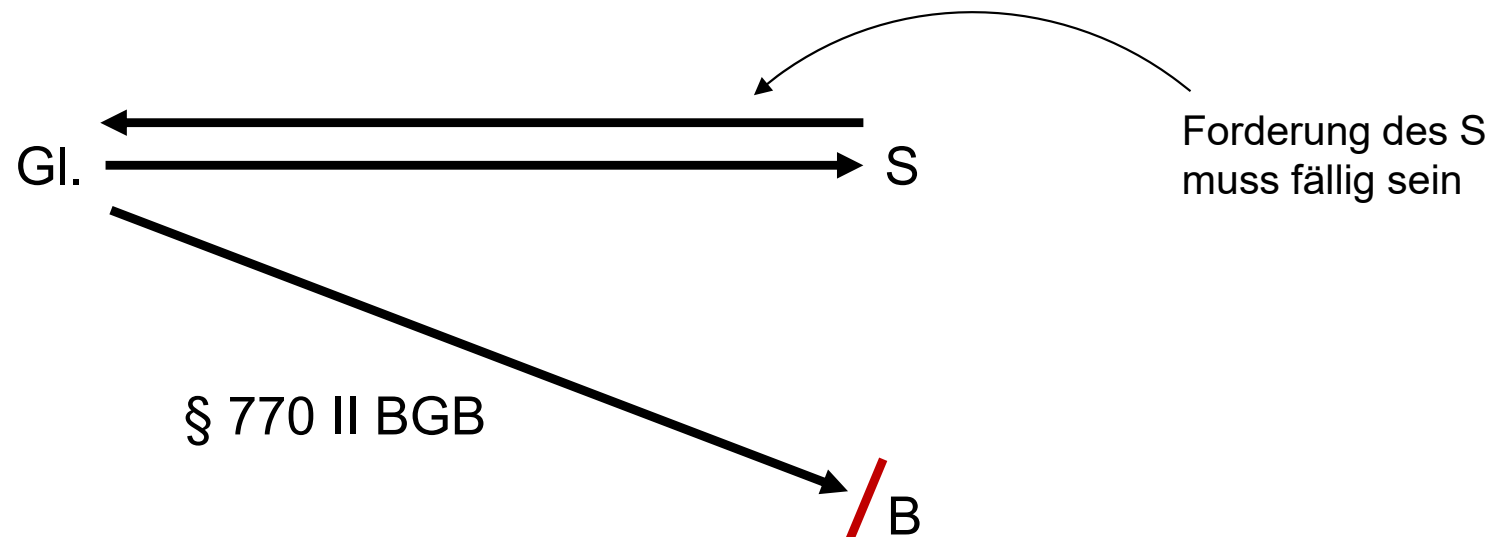
b) Einrede der Anfechtbarkeit (§ 770 I BGB)

- Ausdruck der Akzessorietät der Bürgschaft
- analog bei anderen Gestaltungsrechten, z.B. Rücktritt, Minderung
- Parallele zu § 721b II BGB (GbR), § 128 II HGB (oHG)
- ❖ BGHZ 232, 300 = ZIP 2022, 418: formularmäßiger Ausschluss der Einrede aus § 770 I BGB ist *nicht* unwirksam nach § 307 I 1, II Nr. 2 BGB (vgl. dazu *Piekenbrock*, EWiR 2022, 193 ff.)



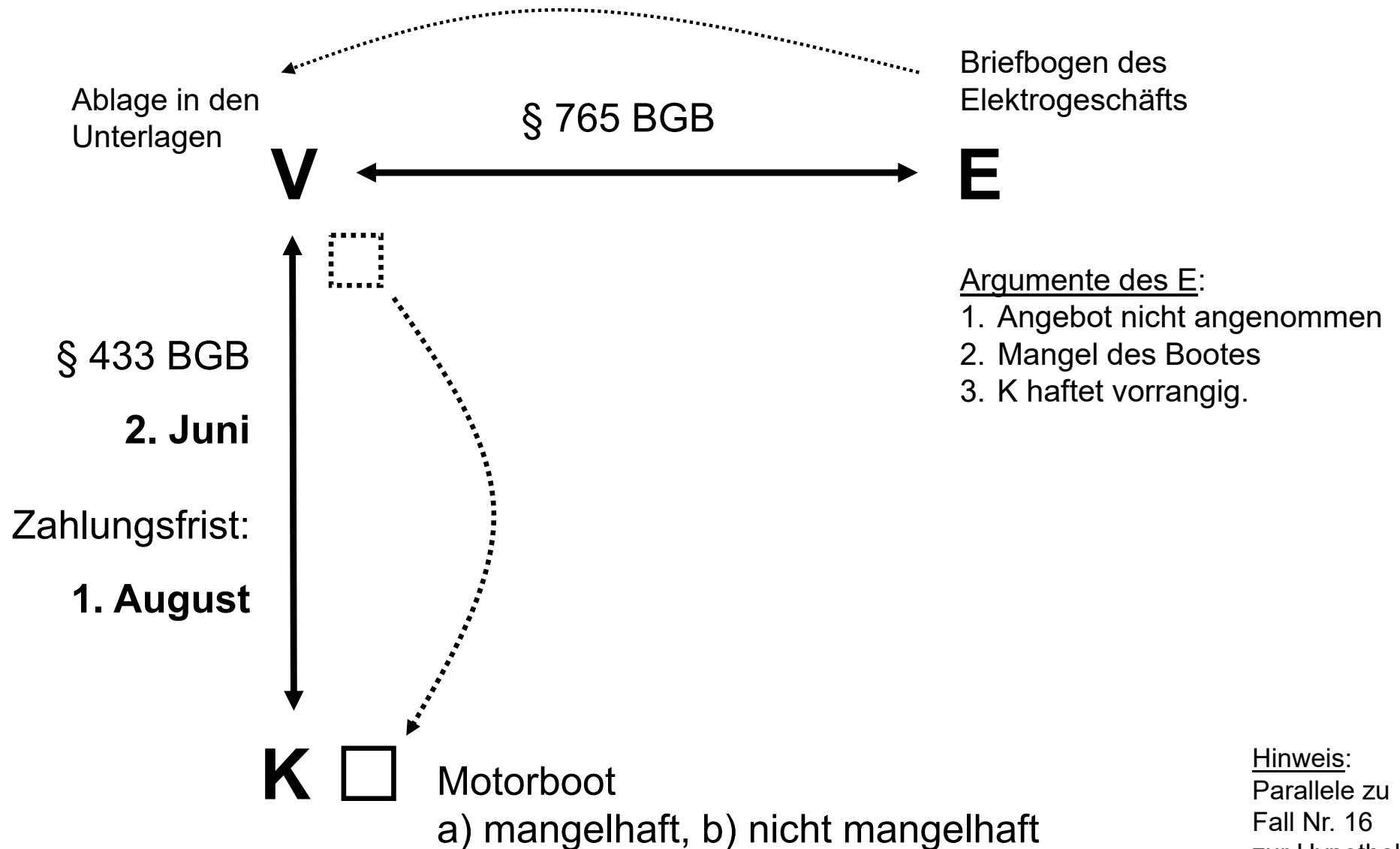
c) Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 II BGB)

- entscheidend ist die Möglichkeit des *Gläubigers*, aufrechnen zu können (anders § 721b II BGB zur GbR, § 128 II HGB zur oHG)
- Ausdruck der Subsidiarität der Bürgschaft (BGHZ 216, 288 [Rn. 21])
- Formularverzicht ist unwirksam (BGHZ 216, 288 [Rn. 19 ff.] + BGHZ 232, 300 [Rn. 17, 22]: u.a. Vergleich mit § 309 Nr. 3 BGB)

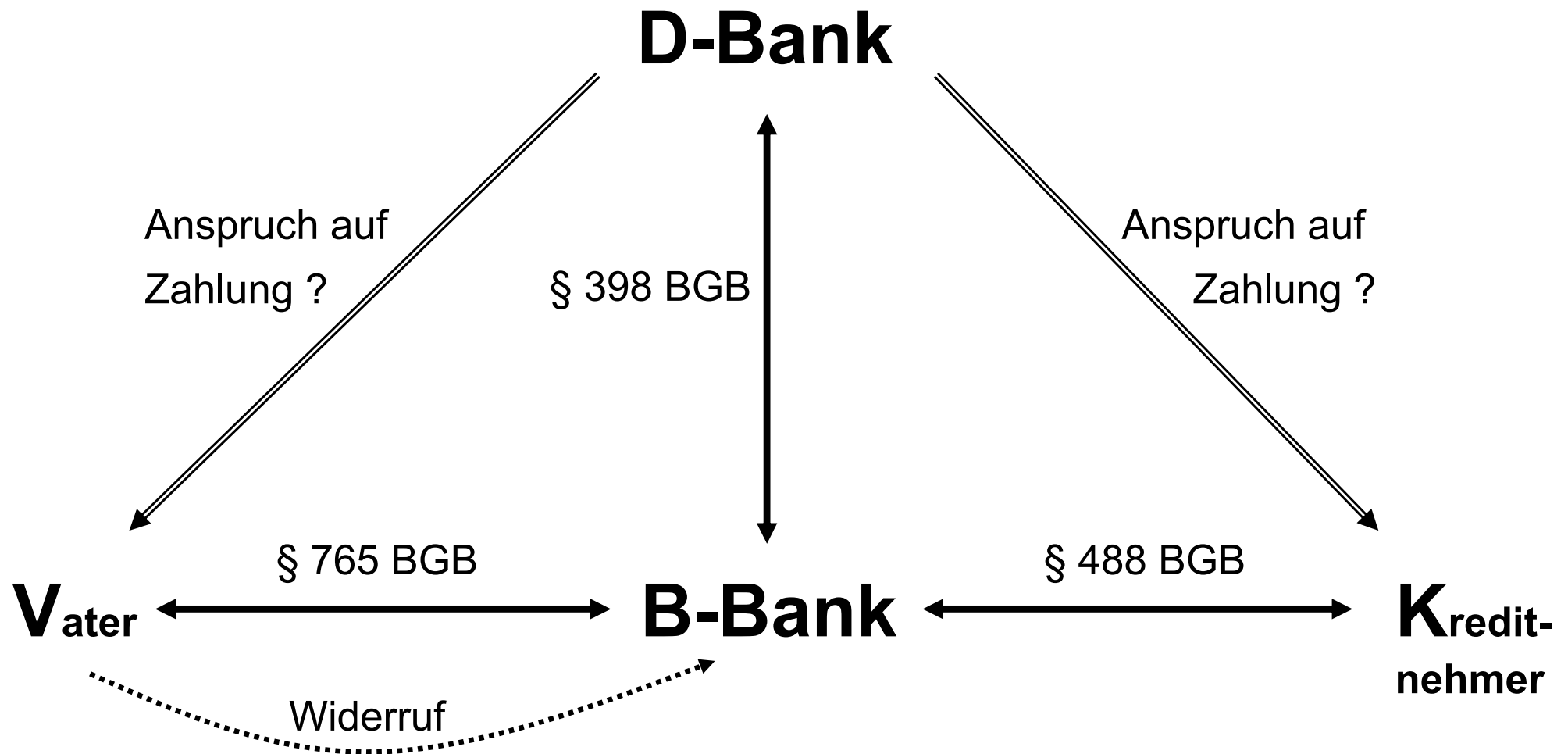


2. Bürgschaftsbezogene Einreden

- a) aus dem Bürgschaftsvertrag, z.B. Stundung der Bürgschaft oder treuwidrige Herbeiführung des Bürgschaftsfalls (BGH ZIP 2004, 1589)
- b) Verjährung der Bürgschaftsforderung
 - Beginn gemäß § 199 I Nr. 1 BGB bei selbstschuldnerischer Bürgschaft mit Fälligkeit der Hauptforderung; aber die Fälligkeit kann durch AGB von einer Leistungsaufforderung der Bank abhängig gemacht werden mit der Folge, dass erst dadurch die Verjährungsfrist zu laufen beginnt (BGH ZIP 2013, 816; anders OLG München ZIP 2012, 1703)
 - Verlängerung der Verjährung in AGB von 3 auf 5 Jahre ist möglich, wenn im Gegenzug zum Vorteil des Bürgen die Frist abweichend von § 199 I Nr. 2 BGB immer zum Ende des Jahres der Fälligkeit beginnt und die Frist von 10 Jahren (§ 199 IV BGB) nie gelten soll (BGHZ 205, 83)
- c) Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB)
 - Ausnahmen: § 773 BGB, § 349 HGB



Hinweis:
Parallele zu
Fall Nr. 16
zur Hypothek

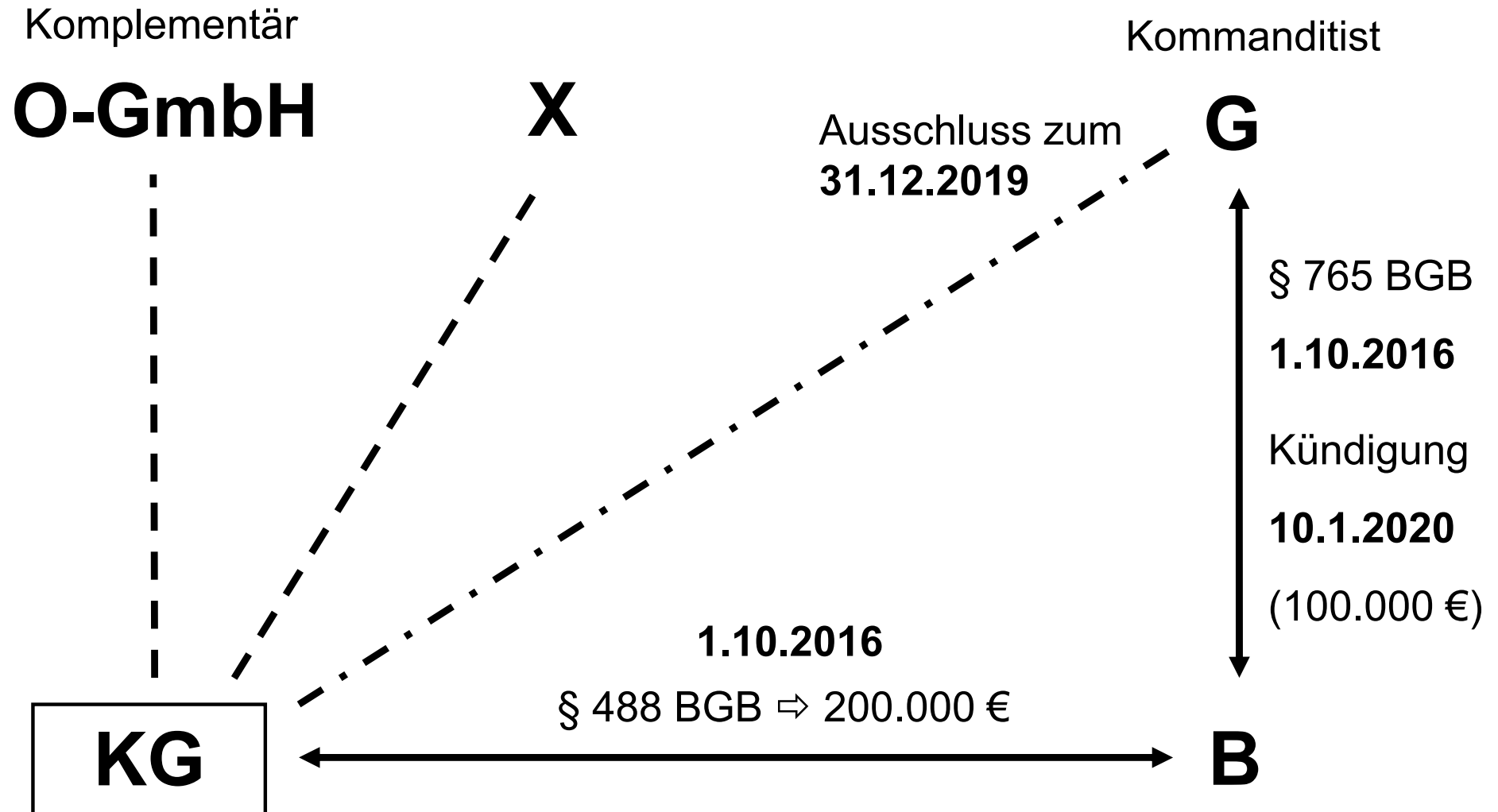


1. Allgemeiner Grundsatz: Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

- Differenzierung zw. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) und fristgemäßer Kündigung

2. Besonderheit der Bürgschaft: Fortbestand des vom Gläubiger durch Vorleistung / Kreditvergabe eingegangenen Risikos

- BGH NJW 1986, 252, 253: Bürge ist nach Treu + Glauben berechtigt, die Bürgschaft nach Ablauf eines gewissen Zeitraums oder bei Eintritt besonders wichtiger Gründe mit Wirkung für die Zukunft zu kündigen; Rücksicht auf Interessen des Gläubigers / Hauptschuldners + Frist
- bei Kontokorrentkredit Differenzierung
 - Höhe des Saldos bei Kündigung ⇒ Interesse des Gläubigers geht i.d.R. vor
 - Erhöhung nach Kündigung ⇒ Interesse des Bürgen geht eher vor



1. Hauptschuld in ihrem jeweiligen Bestand (§ 767 I 1 BGB)

- auch Veränderungen durch Verschulden oder Verzug des Hauptschuldners (§ 767 I 2 BGB)
- Kosten der Kündigung + Rechtsverfolgung (§ 767 II BGB)
- BGH ZIP 2000, 962, 964: bei Bürgschaft für Darlehen auch Zinsänderungen nach Ablauf der Festschreibung des Zinses

2. Keine Erweiterung durch Rechtsgeschäft zw. Gläubiger + Hauptschuldner (§ 767 I 3 BGB)

- Schutz der Privatautonomie (des Bürgen)
- gilt auch für Höchstbetragsbürgschaften
- BGH ZIP 2010, 120: Auftragserweiterungen bei einem Bauvorhaben

Problem: Formularmäßige Ausdehnung der Bürgschaftshaftung auf alle bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten

1. Bürge ohne besondere Beziehung zum Hauptschuldner

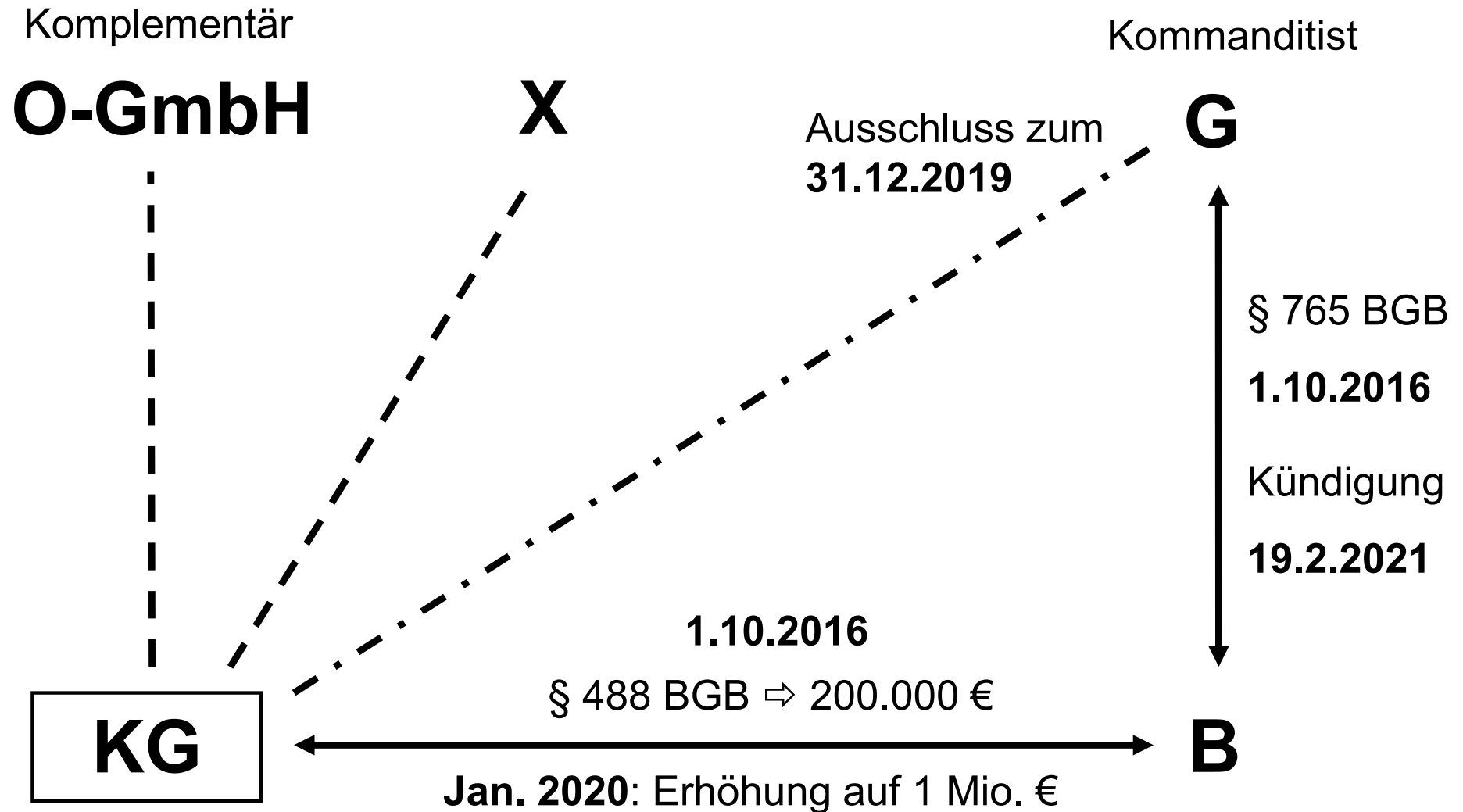
- ❖ BGHZ 130, 19 = NJW 1995, 2553: Erfordernis einer Begrenzung der Bürgschaft auf schon existente Schulden (arg.: § 767 I 3 BGB)
- überraschende Klausel i.S.v. § 305c BGB (früher § 3 AGBG) bei Bürgschaftsübernahme aus Anlass bestimmter Kreditaufnahme
- Aber: fortbestehende Haftung auf den „Anlasskredit“
 - ⇔ a.A.: Verbot geltungserhaltender Reduktion
- Kontrollfähigkeit der Ausdehnung über den „Anlasskredit“ hinaus i.S.v. § 307 III BGB ⇒ Unwirksamkeit nach § 307 I, II BGB (früher § 9 AGBG)

- ❖ BGHZ 143, 95 = NJW 2000, 658: Bürge muss die Hauptschuld konkret vor Augen geführt werden (Argument: sonst keine Möglichkeit der Risikoabschätzung)
- Ausdehnung auf alle Verbindlichkeiten auch insoweit unwirksam (§ 307 BGB), wie diese bereits bei Bürgschaftsübernahme existieren
⇒ Haftung nur für den „Anlasskredit“
- Unwirksamkeit der Ausdehnung auch bei Höchstbetragsbürgschaft

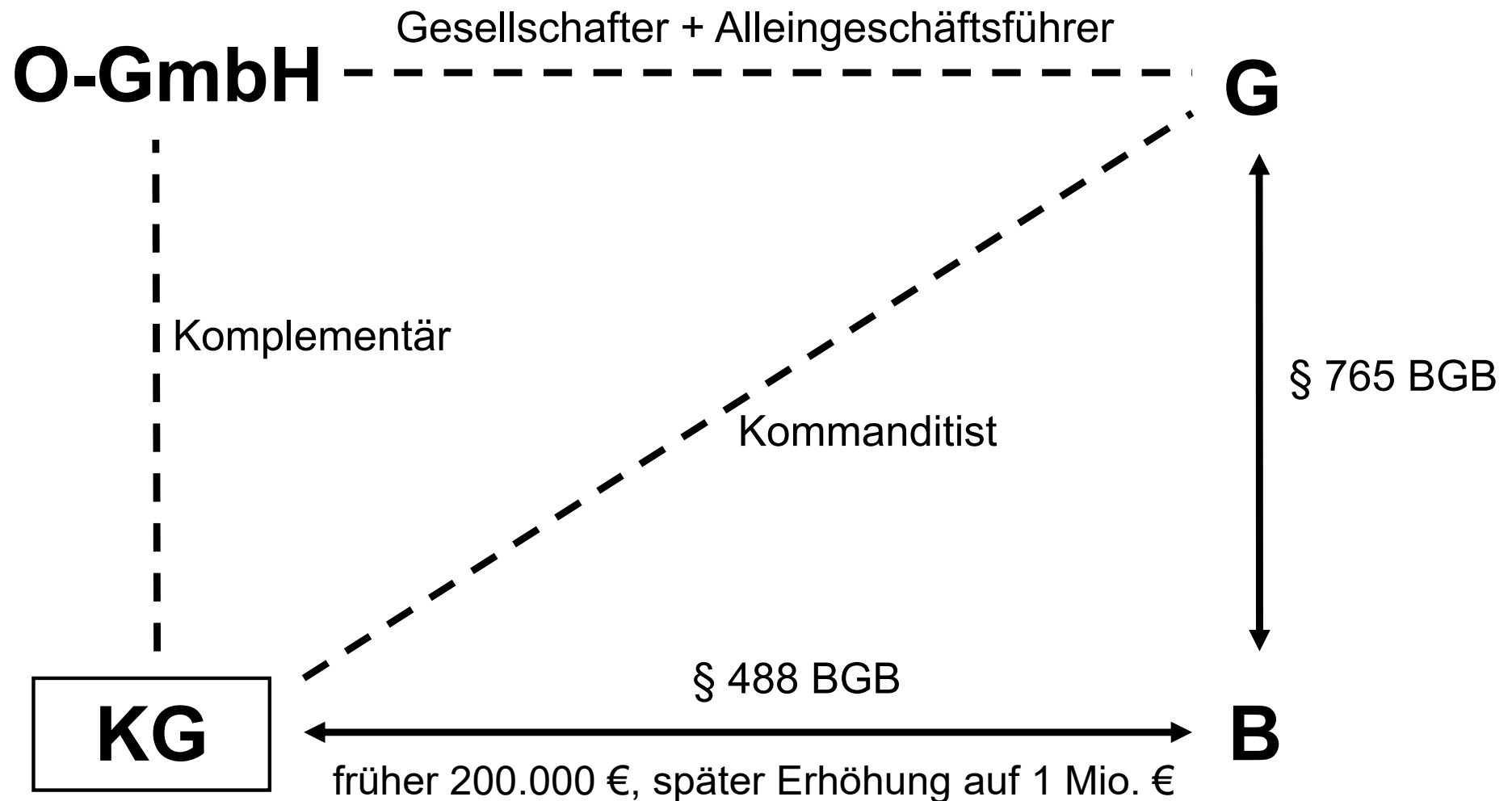
2. Bürge mit besonderer Beziehung zum Hauptschuldner

- BGHZ 143, 95 = NJW 2000, 658, 660: keine Unwirksamkeit der Ausdehnung auf alle Verbindlichkeiten bei Bürgschaften von Gesellschaftern + Geschäftsführern der Hauptschuldnerin

⇔ partiell andere Grundsätze bei dinglicher Mithaftung ⇒ Folie 110



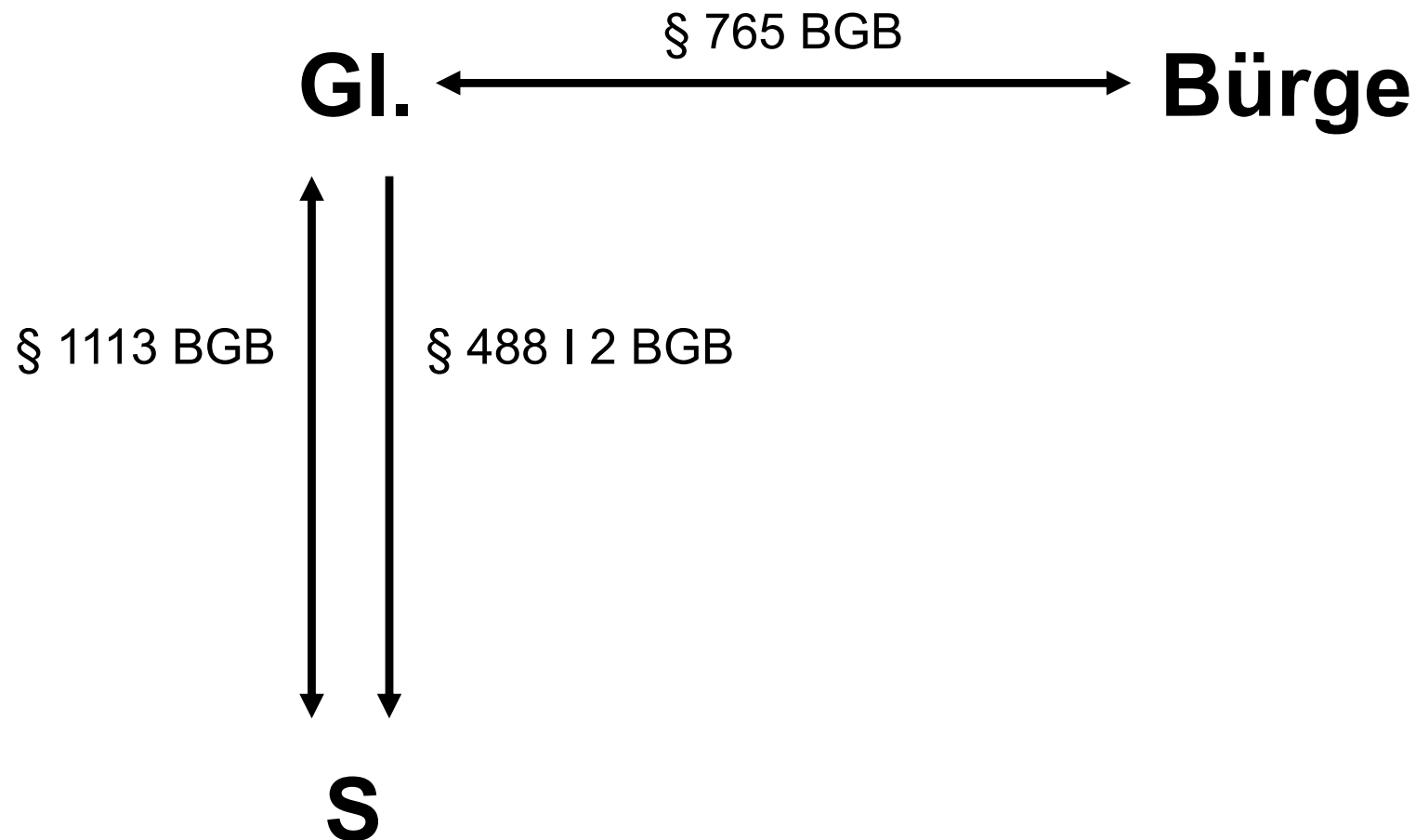
Fall Nr. 24 – Bürgschaft ohne Grenzen? Abwandlung

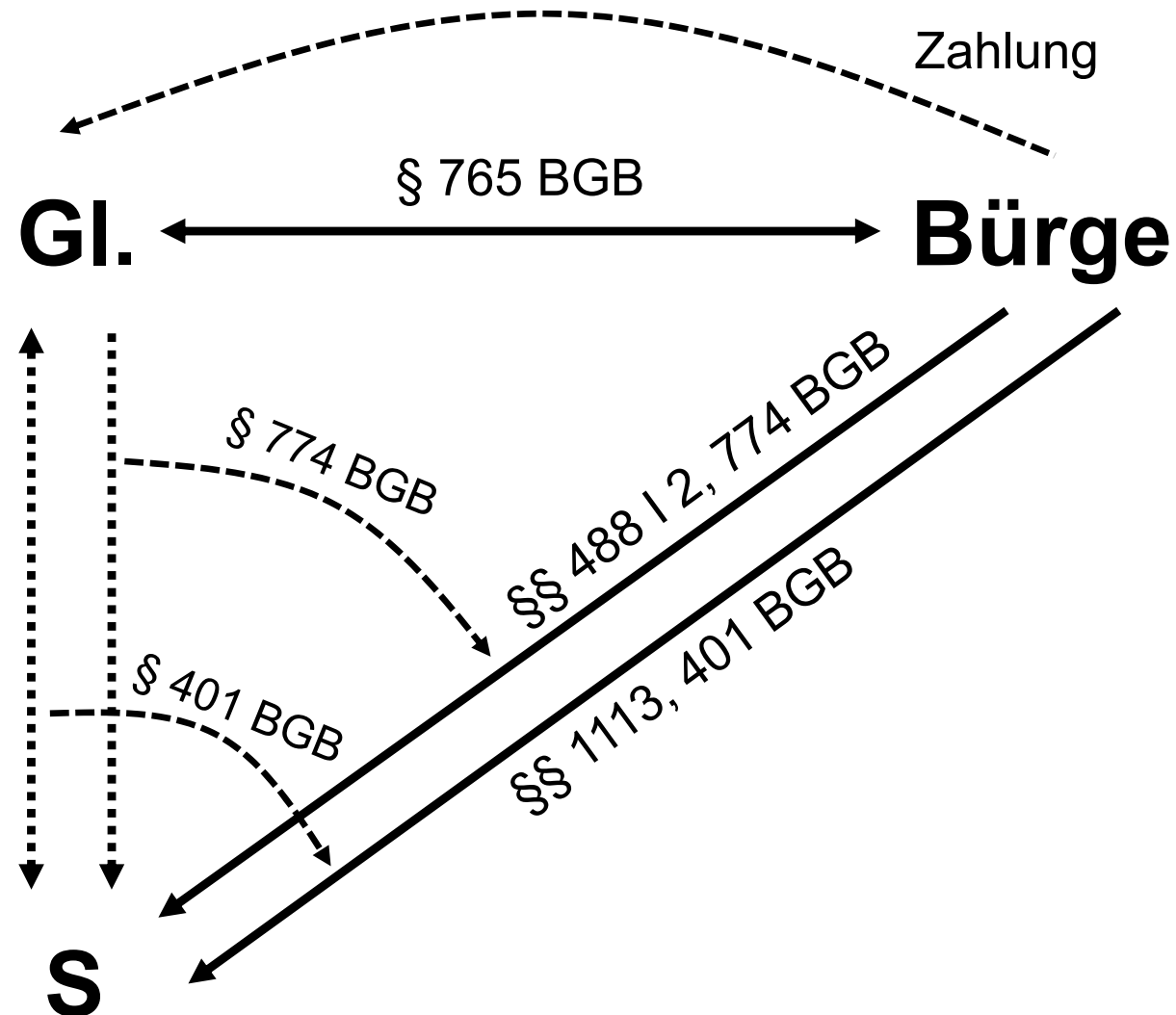


Bürgschaft = streng akzessorische Personalsicherheit

- Entstehung der Hauptforderung (§ 765 BGB)
- Erlöschen und Umfang der Hauptforderung (§ 767 BGB)
- Einreden (§§ 768, 770 I BGB)
- Übergang der Bürgschaft mit Abtretung der Hauptforderung (§ 401 BGB)

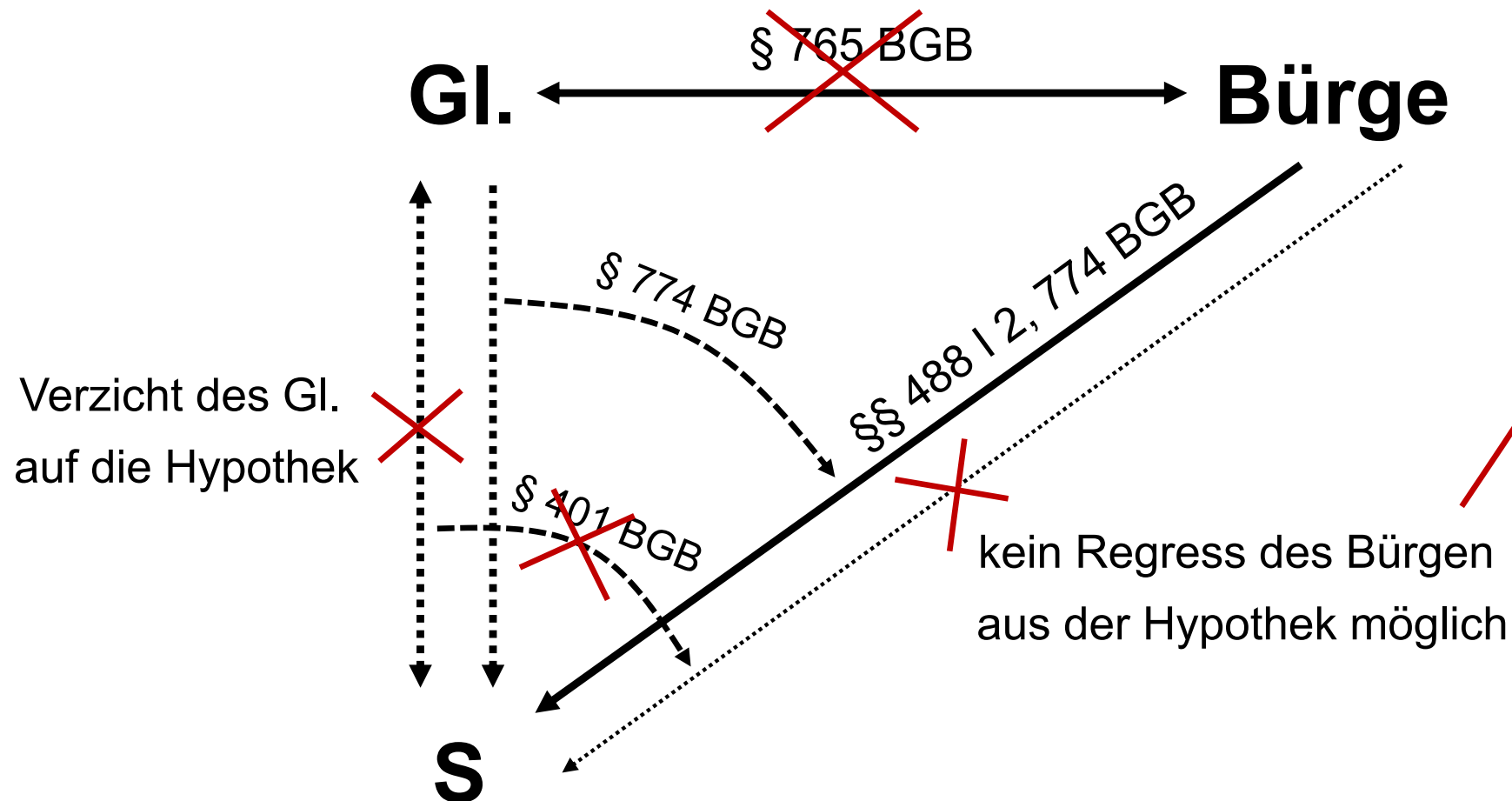
- Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) ⇒ Ort der Prüfung: Folie 192
 - Ausschluss gemäß § 773 BGB, insbes. Nr. 1: selbstschuldnerische Bürgschaft (in der Bankpraxis der Regelfall)
 - Vollstreckungs- und Verwertungspflicht des Gläubigers (§ 772 BGB)
- Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 II BGB) ⇒ Ort der Prüfung: Folie 191
- Aufgabe einer Sicherheit (§ 776 BGB) ⇒ Ort der Prüfung: Folie 180
 - ❖ BGHZ 144, 52: Unwirksamkeit eines formularmäßigen generellen Verzichts auf die Rechte aus § 776 BGB gemäß § 307 I 1, II Nr. 1 BGB
 - ❖ BGHZ 197, 335: Erlöschen der Bürgschaft entfällt nicht dadurch, dass der Gläubiger die zunächst aufgegebene Sicherheit später zurückerwirbt oder neu begründet; Neubegründung der Verpflichtung des Bürgen nur in der Form des § 766 BGB möglich; offen, ob eine formlose *Einwilligung* in die Aufgabe der Sicherheit reicht (dazu BGH ZIP 2001, 2168 a.E.)





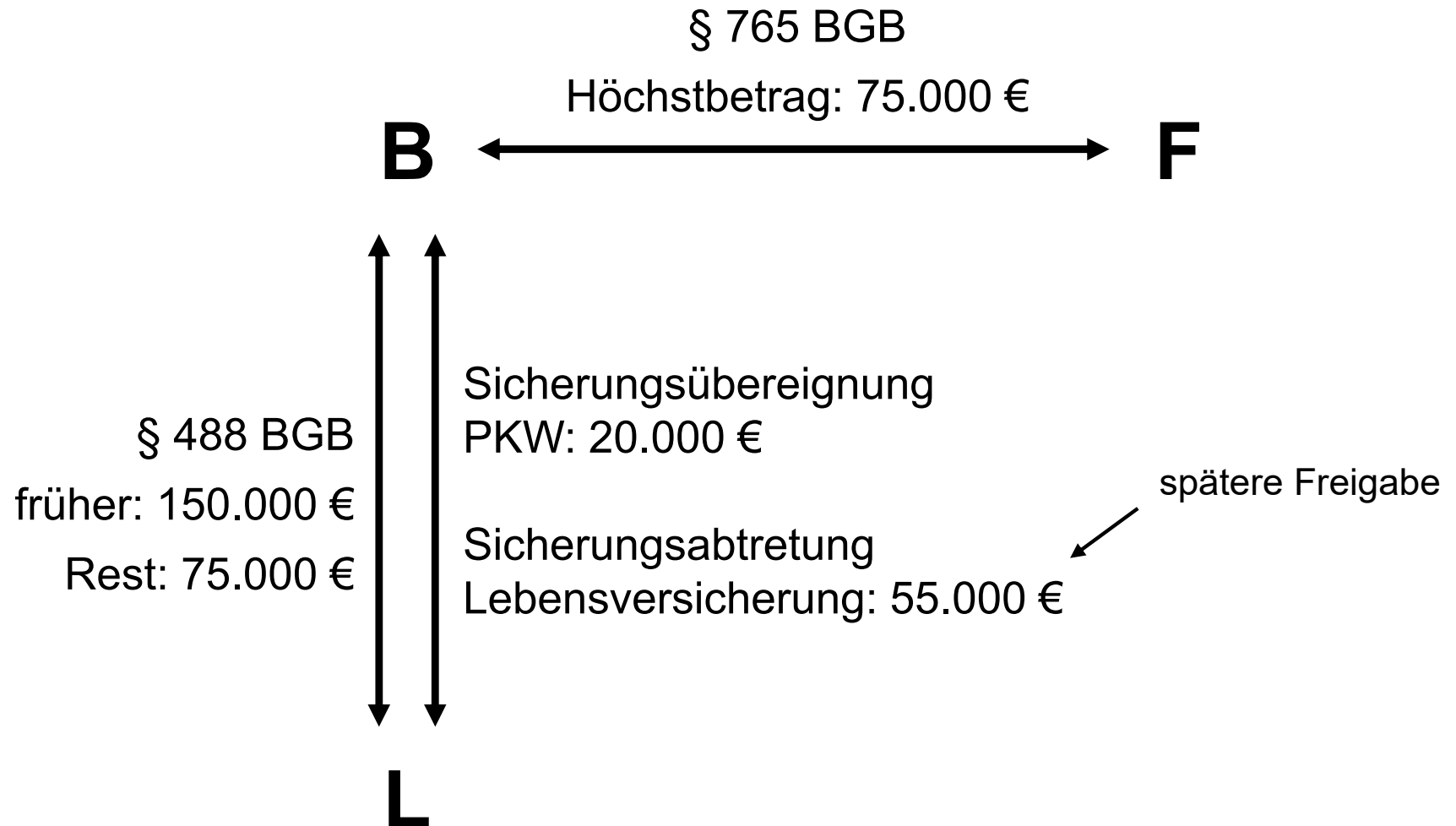
Erlöschen der Bürgschaft im Umfang
der vereitelten Regressmöglichkeit

§ 776 BGB



Fall Nr. 25

Aufgabe und Übergang von Sicherheiten



Hinweis: Zu den Möglichkeiten des Regresses der F bei L s.u. Folien 217 ff.

1. Mitbürgschaft (§ 769 BGB)

- gemeinschaftlich (mehrere Bürgen verbürgen sich im selben Bürgschaftsvertrag) oder selbständig (mehrere Bürgen schließen unabhängig voneinander für dieselbe Hauptschuld einen Bürgschaftsvertrag)
- gesamtschuldnerische Haftung (§ 769 BGB); Regress nach § 774 II BGB

2. Bürgschaft auf Zeit (§ 777 BGB)

- Bürge haftet bis zum Ablauf einer Frist
- nicht geregelt, aber ebenfalls möglich: Bürge haftet für Verbindlichkeit, die in einem bestimmten Zeitraum entstand; Haftung dann zeitlich unbefristet.
- BGH NJW 2004, 2232 zur Abgrenzung zw. gegenständlich beschränkter Bürgschaft und Bürgschaft auf Zeit

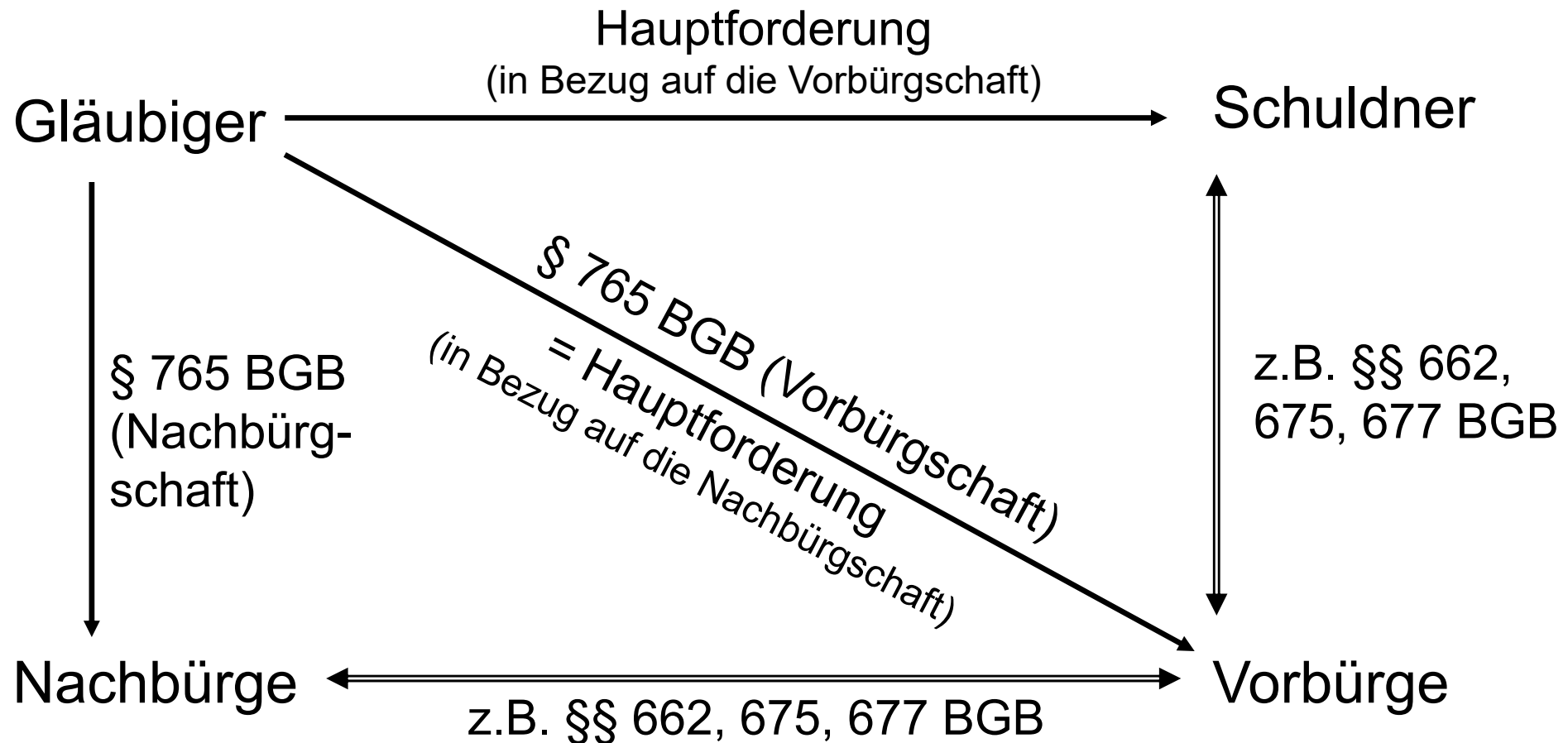
3. Höchstbetragsbürgschaft

- Bürgschaft, die sich im Gegensatz zur Teilbürgschaft auf die gesamte gesicherte Schuld bezieht, jedoch betragsmäßig begrenzt ist

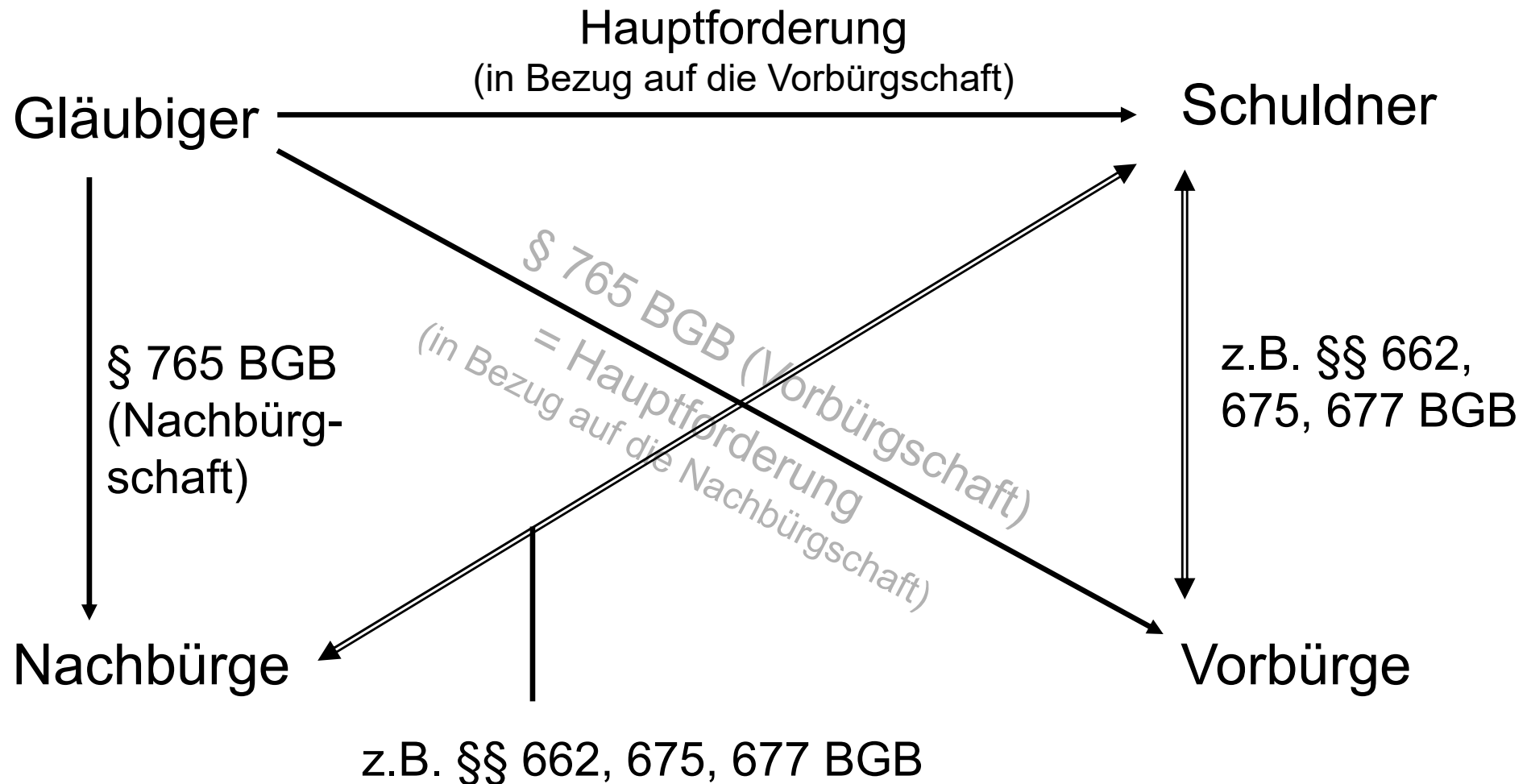
4. Nachbürgschaft

- Verbürgung des Nachbürgen, dass der Vorbürge (= Hauptbürge) seiner Verpflichtung nachkommt = Bürgschaft für Bürgschaftsverbindlichkeit
- Akzessorietät der Schuld des Nachbürgen zu der des Vorbürgen und somit auch mittelbar zu der des Hauptschuldners
- bei Zahlung des Nachbürgen an den Gläubiger geht dessen Anspruch gegen den Vorbürgen nach § 774 I 1 BGB auf den Nachbürgen über, ferner analog § 774 I 1 BGB auch der Anspruch des Gläubigers gegen den Hauptschuldner; zahlt dann der Vorbürge an den Nachbürgen, geht der zuvor auf den Nachbürgen übergegangene Anspruch gegen den Hauptschuldner auf den Vorbürgen über (vgl. OLG Köln WM 1995, 1224)

Nachbürgschaft (im Auftrag des Vorbürgen)

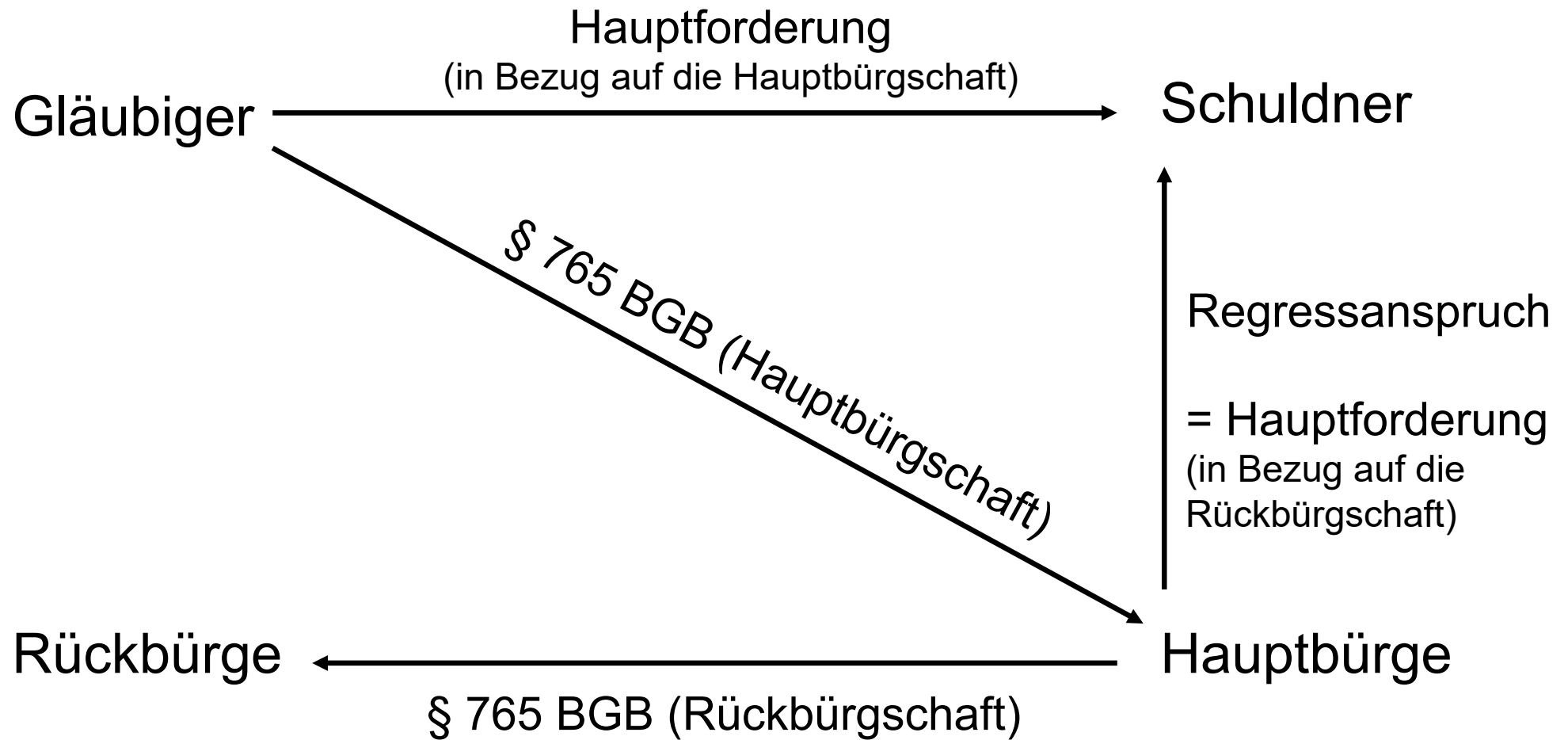


Nachbürgschaft (im Auftrag des Schuldners)



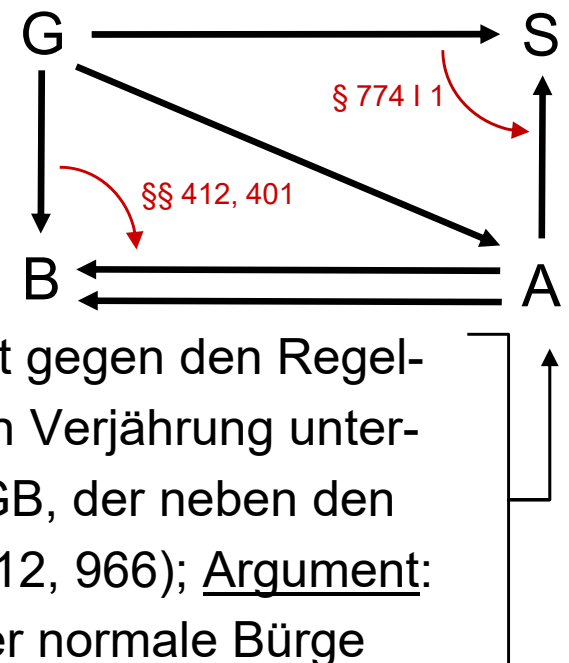
5. Rückbürgschaft

- Rückbürge haftet dem Hauptbürgen für dessen (künftigen, § 765 II BGB) Regressanspruch gegen den Hauptschuldner
- Bei Leistung an den Hauptbürgen gehen dessen Regressforderung sowie die Hauptforderung auf ihn über
- Skizze Folie 213



6. Ausfallbürgschaft

- Ausfallbürge haftet nur, soweit der Gläubiger beim Hauptschuldner trotz Anwendung gehöriger Sorgfalt Befriedigung nicht erlangen konnte
- Ausfall ist als Anspruchsvoraussetzung vom Gläubiger zu beweisen
- Ausfall bedeutet i.d.R. die erfolglose Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners sowie das Versagen anderer Sicherheiten (vgl. BGH NJW 1999, 1467, 1470)
- Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) muss nicht erhoben werden (BGH ZIP 2012, 966 [Rn. 22])
- Der Ausfallbürge (A) hat trotz fehlender Gleichstufigkeit gegen den Regelmürgen (B) einen eigenständigen, einer selbstständigen Verjährung unterliegenden Regressanspruch analog §§ 774 II, 426 I BGB, der neben den Regress aus §§ 774 I, 412, 401 BGB tritt (BGH ZIP 2012, 966); Argument: Ausfallbürge soll besser, nicht schlechter stehen als der normale Bürge



7. Bürgschaft auf erstes Anfordern

a) Inhalt und Folgen

- starke Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten des Bürgen
- unbedingte Verpflichtung zur Leistung, wenn der Gläubiger die Hauptforderung und deren Fälligkeit behauptet; keine Einreden und Einwendungen im Bürgschaftsprozess möglich
- Klärung streitiger Fragen grundsätzlich erst in gesondertem Rückforderungsprozess; dann trägt der Gläubiger die Beweislast für den Bestand der gesicherten Hauptforderung
- wegen hoher Risiken für den Bürgen nur durch Individualvereinbarung möglich (Ausnahme bei Banken + Unternehmern, die typischerweise solche Bürgschaften übernehmen); den Gläubiger trifft eine weitgehende Aufklärungspflicht

b) Grenzen

- Grenze für die Rechte des Gläubigers: Verbot des Rechtsmissbrauchs (§ 242 BGB)
- keine Zahlungspflicht des Bürgen, wenn die fehlende Berechtigung offenkundig ist
 - Beispiel: eindeutige Verjährung der Hauptforderung
- hohe Voraussetzungen an die Annahme des Rechtsmissbrauchs, vgl. BGHZ 147, 99, 102 f. = NJW 2001, 1857
- Achtung: kein Anspruch des Auftraggebers einer Garantie auf erstes Anfordern gegen seine Bank auf Unterlassung der Garantiezahlung (OLG Stuttgart ZIP 2012, 2388)

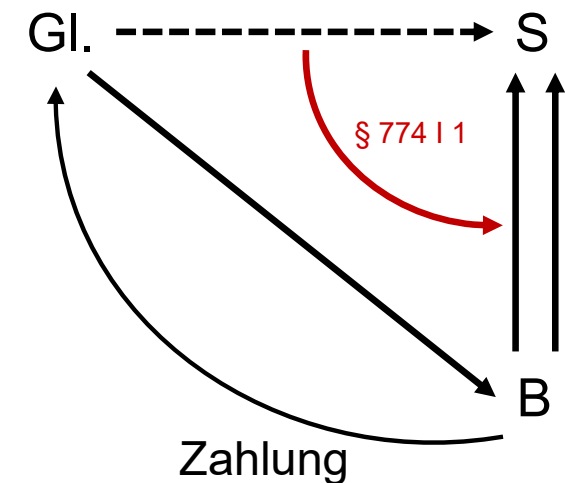
1. Regress gegenüber dem Hauptschuldner

a) gesetzlicher Forderungsübergang (§ 774 I BGB)

- Übergang akzessorischer Sicherungsrechte (§§ 412, 401 BGB)
- Verpflichtung des Gläubigers zur Übertragung nicht akzessorischer Sicherungsrechte

b) Rückgriff aufgrund des Innenverhältnisses

- Auftrag (§ 670 BGB)
- Geschäftsbesorgung (§§ 675 I, 670 BGB)
- GoA (§§ 683 S. 1, 670 BGB)



2. Regress gegenüber Mitbürgen

- Mitbürgen sind Gesamtschuldner (§ 769 BGB)
- Ausgleichsanspruch (§§ 774 II, 426 BGB)
- Umfang der Haftung
 - bei gleichen Haftungsbeträgen im Zweifel nach „Köpfen“ (§ 426 I 1 BGB)
 - bei unterschiedlichen Haftungsbeträgen
 - **Quotenmodell** (Vergleich der ursprünglich mit den jeweiligen Bürgschaften übernommenen Risiken); vgl. BGHZ 137, 292
 - **Stufenmodell** (Ausgleich nach „Köpfen“ innerhalb der jeweiligen gemeinsamen Haftungsstufe)
 - Rechenbeispiele bei *Siegmund*, WM 2008, 2349, 2352 f.

Beispiel für die Berechnung im Quoten- und Stufenmodell

Bürge 1: Höchstbetragsbürgschaft: 30.000 Euro

Bürge 2: Höchstbetragsbürgschaft: 60.000 Euro

Fall 1: restliche Schuld: 30.000 Euro

Fall 2: restliche Schuld: 45.000 Euro

Fall 3: restliche Schuld: 60.000 Euro

I. Quotenmodell:

Aufteilung der restlichen Schuld zwischen B1 und B2 nach dem Verhältnis 1:2

Fall 1: B1 schuldet 10.000 Euro, B2 schuldet 20.000 Euro

Fall 2: B1 schuldet 15.000 Euro, B2 schuldet 30.000 Euro

Fall 3: B1 schuldet 20.000 Euro, B2 schuldet 40.000 Euro

II. Stufenmodell:

Fall 1

nur eine gemeinsame Haftungsstufe von 30.000 Euro $\Rightarrow$ hälftige Teilung

Ergebnis: B1 schuldet 15.000 Euro, B2 schuldet 15.000 Euro

Fall 2

1. Haftungsstufe von 30.000 Euro $\Rightarrow$ hälftige Teilung

$\Rightarrow$ B1 schuldet 15.000 Euro, B2 schuldet 15.000 Euro

2. Haftungsstufe von 15.000 Euro

$\Rightarrow$ B2 haftet allein

Ergebnis: B1 schuldet 15.000 Euro, B2 schuldet 30.000 Euro

Fall 3

1. Haftungsstufe von 30.000 Euro $\Rightarrow$ hälftige Teilung

$\Rightarrow$ B1 schuldet 15.000 Euro, B2 schuldet 15.000 Euro

2. Haftungsstufe von 30.000 Euro

$\Rightarrow$ B2 haftet allein

Ergebnis: B1 schuldet 15.000 Euro, B2 schuldet 45.000 Euro

geringer
Restbetrag



Begünstigung
des SG mit
hohem Betrag

hoher
Restbetrag



Begünstigung
des SG mit
niedrigem Betrag

- bei betragsmäßig unbeschränkten Bürgschaften mehrerer GmbH-Gesellschafter erfolgt der Ausgleich im Zweifel anteilig in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Gesellschaftsvermögen (BGH ZIP 2016, 2357 [Rn. 13])
- bei Höchstbetragsbürgschaften mehrerer GmbH-Gesellschafter erfolgt der Ausgleich im Zweifel nach Maßgabe der Höchstbeträge (BGHZ 212, 126 = ZIP 2016, 2357 [Rn. 14 ff.])
- im Verhältnis zwischen persönlich haftendem Gesellschafter (nicht: GmbH-Gesellschafter) und gesellschaftsfremdem Dritten im Zweifel volle Ausgleichspflicht des Gesellschafters

3. Regress gegenüber anderen Sicherungsgebern

a) Regress: Bürgschaft – akzessorische Sicherheit
(z.B. Hypothek)

aa) Ausgangslage:

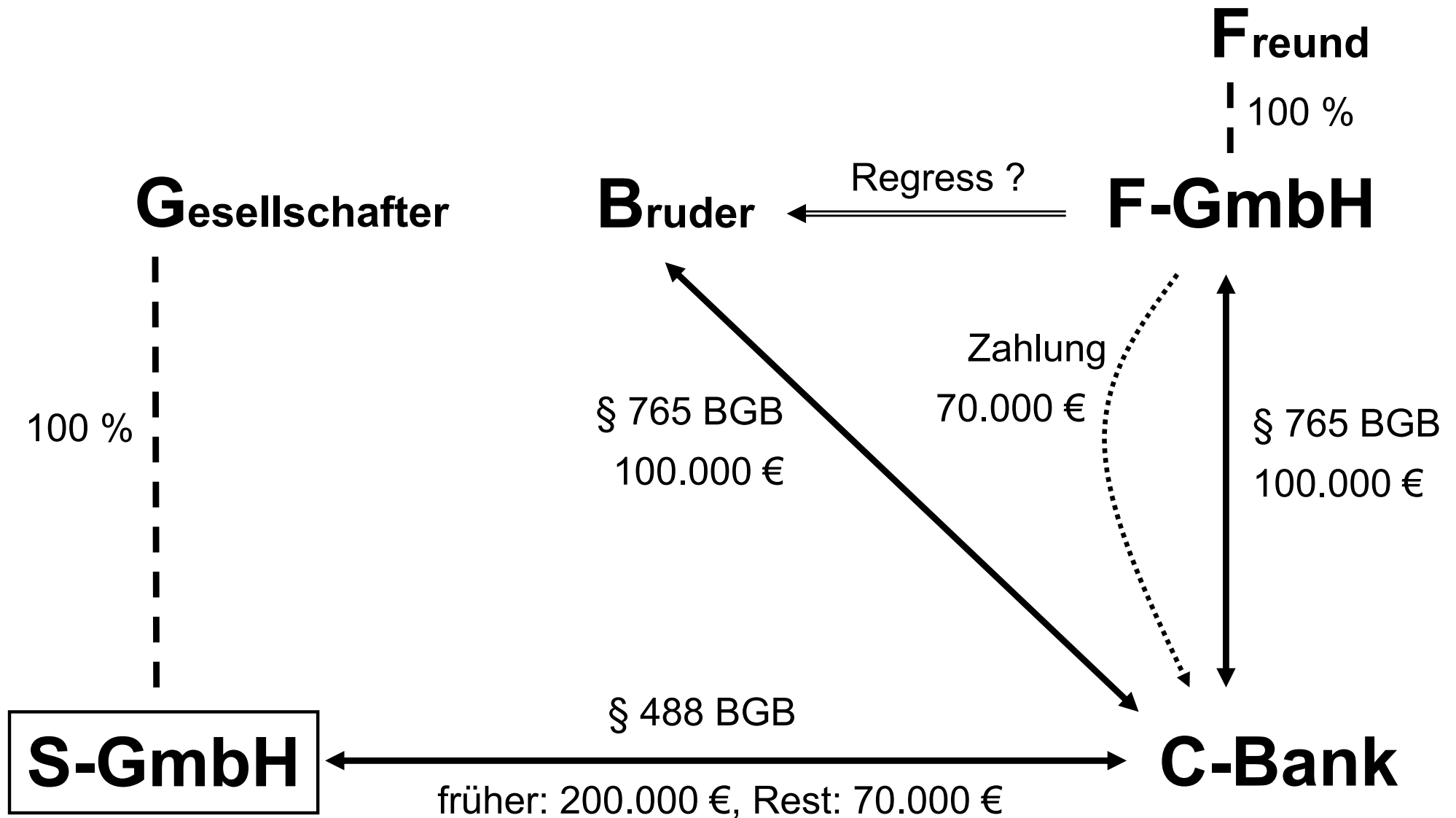
- leistet der Bürge: B → E aus §§ 1147, 1113 i.V.m. §§ 774 I, 412, 401 BGB
- leistet der Eigentümer: E → B aus § 765 i.V.m. §§ 1143 I, 412, 401 BGB
- **Problem:** Regressmöglichkeit führt zu einem Wettlauf der Sicherungsgeber

bb) normative Korrektur ?

- a.A.: keine Korrektur
 - Argument: Wettlauf liegt im Interesse des Gläubigers
- a.A.: Privilegierung des Bürgen
 - Argument: § 776 BGB / Bürge handelt altruistisch
- h.M.: Ausgleich der Sicherungsgeber analog § 774 II BGB
 - **Quotenmodell:** Haftungsquote bestimmt sich nach dem übernommenen Haftungsrisiko der Sicherungsgeber untereinander (vgl. BGH ZIP 2009, 166)
 - **Stufenmodell:** Ausgleich nach „Köpfen“ innerhalb der jeweiligen gemeinsamen Haftungsstufe

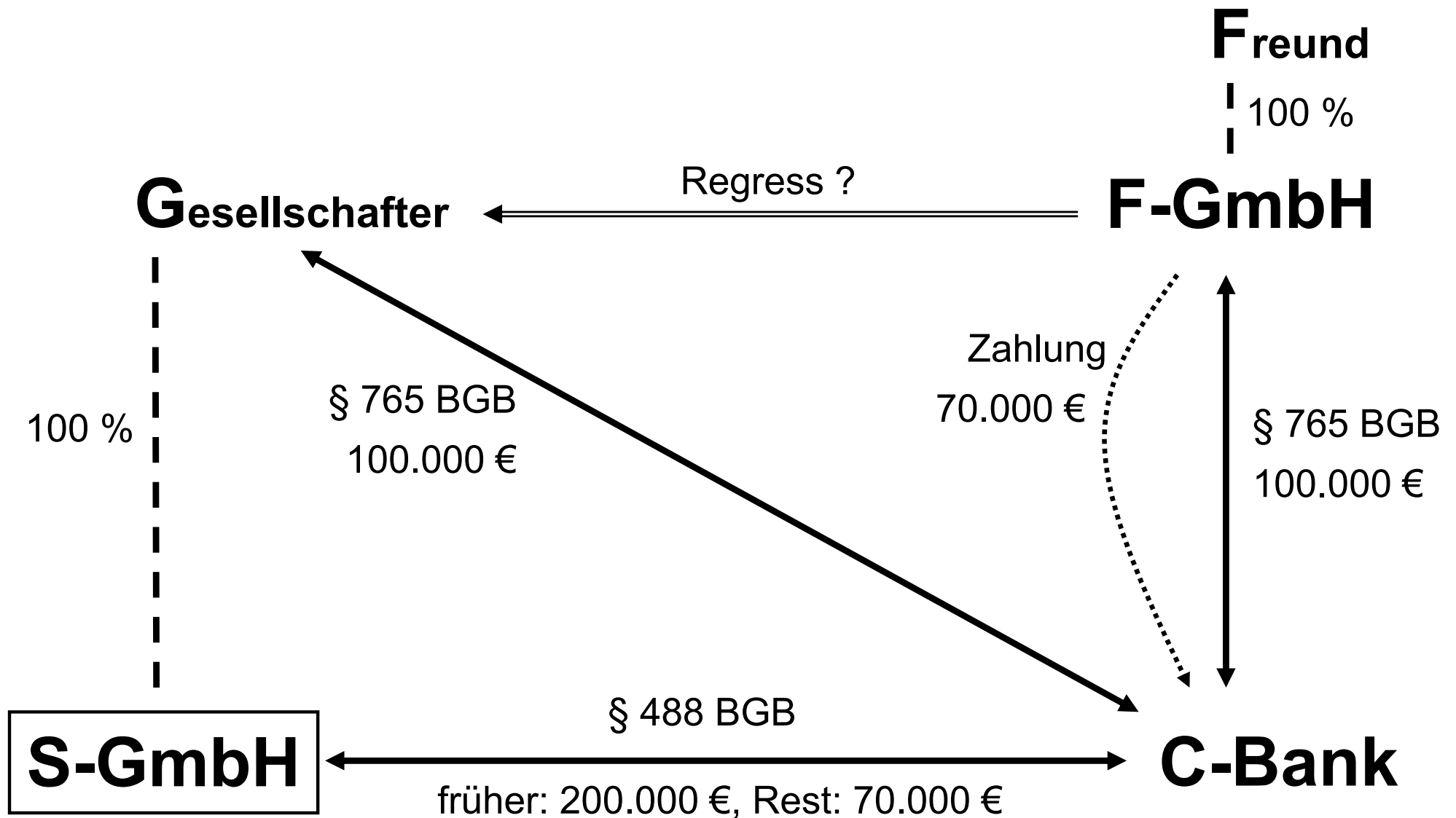
b) Regress: Bürgschaft – nicht akzessorische Sicherheit (z.B. Grundschuld)

- Ausgangslage: keine cessio legis; §§ 412, 401 BGB bei nicht akzessorischen Sicherheiten nicht anwendbar
 - „Weglauf der Sicherungsgeber“
- Lösung:
 - leistet der Bürge: Anspruch des B → G aus dem Bürgschaftsvertrag auf Abtretung der Grundschuld
 - B → E aus §§ 1192, 1147 BGB, Umfang: § 774 II BGB analog
 - leistet der Eigentümer: Anspruch des E → G aus der Sicherungsabrede auf Abtretung der Hauptforderung
 - Übergang der Bürgschaft nach § 401 BGB
 - E → B aus § 765 I BGB, Umfang: § 774 II BGB analog



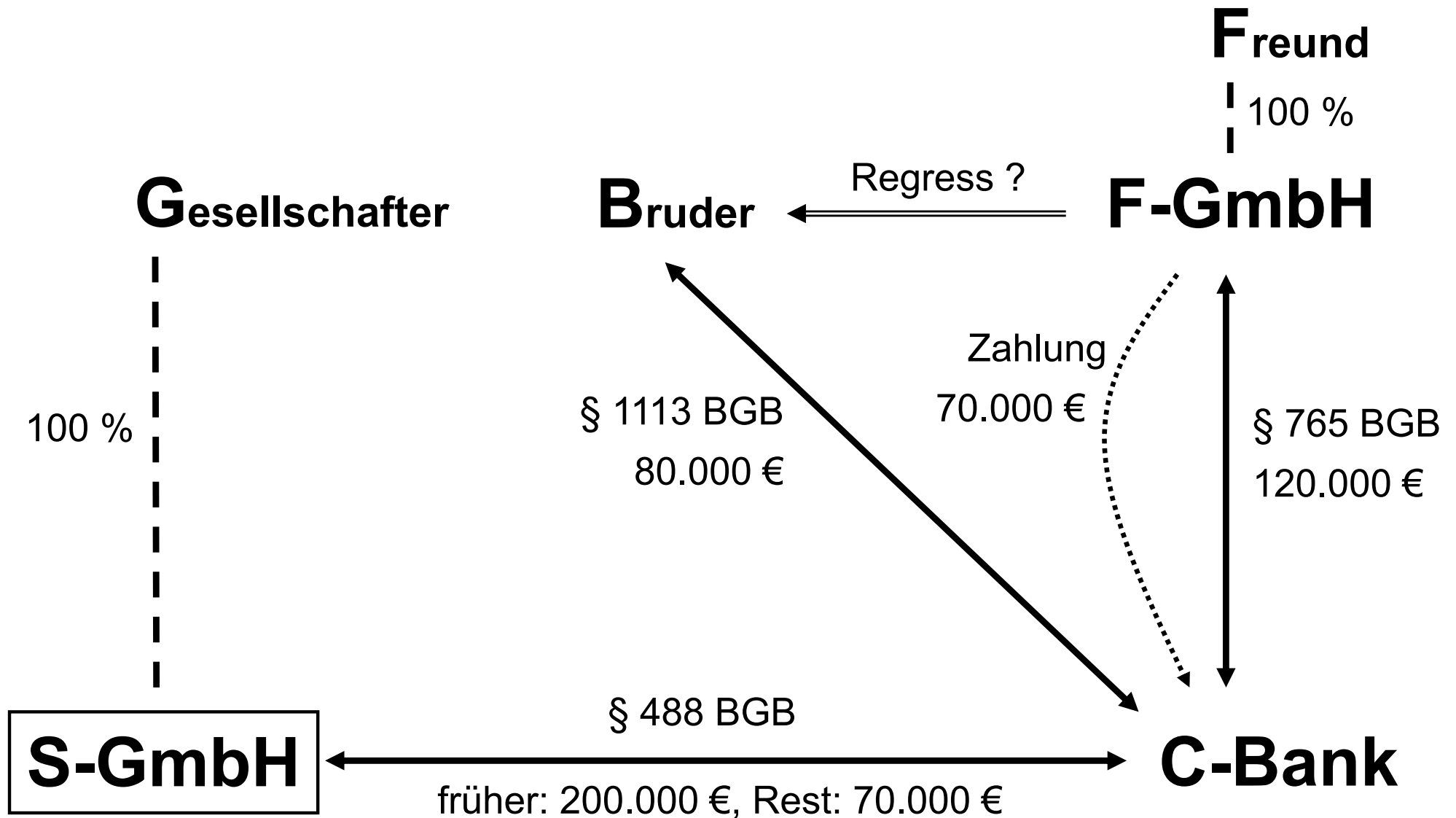
Fall Nr. 26 – Regress der Sicherungsgeber

Abwandlung 1



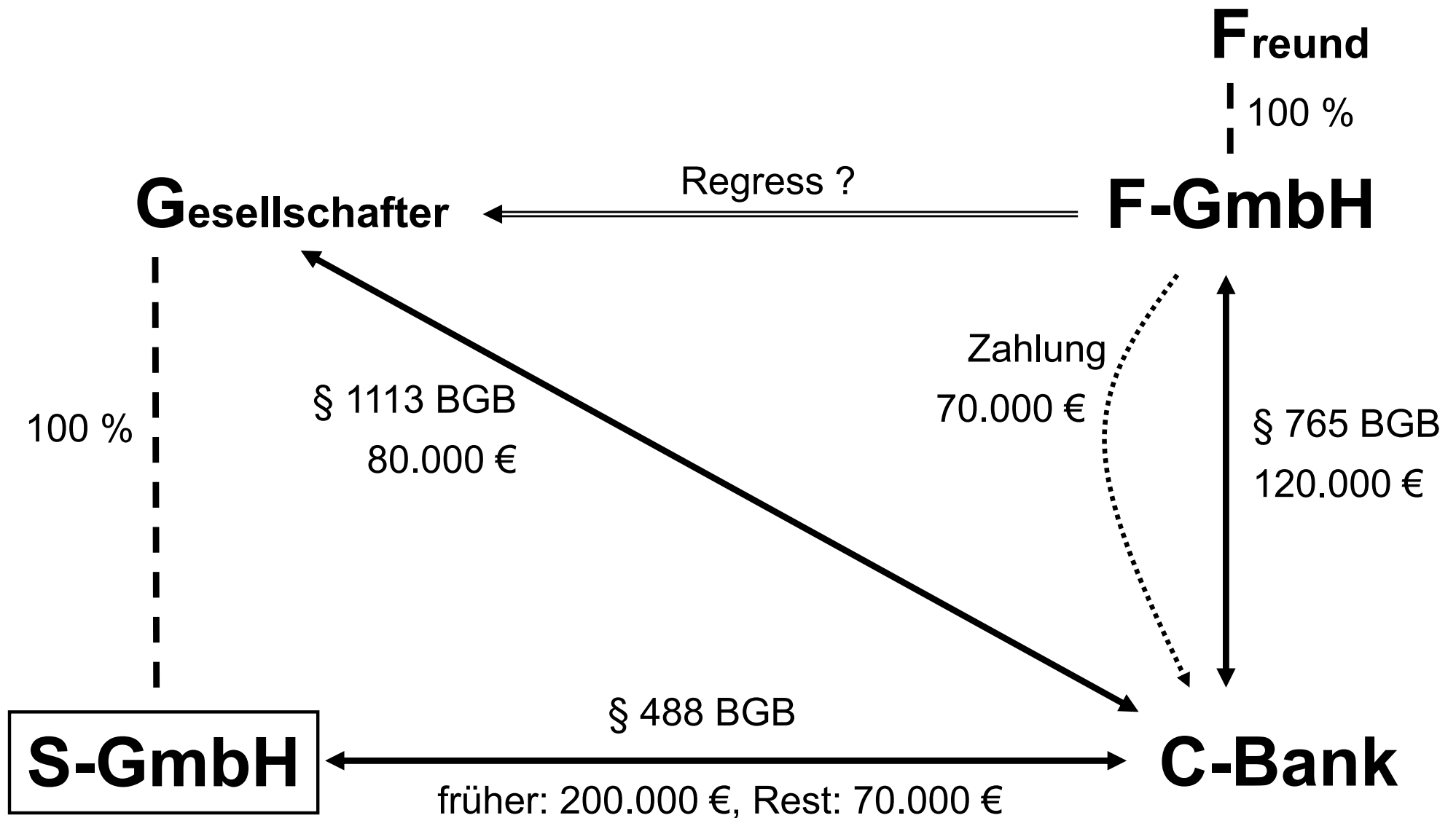
Fall Nr. 26 – Regress der Sicherungsgeber

Abwandlung 2



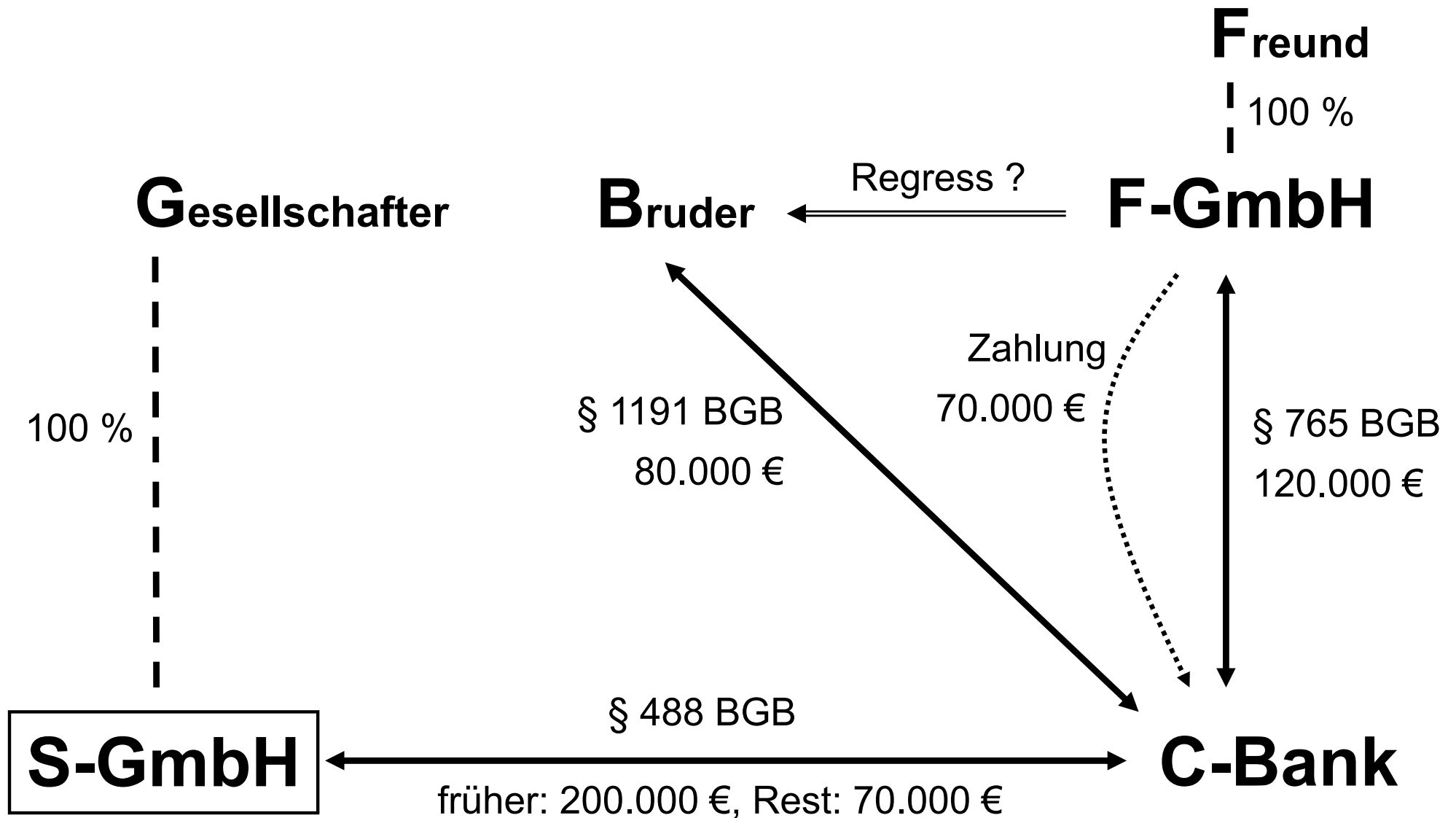
Fall Nr. 26 – Regress der Sicherungsgeber

Abwandlung 3



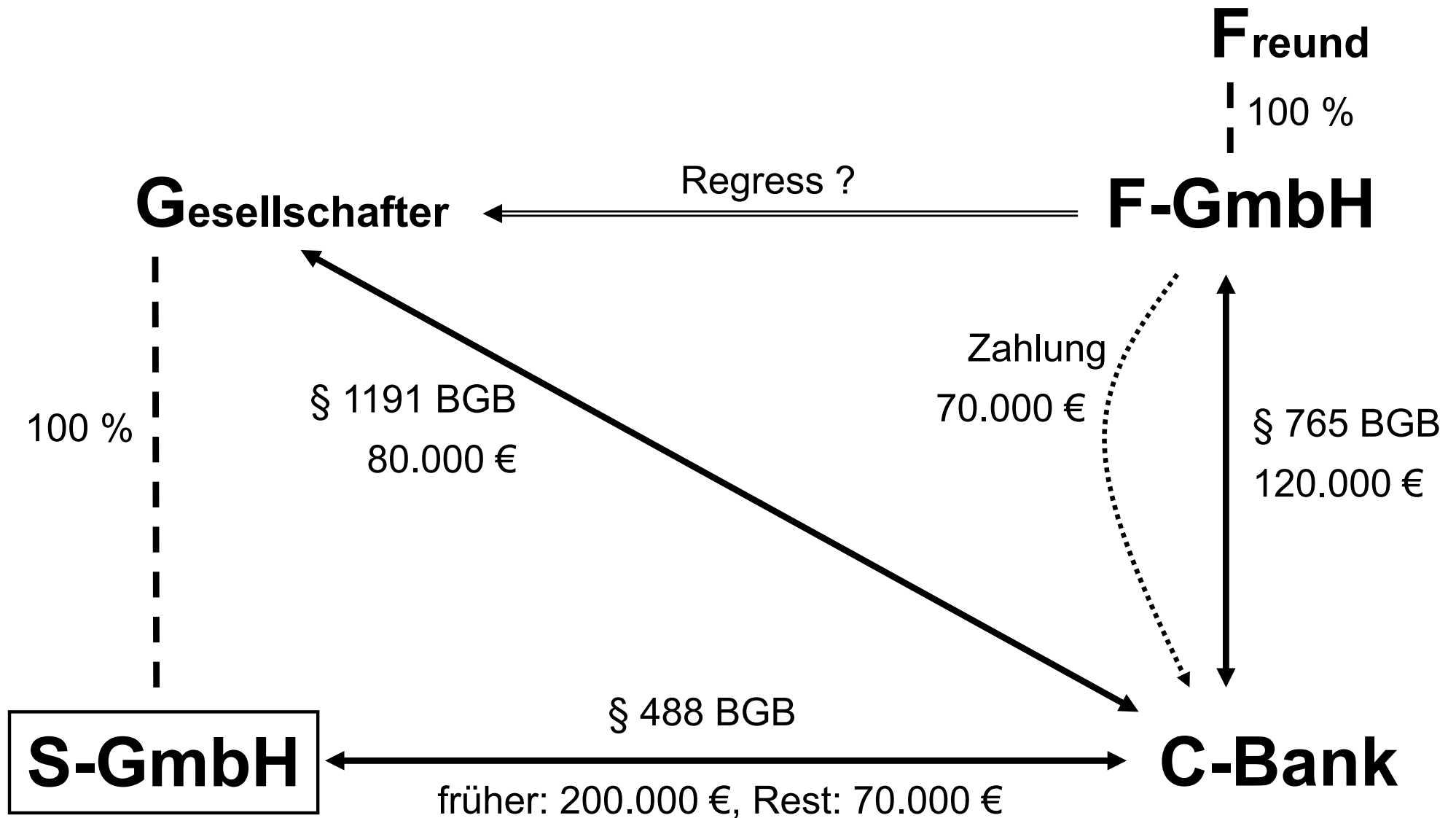
Fall Nr. 26 – Regress der Sicherungsgeber

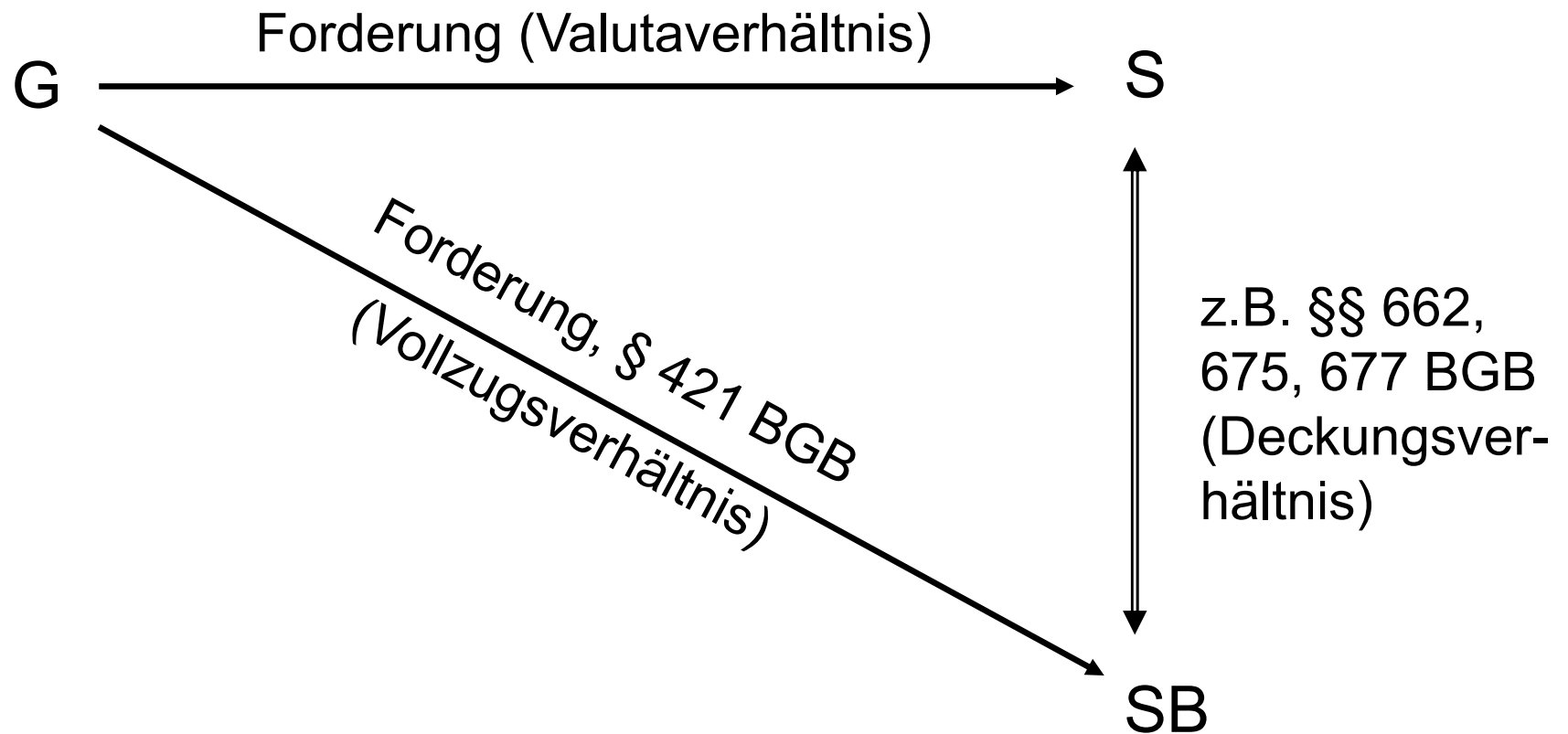
Abwandlung 4



Fall Nr. 26 – Regress der Sicherungsgeber

Abwandlung 5





1. Entstehung des Anspruchs gegen den Schuldbeitretenden

a) Vertragstyp: Schuldbeitritt im BGB nicht geregelt

- §§ 414 ff. BGB erfassen nur die befreiende Schuldübernahme
- Schuldbeitritt zulässig gemäß § 311 Abs. 1 BGB

b) wirksame Vereinbarung des Schuldbeitritts

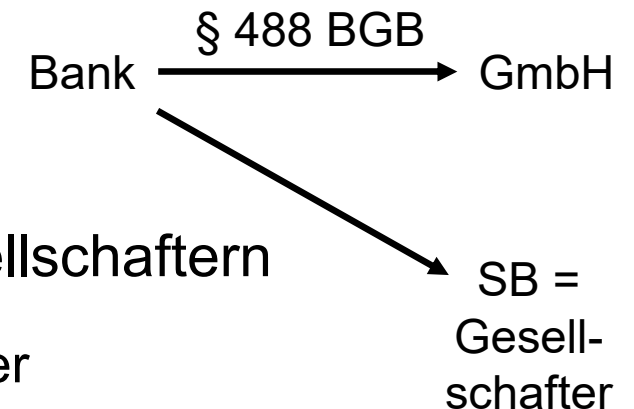
- Vertrag zwischen Sicherungsgeber und Gläubiger
 - ❖ Abgrenzung zur Bürgschaft erforderlich; Auslegung i.S.v. §§ 133, 157 BGB anhand des eigenen wirtschaftlichen (oder rechtlichen) Interesses des Sicherungsgebers (BGH ZIP 2021, 245 [Rn. 20 ff.] m.w.N.)
- Vertrag zwischen Sicherungsgeber und Schuldner als Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB)

- c) Grundsatz der Formfreiheit ⇒ keine Analogie zu § 766 BGB
- d) Aber: Anwendung der Formerfordernisse des Hauptvertrags?
 - BGH WM 2017, 541 (Rn. 7): Der Schuldbeitritt unterliegt als Verpflichtungsgeschäft den Formerfordernissen, die für den Hauptvertrag gelten, soweit diese mit Rücksicht auf den Leistungsgegenstand des Schuldbeitritts aufgestellt sind.
 - ⇒ Hauptfall: Verbraucherkredit ⇒ Folie 234
 - ⇒ sonstiges Beispiel: Form des § 3a I RVG bei Schuldbeitritt zur Vergütungsvereinbarung mit einem Anwalt (BGH WM 2017, 541)

e) Problem: Nichtigkeit nach § 494 I BGB?

- BGHZ 133, 71: analoge Anwendung der §§ 491 ff. BGB bei Schuldbeitritt zu Kreditvertrag, wenn Beitretender = Verbraucher
⇔ anders bei *Bürgschaft* für Kreditschuld ⇒ Folie 174

- Grundsatz der Einzelbetrachtung für personellen Anwendungsbereich



- Problem: Verbrauchereigenschaft von Gesellschaftern
 - ❖ BGHZ 165, 43: geschäftsführende Allein- oder Mehrheitsgesellschafter einer GmbH = Verbraucher
 - ❖ einschränkend OLG Stuttgart ZIP 2025, 2685 m. krit. Anm. *Feldmann*, ZIP 2026, 213
- keine Heilung der Formnichtigkeit i.S.v. § 494 I BGB, wenn Darlehensnehmer das Darlehen gem. § 494 II BGB empfängt

f) Problem: Nichtigkeit nach § 138 BGB

- BGHZ 146, 37: Sittenwidrigkeit der Mithaftungsübernahme eines finanziell krass überforderten Angehörigen
 - ⇒ Anwendbarkeit der Bürgschaftsrechtsprechung ⇒ Folien 175-177
- Abgrenzung zur echten Mitdarlehensnehmerschaft
 - ⇒ BGHZ 146, 37: eigenes Interesse an der Kreditgewährung + Mitentscheidung über Mittelverwendung entscheidend
 - ⇒ BGH ZIP 2009, 655 + 1462 (Rn. 13 ff.): Wortlaut „Darlehensnehmerin“ bzw. „2. Kreditkonto-Inhaber (Ehepartner)“ als Anhaltspunkt, aber Widerlegung möglich

g) Entstehung der Schuld, zu der der Schuldbeitritt erklärt wird;
sog. „Entstehungsakzessorietät“

- Der Schuldbeitretende kann alle Einwendungen und Einreden aus dem Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und „Hauptschuldner“ erheben, die zum Zeitpunkt des Beitritts begründet waren (§ 417 I BGB analog)
 - ⇒ bei Vertragsschluss haftet der Schuldbeitretende wie der „Hauptschuldner“ (= allgemeiner Grundsatz bei Gesamtschuld)
- BGH ZIP 2026, 63: zum Klagegrund i.S.v. § 253 II Nr. 2 ZPO gehört auch die Schuld, zu der beigetreten wird

2. Rechtsvernichtende Einwendungen = Erlöschen des Anspruchs (allgemeine Grundsätze der Gesamtschuld):

- keine generelle „Bestandsakzessorietät“
(vgl. BGH ZIP 2026, 63, Rn. 13)
 - Grundsatz der Einzelwirkung (§ 425 Abs. 1, 2 BGB)
 - ⇒ nach Vertragsschluss ist die Haftung des Beitretenden insoweit vom Bestand der Hauptverbindlichkeit unabhängig
 - für Erfüllung gilt aber Gesamtwirkung (§ 422 BGB)
 - Details auf Folien 79 f. zur Vorlesung „Schuldrecht AT“ (2026)

3. Weitere Einwendungen (speziell beim Schuldbeitritt):

- a) Widerrufsrecht gemäß §§ 355, 495 BGB (Verbraucherkreditrecht)
 - Anwendung der zu § 494 BGB dargestellten Grundsätze (Folie 234)
 - Aber: kein Widerrufsrecht bei Schuldbeitritt zu jederzeit rückzahlbarem Kontokorrentkredit i.S.v. § 495 II Nr. 3, 504 II S. 1 BGB
 - ❖ BGHZ 231, 131 = ZIP 2021, 2327 (Argument: kein Schutz, falls der Schuldbeitretende, wäre er selbst Kreditnehmer, ebenfalls nicht geschützt würde)

3. Weitere Einwendungen (speziell beim Schuldbeitritt):

- b) Widerrufsrecht gemäß §§ 355, 312g, 312b BGB
(Außergeschäftsraumrecht)
 - jedenfalls im Ergebnis Anwendung der zur Bürgschaft dargestellten Grundsätze (Folien 181 ff.); Begründung fraglich
 - ⇒ richtlinienkonforme Auslegung auch beim Schuldbeitritt?
 - ⇒ Unanwendbarkeit der VRRL auf den Schuldbeitritt, aber nationale Gleichbehandlung mit der Bürgschaft (*Hoffmann*, ZIP 2015, 1365, 1369 f.)
 - ⇒ BGHZ 227, 72: kein Widerrufsrecht bei der Bürgschaft (vgl. Folie 183)
Frage: Ist diese Rechtsprechung auf den Schuldbeitritt übertragbar?
 - ⇒ Anwendung des § 312 I BGB n.F. (vom 1.1.2022) auf den Schuldbeitritt? (vgl. Folie 184 f.)
 - geringere Bedeutung wegen § 312g III BGB (= Vorrang des Widerrufsrechts nach § 495 BGB)

3. Weitere Einwendungen (speziell beim Schuldbeitritt):

- c) Widerrufsrecht gemäß §§ 355, 312g, 312c BGB (Fernabsatzrecht)
 - keine Anwendung auf Sicherheitenbestellung (Haftungsübernahme), weil der Telos (Möglichkeit der Überprüfung einer vom Unternehmer angebotenen Ware oder Dienstleistung) nicht eingreift (BGH ZIP 2016, 1640 und dazu Folie 186 zur Bürgschaft)

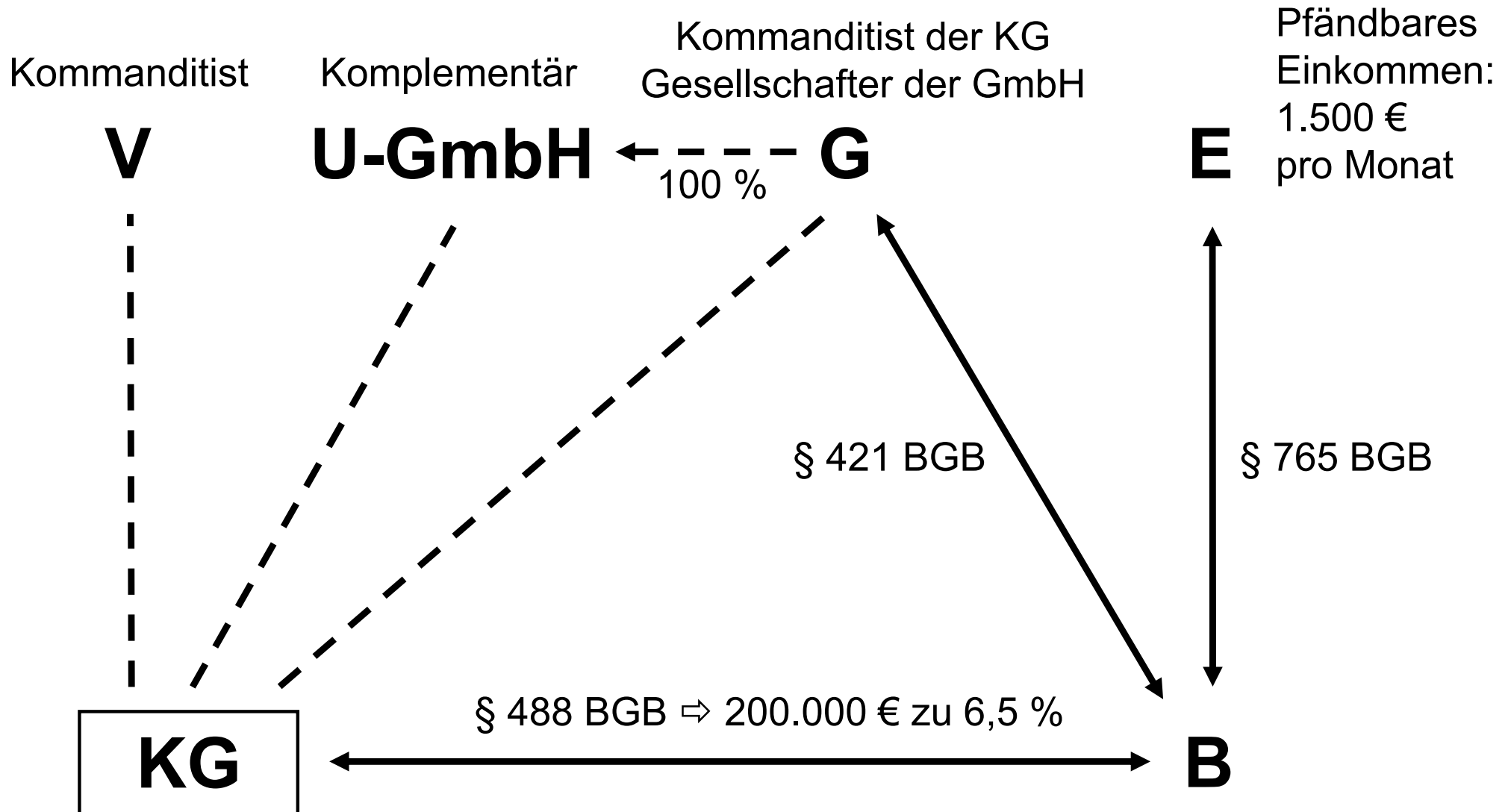
4. Rechtsfolge:

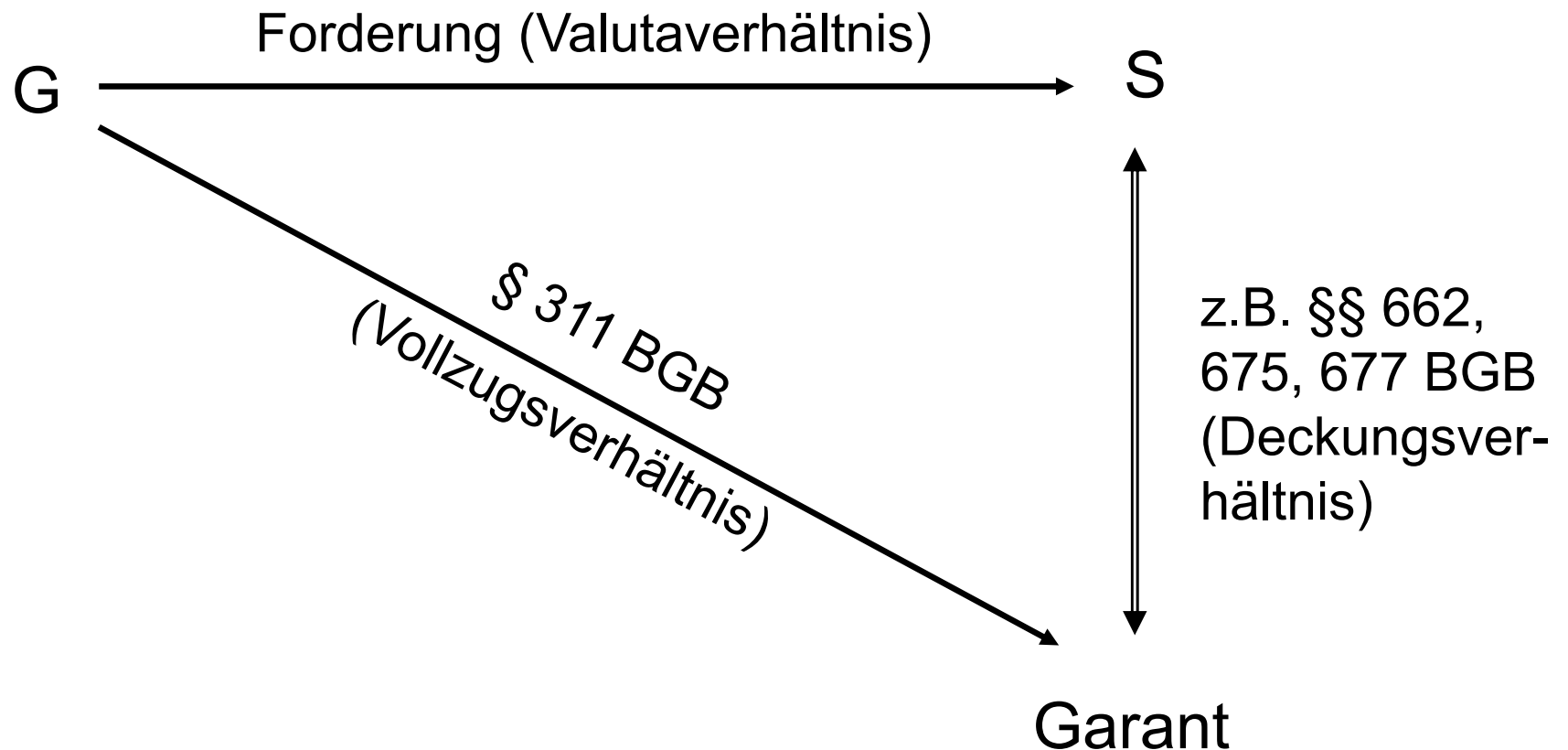
- eigenständige Verpflichtung des Beitretenden
- Begründung einer gesamtschuldnerischen Haftung (§ 421 BGB)

5. Forderungsübergang

- Rechte aus einem Schuldbeitritt gehen analog § 401 BGB über

Fall Nr. 27 – Schuldbeitritt zur Gesellschaftsschuld + Abwandlung





1. Vertragstyp (§ 311 BGB)

- selbständiger Garantievertrag: Garant verspricht, für einen bestimmten Erfolg einzustehen
 - ❖ Intransparenz gemäß § 307 I 2 BGB, wenn der Garantiefall nicht klar bestimmt wird (OLG Nürnberg ZIP 2014, 2039)

2. Zustandekommen

- a) Vertrag zwischen dem Garanten und dem begünstigten Gläubiger
- b) formfrei, § 766 BGB ist nicht analog anwendbar
- c) nicht akzessorisch: Garantie setzt nicht einmal das Bestehen der Hauptforderung voraus
- d) wegen der Formfreiheit und mangels Akzessorietät sind hohe Anforderungen bei der Abgrenzung zur Bürgschaft zu stellen
 - ❖ OLG Nürnberg ZIP 2014, 2039: „Diese Garantieerklärung ist keine Bürgschaft“

3. Keine Anwendbarkeit der §§ 491 ff. BGB

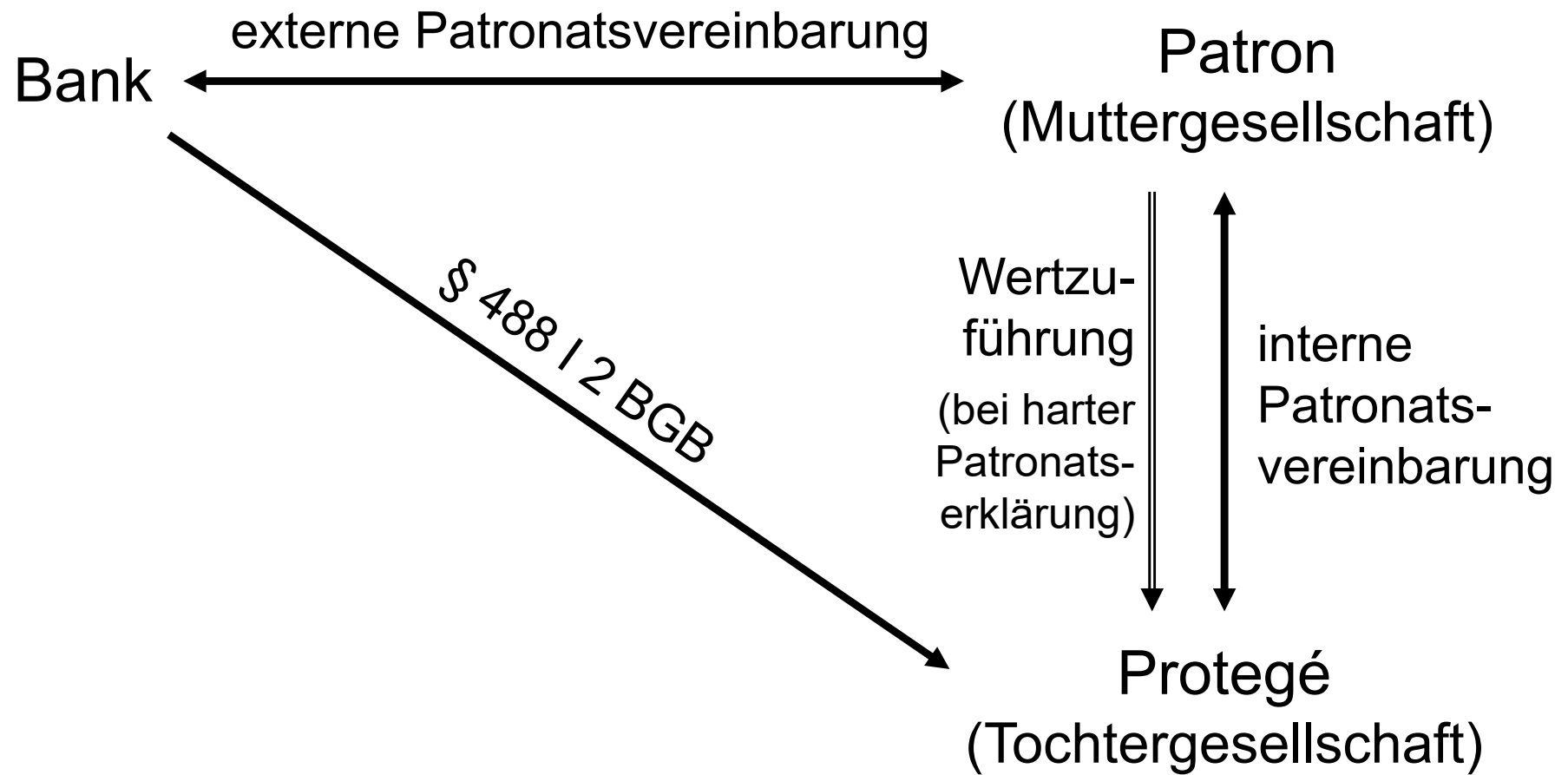
- ❖ BGH ZIP 2022, 2168 (Vergleich mit Bürgschaft [⇒ Folie 174, 180] und Grundschuldensicherung für Verbraucherkredite) ⇔ Folie 234 für Schuldbeitritt

4. Einwendungen und Einreden des Garanten

- Garant kann nur Einwendungen und Einreden aus dem Verhältnis zum Begünstigten erheben
- Einwendungen und Einreden aus dem Valutaverhältnis kommen dem Garanten nicht zugute

5. Beispiele

- Herstellergarantie beim Kauf von Autos, Elektroartikeln etc.
- Zahlungsversprechen des Kreditkartenunternehmens gegenüber dem Vertragshändler nach Akzeptanz der Kreditkarte (Bargeldersatz), str.



1. Begriff

- steht für verschiedenartig ausgestaltete Erklärungen des Patrons ggü. dem Gläubiger eines Schuldners (Protegé) oder dem Schuldner (Protegé) selbst
- bei Begründung einer Leistungspflicht (s.u. Folie 248) ist richtigerweise von einer Patronatsvereinbarung zu sprechen, weil es sich um einen zweiseitigen *Vertrag* handelt
 - ❖ *Bitter*, ZHR 181 (2017), 428, 440
- Regelfall bei Kreditsicherung: Erklärung einer Muttergesellschaft (Patron) ggü. dem Gläubiger einer Tochtergesellschaft (Protegé), letztere finanziell so auszustatten, dass sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit in der Lage ist

2. Externe und interne Patronatserklärung/-vereinbarung

- Verpflichtung des Patrons im Außenverhältnis gegenüber dem Gläubiger des Protegé
 - Kreditsicherheit, die bürgschafts- und garantieähnlich wirkt
 - Bezeichnung als externe Patronatserklärung/-vereinbarung
- Verpflichtung des Patrons im Innenverhältnis gegenüber dem Protegé
 - Finanzierungs- bzw. Sanierungsinstrument
 - Bezeichnung als interne Patronatserklärung/-vereinbarung oder als Liquiditäts-/Verlustdeckungszusage
- ❖ *Bitter*, ZHR 181 (2017), 428, 441 ff. zur begrifflichen Unklarheit

3. Harte und weiche Patronatserklärung/-vereinbarung

- kein gesetzlicher Inhalt der Patronatserklärung/-vereinbarung
- weites Spektrum von Erklärungen/Verpflichtungen
 - (1) Erklärung ohne jede rechtsgeschäftliche Verpflichtung
 - (2) Verpflichtung zu einem Verhalten, das nicht auf eine Wertzufuhr (insbesondere Zahlung) an den Protegé gerichtet ist
 - Beibehaltung der Gesellschafterstellung während der Laufzeit eines Kreditvertrags zwischen Gläubiger und Protegé
 - Pflicht zu zukünftigen Informationen
 - (3) Erteilung einer Auskunft, insbesondere das Verhältnis zwischen Patron und Protegé betreffend
 - (4) Verpflichtung zur Wertzufuhr (insbesondere) Zahlung an den Protegé
= Ausstattungsverpflichtung (Folie 251)

3. Harte und weiche Patronatserklärung/-vereinbarung

- Unklarheit der begrifflichen Abgrenzung
 - (1) Herrschendes Verständnis in Rspr. + Lit.: „weich“ bei fehlender, „hart“ bei vorhandener rechtsgeschäftlicher Verpflichtung
 - (2) Lit. z.T.: Einbeziehung von Verpflichtungen, die nicht auf eine Wertzufuhr (insbesondere Zahlung) an den Protegé gerichtet sind, in den Begriff der „weichen“ Patronatserklärung/-vereinbarung
- ❖ *Bitter*, ZHR 181 (2017), 428, 439 f.

4. Rechtsfolgen

a) weiche Patronatserklärung

- bei fehlendem rechtsgeschäftlichem Charakter allein moralisch verpflichtende *good-will*-Erklärung = *gentlemen's agreement*
- Schadensersatzpflicht denkbar bei rechtsgeschäftlicher Verpflichtung zu einem Verhalten, das nicht in einer Wertzufuhr (insbesondere Zahlung) besteht
- bei fehlerhafter Auskunft Vertrauenshaftung aus c.i.c. denkbar (§§ 311 II, III, 280 I BGB)

b) harte externe Patronatserklärung = echte Kreditsicherheit

- rechtliche Verpflichtung des Patrons, für die Zahlungsfähigkeit der Tochtergesellschaft einzustehen ⇒ Kapitalausstattungsspflicht
- außerhalb der Insolvenz der Tochter: freie Entscheidungsmöglichkeit, wie der Patron seiner Kapitalausstattungsspflicht nachkommt
 - ⇒ keine *Pflicht*, direkt an den Gläubiger zu leisten
 - ⇒ aber *Möglichkeit* der Direktzahlung (BGH ZIP 2017, 337 [Rn. 7])
= stillschweigend vereinbarte Ersetzungsbefugnis
- Verpflichtung des Patrons ist (begrenzt) akzessorisch ⇒ Hauptforderung vorausgesetzt
 - ⇒ insoweit Nähe zur Bürgschaft
 - ⇒ analoge Anwendung von §§ 765 ff., 401 BGB
 - ❖ Aber: Die Form des § 766 BGB ist wegen § 350 HGB nicht relevant.

b) harte externe Patronatserklärung = echte Kreditsicherheit

- die Einstandspflicht des Patrons ist verschuldensunabhängig = Irrelevanz der Gründe für die unzureichende Liquidität des Protegé
⇒ insoweit Nähe zur Garantie
- in der Insolvenz der Tochter: Liquiditätsausstattungspflicht wandelt sich in Verpflichtung zur Direktzahlung an den Gläubiger (nach h.M. als Schadensersatz; vgl. BGH ZIP 2017, 337 [Rn. 7] m.w.N.)
⇒ Zahlungspflicht besteht auch, wenn der Protegé die Zahlung an den Gläubiger zunächst erbracht hat, diese Zahlung aber vom Insolvenzverwalter des Protegé wirksam nach §§ 129 ff. InsO angefochten wurde (BGH ZIP 2017, 337)

© 2026

Prof. Dr. Georg Bitter

Universität Mannheim

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,

Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Schloss, Westflügel W 241/242

68131 Mannheim

www.georg-bitter.de

Anhang: Vormerkung

Literatur: *Löhnig/Gietl*, Vormerkung (Grundfälle), JuS 2008, 102; *Hoffmann*, Erwerbsschutz im Sachenrecht – Anwartschaftsrecht und Vormerkung im Vergleich, JuS 2024, 385

- ⇒ Definition: Sicherungsmittel eigener Art, das einen schuldrechtlichen Anspruch mit gewissen dinglichen Wirkungen versieht
1. Vormerkungsfähiger Anspruch (Akzessorietät) – § 883 I BGB
 - Anspruch auf Einräumung, Aufhebung, Inhalts- oder Rangänderung eines dinglichen Rechts an Grundstücken oder Grundstücksrechten
 - auch bedingte + zukünftige Ansprüche – § 883 I 2 BGB
 2. Bewilligung – § 885 I 1 Alt. 2 BGB
 - formfrei wirksam; vgl. aber § 29 GBO → b.w.
 - Alternative: einstweilige Verfügung – § 885 I 1 Alt. 1 BGB
 3. Eintragung – §§ 883 I, 885 I 1 BGB
 4. Berechtigung des Bewilligenden

Wiederholungsstunde

Erwerb einer Vormerkung – §§ 883 ff. BGB

Grundbuchordnung

§ 19

Eine Eintragung erfolgt, wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird.

§ 29

(1) Eine Eintragung soll nur vorgenommen werden, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Andere Voraussetzungen der Eintragung bedürfen, soweit sie nicht bei dem Grundbuchamt offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden.

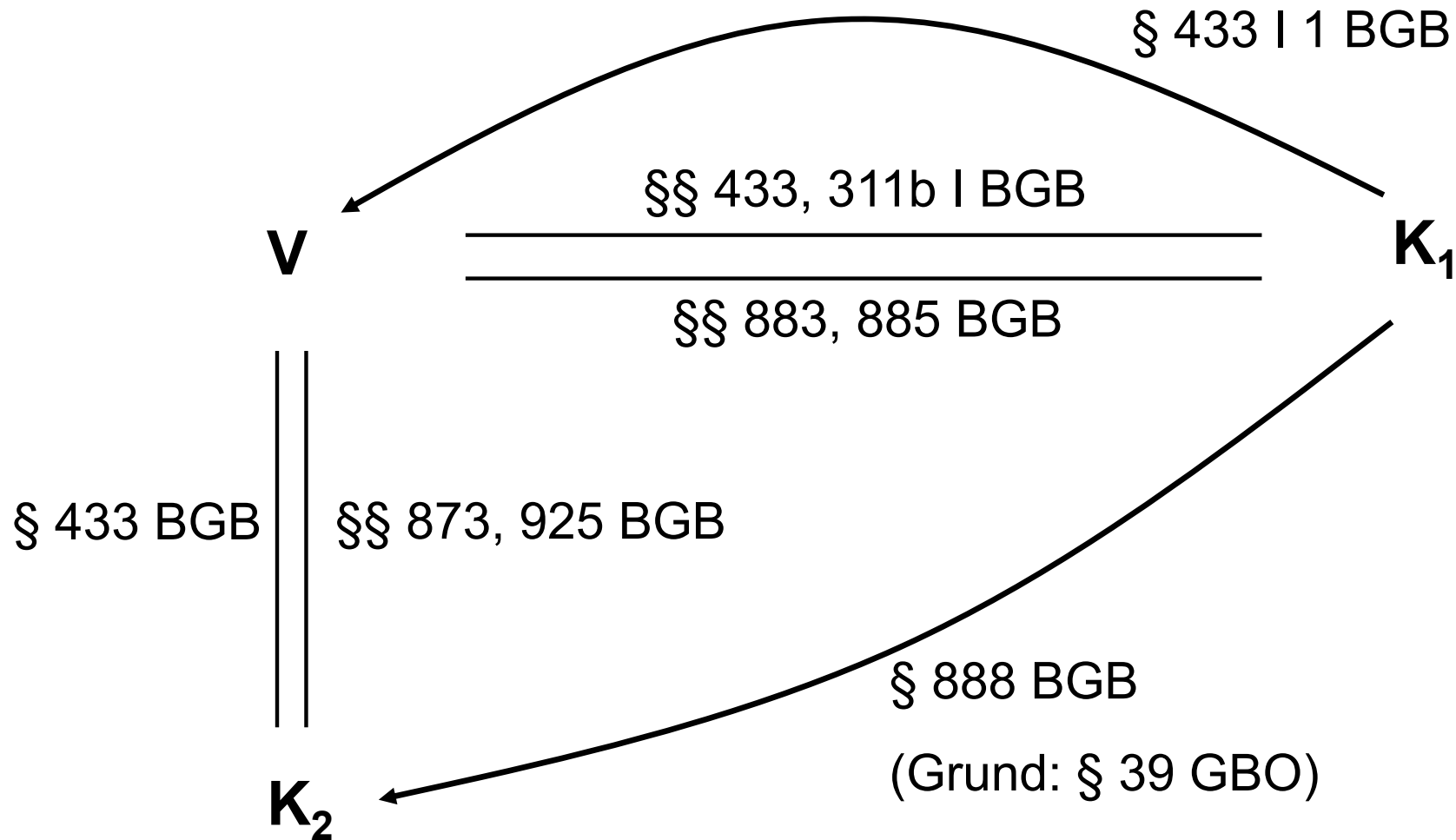
(2) (weggefallen)

(3) ...

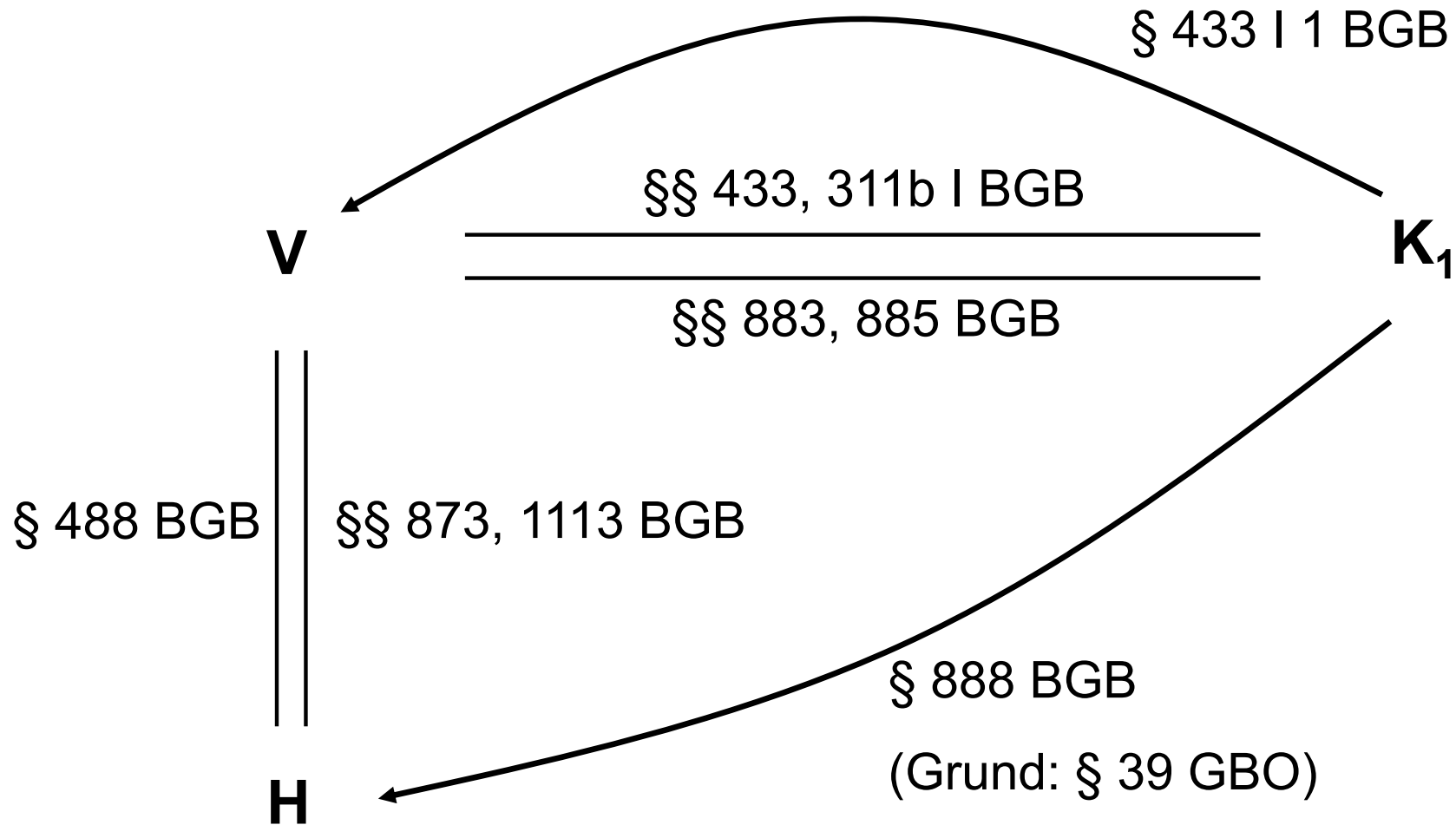
§ 39

(1) Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Person, deren Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist.

(2) Bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief erteilt ist, steht es der Eintragung des Gläubigers gleich, wenn dieser sich im Besitz des Briefes befindet und sein Gläubigerrecht nach § 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nachweist.



Fall: Zweitverkauf + Übereignung nach vormerkungsgesichertem Erstverkauf



Fall: Grundstücksbelastung nach vormerkungsgesichertem Verkauf

Hinweis zu den schuldrechtlichen Konsequenzen der Vormerkungssicherung:

Der Käufer kann bei später eingetragenen Belastungen Gewährleistungsrechte wegen Rechtsmängeln geltend machen, auch wenn er die Beseitigung der (vormerkungswidrigen) Belastungen vom Eingetragenen nach § 888 BGB verlangen kann.

Siehe dazu das insgesamt lesenswerte Urteil BGH ZIP 2022, 1449 ff., hier auszugsweise zitiert nach Rn. 15: „Der Verkäufer eines Grundstücks, der die lastenfreie Übertragung des Eigentums schuldet, kann den Käufer nicht darauf verweisen, eingetragene Belastungen seien vormerkungswidrig und relativ unwirksam (§ 883 Abs. 2 Satz 1 BGB) und er könne deshalb deren Löschung selbst durchsetzen (§ 888 Abs. 1 BGB). Denn der unselbständige Hilfsanspruch des § 888 BGB ändert nichts an dem gesicherten Anspruch des Käufers auf lastenfreie Eigentumsübertragung, zu dessen Erfüllung der Verkäufer nach wie vor verpflichtet bleibt (...). Die Möglichkeit des Käufers eines Grundstücks, seinen Anspruch auf lastenfreie Übertragung im Falle einer vormerkungswidrigen Belastung mit Hilfe der Zustimmungspflichtung des begünstigten Dritten nach § 888 Abs. 1 BGB durchzusetzen, nimmt ihm daher nicht das Recht, dem Zahlungsanspruch die Einrede des nicht erfüllten Vertrages aus § 320 BGB entgegenzuhalten (...).“

Hinweis zur begrenzten Wirkung einer Vormerkung bei Grundschulden:

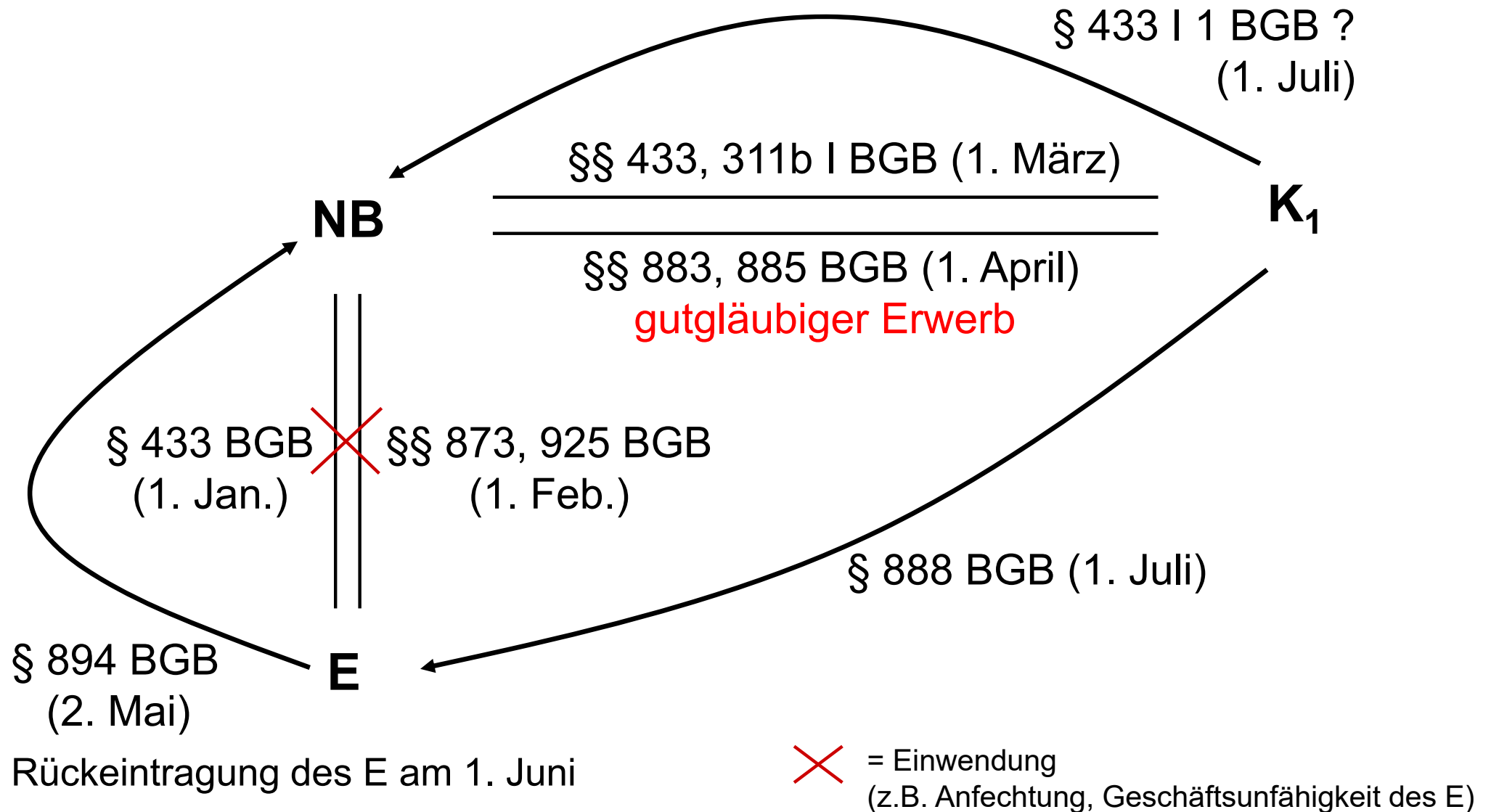
Wird nach der Eintragung einer Auflassungsvormerkung eine neue Grundschuld zugunsten eines darlehensgebenden Gläubigers eingetragen, handelt es sich um eine vormerkungswidrige Verfügung. Bestand hingegen eine Grundschuld zugunsten des Gläubigers bereits bei Eintragung der Auflassungsvormerkung und wird nach Eintragung der Vormerkung allein der Sicherungsvertrag in dem Sinne geändert, dass die Grundschuld nun auch weitere Kredite sichert, handelt es sich insoweit nicht um eine vormerkungswidrige Verfügung.

BGH ZIP 2023, 2626 (Rn. 20): „Eine Grundschuldbestellung stellt zwar eine Verfügung im Sinne des § 883 Abs. 2 BGB dar. ... Vor einer Revalutierung einer vorrangigen Sicherungsgrundschuld ist der Eigentümer [jedoch] nicht nach § 883 Abs. 2 BGB geschützt. Auch die Änderung der auf eine vorrangige Grundschuld bezogenen Sicherungsvereinbarung ist keine vormerkungswidrige Verfügung im Sinne von § 883 Abs. 2 BGB. Sie hat keine dingliche Wirkung, sondern betrifft allein das Treuhandverhältnis zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer.“ (dazu **lesenswert** die Darstellung des Urteils bei *Omlor*, JuS 2024, 360)

1. Kein gutgläubiger Erwerb des vorgemerkten Anspruchs
 - generelle Unmöglichkeit gutgläubigen Forderungserwerbs
2. Gutgläubiger Vormerkungserwerb bei bestehendem Anspruch
 - a) gutgläubiger Ersterwerb einer Vormerkung vom Nichtberechtigten
 - nach h.M. möglich, aber str., ob § 892 BGB oder § 893 Alt. 2 BGB in direkter bzw. analoger Anwendung ⇒ Folien 262 f.
 - b) gutgläubiger Zweiterwerb einer „Scheinvormerkung“ sehr str. ⇒ Folien 264 ff.
 - a.A. (–): §§ 892 f. BGB unanwendbar, da sich der Zweiterwerb außerhalb des Grundbuchs vollzieht (analog § 401 I BGB)
 - h.M. (+): Erwerber verlässt sich hinsichtlich der Sicherung auf den Rechtsschein des Grundbuchs ⇒ §§ 892 f. BGB anwendbar (BGHZ 235, 277 ⇒ Folien 267 ff.)
 - c) Gutgläubigkeit z.Z. des Vormerkungserwerbs ausreichend
 - d) Eintragung des Berechtigten = „Verfügung“ analog § 883 II BGB

1. Normaler Erwerbstatbestand (s.o. Folie 255)
2. Gutglaubenstatbestand bei Fehlen der Berechtigung
 - ⇒ str., ob § 892 BGB oder § 893 Alt. 2 BGB direkt/analog
 - a) Verkehrsrechtsgeschäft
 - (–) bei wirtschaftlicher Identität der Parteien
 - (–) bei Erwerb durch einstweilige Verfügung
 - b) Rechtsschein: Eintragung im Grundbuch – § 891 BGB
 - c) keine Bösgläubigkeit – § 892 BGB analog
 - nur Vorsatz bez. Nichtberechtigung schadet
 - maßgeblicher Zeitpunkt: § 892 II BGB analog
 - d) kein Widerspruch eingetragen

Gutgläubiger Ersterwerb einer Vormerkung

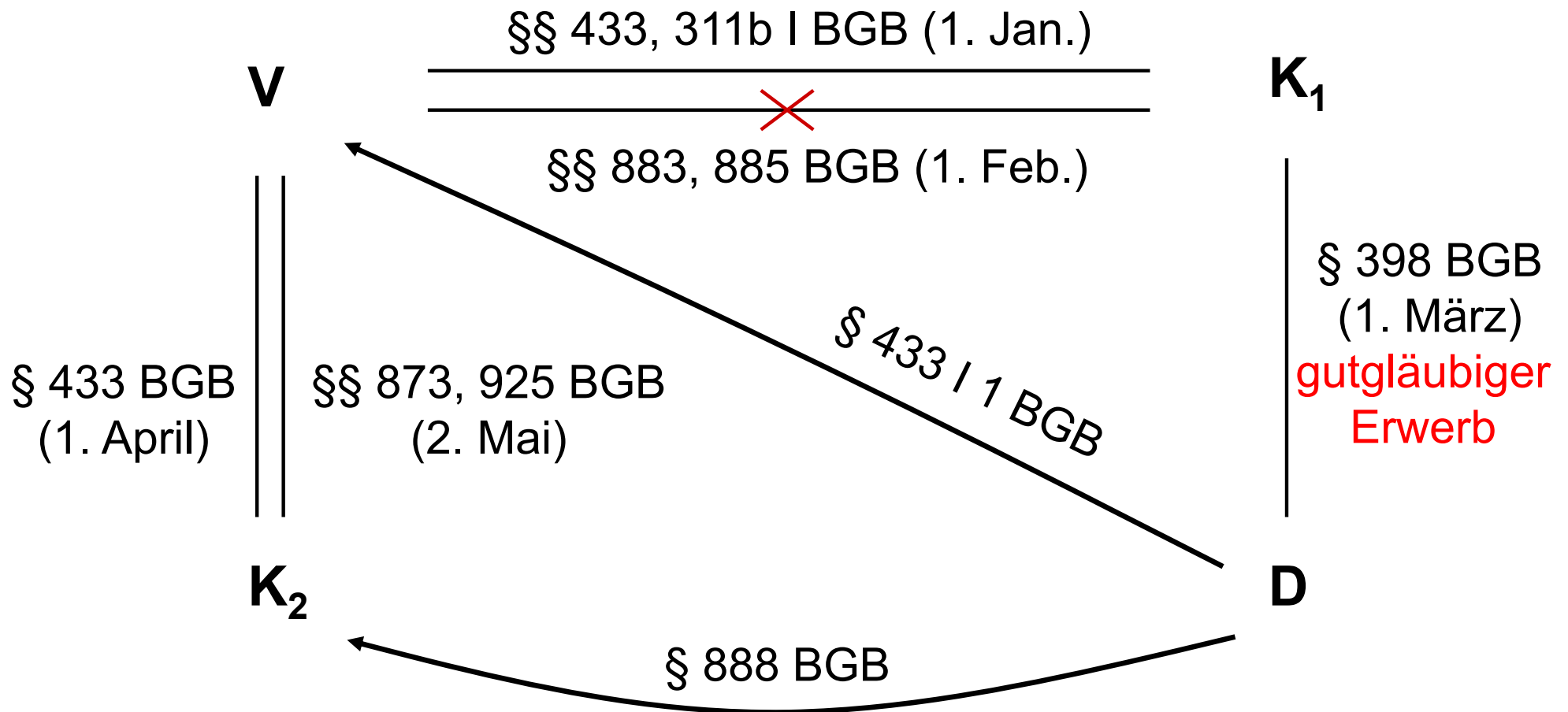


1. Normaler Erwerbstatbestand – § 401 I BGB analog
 - a) Existenz des vorgemerkten schuldrechtlichen Anspruchs
 - b) wirksame Abtretung – § 398 BGB
 - keine Formbedürftigkeit des Abtretungsvertrags
2. Gutglaubenstatbestand bei Fehlen der Vormerkung
 - ⇒ Zulässigkeit des gutgläubigen Zweiterwerbs str., s.o. Folie 261
(lesenswert BGHZ 235, 277 = JuS 2023, 461 *Omlor* – gutgl. „vormerkungsfreier“ Zweiterwerb)
 - a) Verkehrsrechtsgeschäft ↪ Auszüge auf Folien 267 ff.
 - (–) bei wirtschaftlicher Identität der Parteien
 - b) Rechtsschein: Eintragung einer „Scheinvormerkung“ im Grundbuch zugunsten des Zedenten
 - c) keine Bösgläubigkeit des Zessionars – § 892 BGB analog
 - d) kein Widerspruch eingetragen

Gutgläubiger Zweiterwerb einer Vormerkung

✗ = Geschäftsunfähigkeit des V
bei Bewilligung der Vormerkung

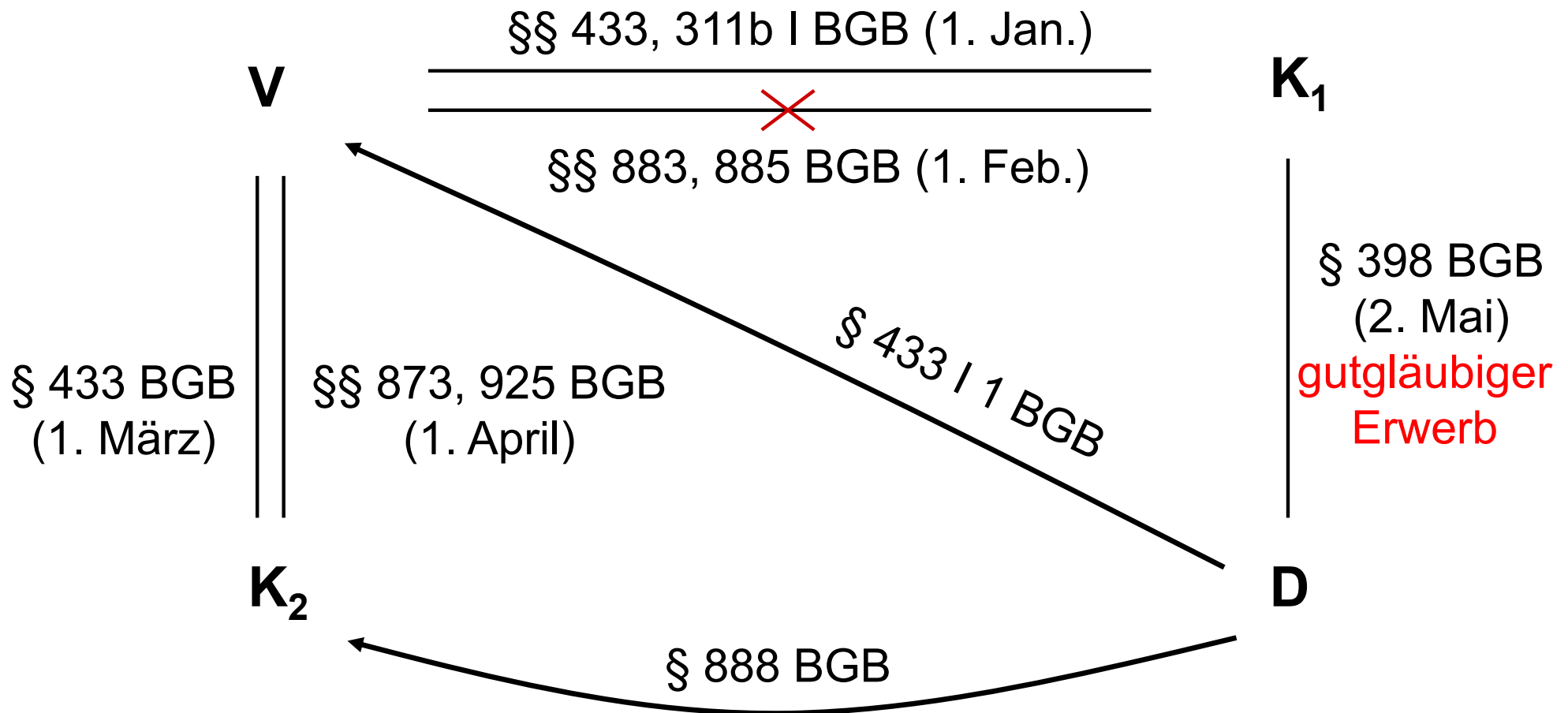
Der Eigentumserwerb von K₂ am 2. Mai ist eine vormerkungswidrige Verfügung i.S.v. § 883 II BGB, weil zuvor D analog § 401 BGB gutgläubig von K₁ die (Schein-)Vormerkung erworben hat.



Gutgläubiger Zweiterwerb einer Vormerkung

✗ = Geschäftsunfähigkeit des V
bei Bewilligung der Vormerkung

Problem im Vergleich zu Folie 265: Der Eigentumserwerb von K₂ ist eigentlich keine vormerkungswidrige Verfügung, weil im März/April noch keine Vormerkung existierte.



Auszüge aus BGHZ 235, 277 = ZIP 2023, 1128 = JuS 2023, 461 *Omlor*

[23] Allgemein anerkannt ist, dass eine Vormerkung bei ihrer Begründung aufgrund Bewilligung nach § 885 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB gutgläubig (erst-)erworben werden kann, das Grundbuch also zugunsten des gutgläubigen Erwerbers der Vormerkung im Hinblick auf den eingetragenen Eigentümer und den Grundbuchstand als richtig gilt; aufgrund der strengen Akzessorietät der Vormerkung zum gesicherten Anspruch gilt dies aber nur insoweit, als die gesicherte Forderung tatsächlich besteht. Besteht die Forderung nicht, kann auch die Vormerkung nicht gutgläubig erworben werden (...).

[24] In der Rechtsprechung des Senats ist der gutgläubige Zweiterwerb der Vormerkung in gewissem Umfang anerkannt. Zwar kommt auch insoweit ein gutgläubiger Erwerb bei Nichtbestehen des Anspruchs nicht in Betracht. Für den Fall, dass für einen wirksamen Auflassungsanspruch von einem Nichtberechtigten eine Vormerkung zugunsten eines Bösgläubigen bestellt worden ist, kann die Vormerkung aber in der Person eines gutgläubigen Rechtsnachfolgers des Bösgläubigen wirksam werden (...). Kann der Zweiterwerber trotz Bösgläubigkeit des Ersterwerbers eine nichtbestehende Vormerkung gutgläubig erwerben, folgt daraus erst recht, dass ein Zweiterwerber auch eine bestehende Vormerkung gutgläubig lastenfrei bzw. – wie hier – gutgläubig „vormerkungsfrei“ von dem bösgläubigen Ersterwerber erwerben kann.

[25] Dem ist die Rechtspraxis gefolgt (vgl. ...). Auch Teile der Literatur vertreten die Meinung, dass ein gutgläubiger Zweiterwerb der Vormerkung möglich ist, wobei insbesondere auf die Schutzbedürftigkeit des Erwerbers abgestellt wird, der auf den durch die Eintragung des Zedenten hervorgerufenen Rechtsschein vertraue. ...

[26] Nach der Gegenansicht scheidet ein gutgläubiger Erwerb der Vormerkung bei der Zession des gesicherten Anspruchs aus. ... Wegen des Übergangs der Vormerkung kraft Gesetzes analog § 401 BGB fehle es sowohl an dem für einen gutgläubigen Erwerb notwendigen rechtsgeschäftlichen Erwerb als auch an der für den Schutz des guten Glaubens nach §§ 892 f. BGB vorausgesetzten sachenrechtlichen Übertragungsform. ...

[27] Es besteht keine Veranlassung, von der Rechtsprechung des Senats zum gutgläubigen Zweiterwerb der Vormerkung, auf die sich der Rechtsverkehr eingestellt hat, abzurücken. Bei der Abtretung einer durch Vormerkung gesicherten Forderung gilt der Inhalt des Grundbuchs analog § 892 Abs. 1 Satz 1 BGB zugunsten des Zessionars im Hinblick auf den Grundbuchstand unter Einschluss des Rangs der Vormerkung sowie das Vorliegen ihrer sachenrechtlichen Entstehungsvoraussetzungen unter Einschluss der wirksamen Bewilligung als richtig; der Schutz des öffentlichen Glaubens erstreckt sich hingegen nicht auf den Bestand der gesicherten Forderung. Die derartige analoge Anwendung auf den Zweiterwerb der Vormerkung ist geboten, weil die Vormerkung sowohl in ihrer Wirkung als auch im Hinblick auf die Grundbuchlage in gewissen Beziehungen einem dinglichen Recht angenähert ist und eine mit dem Erwerb eines dinglichen Rechts vergleichbare Interessenlage besteht.

[28] Zwar ist die Vormerkung kein dingliches Recht, wie es § 892 Abs. 1 Satz 1 BGB voraussetzt, sondern als Sicherungsmittel eigener Art anzusehen. Sie verleiht aber dem gesicherten schuldrechtlichen Anspruch in beträchtlichem Umfang dingliche Wirkungen im Sinn einer dinglichen Gebundenheit des Grundstücks; sie bewirkt insbesondere die relative Unwirksamkeit von sogenannten Zwischenrechten (§ 883 Abs. 2 BGB) und

Gutgläubiger Zweiterwerb einer Vormerkung

sichert dem dinglichen Recht, auf dessen Einräumung der vormerkungsgesicherte Anspruch gerichtet ist, denjenigen Rang zu, der ihm zugekommen wäre, wenn es selbst bereits zur Zeit der Eintragung der Vormerkung eingetragen worden wäre (§ 883 Abs. 3 BGB). Damit ist die Vormerkung in manchen Beziehungen einem dinglichen Recht angenähert (vgl. ...).

[29] Auch im Hinblick auf ihre Eintragung im Grundbuch ist die Vormerkung teilweise einem dinglichen Recht angenähert. Zwar lässt sich aufgrund der strengen Akzessorietät der Vormerkung dem Grundbuch nicht entnehmen, ob die Forderung - und damit insoweit auch die Vormerkung - (noch) besteht oder (noch) dem Eingetragenen zusteht; denn das Erlöschen und der Übergang der Forderung vollziehen sich außerhalb des Grundbuchs. Aus der Eintragung im Grundbuch ergibt sich aber bei einer gemäß § 885 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB bestellten Vormerkung zum einen, dass die Bewilligung dessen, dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird, erteilt worden ist, und zum anderen die dingliche Gebundenheit des betroffenen Rechts und die Rangstellung der Vormerkung. Anders als bei dem Erwerb einer Forderung oder eines Pfandrechts ergibt sich bezüglich dieses „sachenrechtlichen Teils“ der Vormerkung aus dem Grundbuch ein objektiver Rechtsschein, auf den der Zessionar einer vormerkungsgesicherten Forderung vertrauen kann (vgl. ...).

[30] Bei einem Zweiterwerb der Vormerkung liegt auch eine mit dem Erwerb eines dinglichen Rechts vergleichbare Interessenlage vor. Ebenso wie bei der Übertragung eines dinglichen Rechts besteht im Interesse des Rechtsverkehrs auch bei dem gesetzlichen Übergang der Vormerkung infolge der Abtretung des gesicherten Anspruchs ein Bedürfnis, sich auf das Grundbuch verlassen zu können. Die Vormerkung soll dem Berechtigten das zu dem Zeitpunkt des Erwerbs der Vormerkung nach der Grundbuchlage bestehende

Gutgläubiger Zweiterwerb einer Vormerkung

Erfüllungsvermögen des Schuldners sichern. Die Eintragung der Vormerkung ist insofern Grundlage für das Vertrauen, das Eigentum ohne die im Zeitpunkt des Übergangs nicht vorhandenen oder nachträglich eingetragenen Belastungen erwerben zu können. Derjenige, der den gesicherten Anspruch durch Abtretung erwirbt, ist auf die möglichst frühzeitige Absicherung seines in Aussicht genommenen Rechtserwerbs nicht weniger angewiesen als der ursprüngliche Erwerber. Gerade bei Kettenveräußerungen besteht ein praktisches Bedürfnis für die Verkehrsfähigkeit der Vormerkung. Die Fälligkeit der Kaufpreiszahlung ist oft von der Absicherung des Käufers durch eine Vormerkung abhängig. Eine solche kann der ursprüngliche Erwerber aber nach § 885 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB erst bestellen, wenn er im Grundbuch eingetragen ist (vgl. ...). Diese Eintragung abzuwarten, wäre mit einem erheblichen Aufwand von Zeit und Kosten verbunden, der den praktischen Bedürfnissen des Rechtsverkehrs zuwiderliefe.

[31] Die dogmatischen Bedenken der Gegenauffassung gegen die analoge Anwendung des § 892 Abs. 1 Satz 1 BGB greifen nicht durch. ... (wird näher ausgeführt – ebenfalls lesenswert!).

Ende